

## **Zedler-Extrakt**

**34**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Vier und Dreyßigster Band, Sao - Schla.  
Halle und Leipzig 1742

herausgegeben und bearbeitet von  
Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 4. Mai 2024

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	5
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	6
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	9
[Anrede]	10
[Widmung]	11
<i>SATELLITES</i>	17
<b>Satz</b>	17
<b>Sauerteig</b>	31
<i>SCEPTICI</i>	38
<i>SCEPTICISMUS</i>	38
<b>Schaaf</b>	66
<b>Schade</b>	80
<b>Schädlicher Kuß</b>	93
<b>Schädliches Mittel</b>	93
<b>Schädliche Pacte</b>	93
<b>Schädliches Thier</b>	93
<b>Schädliche Waaren</b>	94
<b>Schäfer</b>	94
<b>Schäferey</b>	104
<b>Schäfergedichte</b>	105
<b>Schäfer-Gesellschaft (Pegnitzische)</b>	105
<b>Schäferhof</b>	105
<b>Schäferinnen</b>	105
<b>Schäfer-Knecht</b>	105
<b>Schäfer-Spiel</b>	106
<b>Schäfer-Tantz</b>	106
<b>Schälung</b>	106
<b>Schämel</b>	106
<b>Schämen</b>	106
<i>SCHAENANTHUM</i>	107
<b>Schänden</b>	107
<b>Schänder</b>	107
<b>Schänder (Braut-)</b>	107
<b>Schänder (Jungfrau-)</b>	107
<b>Schänder (Kinder-)</b>	107
<b>Schänder (Knaben-)</b>	107

Schänder (Majestäts-)	107
Schänder (Sabbats-)	107
Schänder (Sacrament-)	107
Schänder (Witwen-)	107
Schändliche Dienste und Frohnen	107
Schändlicher Gewinn	107
Schändlicher Kuß	107
Schändliche Leute	107
Schändlicher Vergleich	108
Schändung	108
Schändung (Braut-)	108
Schändung (freywillige)	108
Schändung (gewaltsame)	108
Schändung (Jungfrau-)	108
Schändung (Kinder-)	108
Schändung (Knaben-)	108
Schändung (Majestäts-)	108
Schändung (Sabbaths-)	108
Schändung (Wittwen-)	108
Schändung (Schwächung oder Schwängerung) derer Weib- Personen)	108
Schätzung	117
Schafhausen	121
Scham	126
Schamhaftigkeit	131
Schande	131
Scharschmid (Carl)	132
Scharwerck	133
Schattirung	148
Schatz	149
Schatz (Acht-)	153
Schatz-Graben	153
Schatz-Gräber	153
Schatzkammer	154
Schatz-Meister	154
Schatzmeister (Ertz-)	156
Schau-Spiel	157
Schencken	164

<b>Schiff</b>	165
<b>Schiffahrt</b>	181
<b>Schild-Knaben</b>	185
<b>Schild-Knappe</b>	185
<b>Schilter, (Johann)</b>	186
<b>Schirm</b>	189
<b>Schirm (Bett-)</b>	189
<b>Schirm (Fenster-)</b>	190
<b>Schlachten</b>	192
<b>Schlachter von Mitternacht</b>	199
<b>Schlachtessen</b>	199
<b>Schlachthaufen</b>	199
<b>Schlachthaus</b>	199
<b>Schlacht-Hauß</b>	199
<b>Schlägerey</b>	199
<b>Schläge-Schatz</b>	200
<b>Schlägig</b>	200
<b>Schlägig (Hart-)</b>	200
<b>Schläming</b>	200
<b>Schlämmen</b>	200
<b>Schlämmer</b>	200
<b>Schlaf</b>	207
<b>Schlaf (Kirchen-)</b>	219
<b>Schlaf (Mittags-)</b>	220

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

⌘ Längere Zitate, die in der Vorlage mit „ in jeder Druckzeile beginnen, werden durch eine Wellenlinie am linken Rand gekennzeichnet.

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts: siehe Lünig (Johann Christian) Bd. 18 Sp. 1101 S.  
568

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### **Apothekerzeichen**

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℔ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

### **Botanische Bezeichnungen**

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
Sao - Schlawentitz	1-1832	18-933	

[Anrede]

**Dem**  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

**HERRN**

**Hannß Carln,**

Fürsten von Carolath,

Des Heil. Römischen Reichs Grafen von Schönaich,  
Freyherrn zu

Beuthen, Herrn auf Amtiz, Stargard, Dobern, Mellendorff,  
Schlaupiz, Beitsch, Tarne, Padligar, Osteriz und Gersdorff,  
etc. etc.

Sr. Königl. Majestät von Preussen würcklichem Geheim-  
den Staats-Minister, Perpeturlichen Ober-Fürsten-Rechts-Präsidenten  
im Hertzogthum Schlesien, und Ober-Präsidenten der Königl. Ober-  
Amts-Regierung und des Ober-Consistorii in Breßlau, etc. etc.

Wie auch weyland Sr. Kayserlichen Majestät Geheimden Rathe,

Des Königl. Preußischen schwarzen Adlers-Ordens Rittern, etc. etc.

**Meinem Gnädigsten Fürsten  
und Herrn.**

[Widmung]

**Durchlauchtigster Fürst,  
Gnädigster Fürst und Herr,**

Ew. Hochfürstl. Durchl. ausnehmende Gaben und gnädigstes Bezeigen gegen jedermann, bewundert in tiefster Ehrfurcht ganz Schlesien, und insbesondere Breßlau, meine geliebte Vaterstadt, da dieselbe das nicht geringe Glück hat, sich an Dero persönlichen Gegenwart zu ergötzen. So wenig es aber geschehen kan, daß grosse

Verdienste um ein Land, nur in dessen Gränzen mit aufmerksamen Augen angesehen werden solten: so und noch viel weniger war es möglich, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. fast göttlicher Verstand und hellleuchtende Tugend nicht zu einem allgemeinen Ruff werden solte, bevorab da des jetzigen Beherrschers von Schlesien, des so siegreich- als unüberwindlichen Königs von Preussen, Majestät, gleich bey dem Antritt Dero glorreichen Regierung der Schlesischen Lande, vor tausend andern Grossen, auf Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Seine erlauchten Augen gerichtet, und Höchdieselben in weniger Zeit, und so zu sagen, auf einmahl mit vielen sich distinguirenden Gnadens-Zeichen beseligt. Die Erhebung Dero freyen Standes-Herrschaft Carolath zum Fürstenthum des Hertzogthums Nieder-Schlesiens, die Beschenckung Deroselben mit dem Ritter-Orden des schwarzen Adlers, die Anvertraung der allerwichtigsten Staats[1]-Geschäfte sowohl, als besonders der Einrichtung des Justitz-Wesens in Schlesien, und viele andere würckliche Proben eclatanter Königlicher Gnade sind die mächtigsten Zeugen von Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit himmlischen Eigenschafften und seltenen Vollkommenheiten, da der Grosse Friedrich auch hierdurch den Ruhm eines weisen Monarchens behauptet, daß er nur würdige belohnet.

[1] Bearb.: korr. aus: Staas

Und wer ist so sorglos um hohe Häupter, der nicht noch in frischen Andencken haben solte, wie Seine Kayserliche Majestät Carl der Sechste, glorwürdigsten Gedächtnisses,

Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit unter Dero geheimde Freunde gezehlet?

Alle diese Seltenheiten verherrlichen beydes das Alterthum als der unsterbliche Ruhm des uralten Schönaichischen Hauses, aus dem Ew. Hochfürstl. Durchl. entsprossen, um ein grosses, als welches seit vielen Jahrhunderten her die grösten Helden und Staats-Männer hervor gebracht hat. Haben nicht dessen Vorfahren schon im zehenden Jahre nach Christi Geburt unter den Lygischen und Quadischen Rittern den Römer Quintilius Varus unter Anführung ihres Feldherrn Arminius besieget, und dadurch die Deutschen Provintzien von der Grausamkeit des Varus und dem Römischen Joche befreyet? Ihr Heldenmuth ist so groß und ihre Thaten sind so ansehnlich gewesen, daß sie sofort von ihrem Könige Marabod zu Rittern geschlagen, und zur Belohnung ihrer Tapferkeit mit dem damahls gewöhnlichen Ehren-Zeichen, einem Krantze von grünen Eichen-Blättern, beehret worden sind. Diese muthige Ritter haben ihre Hertzhaftigkeit auf ihre gesegnete Nachkommenschaft fortgepflanzt. Denn damit ich nicht allein bey dem grauen Alterthum stehen bleibe, so reden die Geschichtbücher von mehr als den letzt verstrichenen fünf Jahrhunderten her, wie sich die tapferen und tugendhafften Schönaiche in den Königreichen Hungarn, Böhmen, Pohlen, auch zugleich in Schlesien, Mähren, Lausitz und in Preussen nicht nur an Kayserlichen und Königlichen Höfen, sondern auch zu Kriegs-Zeiten gegen der Römischen Kayser, der Hungarischen und Böhmischen

Könige, und des glorwürdigsten Ertz-Herzoglichen Hauses Österreich Feinde jederzeit unermüdet und Rittermäßig gehalten.

**Durchlachtigster Fürst und Herr!** ist es erlaubt zu sagen, was mich über dieses alles ebenfalls zu einem Ehrfurchts-vollen Bewunderer Dero preißwürdigsten Person, und anbey behertzt gemacht hat, mit gegenwärtiger unterthänigster Zueignungs-Schrift des Vier und Dreyßigsten Bandes von dem grossen Universal-Lexico, vor Dero geheiligten Fürsten-Thron zu treten? Die Huld und Gnade ist es, welche Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit denen in reichem Maaß angedeyhen lassen, die sich das Wachsthum der Wissenschaften und Künste nach Möglichkeit angelegen seyn lassen. Dero Eifer vor die Beförderung einer nützlichen Gelehrsamkeit ist mehr denn zu sehr erschollen, daß selbiger daher auch mir nicht hat verborgen bleiben können. Und so ist es denn geschehen, daß ich geglaubt, verpflichtet zu seyn, einen Theil eines solchen Werckes vor Dero erlauchte Augen zu bringen, das auf nichts anders, als auf den Flor und die mehrere Ausbreitung dessen abzielet, was der menschliche Witz und Verstand hervor gebracht hat. Ich werde es allerdings als einen grossen Theil meiner zeitlichen[1] Glückseligkeit ansehen, wenn Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit

[1] Bearb.: korr. aus: zeitlichen

diesen Zeugen meiner unterthänigsten Devotion mit solcher Huld und Gnade anzusehen Gnädigst geruhen solten, als wie groß schon vorlängst die Begierde in meiner Brust gewesen ist, öffentlich an den Tag legen zu können, mit was vor religiöser Hochachtung und tiefster Untertänigkeit Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit unsterbliche Verdienste um Schlesien, von mir verehret werden. Auch diejenigen, welche dieses Werck durch ihren Fleiß verfertigen, schmeicheln sich an Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit einen wahren Schutz-Gott zu haben, und sie wünschen nächst mir, daß die Früchte ihrer Bemühungen von Denenselben nicht ungnädig aufgenommen werden möchten.

In diesem zuversichtlichen Vertrauen flehe ich das höchste Wesen hertzinbrünstig an, es wolle Selbiges über Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geheiligte Person ein beständig-wachsameres Auge haben, und Dieselben mit allen Hochfürstlichen und göttlichen Gütern überschütten, damit Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit bey dem unverrückten Besitz aller Dero vollkommensten Leibes- und Gemüths-Kräfte bis in das graueste Alter; Dero ganzes Hochfürstliches Hauß aber in unverändertem

Seegen, Glücke und Wachsthum bis an das Ende der Welt, blühen möge. Diese Wünsche werde ich alltäglich erneuern bis ich ersterben werde als,

**Durchlauchtigster Fürst!**  
**Gnädigster Fürst und Herr!**  
**Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit,**  
**Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,**

Leipzig,  
in der Michaelis-Messe  
1742.

unterhänigster Knecht  
**Johann Heinrich Zedler,**  
Königl. Preußischer Commerciën-Rath.

...

*SATELLITES*, siehe **Trabanten**.

*SATELLITES*, werden derer alten *Militum* ihre Diener genennet, und bestunden selbige aus zwey Orden; nemlich des Fürsten seine, die man etwan mit denen heutigen Trabanten vergleichen könnte, und dann diejenigen, die denen *Militibus* oder der Chevalier-Garde aufwarteten, und die man in nachherigen Zeiten bey denen Deutschen reisige Knechte genennet hat.

Diese *Satellites* nun waren zwar auch guter Ankunfft, jedoch haben sie ihre Ankunfft nicht aus denen Freygebohrnen her gehabt, weil sie Diener der *Equitum* abgaben, welches, nach dem damahligen Zustand von Deutschland, eine wider den Vorzug, Ehre und Rang der *Militum* lauffende Sache hiesse.

Diese *Satellites* nannte man auch *Famulos*, wie aus dem *Guilielmo Britton L. 7 v. 437* erhellet, wenn er spricht:

*At Famuli, quorum est gladio pugnare vel hastis.*

Woraus man zugleich siehet, mit was vor Waffen sie haben fechten müssen. Jedoch durfften sie keinen *militem* zum Kriegs-Gefangenen annehmen, sondern musten solche denen *Armigeris* einlieffern, wie dieses aus obgedachten *Guiliel. Britton. L. 8 v. 345.* ebenfalls zu ersehen:

*Arripiunt, sternuntque viros, traduntq; ligandos Armigeris.*

Es hat also der *Armigerorum* ihr Amt auch in Annehmung der Gefangenen bestanden.

*SATELLITES JOVIS* ...

...

S. 111 ... S. 139

S. 140

**Satz**

246

...

...

*SATYRUS SYLVARVM* ...

**Satz**, siehe *Positio*, im *XVIII* Bande, *p. 1728.* u. ff.

**Satz, Enunciation, Aussage, Proposition, Enunciatio, Propositio**, ist in der Logick die Rede, dadurch wir zu verstehen geben, daß einen Dinge etwas zukomme, oder nicht. Und also sagen wir ein Urtheil aus. Daher ein Satz auch erkläret wird durch ein mit Worten ausgesprochenes Urtheil.

Die Lehre von den Propositionen, oder Sätzen, ist eine der wichtigsten in

S. 141

247

**Satz**

der Logick, worinnen von der Wahrheit und deren Erkenntniß gehandelt wird. Wie aber zu der Wahrheit so wohl das Materiale, welches die Ideen sind, als auch das Formale, oder die Relation der Ideen unter einander erfordert wird, also gehören zu dem letztern theils die sätzliche; theils die Vernunftschlußige Wahrheit.

Jene, als die *veritas enunciativa*, bestehet aus zweyen Ideen, da etwas von dem andern geurtheilet wird, welches Urtheil in Ansehung, daß man solches durch Worte andern zu verstehen giebet, **Proposition** heist, auch sonst noch andere Namen hat, dergleichen sind **Enunciation**, wiewohl einige zwischen Enunciation und Proposition einen Unterscheid gesetzt, siehe *Enunciatio*, im VIII Bande, p. 1330; ferner *AXIOMA*, von *azioun*, das ist gedencken, meinen, welcher Name bey den Stoischen und Ramistischen Philosophen gewöhnlich war; siehe *Axioma*, im II Bande p. 2301. auch **Interpretation**, wie denn **Aristoteles** sein Buch von der Enunciation *peri hermēneias* überschrieben hat, ingleichen *PRONUNCIATUM*, *EFFATUM*, *PRAELOQUIUM*, anderer zu geschweigen. siehe **Scheiblern** in *opere logico part. 3. cap. I. tit. 2. p. 530*. **Chauvin** in *Lexic. philosoph. p. 531. edit. 2.*

Wie überhaupt **Aristoteles** und seine Nachfolger den rechten Kern der Logischen Weisheit niemahls recht gezeiget haben, so hat auch diese Lehre insonderheit kein sonderliches Glück unter ihnen gehabt. **Aristoteles** schrieb das schon gedachte Buch *peri hermēnaias*, oder von der Auslegung, welche Schrift zwar **Andronicus Rhodius** ihm absprechen wollen; andere hingegen, als **Alexander Aphrodisäus**, **Aminonius**, **Boethius** nebst vielen andern, haben ihn als den eigentlichen Urheber davon erkannt. Inzwischen ist dieses Werck nichts anders als eine logische Grammatik, siehe **Rapins reflex. sur la logique p. 735.**

Und wenn wir die Gedanken der Aristotelischen Philosophen hierüber ansehen, so befinden wir, daß die Lehre von den Propositionen mehr grammatisch als philosophisch fürgestellt, das ist, sie haben wohl den äusserlichen Wort-Unterscheid; nicht aber die innerliche Beschaffenheit der Sätze gewiesen, wie wir nach einander zeigen, und deswegen eine doppelte Betrachtung der Sätze oder Propositionen, eine logische und grammatische, anstellen wollen.

Bey der logischen Betrachtung werden die Sätze als Wirkungen des Verstandes, und als besondere Arten der gantz gewissen Wahrheit angesehen. Eigentlich bestehet ein Satz aus 2 Haupt-Ideen, davon eine das Subjectum, die andere das Prädicatum genennet wird. Jenes ist die Idee, von der man was saget; dieses aber die Idee der Sache, die der ersten Idee entweder beygelegt oder abgesprochen wird. Zuweilen kan es geschehen, daß eine von diesen Haupt-Ideen eine Neben-Idee bey sich hat.

Der Grund, worauf die Wahrheit der Sätze beruhet, ist dreyerley. Denn in unserm Urtheilen gründen wir uns entweder auf die unmittelbare Empfindung und Erfahrung, z. E. das Feuer macht warm, der Schnee ist kalt, u. das sind gemeine Sätze (*PROPOSITIONES VULGARES*), oder auf die Natur der I-

S. 141

Satz

248

---

deen, z. E. GOtt ist gerecht, welches **philosophische Sätze** (*PROPOSITIONES PHILOSOPHICAE*) sind, darauf wir hier sonderlich zu sehen haben; oder auf das göttliche Zeugniß, welches unbetrüglich, z. E. Christus ist GOtt, so **theologische Sätze** (*PROPOSITIONES THEOLOGICAE*, *PROPOSITIONES REVELATAE*) oder **Wahrheiten**.

In Ansehung des Zusammenhangs der beyden Ideen, kan man alle Sätze eintheilen in bejahende, verneinende und vermischte.

Ein **bejahender Satz** (*PROPOSITIO AFFIRMATIVA*) ist, wenn etwas von dem andern gesaget wird, z.E. das Haus ist schön, mithin zeigt die

Bejahung allezeit an, daß zwischen den beyden Ideen eine Verwandtschaft sey.

Ein **verneinender Satz** (*PROPOSITIO NEGATIVA*) ist, wenn etwas dem andern abgesprochen wird, z.E. das Haus ist nicht schön, folglich ist hier zwischen den beyden Ideen eine Abweichung.

Je genauer man solches Verhältniß der Ideen in Sachen, die nicht äusserlich in die Sinne fallen, weiß; je accurater kan man urtheilen, weswegen man die Definitionen derselben zum Grund legen muß. Solche Sätze lassen sich abfassen bey Eigenschafften, die von einer Sache mit Gewißheit können gesagt werden, hingegen geht dieses nicht an

- a) bey denjenigen Fragen, welche die Existenz einer Sache betreffen, z.E. ist ein Vogel Phönix in der Welt? und wo ist das Paradies gewesen? indem, wenn man davon völlig überzeuget werden will, so muß solches durch die Empfindung geschehen; ausser dem Fall procediret man nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, dahin aber die Definition nicht gehöret;
- b) bey den wahrscheinlichen Fragen, z.E. ob der Mond bewohnt sey oder nicht? weil die Wahrscheinlichkeit auf gantz andern Gründen ruhet, und mit den Sätzen, die aus den Definitionen entstehen, nichts zu thun hat, welche zur Demonstration gehören;
- c) bey den Fragen, die man von gantz unbekanntem Dingen anstellt, z.E. wenn der jüngste Tag kommen werde? ob die Welt gänzlich im Feuer untergehen werde? wo die Hölle sey?

wovon zu lesen **Rüdiger** *de sensu veri et falsi lib. 2. cap. 1. §. 5. u. ff.* Diese Beschaffenheit der Sätze, so fern sie entweder bejahend oder verneinend sind, wird *qualitas* genennet, deren Unterscheid **Aristoteles** durch die zwey Griechische Präpositionen *ἄπο* und *κατά* erklärt, daß man durch jenes die Verneinungen, durch diese aber die Bejahungen erkennen soll, worinnen er aber sich mehr grammatisch, als philosophisch aufgeführt.

Die Scholastici suchen den Unterscheid der Sätze in Ansehung ihrer Form in drey Classen zu bringen, daß man nemlich fragen könnte? *quae? qualis? quantae?* Nach der ersten Frage sey die Proposition entweder **categorisch** (*PROPOSITIO CATEGORICA*) oder **hypothetisch** (*PROPOSITIO HYPOTHETICA*) nach der andern entweder **bejahend** oder **verneinend**; und nach der dritten entweder allgemein oder besonders.

Die **vermischten Sätze** (*PROPOSITIONES MIXTAE*) stehen gleichsam in der Mitten zwischen den bejahenden und Verneinenden, indem sie sowohl was von der Bejahung als Ver-

S. 142

249

**Satz**

---

neinung an sich haben, das ist, sie bestehen aus subordinirten und diversen Ideen, welches denn eben die Propositionen sind, die man insgesamt *RESTRICTIVAS*, oder *LIMITATAS*, *LIMITATIVAS*, **ingeschränckte**, nennet.

In der peripatetischen Schule erkläret man dergleichen Sätze abermahls nur grammatisch, daß solche auf die Wörter *quatenus*, *secundum*, *per se*, *per accidens*, und so weiter ankämen, da man vielmehr hätte zeigen sollen, worinnen die Sache selbst beruhe. Es gehen aber die Restrictiones das Subjectum an, indem die Idee desselben nicht schlechterdings die Idee vom Prädicato subordiniret ist, folglich wird solches durch die Restriction oder Limitation eingeschräncket,

damit die Verknüpfung desselben mit dem Prädicato angehe, zum Exempel: Der Mensch, so fern er glaubt, wird er selig, in welcher Proposition die Idee des Menschen und die Idee der Seligkeit nicht schlechterdings mit einander verwandt sind; wenn man aber insonderheit einen gläubigen Menschen versteht, so geht die Verknüpfung der beyden Ideen an.

Dieses giebet nun zu erkennen, daß die Restriction, nur in universal, oder allgemeinen Sätzen statt hat. In Particulär-Propositionen ist in Ansehung der Wahrheit dergleichen Restriction nöthig, indem sie allezeit wahr bleiben, sie mögen eingeschräncket seyn oder nicht, z.E. Etliche Menschen werden selig, etliche Menschen, so ferne sie glauben, werden sie selig.

Aber es fragt sich, wie die Restrictiones geschehen müssen? ist die restringirende Idee ein Genus vom Subjecto, so kan das Prädicatum nicht das Genus dieser Idee seyn, sonst wäre auch die Restriction nicht nöthig. Z. E. ein jeder Mensch, so fern er ein lebendig Geschöpf ist, ist eine Substantz. Da ich denn auch schlechterdings sagen kan: Ein jeder Mensch ist eine Substantz, in welchem Fall das Prädicatum auch keine Species in Ansehung der restringirenden Idee seyn kan, als wenn man sagen wolte: Ein jeder Mensch so fern er ein lebendig Geschöpfe, ist vernünftig, in welchen Exempel die restringirende Idee das Genus, das Prädicatum aber die Species wäre.

Demnach muß das Prädicatum sich als eine Differentz, oder Proprium verhalten, welches auch geschiehet, wenn gleich die restringirende Idee eine Differentz vom Subjecto; ist sie aber eine Species vom Subjecto, so kan das Prädicatum das Genus dieser Idee seyn, z.E. eine jede Substantz, welcher ein Mensch ist, ist ein lebendiges Geschöpf; sie kan aber auch eine Differentz oder Proprium seyn.

Ist die restringirende Idee eine Species, oder ein Genus vom Subjecto, so nennet man dergleichen Satz *PROPOSITIONEM SPECIFICAM*, ist sie aber eine Differentz; oder ein Proprium, so heist sie, wiewohl in unbequemen Sinn, *REDUPLICATIVA*, welche eben so nöthig nicht ist, z. E. eine Jungfer, so fern sie eine Jungfer ist, kan nicht gebähren; welcher Satz auch ohne die Restriction wahr wäre; jene ist nöthig, z. E. alle Gesetze im bürgerlichen Recht, so fern es natürliche Gesetze sind, verbinden einen Fürsten, indem, wenn die Restriction nicht da gewesen wäre, die Universalität nicht würde statt haben können.

**Rüdiger** *de sensu veri et falsi lib. 2 cap. 2 §. 17 u.*

S. 142

**Satz**

250

ff. nebst dem, was er noch in *Instit. erud. p. 88 ed. 3* erinnert hat.

Dieser Haupt-Arten der Sätze können nun wieder auf verschiedene Weise betrachtet und eingetheilet werden, und zwar erstlich in Ansehung des Umfangs des Subjecti, oder wie die Aristotelici sagen, in Ansehung der Quantität, da wir sie eintheilen in *DEFINITAS* und *INDEFINITAS*.

Jene sind, deren Quantität im Subjecto ausdrücklich bestimmt ist, von denen wir dreyerley haben, als

- **allgemeine** (*PROPOSITIONES UNIVERSALES*)
- **besondere** (*PROPOSITIONES PARTICULARES*)
- und **eintzelle** (*PROPOSITIONES SINGULARES*).

Die *universales* und *particulares* oder allgemeine und besondere Sätze werden abermahls von denen Aristotelicis mehr nach der Grammatick, als wahren Logick erkläret. Denn sie sagen, ein allgemeiner Satz

sey, da ein allgemeines Wörtgen für stünde, als *OMNIS* oder *NULLUS*; ein besonderer aber, wenn sich vor dem Subjecto ein solches Wörtgen befände, welches nicht alle angehe, als *QUIDAM*, *QUIDAM NON*.

Wie nun dieses an und vor sich nur grammatische Kennzeichen sind; also kan sich auch noch überdiß nicht einmahl jemand darauf verlassen. Denn man hat Sätze, da dergleichen Wörter nicht für stehen; in der That aber allgemeine Sätze sind, z. E. ein Unterthan muß seinem Regenten gehorchen, welches eben so viel, als, alle Unterthanen müssen dem Regenten gehorsam seyn, welche Propositionen zwar *definitae* genennet werden; der Unterscheid aber, den man in den Aristotelischen Logicken zwischen den *propositiones quantitativis* und *indefinitis* macht, ist nicht reell, sondern nur grammatisch.

Überdiß ist ja eine *propositio disjunctiva* an sich particulär, wenn sie gleich ein allgemein grammatisches Zeichen für sich hat, in dem das Prädicatum verschiedene Stücke hat, die dem Subjecto nicht zugleich zukommen können: Alle Affecten sind entweder böse oder gut, daher muß hier billig der wahre Grund gezeiget werden, welcher bey den philosophischen Sätzen ebenfalls in der Natur der Ideen, so fern sie sich entweder wesentlich, oder zufällig gegen einander verhalten, beruhet.

Nehmlich ein **allgemein bejahender Satz**, (*PROPOSITIO UNIVERSALITER AFFIRMANS*) geschicht, wenn das Prädicatum eine wesentliche Idee vom Subjecto ist, daß sie sich gegen demselben verhält entweder als ein Genus, z. E. alle Menschen sind lebendige Geschöpfe; oder als eine Differentz. Z. E. alle wahre Gelehrsamkeit bestehet in einer judiciousen Erkenntniß der Wahrheit; oder als ein Proprium, z. E. alle Hunde bellen. Denn wenn die Idee wesentlich ist, und also ein gewisses Wesen einer Sachen anzeigt, so muß sie auch allen, deren Wesen dadurch angedeutet wird, können beygelegt werden.

Ein **besonders bejahender Satz** (*PROPOSITIO PARTICULARITER AFFIRMANS*) aber ist, wenn das Prädicatum eine zufällige Idee vom Subjecto in sich fasset, z. E. einige Menschen sind schön, reich, gelehrt, indem dieses solche Eigenschafften sind, die mit dem Wesen des Menschen keine Gemeinschaft haben.

Hingegen ein **allgemein verneinender Satz** (*PROPOSITIO UNIVERSALITER NE-*

S. 143

251

Satz

---

*GANS*) beruhet auf Ideen, die wesentlich von einander unterschieden, z. E. kein Mensch ist allwissend, kein lasterhafter Mensch lebet vernünftig. Sind aber die Ideen nur zufälliger Weise von einander unterschieden, so geschiehet die Particulär-Verneinung. Z. E. einige Menschen sind nicht reich, einige sind nicht schön.

Hieraus ist zu erkennen, daß zwey allgemeine einander entgegen gesetzte Sätze niemahls zugleich wahr seyn können; wohl aber zwey Particulär-Propositionen, wenn sie einander entgegen gesetzt werden, daß wenn man z. E. saget: einige Menschen sind reich, einige Menschen sind nicht reich, so ist beydes wahr. Denn bey jenen sind die Ideen wesentlich, bey diesen aber nur zufällig, da eine Sache diejenige Sache bleiben kan, die sie ist, wenn gleich solche Eigenschafften nicht vorhanden sind.

Zwischen den allgemeinen und besondern Sätzen stehen die vermischten, welches die *PROPOSITIONES EXCEPTIVAE*, oder *EXCLUSI-*

VAE, die **ausnehmende Sätze** sind, da zugleich eine Universalität und Particularität fürkommt, wenn nemlich der Verstand Sätze antrifft, die zwar allgemein, aber gleichwohl noch ein und der andern Instanz unterworfen sind. Sie sind

- entweder **bejahend**, wenn der Satz allgemein bejahend ist, und eine particuläre verneinende Instanz hat, z. E. alle Affecten, ausgenommen der Neid, sind an und vor sich indifferent;
- oder **verneinend**, wenn eine particulär bejahende Instanz da ist, z. E. kein Mensch wird selig, ausgenommen die Gläubigen, in welchen Propositionen denn allezeit eine Bejahung und Verneinung zugleich mit vorkommt; daß eine auf den Satz, die andere aber auf die Instanz gehet.

Die Aristotelici raisonniren hier abermahl grammatisch, das ist, sie weisen, durch was vor Wörter man die Sätze erkennen möge, und machen noch darzu einen Unterscheid unter der *propositione exclusiva* und *exceptiva*. Jene sey, da etwas allein entweder dem Subjecto oder Prädicato zukomme, und dabey die Wörter *SOLUS*, *UNICUS TANTUM* anzutreffen, z. E. der Glaube allein, oder der einzige Glaube macht gerecht. Petrus spielet nur; diese aber wäre, da das Subjectum, oder Prädicatum von einigen Sachen, die auch darunter könnten begriffen werden, abgesondert werden, und dazu dienten die Wörter *PRAETER*, *NISI* u. d. g.

Aber das ist nur ein grammatischer und kein reeller Unterscheid, wie man denn gar leicht eine *exclusivam* in eine *exceptivam*, und diese in jene ohne Verletzung des Verstandes verwandeln kan. Z. E. der Mensch allein ist vernünftig, ausser dem Menschen hat niemand eine Vernunft, welche beyde Sätze einerley Verstand haben, und gleichwohl macht man in den Schulen einen Unterscheid unter denselben.

Die **eintzeln Sätze** (*PROPOSITIONES SINGULARES*) sind, wenn das Subjectum ein Individuum, oder eine einzelne Sache ist, z. E. Paulus war vor seiner Bekehrung ein grosser Verfolger der Christlichen Kirchen, wiewohl dergleichen Sätze besser zu den schlechterdings bejahenden oder verneinenden Propositionen mögen gerechnet werden.

Die *PROPOSITIONES INDEFINITAE* aber heissen diejenigen, deren Quantität nicht ausdrücklich bestimmt ist, wie diejenigen

S. 143

**Satz**

252

---

sind, da man einer Ursach eine besondere Würckung beylegt, dahin auch die moralischen, und einige metaphysische gehören; doch liegt darinnen der Krafft nach allezeit eine Quantität.

Vors andere sind die bejahende und verneinende Sätze in Ansehung des Objecti entweder **philosophische** (*PROPOSITIONES PHILOSOPHICAE*) oder **mathematische** (*PROPOSITIONES MATHEMATICAE*) welcher Unterscheid darauf ankommt, daß die philosophischen eine philosophische Sache, so eine Substantz oder Qualität; die mathematischen aber eine Quantität betreffen. Dorten gehöret die Quantität zum Subjecto, und das Prädicatum zeigt eine Qualität an; hier aber ists umgekehrt, indem die Quantität zum Prädicato gehöret.

Die erstern sind entweder metaphysisch (*PROPOSITIONES METAPHYSICAE*) wenn das Prädicatum ein allgemeiner Concept; oder **physisch** (*PROPOSITIONES PHYSICAE*) wenn das Prädicatum entweder eine Ursache oder eine Art zu würcken, oder eine Würckung anzeigt;

oder practisch (*PROPOSITIONES PRACTICAE*) wenn das Prädicatum entweder einen Endzweck oder ein Mittel betrifft.

Die andern, als die mathematischen, sind überhaupt zweyerley, entweder schlechterdings **mathematisch** (*PROPOSITIONES ABSOLUTE MATHEMATICAE*). Z. E. der Mensch ist drey Ellen lang, oder **vergleichend-mathematisch** (*PROPOSITIONES COMPARATIVE MATHEMATICAE*) welche die *Propositiones comparativae* sind, die in Ansehung der Comparation, so allezeit auf eine Quantität beruhet, durchgehends mathematisch sind; da aber in der Comparation eine Vergleichung angestellt wird, so geschicht diese Vergleichung entweder mit einer Gleichheit, z. E. diese Linie ist so lang, als jene; oder mit einer Ungleichheit, wenn unter zweyen Dingen, worunter eine Vergleichung angestellt wird, von einem etwas grössern, folglich von dem andern im geringern Masse gesaget wird, z. E. die Atheisterey ist schädlicher als der Aberglaube.

Bey diesem letztern Sätzen kommen für die *termini comparandi*, deren wenigstens zwey seyn müssen, wie in dem angeführten Exempel die Atheisterey und der Aberglaube, und da wird einem mehr, dem andern aber weniger beygelegt; hernach der *terminus comparans*, worinnen man die Vergleichung selbst machet, welcher in dem Exempel der Schade war.

Inzwischen kommt das Prädicatum, welches einem Subjecto in geringern Grad zukommt, demselben doch würcklich zu, daß wenn gleich der Aberglaube nicht so schädlich als die Atheisterey, jener dennoch auch schädlich ist.

Hiernächst ist die *propositio comparativa* entweder *SIMPLEX*, wenn die Vergleichung ohne ein oder der andern Absicht geschicht; oder *PROPORTIONATA*, wenn bey der Vergleichung eine bedungene Proportion zum voraus gesetzt wird, z. E. das Gehirn eines Sperlings ist grösser als das Gehirn eines Menschen in Ansehung der Proportion des Leibes von einem Sperling gegen die Proportion eines menschlichen Leibes.

Jene ist entweder **physisch**, wenn die Vergleichung von physischen Dingen handelt, und wenn man zum z. E. untersucht: ob der Mond grösser, oder kleiner, als

S. 144

253

**Satz**

---

die Erde sey? ob die Körper, je näher sie zu ihrem Centro kommen, schwerer würden, oder nicht? oder **moralisch**, wenn man von moralischen Dingen eine Vergleichung macht, so fern etwas gut oder böse, theils überhaupt, theils insonderheit, was die besondern Arten des Guten und Bösen betrifft, da denn zuweilen eine gute Sache gegen die andere, und eine gute gegen die böse verglichen wird. **Rüdiger** *de sensu veri et falsi lib. 2 cap. 2 §. 24 ff.* und in *instit. erud. p. 93 edit. 3.*

Drittens sind die bejahende oder verneinende Sätze entweder **einfach** (*SIMPLICES*) wenn sie aus einem Subjecto und einem Prädicato bestehen, oder **zusammen gesetzt** (*COMPOSITAE*) wenn entweder mehr als ein Subjectum da ist, z. E. mein Leben und mein Tod steht in Gottes Händen; oder mehr als ein Prädicatum vorhanden, z. E. ein geschickter Poet sucht so wohl nützlich als angenehm zu seyn, oder zugleich mehrere Subjecta und Prädicata sind. Zum Exempel, der Geitzige und Hochmüthige sind an Verstand und Willen verderbt.

Bey dieser Art von Propositionen findet man in den gemeinen Logiken wiederum viele Verwirrungen und Unrichtigkeiten, denn man theilet die zusammengesetzte Sätze in *PROPOSITIONES*

- *EXPLICITAS*, deren **Zusammensetzung offenbahr**,
- und *IMPLICITAS*, da die **Zusammensetzung verborgen**, welche auch *EXPONIBILES* heissen, weil sie dem Sinn nach nur gedoppelt und also einer Erklärung bedörffen.

Zu jenen rechnet man die *propositionem*

- *copulativam*,
- *disjunctivam*,
- *conditionalem*,
- *causalem*,
- *relativam*
- *und die discretivam*,

unter denen aber nur die beyden ersten eigentlich hieher gehören.

Denn die *PROPOSITIO CONDITIONALIS*, oder der **bedingende Satz** ist vielmehr ein Vernunft-Schluß, in dem eine Proposition aus der andern gezogen wird, oder eigentlicher zu reden, ein Hypothetisches Enthymema, da ein Satz fehlet: z. E. wenn ein GOtt ist, so ist auch eine göttliche Vorsehung; oder ist GOtt für uns, wer mag wider uns seyn? Welches eben so viel, als wenn man sagte: GOtt ist für uns, E. kan uns niemand schaden, wie denn das vorstehende Wörtgen, wenn wofern, oder *SI* nicht vermögend seyn wird, aus diesen Vernunftschluß eine Proposition zu machen.

Eben dieses ist auch bey der *PROPOSITIONE CAUSALI* zu erinnern, wenn man den Beweis eines Satzes beyfüget, z.E. selig sind, die geistlich arm sind, denn ihnen ist das Himmelreich, indem diese ebenfalls ein Vernunft-Schluß, und zwar ein absolutes Enthymema.

Die *PROPOSITIO RELATIVA* wird genennet, wenn zwischen dem Subjecto und Prädicato eine Relation sey in Ansehung

- des Ortes, z. E. wo Krieg ist, da ist Noth;
- der Beschaffenheit, z. E. wie der König, so sind die Unterthanen;
- der Grösse, z. E. so grossen Reichthum die Menschen haben, so stolz werden sie dabey;
- der Zeit, z. E. bist du glücklich, so hast du viele Freunde;
- der Anzahl, z. E. so viel Köpffe, so viel Sinne;

man hat aber damit ohne Noth eine neue Gattung von Sätzen aufgebracht. Denn bey allen Propositionen ist eine Relation, nemlich zwischen dem Subjecto und dem Prädicato, und die angeführten Exempel, die man hier giebt, gehö-

---

ren zum Theil nicht unter die philosophischen Sätze, sondern sind gemeine Propositionen und Sprich-Wörter.

Die *PROPOSITIO DISCRETIVA* ist in den gemeinen Logicken diese, da entweder im Subjecto oder Prädicato zwey einander entgegen gesetzte Ideen fürkämen, davon eine bejahend, die andere aber verneinend würde, z. E. die gute Kriegs-Disciplin, und nicht die Anzahl der Soldaten machte, daß die Römer so glücklich bey ihren Waffen waren; welche Sätze aber auch keine besondere Art ausmachen können,

indem dieses nicht zum Wesen des Satzes gehöret, ja vielmehr als ein Schluß anzusehen, daß wenn man sagt: Das Judicium, und nicht das Gedächtniß ist die Hauptfähigkeit bey der wahren Gelehrsamkeit, so wird daraus geschlossen: *Ergo* ist das Gedächtniß nicht, als die Hauptfähigkeit dabey anzusehen.

Dahero bleiben von den erzehlten Gattungen der zusammen gesetzten Sätzen, nur die *propositio copulativa* und *disjunctiva* übrig, als die gegründet sind, und ihren Nutzen haben; unter sich aber einander entgegen stehen.

Denn die *PROPOSITIO COPULATIVA* oder der **verbindende Satz** bestehet darinnen, daß man entweder im Subjecto oder Prädicato zwey Ideen mit einander verknüpfft, welche Ideen eine Relation unter einander haben, und also in einen gemeinen Begriff mit einander übereinkommen müssen, z. E. der Reichthum und die Ehre machen einen hochmüthig; oder der Reichthum macht einen hochmüthig und liederlich. Die Ideen, welche hier verknüpfft werden, müssen sich nicht als *Genus* und *Species*, oder als ein Gantzes und ein Theil verhalten, daß man demnach nicht sagen kan: Armuth und Creutz macht den Menschen demüthig, oder der menschliche Leib und die Füße sind von dem Schöpffer sehr weißlich gemacht, indem dasjenige, was vom *Genere* oder Gantzen gesagt wird, auch von der *Specie* und Theile zu sagen ist, zumahl da die Natur des *Generis* allezeit in der *Specie* liegt. Doch nutzen solche verbindende Sätze nicht viel zum Vernunftschluß.

Die *PROPOSITIO DISJUNCTIVA* oder der **absonderende Satz** bestehet darinnen, daß im Prädicato verschiedene Ideen, die von einander abgesondert werden, fürkommen; wenn man aber in den Aristotelischen Schulen das Wesen derselben in dem Wörtgen *aut* suchet, so ist dieses abermahls grammatisch, und nicht philosophisch gedacht. Es kommen diese verschiedene Ideen dem Subjecto entweder zugleich zu, und diß mit einer Gewißheit, z.E. der menschliche Verstand leidet entweder oder würcket, in welchem Fall nöthig ist, daß die verschiedenen Ideen richtig berühret, und von einander unterschieden werden; oder nicht zugleich zu, und diß mit einer Ungewißheit, z. E. die Menschen werden entweder selig oder verdammt. Sie ist vielerley,

- entweder **metaphysisch** und **logisch** (*METAPHYSICA ET LOGICA*) welche aus dem *Genere* und *Speciebus* bestehet, z.E. ein lebendiges Thier ist entweder eine Bestie oder ein Mensch;
- oder **physisch**, (*PHYSICA*) wenn die Ideen gewisse Würckungen und deren Ursachen anzeigen, z.E. fremde Sprachen reden, geschicht entweder natürlicher oder übernatürlicher Weise;
- oder **moralisch**

S. 145  
255

---

#### Satz

(*MORALIS*) wenn von dem Endzweck und den dazu gehörigen Mitteln einer Verrichtung die Rede ist, z. E. wer Geschichte wissen will, muß entweder solche aus Büchern; oder aus der eignen Erfahrung haben;

- oder **mathematisch** (*MATHEMATICA*) welche aus dem Gantzen und aus den ergänzenden Theilen bestehet, z. E. das Haus ist entweder von puren Holtz, oder von Steinen.

Was die zusammen gesetzte Propositionen, welche *implicitae* auch *exponibiles* genennet werden, anlanget, so rechnen man dahin die *propositionem*

- *exclusivam,*
- *exceptivam,*
- *restrictivam,*
- *comparativam,*
- *inceptivam,*
- *continuativam*
- u. *desitivam.*

Von denen vier erstern haben wir schon oben gehandelt, und sie an ihren gehörigen Ort gebracht, die drey letztern aber verdienen nicht einmahl berühret zu werden, indem sie den Inhalt der Sätze angehen. Denn

- die *INCEPTIVAM* heissen sie diejenige, wenn im Subject oder Prädicat vom Anfang einer Sache die Rede sey, z. E. die Römische Monarchie hat unter dem Kayser Augusto ihren Anfang genommen;
- die *CONTINUATIVA* wäre, wenn von der Fortsetzung die Rede sey, z. E. unter der Regierung des Augusti ist die Lateinische Sprache in ihrer Reinigkeit geblieben,
- und die *DESITIVA*, wenn von der Endschaft eines Dinges gedacht werde, z. E. von der Zeit, da so viele Fremde das Römische Bürger-Recht bekommen, hörte man auf die reine Lateinische Sprache zu treiben.

Auf solche Weise hätte man ja nöthig, noch viele Arten von Propositionen zu machen, wenn man bey den Eintheilungen nicht darauf sehen wolte, daß man vermittelst derselben hinter mehrere Wahrheiten komme; daher sich auch **Clericus**, der solche aus der *arte cogitandi* in seine Logick gebracht, vergangen, und deswegen von dem P. **Buffier** in seinen *principes du raison p. 456* mit Grund getadelt wird.

Viertens sind die bejahenden und verneinenden Sätze

- entweder *PROPOSITIONES ABSOLUTAE*, **absolute Sätze**, wenn die Verknüpfung des Subjects und Prädicats schlechterdings angezeigt wird;
- oder *MODALES*, **modalische Sätze**, wenn man zugleich mit anzeigt, wie diese Verknüpfung beschaffen, die nehmlich gantz gewiß, oder nur wahrscheinlich.

Die Peripateticker setzen vier Arten, wie die letztern Sätze geschehen könnten, als

- *NECESSE*, z. E. es muß nothwendig Krieg in der Welt seyn;
- *CONTINGIT*, z. E. es kan sich zu tragen, daß wir künfftig Jahr Krieg im Lande haben;
- *POSSIBILE*, z. E. es ist möglich, daß ich heute sterbe;
- *IMPOSSIBILE*, z. E. es ist unmöglich, daß ich ewig auf Erden lebe,

davon sie auch noch vieles unnützes Geschwätz machen, daher man sich die Sache besser und accurater fürstellt, wenn man sagt,

- das *nesesse* gehört zu der gantz gewissen Wahrheit,
- das *contingit* zu der wahrscheinlichen Wahrheit,
- das *possibile* zu der wahrscheinlichen Unwahrheit,

• und das *impossibile* zu der gantz gewissen Unwahrheit;  
und auf solche Weise nennet man

- das erstere das gantz gewisse wahre,
- das andere das wahrscheinliche wahre;
- das dritte das wahrscheinliche falsche;
- und das vierte das gantz gewisse falsche.

**Rüdiger** *instit. erud. p. 79. ff. edit. 3.*

Wie wir nun bishero die Sätze nach ihrem eigentlichen und innerlichen

S. 145

**Satz**

256

Wesen angesehen haben, so folget nun die grammatische Betrachtung, da wir sie in Ansehung der Worte, womit sie ausgedruckt werden, und also nach der äusserlichen Gestalt in Erwegung ziehen, deren Nutzen sich sonderlich in der Hermenevtik, oder Auslegungs-Kunst äussert.

Denn erstlich findet man bey denen Materialien, oder Subjecto und Prädicato, daß in der Rede nicht allezeit das Subjectum voran, und hernach das Prädicatum stehet, welches vielmahls umgekehrt ist, z.E. GOtt war das Wort, an statt das Wort war GOtt. Joh. I, 1. ingleichen die Gnade GOTTes ist das ewige Leben, das ist, das ewige Leben ist ein charisma, ein Gnaden-Geschenck GOTTes, Röm. VI, 23.

Vors andere wird in der Rede nicht allezeit die Verbindung oder Abweichung des Subjects und Prädicats durch ein besonderes Wörtgen angezeiget, als wie sonst, wenn man sagt: GOtt ist gerecht, sondern steckt mit im Prädicato, z. E. die Demuth steht einem Christen wohl an, wie denn auch oftmahls das Prädicat nicht ausdrücklich durch ein besonderes Wort ausgedrucket wird, z. E. ich bin, welches so viel ist als, ich bin ein Wesen, dergleichen ebenfalls mit dem Subjecto und Prädicato zugleich zu geschehen pfliget, z.E. *veni, vidi, vici*.

In Erwegung dessen haben die Aristotelico- Scholasticker dreyerley Sätze bemercket.

- Der erste wird genennet, *PROPOSITIO DE TERTIO ADJACENTE*, wenn Subjectum, Prädicatum und Copula in drey besondern Wörtern füngestellet werden, und also das *Verbum: Est* oder *Sunt* nur an statt des Verknüpfungs-Worts stehet, folglich das Subjectum und Prädicatum zusammen hängen, z. E. GOtt ist ein Geist, die Engel sind erschaffen;
- die andere *PROPOSITIO DE SECUNDO ADJACENTE*, wenn in dem *Verbo* bald das Prädicatum, bald das Subjectum läge, oder in welcher das *Verbum: Est* oder *Sunt*, welches sonst nur das Verbindungs-Wort des Subjects und Prädicats ist, selbst das Prädicat ausmachtet, und mithin so viel als *Existit* bedeutet, z. E. *Deus est, Angeli sunt*;
- Die dritte *DE PRIMO ADJACENTE*, wenn in dem *Verbo* das Subjectum und Prädicatum stäcke.

Drittens sind die Sätze, welche eine Quantität haben, nicht allezeit nach den Worten zu verstehen. Denn einmahl hat man Propositionen, die den Worten nach particular; in Ansehung der Krafft aber und des Verstandes universal sind, z. E. viele, so unter der Erden schlaffen liegen, werden aufwachen, Dan. XII, 2.

Das ist, alle, wie solches Christus Joh. V, 28 selber erkläret; ingleichen sind viele beruffen das ist, alle, Matth. XX, 16.

Hernach ist mancher Satz den Worten nach allgemein, der aber particular zu verstehen, zum Exempel, da riß alles Volck seine güldene Ohren-Ringe von ihren Ohren, das ist, der meiste Theil des Volcks, Exod. XXXII, 3. ingleichen bey dem Esaia am II, 2. alle Heyden werden herzu lauffen, das ist, viele Heyden, wie aus dem gleich darauf folgenden Vers zu ersehen ist.

Ferner findet man **eintzelnne Sätze** (*PROPOSITIONES SINGULARES*) die entweder particu-

S. 146

257

Satz

lär, oder universal zu verstehen z.E. Abraham weiß von uns nichts, und Israel kennet uns nicht, Esaia 63, v. 16. das ist, kein einziger Ertz-Vater, oder Patriarche; dahin auch 1. Cor. 3. v. 6. zu ziehen: ich habe gepflantzet, Apollo hat begossen, welches von allen rechtschaffenen Dienern des göttlichen Worts zu verstehen.

Über dis hat man bey der Auslegung und dem Verstand der Sätze noch zu bemercken, daß zuweilen gewisse Beschreibungen hinzugesetzt werden, bald zum Subjecto, z. E. Alexander, welcher der tapfferste Herr war, hat den Darium überwunden; bald zum Prädicato, z. E. Alexander hat den Darium überwunden, welcher ein König der Perser war, bald zum Subjecto und Prädicato zugleich, zum Exempel, Herennius, welchen Antonius abgeschickt hatte, brachte Ciceronem ums Leben, der zu seiner Zeit für den Beredtesten gehalten wurde, dazu auch noch einige dergleichen bey der Copula statuiren, z. E. die Tugend erfordert, daß man die irdischen Dinge verachte, als der Autor *artis cogitandi part. 2. cap. 6.* welches aber Titius *in arte cogitandi c. 6. §. 50.* billig tadelt.

Sonsten setzen die Aristotelicker noch vier Eigenschafften der Sätze, als die

- **Subalternation,**
- **Opposition,**
- **Conversion**
- und die **Aequipollentz,**

davon die drey erstern aber eigentlich gewisse Arten des Vernunft-Schlußes sind; die letztere aber ist eine pur grammatische Grille, die bloß auf die Erkänntniß der Sprachen beruhet, wie an gehörigen Ort gewiesen worden.

Es können von dieser Materie alle logische Schrifften nachgelesen werden, und handeln die Aristotelicker in ihrer Logic in dem andern Theil derselben davon, nachdem sie im ersten die Lehre von Terminis, und im dritten von dem Syllogismo fürstellen.

Insonderheit lese man *artem cogitandi P. 2. c. 1.* ff. **Lange** in *addit ad logic. Weis. p. 116* **Ulmann** in *Synopsi logic. lib. 2. cap. 7.* **Hobbesium** in *comput. cap. 3. p. 16.* **Clericum** in *Logic. part. 2.* **Crousatz** in *Systeme de reflexions part. 2. cap. 2.* ff. **Büffier** dans *les principes du raisonnement. let. 4. p. 39.* **Syrbium** in *instit. philos. rational. part. 2. cap. 5. Sect. 1.* **Lange** in *medicina mentis in append. poster. cap. 2.* **Buddeum** in *observat. in elementa philosophiae instrumentalis p. 46.* ff. **Wolffen** von den Kräfte des menschlichen Verstandes und in *Philosophia Rationali.* **Walchs** philosophisches Lexicon.

**Satz,** ist in einer Deutschen Pindarischen Ode, was die *Strophe* in einer Griechischen oder Lateinschen ist. Siehe auch **Strophe.**

**Satz**, heisset ein bey den Künsten nach gewisser Höhe zusammengesetztes Röhrwerck, welches man in hohe und niedere Sätze einzutheilen pfelet.

Ein **niedriger Satz** besteht aus einer Kolben-Rohr oder Ausguß, er sey nun klein, oder großböhrig, sodann von einem Stöckel-Kiel, der zwey-böhricht, darauf der Thürel oder Ventil, und endlich aus 2 oder 1½ Senckel-Kielen gleiches Geböhres mit dem Stöckel-Kiel. Die Kolben-Röhre wird einiger Orten 3½ Ellen, und das andere Röhrwerck 14 Ellen lang gerechnet.

Ein recht **hoher Satz** hingegen ist meistentheils von 5 Aufsatz-Röhren, deren jede mit 15 oder 18 Rinnen beschlagen, und

S. 146

### **Satz, Karpfensatz**

258

---

am Geböhr 4¼ groß ist; und denn befindet sich darbey eine eingefaßte und beschlagene Kolben-Röhre von 8 bis 13 böhricht, woran ein Stöckel-Kiel, oder anderer Kiel, so hoch das Wasser folgen will, zweyböhricht.

Es will übrigens alles Eisenwerck bey denen hohen Sätzen viel stärker seyn, und mit Schrauben allenthalben angezogen werden, als bey niedrigen Sätzen, welches kaum den vierten Theil so starck, und an statt der Schrauben mit Riegeln und Federn wohl versehen wird.

Wer hiervon mehrere Nachricht verlanget, der findet solche in **Rößlers** Berg-Bau-Spiegel, p. 40. u. ff.

**Satz**, wird in der Feuerwercker-Kunst derjenige Zeug genennet, womit man die unterschiedenen Arten der Feuer-Kugeln anzufüllen pfelet.

Es wird derselbe auf gar verschiedene Art zubereitet, nachdem die Kugel entweder zum Ernst, oder zur Lust gebraucht werden soll. Also haben die Feuerwercker gewisse Sätze zu ihren Schwärmern, Raqueten, Brandkugeln und dergleichen. Exempel vor alle Fälle findet man aufgezeichnet in **Simienowitz** Artillerie.

**Satz, Karpfensatz**, wird der dreijährige Karpfensamen genennet, welchen man aus den Streckteichen gefischt, und wieder zum Gewächs aussetzt, daß Karpfen daraus werden, siehe ferner **Karpfen**, im XV Bande, p. 205.

Wenn man den Satz vor seine Teiche selber erzeugen und haben kan, ist es der Gewißheit halber um so viel besser, und hat man sich keines Betrugs dabey zu befürchten. Denn wo man denselben anderswo suchen und kaufen muß, wird man bisweilen sehr betrogen, und vor dreyjährigen offft vierjähriger, auch wohl verbütteter und gantz versesener Same mit untergeschossen und verkauft.

Kan man es aber ja nicht anders machen, und man muß den Samen kauffen, so soll ein jeder sich nicht alleine vor dem Betrüge vorsehen und hüten, sondern er hat sich auch noch dabey nach seiner Teiche Gelegenheit zu richten: Denn wo man Teiche in gar geringen Boden liegen hätte, soll man keinen Samen, der aus gutem starcken Boden kommt, kaufen, und denselben in gedachte seine schlechte Teiche setzen. Denn solcher Satz würde der schlechten Nutzung halber gantz versitzen, und nirgend hinwachsen wollen; derowegen allezeit am zuträglichsten ist, daß der Same aus geringeren Boden in besseren gesetzt werde, so pfelet er sich nachmahls auf guter Weyde wohl zu füttern und zu wachsen; und wo auch gleicher Boden ist, da mag der Same von gleichen Teichen auch wohl ausgesetzt werden.

Der Satz soll halbpfündig seyn, das ist, ein jeder Setzling oder Satzkarpfe soll ein halb Pfund wägen, und zwischen dem Kopfe und Schwantze einer guten Spanne lang seyn, einen kleinen, breiten, kurzen Kopf, vor welchem die Augen ein wenig heraus liegen, einen dicken Bauch, hohen Rücken, weißlicht glänzende Schuppen und rothe Floßfedern haben, auch der gantze Leib mehr breit als lang scheinen; Was aber einen großen Kopf, einen langen geschlancken und schmalen Bauch, und gelbe, bleiche und todtensfarbene Schuppen und Floßfedern hat, damit soll man unverworren seyn.

Den Satz, wenn es nicht die höchste Noth erfordert, daß man es im Herbste thun muß, pflaget man am besten im

S. 147

259

### **Satz, Karpfensatz**

---

Martio oder April, und so bald nur das Eiß von den Teichen vergangen ist, im dritten, vierten, fünften und sechsten Tage des neuen Monden, frühe an einem schönen stillen Tage auszusetzen, und lasset denselben also auf einem oder zween Sommer stehen und wachsen, so werden rechte Karpffen daraus; und werden die, so nur einen Sommer gestanden, einsömmerige, die andern aber, so etwan länger darinnen bleiben, zwey- oder dreysömmerige Fische genannt.

In gar neuen Boden, oder neu gebaueten Teichen, soll man den Satz oder den dreyjährigen Samen nur auf einen, und nicht auf zwey Sommer aussetzen, denn sie pflegen sonst gerne darinnen zu streichen, und sich dagegen im Wachsen nichts zu ergeben.

Wie viel Schock Satz eigentlich auf einen Acker, Morgen, Juchart oder Tagwerck Teiches ausgesetzt werden müssen, lasset sich nicht gewiß bestimmen: Denn die Feld- oder Teichmaassen sind sowohl als der Grund und Boden der Teiche sehr unterschiedlich, und muß man sich der erstern halben, nach eines jeden Orts Gelegenheit, und ob der Acker, Tagwerck oder Morgen, groß oder klein, in Ansehung des Bodens aber nach besten Beschaffenheit richten, ob er fett oder geringe; ob von nahe gelegenen Feldern und Trifften das Regenwasser u. die abflüssende Feuchtigkeit hineinschüssen könne, als wovon die Fische eine sehr gute Nahrung haben, maassen auf einem jeden Acker oder Morgen eines solchen Teiches gerne ein halb Schock und mehr an Satz gerechnet werden kan, als auf den Acker eines Teiches, welcher von mittelmässiger Güte ist.

Insgemein pflaget man, wo der Boden gut ist, auf einen Acker oder Morgen Säewerck, das ist, dreyhundert gevierte Ruthen Leipziger Maasses, drey Schock dreyjährigen Satz zu nehmen, ist der Boden etwas geringer, dritthalb, auch wohl nur zwey Schock. Und kan sich die Wissenschaft davon ein sorgfältiger Hausvater gar leicht zuwege bringen, wenn er bey dem Ausfischen eines jeden Teiches gute Acht hat, ob die Fische wohl gewachsen oder nicht, daraus er neben gegen einander Haltung anderer darbey vorkommender Umstände abnehmen kan, ob er den Satz an der Zahl vermehren oder vermindern könne.

Wegen des Abganges müssen bey jedesmahligen Besetzen auf ein jedes Schock wenigstens fünf Sätzlinge mehr zugeworfen werden, um so viel als möglich die Zahl des Einsatzes voll zu erhalten.

Mit dem Satze muß so sachte als möglich umgegangen, derselbe in den Fässern, daß er sich nicht mit den Schuppen aneinander reibe und davon leichte sterbe, nicht zu gedräng und voll geführet, auch nicht zu Mittags in grosser Hitze, sondern früh, wenn es fein still, und kühle, versetzt, auch nicht so jähling in die Tiefe der Teiche hineingeschüttet werden; denn der Satz, weil er sich ohnedem im Führen gantz ab-

geschlagen, und hin und wieder im Fasse zerstoßen, auch durch das Schütteln und Rütteln ganz dumlich worden, kan sich sodenn in der Tiefe nicht bald wieder erholen, sondern muß in diesem Fall mehrentheils ersticken und umkommen; also soll man den Samen bey dem Aussetzen vielmehr in das seichteste führen und tragen, daß er um so viel eher nach und nach wieder zu sich selber kommen möge.

S. 147

---

**Satz (allgemeiner)**

260

**Satz**, heißt bey den Gerbern, wenn die Pfundleder eingesetzt werden, und wird **eingesetzt Leder** entgegen gesetzt dem eingesteckten Leder, welches warm gemacht wird.

So heist auch Setzen, wenn die Leder aus dem Kalke kommen, und mit dem Schab- oder Streicheisen gestrichen werden.

Da nun der Arbeiter es versiehet, und auf der Narbe einen Schnitt ins Leder thut, so heißt es auch **ein Satz: Er hat einen Satz hineingethan**.

Siehe **Eingesetzt Leder**, im VIII Bande, p. 551.

**Satz, Sats, Zadeck, Saz, Zaz**, oder **Ziateck**, Lat. *Zatzium, Zatecium* oder *Satecium*, eine feine Stadt in Böhmen, an dem Fluß Egra, nicht weit von dem Meißnischen Ertzgebürge, und die Hauptstadt des Satzer-Crayses.

Sie wurde 1422, in dem damahligen Hußiten-Kriege, von den Deutschen, unter Commando **Heinrichs** von **Plauen**, belagert, und als dieselben, um die Stadt in Brand zu stecken, den Tauben und Sperlingen Pech- und Schwefel-Kertzen an die Schwänze banden, flogen diese Vögel in das Lager zurück, und zündeten das Lager an, welches die Belagerer nöthigte, die Flucht zu nehmen.

Einer von den 14 Crayssen des Königreichs Böhmen wird von ihr der **Satzer-Crayß** genannt, welcher an Meissen und dem Leutmeritzer, Schlaner, Rackonitzer, Pilsner und Elnbogner-Craiß lieget, und ausser der gemeldten Hauptstadt, die Städte Kadan, Commotau und unterschiedene andere von geringerer Wichtigkeit in sich begreiff. Es ist solcher an Getrayde und Hopffen überaus fruchtbar, dahero auch darinnen gute Biere angetroffen werden.

**Zeiler** topogr. Bohem. p. 72. **Vogten** jetztl. Böhm. p. 130. **Balbin** misc. Boh. lib. 3. dec. 1. **Hagec**. Böhm. Chron. **Theobalds** Hußiten-Kr. P. I. p. 217.

**Satz (absoluter) ...**

...

S. 148 ... S. 178

S. 179

323

---

**Saverrio**

...

**Saverstetin** (Hugo von)

**Sauerteig**, lat. *Fermentum*, fr. *Levain*, heisset ein Stücke Teig, so man versauern lässet, und folgendes unter einen frischen Teig menget, denselben damit aufgehen zu lassen, welches man **Säuren** nennet. Wenn man keinen Sauerteig hat, darf man nur etwas Salpeter unter den Teig thun, denn das Brod wird fein milde davon.

Will man aber Sauerteig das gantze Jahr durch haben, so nimmt man den Schaum von gährenden Most, mischet ihn unter Hirschenmehl, knetet es zu einem Teig, und machet Küchlein daraus, welche man an der Sonne trocken werden läßt, und nachgehends auf bedörfenden Fall zu Pulver gestossen, an statt des Sauerteigs gebrauchet.

Bey dem Sauerteig ist die gebührende Maasse zu halten, und muß dessen in ein Gebäcke weder zu wenig noch zu viel gethan werden. Denn ist dessen zu wenig, so giebt es ein rohes Brod, welches nicht wohl durch den Leib vertheilet wird, und langsam unten abgeheth, ist aber desselben zu viel, so giebt es, weil es gar zu locker, wenig Nahrung.

Von dem medicinischen Nutzen des Sauerteiges siehe **Fermentum**, im IX Bande, p. 579.

Das Wort **Azymus**, so im II Bande, p. 2308 hieher verwiesen worden, stammet aus dem Griechischen vom *a privativo* und *ζυμη*, **Fermentum**, Sauerteig, her und heißt also so viel als *Fermenti expers*, **unge-säuert**. **Rhod** in *Lex. Scribon*.

Gemeinlich sagt man es von einer Art Brod, so die Frantzen **Azyme Pain a chanter**, die Deutschen **Oblaten** nennen, und breit, dünne, wie Papier, sehr weiß und leichte zu zerbrechen ist, aber also bald weich und gantz schleimig wird, wenn man es nur mit etwas Wasser anfeuchtet. Es wird aus dem besten Mehle, ohne Sauer-Teig zubereitet, und gebrauchet, die Pillen, Pulver und Bissen darein zu wickeln, welche die Patienten einnehmen sollen. Es dienet, die Schärffe auf der Brust zu mildern, die Blutstürzungen und den Durchlauf zu hemmen. Man kan es auch mit Milch als einen Brey geniessen.

Die Alten haben zu ihrem Meeth Sauerteig gethan, ohne Zweifel auf eben der Ursache, um welcher willen heut zu Tage Hopfen darunter gemischt wird, oder vielleicht deswegen, daß er desto eher vergähre, und rein werde, auch desto länger dauere und bleibe, gleichwie die Polen, Littauer und dergleichen Völcker, aus dem deutschen Bä-

S. 179

---

### Sauerteig

324

renklaukraute und Samen ein Wasser kochen, Sauerteig darunter thun, und einen Tranck daraus machen, den die armen Leute an statt des Bieres trincken.

Die Ungarn bedienen sich nicht, wie wir Deutschen, eines Sauer-Teigs von Mehl und Wasser, sondern sie brauchen an statt desselben an den meisten Orten eine Masse von Hopfen und Bier, welche sie in ihrer Sprache **Parr** nennen. Man kochet Hopfen und Bier etwas dicklicht, besprengt damit Weizenkleyen, knätet Kuchen daraus und trocknet sie in der Luft. Wenn sie nun Mehl einsauren und Brod backen wollen, lösen sie einen obigen Parr-Kuchen in Wasser, knäten damit das Mehl zum Teige, lassen diesen etliche Stunden stehen, so ist er sauer und zum Brodbacken fertig. Dieses Brod ist gantz angenehm zum Essen, und wird niemand schmecken, daß es mit einem andern, als von Mehl und Wasser bereiteten Sauerteige solle gebacken seyn.

Unser Heiland vergleicht Matth. XIII, 33 das Evangelium mit dem Sauerteige. Die Gleichheit zwischen beyden hat **Vitringa** in Erklär. Evangel. Parabol. p. 193. u. ff. dergestalt, mit Beystimmung **Gerhards harmoniae evangelicae in l. c. Matthaei** ausgeführet: Die Lehre des Evangelii, wenn der Mensch dieselbe erkannt und gefast hat, durchdringet und machet innerlich seine gantze Seele rege bis zu den inwendigsten Theilen der Gedancken, und also bis auf das Marck. **Hebr. IV, 12.**

Sie nimmt selbst die Gemüths-Neeigungen ein, welche zu inwendigst und am meisten in der Seele verborgen sind, und in den Wiedergeborenen verändert sie dieselbe gantz, also, daß der Mensch eine neue Creatur wird. Und gleichwie das Evangelium also in einem besondern Menschen würcksam ist: also auch in einer Menge Menschen, wenn es unter derselben geprediget wird: denn es beweiset seine Kraft augenblicklich bey denjenigen, die durch die Gnade des heiligen Geistes dazu bereitet sind.

Dieweil es (wie der Regen und der Schnee, so vom Himmel niederfällt auf und in die Erde) nicht leer wieder zurück kehret, sondern seine Kraft äussert in den Hertzen der Menschen. Und wenn die es mit einem wahrhaftigen Glauben und aufrichtiger Liebe empfangen, so wird es zu andern ausgebreitet, und ihnen mitgetheilet, bis daß es endlich die gantze Menge gleichsam durchdringt.

Daß es nun also in der Welt ergangen ist, nachdem das Evangelium unter der Menschen verkündiget worden, braucht keines Beweises aus den Kirchen-Geschichten, dieweilen es alles bekannt ist. Gleichwie der Sauerteig nicht allein allgemach, sondern auch behend das Mehl durchkreucht; also solle es auch mit der Lehre des Evangelii gehen, wenn sie in der Welt würde geprediget werden. Sie sollte allgemach, aber doch einen schnellen und unversehenen Fortgang haben, in Ansehung der grossen Menge der Menschen in verschiedenen Königreichen u. Republicken **Röm. I, 8. 1 Thess. I, 8.**

Und dieses erhellet Sonnenklar aus dem Brief des **Plinius**, Proconsuls in Bithynien, den er an den **Cäsar Trajanus** von dem Zustand des Christen-

S. 180  
325

### Sauerteig

---

thum, im Anfang des 2 Jahrhunderts hat abgehen lassen. Gleichwohl hat die Evangelische Lehre (in gewissen Absehen) allgemach und langsam sich durch die Welt ausgebreitet, denn sie muste fortgehen von einem Menschen zu dem andern, von einem Hausgesinde, Stadt, Landschafft, Königreich und Volck, zum andern; von einem Theil der Welt zu dem andern; welches nicht geschehen ist, als nach und nach, und mit der Zeit, bis daß die gantze Welt gleichsam damit ist durchdrungen worden, u. noch weiter durchdrungen werden wird. Eben auf solche Weise, wie es zugehet mit dem Säuren eines Teigs im natürlichen; da gewisse Theilgen die andere, so ihnen am nächsten sind, in Bewegung bringen, und diese wieder andere u. s. f.

Der Befehl Jesu an seine Jünger war: Gehet hin, und lehret alle Völker, **Matth. XXVIII, v. 19.** welches die Apostel nicht haben bewerkstelligen können, als durch Gehen von einem Haus zu dem andern, von einer Stadt zu der andern, bis sie die gantze Welt mit dieser Lehre würden erfüllet haben. **Matth. X. v. 11. 13.**

Daß nun dieses auch also geschehen sey, erhellet aus der Historie. Denn die Apostel sind ausgegangen unter die Jüden, von einer Synagoge und Stadt zu der andern, und hernach von den Jüden zu den Heyden; und zwar zu allen den Städten und Reichen der Heyden, um die gantze Welt mit der Lehre des Evangelii zu erfüllen. **Röm. XV. v. 19.**

Und endlich ist das Evangelium auch durchgedrungen, selbst zu den wilden Nordischen Völkern im 7 und 8 Jahrhundert. Und so ist mit der Zeit die gantze Welt durchgesäuert worden. Und gleichwie der Sauerteig die Theile des Teigs, die er ergreiff, in Bewegung bringt; also gehet es auch mit der Lehre des Evangelii. Denn wo diese ver-

kündigt wird, da erwecket sie eine Bewegung, Regung, und so zu reden, ein Gären, nicht allein in den besondern Gemüthern der Menschen; sondern auch unter der gantzen Menge. Worauf Jesus sahe, da er sprach: Ich bin kommen, daß ich ein Feuer anzünde auf Erden; was wolt ich lieber, denn es brennte schon. **Luc. XII. v. 49.**

Das Evangelium macht rege die Gedancken der Menschen, und bringt dieselbe gleichsam zum Gären und Aufgehen. Dadurch wird Christus zu einem Zeichen, dem widersprochen wird. Denn wenn die Wahrheit des Evangelii verdorbenen Menschen, die im Stande der Natur sind, vorkommt, so wird sie gehasset, gestraffet, und derselben widerstanden; daraus entstehen über die Wahrheit Widerspruch, Murren, Zwietracht, Streit, Krieg und folglich grosse Bewegungen. Welche gleichwol endlich allezeit der Wahrheit zum besten und zum Wachsthum der Kirchen ausschlagen. Denn dadurch gelangen viele zur Untersuchung der Wahrheit, und werden bewogen überzutreten zum Glauben. Ebener massen, wie es zugehet in einem Mehlteig, durch die Bewegung, die der Sauerteig darinnen verursacht; denn dadurch bringt ein Theil das andere wieder in Bewegung, und was Anfangs widerstund, lässet sich überwinden; Alle Theile gerathen in dieselbe Gestalt und Bewegung, und bewegen hernach wiederum andere.

Und weil eine jede Bewegung ein Sinnbild des Lebens ist, so wird durch die Lehre

S. 180

---

### Sauerteig

326

des Evangelii der Welt gleichsam das Leben gegeben. Denn die Bekehrung vieler Menschen in der Welt ist gleichsam ein Leben aus den Todten. **Röm. XI. v. 15.**

Daß es nun in der That also in der Welt zugegangen, seiter dem das Evangelium unter den Jüden und Heyden ist verkündigt worden, erhellet aus der Historie.

Endlich, gleichwie der Sauerteig die inwendigen Theile des Teigs, welche er in Bewegung bringt, von einander scheidet; also ist durch die Predigt des Evangelii in der Welt auch Zwiespalt gemacht worden. Das war es, das der Heyland vorher sagte: Ihr solt nicht wehnen, daß ich kommen sey, Friede zu senden auf Erden. Ich bin nicht kommen, Friede zu senden, sondern das Schwerdt. Denn ich bin kommen, den Menschen zu erregen wider seinen Vater, und die Tochter wider ihre Mutter, und die Schnur wider ihre Schwieger, u. des Menschen Feinde werden seine eigene Hausgenossen seyn. **Matth. X. v. 34. 35. 36.**

Denn in der Welt ist ein Saamen Gottes und des Teuffels, darinn sind Schaafe und Wölffe; da sind einige, die zum ewigen Leben verordnet sind, und andere zum Gericht. Diese werden durch das Evangelium von einander getrennet und geschieden.

Es ist zwar wahr, daß der Sauerteig, wenn er in einem Mehlteig eingemacht, auch selbst die Theile innerlich durchdringet, die er von einander trennet; (welches anders sich verhält mit dem Evangelio, so, wie dasselbe in der Welt verkündigt wird) Allein man muß sich zu Gemüth führen, daß die Natur dieses Sinnbildes nicht zulasse, diese Eigenschafften, welche das Evangelium in der That hat, durch dieses Sinnbild klarer und unterschiedlicher anzuweisen.

Gleichwie nun ein Sauerteig ein bequemes Sinnbild ist, um das Evangelium abzumahlen, welches sollte geprediget werden; also konnte auch das Mehl füglich die Welt abbilden, welche mit der Lehre des Evangelii erfüllet werden solte. Denn das Mehl ist eine zierliche Ab-

bildung des Menschen, oder der Menschen. Denn so kommts vor in dem Mehl der Speiß-Opffer, die den Menschen selbst bedeuten, 3 Buch **Mose II.** v. 1.

Und also auch die 2 Brod von Semmelmehl auf dem Pfingst-Fest waren Sinnbilder der Menschen, die sich Gott zum Opffer darstellen, oder durch andere, als ein Speiß-Opffer, zugebracht werden solten; Also kan denn hier das Mehl die Welt entwerffen. die durch einen Sauerteig Gott gleichsam zur Speise bereitet werden muste; Gleichwie in der That der Sauerteig auch dem Mehl einen gewissen Geschmack beybringet.

Wiewohl man doch mit Grund zweifeln kan, ob diese Vergleichung wohl so weit ausgebreitet werden mag. Denn die Welt, ehe die Lehre des Evangelii unter den Heyden ist geprediget worden, war in Ansehung Gottes kein Mehl. Gestalten zu der Zeit die Welt keine Speise Gottes war, wie dennoch das Mehl eine Speise der Menschen ist, selbst auch ohne Sauerteig.

Über das ist auch merckwürdig, daß Gott verboten, jemals Sauerteig in dasjenige Mehl, das ihm geopffert wurde, zu thun, ausgenommen allein die 2 Webe-Brod am Pfingstfest. 3 Buch **Moses II.** v. 11. **XXIII.** v. 16. 17.

Man muß aber allhier wohl mercken, daß diese allein vor dem Altar beweget, nicht aber geopffert, noch auf dem Altar verzehret

S. 181

327

### Sauerteig

---

werden musten. Wiewohl man nicht läugnen kan, daß auch selbst die Bewegung vor dem Altar eine Art des Opffern gewesen. Allein ausser diesem Zufall muste aller Sauerteig von den heiligen Dingen weg und ferne seyn. Also ist auch am allereinfältigsten zu sagen, daß die Welt allhier allein in diesem Absehen mit einem Mehl-Teige verglichen werde, in so fern solcher bequem ist, den Sauerteig zu empfangen, und auch solche Würckungen des Sauerteigs im Mehl, wie wir schon oben gemeldet haben, anzunehmen.

Wie nun also in dem vorhergehenden der Sauerteig zur Vergleichung mit einer guten Sache, nemlich dem Evangelio, gebrauchet worden: also wird er auch als ein Bild schlimmer Sachen dargestellt. **Gerhard** schreibt am angeführten Orte davon dieses:

Es muß niemand fremd fürkommen, daß der Sauerteig in Gottes Wort bisweilen in einem bösen Sinn genommen wird, und dennoch der Herr Jesus davon ein Gleichniß auf das Königreich der Himmel entlehnet. Denn es sind mehr Dinge in der Natur, wovon Gleichnisse, so wohl zum bösen, als zum guten, können genommen werden.

So wird der Teufel verglichen mit einem Löwen, 1 **Petr. V.** v. 8. Und auch Jesus Christus. **Offenb. S. Joh. XVI.** v. 15. (und anderswo Gott selbst).

Was ist böser und schädlicher als eine Schlange? Und dennoch befiehet uns Jesus Christus als in einer Gleichniß die Vorsichtigkeit der Schlangen. **Matth. X.** v. 16.

So vergleicht sich Christus selbst mit einem Dieb in der Nacht. **Offenb. S. Joh. XVI.** v. 15.

So waren die Adler im alten Testament wohl unreine Vögel, dennoch haben sie auch einige gute Eigenschafften, darum werden die Gläubigen auch dabey verglichen.

Eine Taube war ein reiner Vogel; und also ein Sinnbild der Gläubigen: doch ist sie auch ein Sinnbild des bösen. Als wenn Ephraim eine einfältige Taube genennet wird.

Diesemnach darff und soll man sich gar nicht befremden lassen, daß die Schrift etwas ansteckendes, ärgerndes und verderbendes unter dem Bilde des Sauerteigs vorstellet, wenn sie

- von dem Sauerteig der Pharisäer und Sadducäer, d. i. von ihrer viele Menschen ansteckenden nichtsnutzen Lehre und abergläubischen Heucheley; **Matth. XVI. v. 6. 11. Luc. XII. v. 1.**
- von dem Sauerteig des **Herodis, Marc. VIII. v. 15.**
- der Boß- und Schalckheit, d. i. von ärgerlich-gottlosem Wesen und Wandel, spricht. **1 Cor. V. v. 6. sqq.**

Verschiedene derer Ausleger haben sogar die, nach obigen, auf das gute gezogene und von der durchdringend-bessernden Krafft des Evangelii verstandene Gleichniß des Heylands im widrigen Sinn annehmen und dafür halten wollen, daß darmit das in die Kirche eingeschlichene und alles durchdringende Verderbniß prophetischer Weise angedeutet worden sey, welcher Gedancken **Vitringa** in folgenden dargestellt:

Die Liebhaber obangezogener Meynung vermeinen, daß der Zweck des Herrn Christi in dieser Parabel gewesen sey, vorzustellen das allgemeine Verderben, beydes in der Lehre und in dem Leben, welches nach dem grossen Anwuchs des Christenthums unter **Constantinus dem grossen** (der durch die Parabel von dem Senffkorn entworffen worden) dergestalt durchdringen, und die Oberhand in der Christlichen Kir-

S. 181

---

### Sauerteig

328

chen nehmen würde, daß man sagen könnte, sie sey dadurch gantz und gar durchsäuert worden. Diese nehmen also den Sauerteig in einem bösen und schädlichen Sinn vor die falsche Lehre, wodurch ein Verderben in dem Gottesdienst und Sitten werde eingeführet werden.

Solchemnach kan man leicht urtheilen, wie alles übrige sehr verschiedentlich erkläret werde, nach der Art der Vorwürffe, die in dieser Parabel vorkommen. Nemlich sie stellen voraus, mit denen, die von der andern Meynung sind, 3 Unterwürffe, wovon geredet werde.

1) Das Weib.

2) Den Sauerteig.

3) Den Mehlteig, so aus 3 Scheffeln bestehe.

Andere stellen 4 Unterwürffe: Nemlich,

(1) das Weib,

(2) Den Sauerteig.

(3) Den Mehlteig, welcher nach ihrer Meynung genant werde das Gantze, To. holon,

und (4) die 3 Scheffel Mehls, die von dem Gantzen, d. i. von dem übrigen Mehlteig noch unterschieden seyn.

Diejenige, welche 3 Unterwürffe in dieser Parabel erkennen, verstehen durch die 3 Scheffel Mehls mit Beziehung auf den Sauerteig, auch die Welt, welche damahls in 3 grosse Theile eingetheilt war oder, die durch die gantze Welt zerstreute äusserliche Kirche.

Durch das Weib die Kirchenlehrer, welche um den Mehlteig der Welt geschäftigt und würcksam sind, die den Sauerteig genommen haben, da sie sich in Ansehung der Christlichen Lehre mit irrigen Meynungen haben einnehmen lassen; woraus entsprossen ist Aberglauben in dem Gottesdienst, und ein Verfall im Leben; und das zwar durch des Teufels Handreichung, der ihnen diesen Sauerteig gleichsam angeboten und angetragen hat.

Welche Lehrer diesen Sauerteig in den Mehlteig gemenget und verborgen haben, als sie die irrige Meynungen, womit sie selber behaftet waren, in der Kirche ausgebreitet haben; und zwar so heimlich und verdeckter Weise, daß dis Unkraut in die Kirche ist gesäet gewesen, und dieser Sauerteig sich durch den gantzen Teig ausgebreitet hat, ehe und bevor die Kirche solches einmal hat mercken können.

Denn es kam der Christlichen Kirche vor, als ob die wahre Braut Jesus Christus wäre; da sie doch bey dem Aufwachen der wahren und getreuen Diener des Herrn, als eine Hure und Ehebrecherin, das ist als eine aus der Art geschlagene und von der Einfalt des Evangelii im Glauben, Gottesdienst und Leben abgewichene erfunden wurde.

Dergestalt ist der Sauerteig verborgen gewesen, und hat in der Kirche etliche Jahrhundert durch heimlich gewürcket, ehe dann es ist wahrgenommen und entdeckt worden. Jedoch, daß der Sauerteig, der in dem Mehlteig würckte, die Krafft hatte, daß er den gantzen Teig durchzog, und gar durchsäuerte, dadurch solte wohl der Herr zu erkennen geben, daß das Verderben (welches über die Kirche kommen würde) allgemein seyn werde.

Gleichwie auch in der zweyten Parabel gezeiget worden, daß das Unkraut sich über den gantzen Acker des Herrn ausbreiten, und so vermischt seyn werde unter dem guten Kraut oder Korn, daß es, ohne Verletzung des guten Weizens, davon nicht könnte geschieden werden, als zur Zeit der Erndte. Also solte dann die gantze Welt durch die geistliche Hure verführet werden; **Offenb. S. Joh. XVII. v. 15.** die gantze Erde solte dem Thier

S. 182

329

### Sauerteig der Bosh. u. Schalckh.

---

nachfolgen, Offenb. St. Joh. XIII. v. 14.

Und die Menschen, die dazu geschickt waren, um, wie ein süßes Mehl, GOtt zur Speise zu dienen, ohne Sauerteig; die würden durch den Sauerteig der irrigen Lehre verjären und durchsäuert werden, daß sie GOtt nicht länger zur Speise angenehm seyn würden.

Jedoch finden sich, wie allbereit ist erinnert worden, andere Ausleger, welche zwar nach diesen Sätzen diese Parabel auch erklären; doch aber darinn, ohne dem Sauerteig und dem Weib, noch 2 besondere Unterwürffe unterscheiden, nemlich die drey Scheffel Mehls, die noch von dem Gantzen, d. i. von dem übrigen gantzen Mehlteig unterschieden seyn sollen.

Sie stellen denn, was in dieser Gleichniß vorkommt, auf diese Weise vor: daß ein gewisses Weib den Sauerteig, den sie hatte, in drey Scheffel Mehls mengte; und daß sie darauf diese drey Scheffel Mehls in das Gantze, d. i. in den gantzen Teig des übrigen Mehls, daß da vorhanden war, gemenget; und verstehen durch das Gantze, das endlich durch den Sauerteig verdorben ist, die gantze Welt, in welcher das Evangelium verkündigt war, und die mit der Zeit mit irrigen Meynungen von der Gerechtigkeit des Evangelii, mit greulichem Aberglauben und Abgötterey, und mit vielen und groben Lastern und Verderben in den Sit-

ten; mit einer Kaltsinnig- und Nachlässigkeit in der Kirchenzucht, gleichwie in Osten, also auch in Westen, ist eingenommen und befleckt worden.

Durch die drey Scheffel Mehls, in welche erstlich der Sauerteig von dem Weib ist gethan worden, verstehen sie drey vornehme Lehrer der Kirchen, welche mit solchen Meynungen behaftet gewesen, und mit allem Fleiß dahin gearbeitet haben, daß dieselben durch die gantze Kirche fortgepflanzt worden sind. Wodurch nachgehends geschehen, daß die Kirche den geistlichen Jast und Säuerung an sich gezogen hat. Und diese dren Kirchenlehrer, sagen sie, seyn:

- 1) **Zozimus**, Bischoff zu Rom.
- 2) **Johann Jejunator**, Bischoff zu Constantinopel, im 6 Jahrhundert, und
- 3) **Bonifacius III**, der diesen Ehrenahmen, allgemeiner Bischoff von Phocas, erhalten, um den Anfang des 7 Jahrhunderts.

Diese sind, ihrer Meynung nach, die vornehmsten Urheber des allgemeinen Zerfalls in der Kirchen gewesen. Durch das Weib verstehen sie die Christliche Kirche.

### Sauerteig der Bosheit und Schalckheit ...

S. 183 ... S. 309

S. 310

585

### Scepter-Lehn (Reichs-)

---

...

...

### SCEPTICA SECTA ...

*SCEPTICI*, **Zweiffler**, heissen überhaupt diejenigen Philosophen, welche sich entschlossen haben, gar keine Lehren anzunehmen, sondern alles in Zweifel zu lassen, damit sie nicht aus Übereilung das Falsche für das Wahre ergreifen und in Irrthum verfielen.

In besondern Verstande sind die *Sceptici* eine bekannte Secte unter den Philosophen, welche von Pyrrho aus Elis gestiftet worden. Sie haben ihren Namen von dem Wort *sképtomai*, *contemplari*, weil sie nemlich in ihrer Betrachtung und Überlegung niemahls stehen blieben, und kein gewisses Kennzeichen der Wahrheit zugaben, sondern eine völlige Unbegreiflichkeit der Dinge, ja gar der Unbegreiflichkeit selbst behaupteten. Siehe **Pyrrho**, im *XXIX* Bande, *p. 1851*. u. f. in gleichen *Scepticismus*.

**Sext. Empir.** *Pyrrhon. hyp. l. I. c. 33.* **Voss.** *de Sect. phil. c. 20.*

*SCEPTICISMUS*, ist ein griechisches Wort, welches von *sképtesthai*, das ist, *considerare*, herkommt.

Es wird auch genennet

- *institutio*, *zetetike* von *zetein*, weil ehemahls die Sceptici allezeit fragten, oder die Wahrheit zwar suchten; aber niemahls funden und annehmen wollten;
- in gleichen *aporetike* von *aporein*, indem sie beständig zweifelten;
- *ephektike*, von *epechein*, von da sie stillschwiegen und nichts entscheiden wollen,
- und *Pyrrhoniana*, von dem **Pyrrho**, dem Haupt-Urheber der Scepticorum, der an alles soll gezweifelt haben.

Siehe **Diogenes Laertius** *lib. 9. segm. 70.*

Was die Sache selbst betrifft, so versteht man durch den Scepticismum denjenigen Zustand des Gemüths, da ein Mensch den Grund der Gewißheit in der Erkenntniß der Wahrheit umstösset, und daher auf einen unvernünftigen Zweifel geräth.

In dieser Erklärung, welche wir nach dem gewöhnlichen Gebrauch dieses Worts eingerichtet, geben wir 2 Stücke an.

Das eine ist die nächste Ursach, wenn man den Grund der Gewißheit in der wahren Erkenntniß umstösset, als wenn man sagt, die äusserliche Sinne wären betrüglich, man könnte sich auf selbige nicht verlassen, oder die Vernunft wäre dergestalt verderbt, daß man durch dieselbe nichts wahres erkennen könnte; oder die heilige Schrift wäre nicht Gottes Wort. Denn dieses sind sonst die drey Gründe aller unserer gewissen Erkenntniß, daß wir etwas gewiß wissen, entweder durch die Sinnen; oder durch die Vernunft; oder durch die H. Schrift.

Ist ein Mensch soweit kommen, so kan es nicht anders seyn, als er muß unvernünftige Zweifel bald an dieser, bald an jener Sache haben, so das andere Stück, welches den Scepticismum mit ausmacht. Der Zweifel ist hier unvernünftig, und

S. 310

---

*SCEPTICISMUS*

586

---

zwar eines theils, weil man an etwas zweifelt, da man zu zweifeln keine Ursache hat; anderntheils, wenn man auch wohl im Zweifel beharret, und die Gewißheit nicht an nehmen will.

Aus diesem ist zu ersehen, daß nicht ein jeglicher Zweifel vor skeptisch anzusehen.

Man kan zweifeln auf eine vernünftige Art, wenn man Ursach dazu hat, im dem man befindet, daß die Beweis-Gründe, die vor eine Meynung angebracht werden, keinen Stich halten, welches nur zu dem Ende geschiehet, daß man die Sache genauer zu untersuchen angeleitet werde.

Man kan aber auch zweifeln auf eine unvernünftige Art, welches unter andern durch den Scepticismum geschiehet, denn auch nicht ein jedweder unvernünftiger Zweifel macht gleich einen Scepticismum aus.

Es wird derselbige auf zweyerley Art eingetheilet:

1) in Ansehung **der Sachen**, daran man zweifelt, in einen **allgemeinen** und **besondern**: der **allgemeine Scepticismus** ist, wenn man an alles zweifelt, und gar keine Wahrheit zugeben will, so daß man nicht nur an der Beschaffenheit einer Sache, ob sie sich auf diese, oder jene Art verhalte; sondern auch an ihrer Existenz zweifelt

Man kan sich fast nicht einbilden, daß dergleichen Leute gefunden würden, oder gewesen wären, die an alles gezweifelt. Doch wenn jemand dahin gerieth, so kan man gar leicht die Schwachheit eines Menschen zeigen und weisen, daß, indem er zweifelt, er durch sein Zweifeln gewisse Wahrheiten zugeben müsse, mithin fällt sein allgemeiner Scepticismus weg.

Denn wenn sie an alles zweifeln, so werden sie auch zweifeln, ob sie existirten. Aber indem sie gestehen, sie zweifelten an alles, so geben sie nicht nur die Gewißheit ihres Zweifels zu, sondern müssen auch den Schluß von der Gewißheit ihrer Existenz einräumen, daß wenn sie zweifeln, so müssen sie auch existiren, indem sie sonst nicht zweifeln könnten, wenn sie nicht existirten. Dahin

gieng auch des **Carthesius** erste Wahrheit: *ego cogito, ergo sum*, welche eben wider die Scepticos dienen sollte.

Es kan die Sache noch weitergebracht werden. Denn wenn solche Sceptici zweiffeln, so müssen sie in ihrem Gemüth Ideen haben, welche Ideen gewisse Sachen ausser ihrem Gemüth zum Grund setzen, und zwar solche Sachen, die von einander unterschieden sind. Denn dieses bringt der Zweifel mit sich, daß man unterschiedene Ideen gegen einander hält, aber nicht entscheiden will, wie sie sich gegen einander verhalten.

Sind nun unterschiedene Ideen und Sachen vorhanden, so müssen sie diese unstreitige Wahrheit zugeben, daß diese Sache nicht jene Sache, und eine jede Sache diejenige sey, die sie ist, und sonst keine andere, indem wenn sie alle einerley, so wären sie nicht unterschieden, folglich gäbe es gar keinen Zweifel.

Ja solche Leute widerlegen sich selbst durch ihre eigene Handlungen. Sie gehen, sie essen, trincken, schlaffen u. s. w. welches alles eine gewisse Wahrheit voraus setzet; wollen sie aber an alles zweiffeln, so müsten sie Hungers sterben.

Die Beweis-Gründe aber, womit die Sceptici beweisen wollen, daß alles ungewiß sey, nehmen ihren Ursprung aus 3 Haupt-Quellen. Denn entweder sind sie von den Sachen selbst, die erkannt werden sollen;

S. 311  
587

#### SCEPTICISMUS

---

oder von den Instrumenten unserer Erkännniß, oder von der Methode, die Wahrheit zu erfinden, hergenommen. Wir wollen sie alle kürztlich durchgehen.

Erstlich nehmen sie einen Beweis von der **Beschaffenheit der Sachen**, welche sollen erkannt werden, und sagen, sie wären dunckel, verborgen, und so beschaffen, daß man sie nicht erkennen könnte; wobey aber noch gar vieles zu erinnern stehet. Denn daß sie so überhaupt sagen, alle Dinge wären so dunckel, daß man sie nicht erkennen könne, ist falsch. Unsere Erkännniß hat freylich ihre Grade. Denn wenn dieses nicht wäre, so sey es keine menschliche; sondern eine göttliche Erkännniß.

Wir wissen viele Dinge nicht, aber ohne unser Verschulden, weil sie uns weder in der Natur, noch heiliger Schrift geoffenbahret. Wir wissen manches auch nur wahrscheinlich; deswegen aber giebts auch in vielen Sachen eine gewisse Erkännniß, so wohl von den Existentien, als Beschaffenheiten der Dinge. Sind uns gleich die Substantzen der natürlichen Sachen unbekannt, so erkennen wir gleichwohl ihre Accidentien.

Der **andere** Grund ist von den **Instrumenten unserer Erkännniß** hergeleitet. Man giebt für, die Sinnen wären betrüglich, und die Schwäche der menschlichen Vernunft so groß, daß man dadurch in der Erkännniß zu keiner Gewißheit gelangen könnte, welches aber was läppisches ist. Denn die Sinnen, wenn sich dabey alles in gehörigen Zustand befindet, betrügen an sich niemand, und man kan sich sicherlich darauf verlassen, wie wir unten in dem Artickul von den Sinnen erwiesen haben. Die Vernunft hat ihre Schwäche, und man kan ihre Ohnmächtigkeit in vielen Stücken nicht leugnen; sie ist aber nicht so groß, daß der Mensch durch dieselbige keine gewisse Wahrheiten solte erkennen können.

**Drittens** kommen sie auf die **Methode**, die **Wahrheit zu erfinden**, und geben vor, es sey bis dato noch keine Methode ausgedacht, welche so beschaffen wäre, daß sie die Menschen zur gewissen Erkenntniß der Wahrheit bringen könne; wobey wir gerne gestehen, daß die Methoden mancherley sind; wir können aber noch nicht absehen, wie man daher auf die Ungewißheit der Erkenntniß schliessen will.

Man braucht bisweilen zweyerley Wege zu einer Sache zu kommen, nur daß der eine leicht; der andere etwas beschwerlicher. Ist die eine Methode nichts nutz, so ist doch eine andere da: gnung, daß am Tag lieget, wie man durch gewisse Methoden sicher und gewiß hinter die Wahrheit kommen ist.

Ubrigens wird niemand leugnen, daß der allgemeine Scepticismus, da man alle Wahrheiten in Zweifel ziehet, von der Atheistey nicht sehr unterschieden sey. Denn ist er allgemein, so ziehet man auch die Existenz Gottes in Zweifel: es ist aber endlich gleichviel, ob man leugnet, oder ob man zweifelt, daß ein Gott sey.

Man lese, was wider die Scepticos erinnert haben **Mersennus**. in der Schrift *la verité des sciences, contre les sceptiques, ou Pyrrhoniens*, zu Paris 1625 8. **Schoockius de scepticismo**. **Peter de Villemandy** in folgendem Werck: *Scepticismus debellatus, seu humanae cognitionis ratio ab imis radicibus explicata, ejusdem certitudo adversus scepticos*

S. 311

---

*SCEPTICISMUS*

588

*quosque veteres, ac novos invicte asserta; facilis ac tuta certitudinis hujus obtinendas methodus praemonstrata*, zu Leiden 1697.

**Gassendus de fine logicae cap. 3. tom. I. oper.** **Paschius in introductione in rem litterariam moral. veter. cap. 6. §. 6. sqq.** welche sich bey seinem Werck *de variis modis moralia tradendi* befindet, und **Buddeus in thesibus de atheismo et superstitione cap. 6. §. 1.**

Der **besondere Scepticismus** ist, wenn man den Grund der Gewißheit in etlichen Sachen umstösset, und an den Wahrheiten derselbigen unvernünftig zweifelt, welchen man wieder in einen **Theologischen** und **Philosophischen** eintheilen kan.

Jener ist, wenn man leugnet, daß die heilige Schrift Gottes Wort, daraus nothwendig fliessen muß, daß man die darinnen geoffenbarte Wahrheiten entweder schlechterdings leugnet; oder doch daran zweifelt, wohin alle Atheisten und Naturalisten gehören.

Den philosophischen kan man nennen, wenn man den Grund der Philosophie umstösset, und sich einbildet, als wenn die Vernunft dermaßen verfinstert wäre, daß man durch dieselbe nichts gewisses erkennen könnte, worinnen **Hieronymus Hirnhaim** in seinem Tractat *de typho generis humani, sive sciendarum humanarum inaniae ventoso tumore, difficultate, labilitate, falsitate, iactantia, presumptione, incommodis et periculis*, der 1676 zu Prag heraus gekommen, und davon man in den *observat. Halens. t. 7. observ. 8. p. 209. seqq.* einen Auszug findet, zu weit gegangen ist.

Dieser philosophischer theilet sich wieder in einen **physischen**, wenn man die Gewißheit der natürlichen Dinge in Zweifel ziehet, und in einen **moralischen**, wenn man die Gewißheit der moralischen Sachen aufhebet, und unter andern die höchste Glückseligkeit des Menschen in *epoche* setzet, den Unterscheid zwischen dem ehrbaren und schändlichen nicht zulassen will, wovon **Buddeus in**

*disp. de scepticismo morali p. 207. analect. hist. philos.* gehandelt hat:

2) kan man den Scepticismum eintheilen **in Ansehung der Art und Weise, wie er geschieht.**

Denn einige sind Sceptici **directe**, wenn sie gerade zu sagen, es sey alles entweder überhaupt, oder doch in gewissen Sachen ungewiß; andere **indirecte**, wenn sie solche Principia annehmen, daraus notwendig ein Skepticismus erfolgen muß, als wenn man saget, die Sinnen wären betrüglich; der Text der heiligen Schrift wäre verderbet; oder man leget in der Physic solche Sätze zum Grund, die auf einer blossen Möglichkeit beruhen.

Wir kommen zur **Historie des Scepticismi**, die wir in die **ältere und neuere** eintheilen.

Was die ältere Zeiten betrifft, so haben einige aus der Hebräischen Philosophie den **Hiob** und den **Salomon** hieher rechnen wollen, welches in den *observationibus Halensibus t. 8. observ. 13. p. 327.* wiewohl mit gar schwachen Gründen geschehen ist. Denn daß der **Hiob** cap. 28, 12. *sqq.* einen Scepticum vorgestellet, weil er fraget: **wo will man Weißheit finden?** und behauptet, daß **die Furcht des Herrn der Weißheit Anfang, und meiden das Böse, das sey Verstand**, solches hält nichts skeptisches in sich, indem er hier nicht redet von der menschlichen Weißheit, welche er vielmehr in den

S. 312  
589

*SCEPTICISMUS*

---

vorhergehenden Versen dieses Capitels gerühmet und gezeigt, wie weit man es in derselben gebracht; sondern von der göttlichen Weisheit und von der Erkenntniß der Wege Gottes, welche der Mensch nicht erforschen, noch ergründen könnte.

Und gleiches müssen wir von dem **Salomon** sagen, daß man ihn mit gröstem Unrecht in die Rolle der Scepticorum zu bringen gesucht. Denn daß man vorgiebt, er habe seine Weisheit nur durch das Gebet erlangt, welches bloß eine himmlische Weisheit gewesen, solches beweiset gar nichts. Theilte ihm gleich Gott eine grosse Weisheit mit, so hebe ja diese die natürliche gewisse Erkenntniß nicht auf.

Sagt man, er gedächte sehr selten der Wahrheit: oder Wahrheit sey bey ihm keine Eigenschaft des Verstandes; sondern des Willens, so ist das erste falsch, indem er hin und wieder von dem Verstand und Wahrheit redet; und das andere thut zur Sache nichts. Die Wahrheit gehört wohl ihrem Wesen nach zum Verstand; sie hat aber auch mit dem Willen eine grosse Verknüpfung, dessen richtige Beschaffenheit sowohl zu ihrer Erkenntniß; als Anwendung ein grosses beyträgt. Was im **Predig.** cap. 7. v. 28. und cap. 8. v. 16. 17. enthalten, zeigt nur die Schwachheit der menschlichen Erkenntniß, und wird nichts weniger gesagt, als daß alles ungewiß sey.

Doch wider solche Beschuldigung ist **Salomon** von andern ausführlicher vertheidiget worden, als von **Reinhard Heinrich Rollius** in *Salomone non sceptico*; **Böckmann** in 2 Disputationen *de Salomoneo scepticismo vindicato*; den **Verfassern der Unschuldigen Nachrichten** 1705. p. 187. wobey auch **Fabricius** in *codice pseudepigraph. veteris testamenti p. 1057.* zu lesen.

Die alten griechischen Philosophen theilten sich in 2 Classen. Einige waren Dogmatici, welche behaupteten, daß man eine Gewißheit habe; andere aber Sceptici, wie denn die **Sceptische** eine besondere Secte ausmachte, die auch die **Pyrrhonische** genennet wird von dem **Pyrr-**

**rho.** Denn weil dieser **Pyrrho**, ein Schüler des **Anaxarchus**, aus der Eleatischen Secte, diese Art zu philosophiren nicht zwar zuerst erdacht, aber doch zuerst in eine Sectenförmige Art und Gestalt, und in Ansehen gebracht, so werden diese Leute **PYRRHONI**; von ihrer Art zu urtheilen aber **SCEPTICI** genennet: wiewohl der erstere Name nicht so gemein ist, als der andere, ohne Zweifel, weil die Sceptici nicht wollen für eine Secte, so den Meynungen eines gewissen Mannes beypflichtete, angesehen seyn, als welches so zu reden der Natur des Scepticismi zuwider ist. **Laert. l. I. f. 20. 70.**

So waren sie auch gleichsam die grossen Geister unter den Philosophen, und die grossen Helden, welche selbst Verstand haben, und im Stande seyn wollen, nach ihrer Einsicht die Vortheile der *Dogmaticorum* (unter welchem Namen sie alle andere etwas gewisses setzende Philosophen begriffen) über einen Hauffen zu werffen, wie sie denn dieses für die edelste Art der Philosophie hielten. **Laert. l. IX. f. 61.**

Und das mag auch die Ursache seyn, warum diesen Leuten der Name von der Art zu philosophiren eher als von dem Stifter oder Urheber der Seele geblieben, und daß die Art selbst

S. 312

---

*SCEPTICISMUS*

590

von ihrer Natur und Eigenschafft *scepticismus* benennet worden. Aus eben dieser Ursache wurden sie auch *Ephectici*, *Zetetici* und *Aporetici*, das ist, *suspendentes*, *quaerentes*, *dubitantes* genennet, weil hierinnen ihr ganzes Wesen bestund, und sie sonst keinen andern Endzweck hatten, als ihr Urtheil zurück zu halten, beständig anderer Philosophen Meynungen zu untersuchen, und in alles Zweifels-Knoten einzustreuen. **Laert. l. IX. s. 69. Gel. L. XI. c. 5. Svidas in Pyrrh. T. III. p. 246.**

Sie bedienten sich auch lauter solcher Wörter und Redensarten, welche einen Zweifel auszudrücken, geschickt sind, als: es kan seyn, vielleicht ist es so, oder anders, ich halte mein Urtheil zurück, ich sage weder ja noch nein, ich kans nicht begreifen. **Sext. Empir. Pyrrh. hyp. l. I. c. 19. u. ff.**

Unterdessen haben die *Sceptici* unter einem andern Namen einer berühmten Secte viele Anhänger bekommen, nemlich unter dem Namen der *Academicorum*, da sonderlich **Arcesilas**, oder die *Academia media*, die Unbegreiflichkeit eben so hoch getrieben, als **Pyrrho**, und in der That nicht viel davon abgegangen. Ja es haben die *Sceptici* sich gerne unter dem Namen der *Academicorum* versteckt, wie aus des **Cicero** *Quaest. Acad.* kan ersehen werden, wovon **Huetius de la foibl. de l'Esprit humain l. I. ch. 1. §. 39. p. 150.** diese zwey nicht unwahrscheinliche Ursachen angebet, weil theils wenig Philosophen aus des **Pyrrho** Schule entstanden, welche in Ansehen gekommen, da hingegen die Lehrer der Academie in grossem Ruhm und Hochachtung gestanden, von deren Gesellschaft und Gemeinschaft die *Sceptici* mehr Ehre gehabt; theils, weil man die Pyrrhoner als Stock-Narren tractirt und ausgeruffen, und vorgegeben, sie machten sich durch ihre wunderliche Aufführung untüchtig zur menschlichen Gesellschaft, welche Nachrede sie nicht gerne haben wolten.

Was aber die Schüler des **Pyrrho** anbetrifft, so waren darunter die vornehmsten der **Eurylochus**, der **Philo** von Athen, der **Nausiphanes** von Tejus, der **Hecatäus** von Abdera, und **Numenius**.

Der berühmteste aber ist wohl **Timon**, ein Phliasier, welcher zwar einen grossen Namen und Ruhm in seiner Secte nach sich ließ, aber auch durch seine allzusehr ausschweifende Art es dahin brachte, daß sie

nach ihm gar bald in Abnahme gerieth. Denn da dieser **Timon** die Schwachheiten auf eine gar beissende und eindringende, spöttische, schmähsüchtige und satyrische Art vorzustellen wuste, so erweckte er sich einen grossen Haß aller damahls in Ansehen und Credit stehenden Philosophen, die einige *Academicos* ausgenommen, so es mit den Pyrrhoniern hielten, dergestalt daß man die *Scepticos* als die allerthörigsten, wahnwitzigsten u. widersinnigsten Leute von der Welt beschrieb.

Das fand nun bey der ohnedem ziemlich wunderlich lautenden *Hypothesi* der *Scepticorum* gar bald einen Eindruck, und verursachte, daß diejenige, welche die seichte Ungründlichkeit der Griechischen Secten zwar erkannten, und an allen ihren Lehrsätzen und Beweißgründen zu zweifeln Ursach fanden, aber doch den Haß und die üble Nachrede der Leute, sonderlich der *Dogmaticorum*, besorgten, sich unter dem reputirlichen und seines Ur-

S. 313

591

### SCEPTICISMUS

---

sprungs wegen in besserm Credit stehenden Namen der *Academicorum* versteckten, da sie Gelegenheit hatten, ihre Gedancken auf gleiche Weise zu Marckte zu bringen. Daher, was **Cicero** hin und wieder wider die Griechischen Secten disputirt, das thut er alles unter dem Namen der *Academicorum*.

Man findet also keine eigentliche Lehrer mehr in der *Secta Pyrrhonia* nach dem **Timon**, welche sich ins besondere hervor gethan, und die Secte in Ansehen erhalten haben, welches **Menodotus** bey Laert. *l. IX. f. 115.* ausdrücklich vorgiebet.

**Huetius de la foibl. de l'Esprit humain L. I. ch. 14. § 40 pag. 151.** hält zwar dieses Zeugniß vor falsch, weil **Laertius** an eben diesem Ort aus dem **Hippobotus** und **Sotion** berichtet, **Timons** Schüler wären gewesen **Dioscorides Cyprius**, **Nicolochus Rhodius**, **Euphranor Seleucius** und **Praylus Troadensis**; des Euphranors **Eudulus Alexandrinus**; des Eubulus **Ptolomäus**, so daß die gantze Succession der Pyrrhonischen Schule bis auf den **Sextus Empiricus** und **Saturninus** ihre Richtigkeit hätte.

Dem ohngeachtet widerspricht doch dieses dem **Menedemus** nicht, als welcher nicht von Schülern dieser Secte, sondern von öffentlichen, bekannten und renommirten Lehrern zu verstehen, in welchem Verstande es allerdings wahr ist, daß **Timon** keine öffentliche Nachfolger gehabt.

Unterdessen fehlte es niemahls an Leuten, welche andern des Pyrrho Lehrsätze, oder vielmehr seine Art und Gründe alle Lehrsätze über einen Hauffen zu werffen, beybrachten. Endlich fand sich einer, aus Cyrene gebürtig, mit Namen **Ptolomäus**, welcher dieselbige, da sie ziemlich herunter gekommen, und unbekannt worden seyn mag, wieder in ein neues Licht setzte, da sie denn eine solche Succession gehabt, daß auf den **Ptolomäus** der **Sarpedon** und **Heraclides**, auf den **Heraclides** der **Aenesidemus**, auf den **Aenesidemus** der **Zeuxippus**, auf diesen **Zeuxis**, auf den **Zeuxis** der **Antiochus** von Laodicea, auf ihn **Menodotus**, ein empirischer Artzt, und **Theodae**, ein Laodicener, auf den **Menodotus** der **Herodotus** von Tarsus, und auf diesen der berühmte **Sextus Empiricus**, ihm aber **Saturninus** gefolget ist.

Sonst bezeuget **Cicero l. II. de fin.** und an andern Orten mehr, daß die Pyrrhonische Secte als eine öffentliche Secte zu seinen Zeiten schon lange nicht mehr floriret habe. Wie denn auch **Seneca Qq. nat. l. VII.**

c. 32. bezeuget, daß seiner Zeit niemand sich finde, der diese Philosophie öffentlich lehre.

Wenn man sich aber nunmehr bekümmert, worinn denn eigentlich der *Scepticismus* oder die Sceptische Philosophie bestanden, so ist schon vorher gedacht, daß es etwas widersprechendes sey, Lehrsätze unter den *Scepticis* suchen, indem sie alle Lehrsätze, sie mochten vorgebracht werden von wem sie wolten, bestritten, daher sie auch behauptet, es gebe keinen tüchtigen Beweiß und gründliche Demonstration, keine sichere und richtige Begriffe der Dinge, keine Kennzeichen des Wahren und des Falschen, keine Erzeugung noch Auflösung, kein eigentliches Gutes noch Böses, sondern in allem sey nur ein blosser Schein, Gewohnheit und Meynung der Grund aller Dinge, daher eine Sache nicht mehr dieses als jenes sey.

Und deswegen habe ein weiser

S. 313

*SCEPTICISMUS*

592

Mann dahin zu sehen, daß er seinen Beyfall zurück halte, nichts bejahe oder verneine, sondern sich überhaupt ganz gleichgültig verhalte, auch dadurch sich nichts irren lasse, sondern in Erwegung solcher Unbegreiflichkeit aller Dinge, und der daher entstehenden Gleichgültigkeit ein ruhiges, gelassenes, in keiner Gefahr erschrockenes und ein vergnügtes Gemüthe als den letzten Endzweck seiner Philosophie zu erhalten suche; übrigens aber in denen im menschlichen Leben vorkommenden Dingen sich nach dem äusserlichen Schein richte, ohne demselbigen, als etwas gründlichem, Beyfall zu geben. **Laertius** *L. IX. s. 74. u. ff.*

Denn aus diesem kurtzen Inhalt des Grundsatzes der *Pyrrhonorum* ersiehet man wohl, daß sie eigentlich gar keine Philosophie gehabt haben. Wie denn **Seneca** *ep. 88.* hiervon gar wohl angemercket, daß diese Leute nicht nur das Licht nicht vortragen um einem den Weg zur Wahrheit zu zeigen, sondern noch darzu die Augen ausstechen, daß man ja nicht sehen möge.

Inzwischen findet man doch ihre Einwürffe wider die *Dogmaticos* und deren Gründe in einem *Systemate* entworffen, nemlich in des **Sextus Empiricus** Wercke: *Pyrrhonorum hypotyposeon*, welches er in seinen Büchern *contra Mathematicos*, das ist, wider alle Lehrer der guten Künste und Wissenschaften, fortgesetzt, und die Einwürffe der *Scepticorum* wider die Lehrsätze und Beweise derjenigen vorgebracht hat, welches auch in fünf Büchern wider die Philosophen geschehen ist.

Daher am besten wird gethan seyn, wenn man aus diesem Pyrrhonschen oder Sceptischen *Systemate*, als aus ihren eigenen Worten und Schrifften, einen Entwurff machet, um sodann im Stande zu seyn, selbst davon urtheilen zu können. Jedoch wird hierbey nöthig seyn, voraus zu setzen:¶

I. Daß der *Scepticismus*, wie schon oben gedacht, mancherley sey, entweder der an allen Dingen zweifelt, und in nichts eine gewisse Wahrheit setzt, oder *particularis*, der nur auf eine gewisse Wissenschaft gehet: ferner entweder ein philosophischer, oder ein physischer, oder ein moralischer.

Den letzten, da man nemlich in der Sittenlehre solche *principia* setzt, wodurch die Gewißheit der Richtschnur der menschlichen Handlungen, und das nach derjenigen abzumessende Gute und Böse zweifelhaft und ungewiß gemachet wird, hegte insonderheit

**Pyrrho** und seine Anhänger, als welche alle Tugend, Ehrbarkeit und Recht bloß aus dem Nutzen und Gewohnheit herleiteten. **Laert.** IX. s. 61. Hier aber wird nur von dem *Scepticismo universalis* geredet, welchen diese Leute affectirt haben.¶

II. Daß die Meynung der *Scepticorum* nicht gewesen, alle, auch nothwendige Überzeugung des menschlichen Verstandes zu läugnen, sondern daß ihr Zweifeln, ihre Unbegreiflichkeit und Gleichgültigkeit nur auf die Gründe und Beweise derselbigen, zumahl so, wie sie von den *Dogmaticis* vorgetragen worden, gegangen sey.

Solches ist deswegen zu erinnern, daß man sich die *Scepticos* nicht als wahnwitzige Leute einbilde, wie es bey dem ersten Anblick ihrer Sätze lautet, und dadurch ein unbilliges Vorurtheil fasse. **Laert.** s. 103. **Sextus** l. I. *Pyrrh. hyp. c. 10. 11. s. 19. 21.*¶

S. 314  
593

SCEPTICISMUS

---

III. Daß die *Philosophia traditiva Barbarorum*, der *Methodus arcana* der alten Philosophen, und die behauptete und erkannte Schwachheit, Ungewißheit und Unvermögen des menschlichen Verstandes, welche die besten und grösten Männer jederzeit erkannt haben, in gleichen die Lehre, daß die Materie in stetem Fluß sey, diese Art zu Philosophiren gewaltig unterstützt haben.

Wie man denn bey **Laert.** l. 71. u. ff. eine Nachricht findet, woraus zu ersehen, wie die *Sceptici* sich gerühmet, diese edle Wissenschaft der Nichtwisserey sey schon vor ihnen von den Alt-Vätern der Philosophie ausgeübet worden: über welche Nachricht **Huetius de la foiblesse de l'esprit humain** l. I ch. 14 p. 95 u. ff. einen weitläufftigen und gelehrten Commentarium gemachet hat, wie er denn hieher den **Anacharsis, Pherecydes, Pythagoras, Empedocles, Gorgias Leontinus, Xenophanes, Epicharmus, Parmenides, Xenitades, Zeno Eleates, Heraclitus, Anaxagoras, Democritus, Protagoras, Socrates**, und den **Plato**, ausser den *Academicis* und *Pyrrhoniis* zählet.

Ob nun wohl **Huetius** gerne verstanden wissen möchte, als wenn alle diese grosse Geister in der That pure Sceptische Gedancken gehabt, und nichts festgesetztes gesaget und gelehret hätten; so widerspricht doch dieser Sache das gantze Alterthum und die Historie.

Soviel aber ist gewiß, daß einige von ihnen dem *Scepticismo* eine Bahn gemacht, weil sie eine geheime, verborgene, und nicht jedermann zu offenbarende Lehr-Art gehabt, welche ihre eigene Meynungen enthalten, da hingegen sie in dem *Methodo exoterica* nur wahrscheinlich, und so zu reden, obenhin mit den Leuten gehandelt, wenn sie auch von ihren geheimen Lehren was sagen sollen, dieselbige so dunckel, zweydeutig, und ungewiß vorgetragen haben, daß man hinter ihre Meynungen unmöglich kommen können, da es denn allerdings das Ansehen geben müssen, als wenn sie selbst nicht geglaubt hätten, daß etwas gewisses sey, und in diesem Verstande gehören sonderlich **Pythagoras** und **Parmenides** hieher; wie auch **Aristoteles**, in soferne ihm seines *videtur* wegen, dessen er sich bedienet, der *Scepticismus* aufgebürdet wird.

Eben diese Ursache ist es auch, warum man aus den noch ältern Zeiten und aus der *Philosophia barbarica* Exempel des *Scepticismi* hernimmt, weil nemlich damahls die Lehr-Art so beschaffen war, daß man mit dem Volck nicht durch Beweise und Gründe handelte, sondern es auf ein blosses Glauben ankommen ließ, wodurch denn

der meiste Theil des gemeinen Hauffens, ja wohl auch der sogenannten Philosophen, oder vielmehr gelehrten nach selbiger Zeit Umständen, auf die Gedancken kommen, und zweiffeln musten, ob auch wahr wäre, was ihnen vorgesagt würde.

Wenigstens ist durch solchen *Scepticismum*, den man aber mit der Pyrrhonier Grillen nicht verwechseln muß, endlich aufgeweckten Köpffen das Licht aufgegangen, daß sie selbst haben angefangen, nachzudencken. In diesem Verstande ist der *Scepticismus* ein nützlich und lobwürdiges Ding, wenn er nehmlich nicht zum Endzweck, sondern zum Mittel des Verstandes gemacht wird, und man nicht

S. 314

---

*SCEPTICISMUS*

594

darinnen stehen bleibt, wie dieses **Cartesius** gethan hat.

Andere von den alten Pilosophen, auf welche man sich berufft, haben die Ungewißheit, Vorurtheile, Blindheit, Ubereilungen, enge Gränzen und andere Fehler des menschlichen Verstandes, ingleichen den Hochmuth des Willens, der gerne viel wissen wolte, eingesehen, und um dem letztern Gränzen zu setzen, dem andern aber, so zu reden, ein heilsames Pflaster aufzulegen, sich angelegen seyn lassen, ihren Schülern einzuschärfen, daß sie nicht zuviel von sich halten, sich selbst mißtrauen lernen, nicht weiter urtheilen, als ihr Verstand und dessen Kräfte reichen, und also mit Bescheidenheit und Behutsamkeit verfahren sollen, wie hievon sonderlich **Socrates** ein merkwürdiges Exempel ist, welches denn abermahls Anlaß geben müssen, daß, indem kluge und vorsichtige Leute nicht in allen Stücken heraus gegangen, sie unter die *Scepticos* gezählet worden.

Und was endlich die Lehre, daß die Materie in beständigem Fluß und Bewegung, und daher nichts gründliches, beständiges, und worauf sich zu verlassen wäre, darinnen zu finden sey, anbetrifft; so ist selbige schon vor dem **Pythagoras** im Schwang gewesen, von ihm aber mit mehrerm angenommen, von seinen Schülern ausgearbeitet, von den Platonickern und Stoickern, Democritern und Epicurern beybehalten, von dem **Heraclitus** aber vornehmlich behauptet worden.

Ob nun gleich dieselbige sich also zu helffen gesucht, daß **Pythagoras** und **Plato** derselben geistliche und ewig selbständige Wesen, die Democriter und Epicurer die unveränderliche *Atomos*, **Heraclitus** seine *particulas minimas* an die Seite gesetzt haben, so machte doch eben dieser *dissensus circa objecta intelligibilia, certa, stabilia et per se subsistentia*, daß andere, welche wohl sahen, daß mehr von Vorurteil der angenommenen Hypothesis, als der Wahrheit darinnen sey, gar nichts davon hielten, und folglich alle Gewißheit läugneten.

Wie denn der Autor der *philosoph. Pseudo-Orig. c. 25 p. 155.* diesen Satz unter die *fundamenta* der *Scepticorum* rechnet, und die *Academici* sich dieses von ihrem Patriarchen, dem **Plato**, entlehnten Beweises bedienet haben. **Sext. Empir. Pyrrh. hyp. l. I c. 32 p. 56.**

Man siehet also, daß allerdings viele Secten zum *Scepticismo* Gelegenheit gegeben, ob sie gleich selbst davon Himmelweit entfernt sind.¶

IV. Daß hierzu die elenden Beweiß-Gründe und auf eiteln, nichtigen, voraus gesetzten Vorurtheilen beruhende Systemata der Griechischen Philosophen, ingleichen das ungründliche, und über alles ohne Urtheil und Verstand judicirende Gewäsche in Griechenland, so damahls gar üblich und in grossem Ansehen war, ein grosses geholfen haben, zu welcher Classe der **Gorgias Leontinus** gehört.

V. Daß endlich auf diese Art der Philosophie solche Leute verfallen, welche ein hochmüthiges Hertz hatten, und daher sich klüger dünckten, als die gantze Welt, dabey aber von gar mittelmäßigem Verstand waren, und daher keine gesunde

S. 315

595

*SCEPTICISMUS*

---

Vernunft-Lehre im Kopffe hatten, daß sie hatten das Wahre von dem Falschen, das Gewisse von dem Ungewissen, und die Stufen der Wahrscheinlichkeit von einander unterscheiden können, welches aus den Einwüfften, welche sie den *Dogmaticis* gemacht, gar deutlich zu erkennen ist, indem selbige so verächtlich und hochtrabend, als elend und übel schlüssend manchemal aussehen: Obgleich diese Leute so unwissend und ungelehrt nicht gewesen sind, als man von ihnen vorgegeben hat.

Denn wenn sie alle Secten bestreiten wollen, so haben sie derselben Lehr-Sätze und Beweise vorher einsehen müssen, und das siehet man auch an dem **Sextus Empiricus**, dessen Bücher man billig einen kurtzen Auszug der Philosophie der Griechen nennen kann.¶

VI. Daß die *Academici*, zumahl **Arcesilaus** und seine Anhänger in der That nicht von den *Scepticis* unterschieden gewesen.

Und obwohl einige einen mercklichen Unterscheid zwischen beyden zu zeigen, sich bemühet haben, so kommt doch endlich alles auf eines hinaus und sind nur in der Sprache und den Ausdrückungen von einander unterschieden, welche die *Academici* so eingerichtet haben, daß sie nicht gar so ungereimt lauten, wie der Pyrrhonier. Daher man aus diesem Unterscheid nicht viel zu machen hat, sondern vielmehr eine Secte aus der andern erklären und erläutern kan.

Diese sechs Stücke nun zum voraus gesetzt, nehmen wir die vornehmsten Gedancken der *Scepticorum* vor, und solche bestehen in folgendem:¶

I. Die *Sceptica* ist ein Vermögen, dasjenige, was den Sinnen vorkommt, und dasjenige, was man mit dem Verstand und der Seele begreift, zu vergleichen, und auf alle mögliche Weise einander entgegen zu setzen. **Sextus Empiricus** *Pyrrh. hypotyp. l. I c. 4 s. 8.* Daher denn auf den Unterscheid *inter ea, quae Sensibus apparent, et ea, quae mente et intellectu percipiuntur*, in der Sceptischen Philosophie wohl zu sehen ist, weil diese Distinction das Hauptwerck ausmacht, indem sie behaupteten, die *phainomena* stehen jederzeit den *noumenois*, das ist, die Begriffe, so die Sinne machen, den Begriffen, welche der Verstand durch Überlegen, Nachdencken und Urtheilen erlangt, entgegen.¶

II. Man kan aber das sinnliche dem sinnlichen, das, was im Verstand ist, dem sinnlichen, das, was im Verstand ist, etwas andern von gleicher Art, und so weiter, entgegen setzen.¶

III. Der Endzweck der *Scepsis* ist, die Hoffnung, von allen Beunruhigungen des Gemüthes frey zu werden, als welches der Hauptzweck der Zweiffelung des **Pyrrho** gewesen. **Laert. L. IX s. 68.**

Und **Aenesidemus** behauptet gar, die *Sceptica* könne eine Wollust und Vergnügen zuwege bringen; welches in soweit geschehen kan, wenn ein *Scepticus*, als ein hochmüthiger Geist, das Vergnügen hat, aller Welt Secten und Meynungen über einen Hauffen zu werffen, wie er denn seine Einwürffe so einrichtet, daß, er mag nun überwinden, oder den kürtzern ziehen, sein Satz immer rich-

S. 315

*SCEPTICISMUS*

596

---

tig bleibt, es sey nichts, dem man nicht einen andern Grund entgegen setzen, und also dasselbige zweiffelhafft machen könne.¶

IV. Das Haupt-Principium aber, worauf alles ankommt, ist dieses: Einem jeden Grund und Beweiß einer Sache stehet ein anderer von gleichem Gewicht entgegen. **Sext. Empir. c. 6 s. 12.**¶

V. Ein *Scepticus* setzt keinen gewissen Lehr-Satz, das ist, er bejahet und verneinet nichts, wovon man einen Beweiß fordert, oder sonst anzugeben pfllegt. **Sext. Empir. c. 7. s. 13.**¶

VI. Demnach hat auch ein *Scepticus* keine Secte, in so ferne dadurch die Erwählung gewisser Grund-Sätze, und der daraus fließenden Lehr-Sätze verstanden wird. **Sext. c. 8. s. 16. Laert. I. 1 s. 20. Svidas in haeres. Tom. I p. 656.**¶

VII. Verstehet man aber durch eine Secte diejenige, welche sich zwar nach den anscheinenden Umständen richten, um darnach recht zu leben, aber dabey nichts anders suchen, als ihr Urtheil zurück zu halten, so kan man wohl sagen, daß es eine Sceptische Secte gebe. **Sext. ebend. s. 17.**¶

VIII. Ein *Scepticus* zweiffelt an demjenigen nicht, was ihm den Sinnen nach vorkommt, er läugnet auch nicht, daß ihm dasjenige nothwendig so vorkomme, was ihm die Sinne natürlicher Weise vorstellen, sondern daran zweiffelt er, und hält seinen Beyfall zurücke, ob dasjenige also sey, was man von diesen durch die Sinne anscheinenden und vorkommenden Dingen sagt. **Sext. eb. c. 10 s. 19 u. ff. Laert. l. IX s. 103.**

Wenn demnach ein *Scepticus* gefragt wird, ob er denn nicht sehe, nicht höre, nicht schmecke, nicht fühle, u. s. f. so sagt er allerdings, und ohne Bedencken, Ja: denn er kan nicht anders, nachdem er die Empfindung der Sinnlichkeit davon hat. Allein daran zweiffelt er, ob das, was man von demjenigen, so er empfindet, sagt, vorgiebt, raisonnirt und beweisen will, also sey.¶

IX. Die Norm, wornach sich ein *Scepticus* richtet, oder das Kennzeichen, dessen er sich in seinem Leben bedienet (das *Principium Practicum*) ist das, was von den Sinnen vorgestellt, und wider unsern Willen der Seele eingedrucket wird. Denn im menschlichen Leben bleibet er hierinnen stehen, und richtet sich darnach, statuiert aber von solchen, ihm durch die Sinne vorkommenden Dingen nichts gewisses.¶

X. Es gehören aber zum gemeinen Leben hauptsächlich vier Stücke:

- 1) Die natürliche Erkänntniß der Sinnen und des Verstandes,
- 2) die nothwendige Bewegungen und Begierden, als da sind Hunger, Durst, und sofort,
- 3) die Gesetze und Gewohnheiten des Orts, wo man lebt,

4) die Unterweisung in denen dem menschlichen Leben nützlichen Wissenschaften.

**Sext.** *eb. c. 11 s. 23. 24.*¶

XI. Wer etwas von Natur für gut oder böse hält, der wird immer im Gemüthe beunruhiget, so lange er das nicht hat, was ihn gut düncket, und das empfindet, was ihn böse düncket, oder jenes

S. 316

597

## SCEPTICISMUS

---

noch länger zu erhalten sucht; darum bemühet sich ein Scepticus, nichts von Natur für gut oder böse zu halten, damit er nicht also beunruhiget werde. **Sext.** *c. 12. s. 26. 27.*

Doch ist hierbey zu merken, daß die Sceptici niemahls behauptet, man könne es mit seiner Unbegreiflichkeit und Gleichgültigkeit dahin bringen, daß man gänzlich aller Beunruhigungen der Affecten los werden könne; sondern sie stellten sich nur diesen äussersten Endzweck vor, um, soviel möglich, nach demselben zu streben, waren aber zu frieden, wenn sie es so weit brachten, daß sie nicht unmäßig beunruhiget und eingenommen würden, weil sie wohl wusten, daß die natürlichen und moralischen Gemüths-Bewegungen unter diejenigen Dinge gehören, deren erster Anfall nicht in des Menschen Gewalt und Herrschafft stehet.

Daher geben sie eine *metriopatheian* zu, wie aus dem *Sexto Pyrrh. hyp. l. III. c. 24. s. 235.* u. ff. zu ersehen, daher die *apatheia*, welche **Laert.** *l. IX. s. 108.* einigen Scepticis als den Endzweck ihrer Philosophie beylegt von dem gesuchten nicht aber erhaltenen Endzweck zu verstehen, welche letztere von ihm *πραotes*, ein gelassenes und sich nicht aufbringen lassendes Gemüthe und Wesen genennet wird. Daher sie diesen Unterscheid machten: in demjenigen, wo es auf die Einbildung ankommt, wird ein Scepticus gar nicht beunruhiget, in demjenigen aber, was er nothwendiger und ungewzwungener Weise empfindet, sucht er seine Gemüths-Bewegungen zu mäßigen.¶

XII. Man kann aber zu solcher Gleichgültigkeit, und daraus fließenden Gemüths-Ruhe, kommen, wenn man alles einander entgegen setzt.¶

XIII. Es sind aber zehnerley Arten oder Wege, auf welchen man zur Zurückhaltung seines Beyfalls kommen kann. **Sext.** *c. 14.*

Diese zehen Arten sind von den ältern Scepticis, dem **Pyrrho**, **Timon**, **Aenesidemus** etc. erfunden worden, welche die neueren, so dem Sextus der Zeit nach näher waren, mit fünff andern vermehret haben. **Laert.** *l. IX s. 106.* **Gellius.** *l. XI. c. 5.* **Menag.** über **Laert.** *l. IX. s. 79.*¶

XIV. Der erste Weg ist hergenommen von dem verschiedenen Ursprung, Erzeugung und Beschaffenheit der lebendigen Creaturen, deren Bilder, Art, Ursprung und Eigenschaften einem so, dem andern anders vorgestellt werden **Sext.** *eb. eb. s. 40.* u. ff. **Laert.** *ebend. s. 79.*

Hier führen sie zum Exempel an, daß einige Thiere ohne Vermischung des Männleins und Weibleins erzeugt werden, z. E. die Raupen aus dem Kraut, die Würmer aus dem Fleisch, die Frösche aus dem Letten und Koth, u. s. f. einige aber durch die Vermischung beyderley Geschlechts entstünden. Also könne auch die besondere und verschiedene Eigenschaft der lebendigen Creaturen eine grosse Veränderung der Ideen machen, wenn z. E. einem, der die Gelb-

sucht hat, alles gelb vorkommt, was andern weiß aussiehet, und so könne es seyn, daß einigen Thieren etwas roth vorkommt, was andern gelb düncket.¶

S. 316

*SCEPTICISMUS*

598

XV. Der andere Weg ist hergenommen von dem Unterscheid der Menschen, indem einer dem andern sowohl an dem Gemüthe, als auch an dem Leibe ungleich ist, welcher Unterscheid aber nicht kann gnugsam erkannt werden. **Sext.** eb. s. 79. u. ff.

Also ist ein Mohr schwarz, ein Europäer weiß; einer hat ein cholericisches, der andere ein melancholisches Temperament, einer kann dieses oder jenes ohne Schaden leiden, der andere kann es nicht ertragen; noch ein grösserer Unterscheid aber ist unter den Gemüthern, indem einer liebet, was der andere hasset, einer für gut hält und lobet, was der andere schilt, woraus folget, daß sie auch gantz verschieden afficirt werden müssen. Weil man nun den Grund davon in jeden Subject nicht wissen kann, ist nöthig, zwar nach dem Schein der Sache zu handeln, aber ja nichts gewisses davon zu statuiren.¶

XVI. Der dritte Weg ist, weil auch die Sinne von einander unterschieden sind, und einer dem andern widerspricht, daher man nicht wissen kan, welcher Recht hat.

Also hält das Gesichte dafür, ein Bild, das auf einer Tafel gemahlen, sey erhoben. hergegen das Gefühl zeigt an, daß die Tafel glatt sey; Ein Balsam ist dem Geruch angenehm, dem Geschmack aber zuwider, und sofort. Weil nun ein jegliches Object allerhand Eigenschafften hat, welche diesen Sinn so, den andern anders afficiren, so kann man nicht gewiß seyn, ob dieser Unterscheid in dem Object, oder in den Sinnen, oder in beyden ist, ob er von einer, oder von etlichen, oder von allen Eigenschafften herkomme, und so weiter.¶

XVII. Der vierte Weg ist, weil die Umstände eines Menschen gar zu sehr veränderlich sind und eine Sache bald so, bald anders vorstellen, da man denn nicht wissen kann, ob dieses oder jenes Ding sich also in der That verhalte, wie es einem vorkommet. **Sext.** ebend. s. 100 u ff. zu welcher Art gehöret, daß z. E. ein Mensch anders urtheilet, nachdem seine Umstände beschaffen sind, denn anders kommt ihm ein Ding vor im Schlawfe, anders, wenn er wachet; anders, wenn er gesund ist, u. anders, wenn er kranck ist; anders wenn er hungrig ist, und anders, wenn er satt ist. anders, wenn er nüchtern ist, und anders, wenn er truncken ist.

Weil nun der Mensch so gar veränderliche Dispositionen seiner Umstände hat, so kann man zwar wohl sagen, daß ihm dieses oder jenes also in diesem oder jenem Umstande vorkomme, aber, daß es also sey, lässet sich daraus nicht schlüssen.¶

XVIII. Der fünfte Weg ist hergenommen von der Stelle, Lage, Nähe, Weite und Entfernung eines Orts, weil ein Object sich anders vorstellt, nachdem man nahe dabey, oder ferne davon ist, und nachdem der Ort und Stelle beschaffen ist, wo sich dasselbige befindet. **Sext.** ebend. s. 118. u. ff.

Also siehet man einen Thurn von weiten für rund an, der in der Nähe viereckigt ist, ein Stecken im Wasser siehet gebogen, ausser dem Wasser gerade aus; die Corallen sind im Meer weich, ausser

dem Meer und an der Luft Stein-Hart; nachdem die Tauben ihre Hälse wenden, nachdem scheinen die Farben an denselbigen.¶

S. 317

599

*SCEPTICISMUS*

XIX. Der sechste Weg beruhet darauf, daß nichts allein sich unsern Sinnen vorstellet, sondern in Vermischung mit andern, daher man nicht wissen kan, wie eine Sache an und vor sich selbst ohne Vermischung allein anzusehen ist. **Sext.** ebend. s. 124. u. ff.

Also stellen sich die Sachen den Gelbsüchtigen gelb vor, weil sich das Bild des Objects mit dem inficirten *humore* des Auges vermischet, und so sind alle Begriffe beschaffen, welche durch die Sinnen erlangt werden, wo immer die *Organa sensoria* und ihre Beschaffenheit dabey zusammen kommen, daß man nicht wissen kan, ob sie ohne dieselbige in der That auch so beschaffen sind.¶

XX. Der siebende Weg gehet eben darauf hinaus, daß nemlich eine Sache anders aussiehet in der Zusammensetzung, als ausser derselben, indem die Maas, Weise und Zahl dieselbige also verändert, daß man nicht gewiß dabey werden kan, wie sie an sich selbst ist. **Sext.** eb. s. 129. u. ff.

Also, wenn man das geraspelte Hirschhorn ansiehet, ist es weiß, siehet man es an, wenn es mit andern Dingen versetzt, oder die *essentia* daraus gezogen wird, so siehet es dunckel aus. Wenn man mässig trinckt, stärckt man damit die Natur, wenn man zuviel trinckt, verderbet man sie.¶

XXI. Der achte Weg gehet darauf, daß alles sich auf etwas anders bezieheth, daher man eine Sache für sich selbst nicht begreiffet, sondern seinen Beyfall zurück halten muß. **Sext.** ebend. s. 135. u. ff.¶

XXII. Der neunte Weg beruhet darauf, daß eine Sache oft gar selten geschiehet, von diesem Umstand aber gantz eine andere Gestalt bekommt, daher man nicht eigentlich sagen kann, daß eine Sache dieses oder jenes sey. **Sext.** eb. s. 141.

Also, weil ein Comet selten erscheinet, erschrickt man darüber, als wenn er, weiß nicht was vor üble Vorbedeutung hätte, da hingegen, weil man die Sonne täglich siehet, man sie nicht achtet, die einen doch in viel grössere Erstaunung setzen würde, wenn man sie nur selten zu Gesichte bekäme. Es urtheilet demnach ein Scepticus nicht, ein Ding ist so oder anders, sondern ein Ding, das selten ist, scheinet so oder anders zu seyn. u. s. f.¶

XXIII. Der zehende Weg betrifft Gesetze, Gewohnheiten, Überredungen und andere moralische Dinge, da man Gesetz dem Gesetz, Gewohnheit der Gewohnheit, Einbildung der Einbildung entgegen setzen, folglich hinter nichts gewisses kommen kan. **Sext.** eb. s. 145.

Z. E. Einen Menschen zu tödten, verbieten die Gesetze, aber bey den Scythen war ein Gesetz, die Fremden zu tödten und aufzuopfern. Des Pythagoras Anordnung war, alles gemein zu haben, andere Philosophen ordneten das Gegentheil.¶

XXIV. Hierzu kommen noch andere Ursachen, warum man seinen Beyfall zurück zu halten hat. Weil man nemlich

1) siehet, daß die Dogmatici selbst eine Sache nicht ausmachen können, oder als ausgemacht im menschlichen Leben annehmen;

- 2) weil man in vielen Dingen unendlich weit hinaus fragen, und Probe begehren kan, ohne auf den Grund zu kommen.
- 3) Weil die Dogmatici eine unbewiesene Hypothesin als richtig annehmen, und dieselbige auch ohne Beweiß zugegeben zu werden, begehren.
- 4) Weil manchmahl eine Sache, welche bewiesen werden soll, diejenige wieder beweisen muß, welche zum Beweiß gebraucht wird, so, daß man in den Beweisen einen Circulum begeheth.
- 5) Weil man nichts aus sich selbst, sondern aus einem andern begreifen kann, und dieses wieder aus einem andern, und folglich nirgend kein Grund und kein Ende ist.¶

XXV. Wenn man auch auf die Einwürffe der *Dogmaticorum* antworten will, so darff man nur ihre Antworten erwegen, indem sie wider eine der angezeigten Ursachen anstossen, und etwas beweisen, entweder

- 1) aus noch nicht ausgemachten und dunckeln Principien,
- oder 2) nicht genug Beweiß-Gründe anführen,
- oder 3) von Sachen, die ihre Ordnung haben, ohne Ordnung raisonniren,
- 4) oder von Dingen, die nur das Ansehen haben, schlüssen auf das, was in der That ist,
- 5) gewisse Principien als richtig zum Voraus setzen, ehe sie dieselbige bewiesen haben,
- 6) oder das, was ihnen anständig ist, annehmen, was aber ihnen nicht anständig ist, stehen lassen, ob es gleich eben so viel Wahrscheinlichkeit hat,
- 7) oder solche Beweise führen, welche ihren eigenen Grundsätzen, oder doch dem Ansehen und Wahrscheinlichkeit widersprechen,
- 8) oder eine zweifelhafte Sache durch etwas beweisen, das eben so ungewiß ist.

**Sext.** eb. c. 17. s. 180. u. ff.

Daher denn die Sceptici wider die alten *Dogmaticos* deswegen disputiren.¶

XXVI. Einen Satz vorbringen, der mit aller Seelen Meynung übereinkommet, oder von allen angenommen wird, und mit dem die Sache selbst, wenn sie erwogen wird, und die Augenscheinlichkeit der Sinne übereinkommt, ist vielleicht unmöglich. **Sext.** eb. c. 17. s. 185.

Sein Beweiß ist also, weil alles, sowohl was den Sinnen deutlich als undeutlich ist, in Controvers gezogen wird.¶

XXVII. Aus diesem allen folgt, daß ein Scepticus sich nicht nur von allem Beyfall und Beystimmung des Verstandes enthält, sondern auch keine gewisse und positive Meynung mit Worten ausdrückt, und hören lässet, sondern seine Worte sind: Ich bestimme nichts, es kommt mir eines vor, wie das andere, es kan seyn, es kan nicht seyn, ich halte meinen Ausspruch zurück etc. **Sext.** c. 19. 20. 21. 22.

Wie denn auch sogar das Wörtlein: Ist, bey den Scepticis nur so viel heist, als, es kommt mir so vor.¶

XXVIII. Ein Scepticus definiret nichts von demjenigen, wovon die *Dogmatici* eine Definition geben, weil er dafür hält, ihm komme alles so für, daß man nichts gewisses bestimmen könne.

Also sagt ein Scepticus wohl, ich sehe, ich höre, ich schmecke u. s. w. Er sagt aber nicht: das Gesicht, das Gehör, der Geschmack ist dieses oder jenes, wie die *Dogmatici* thun, weil er überall, was er sagen will, daß es sey, darwiderstehende Gründe hat.¶

S. 318

601

SCEPTICISMUS

---

XXIX. Eben so ist es auch zu verstehen, wenn er sagt, es sey alles unbegreiflich, denn er redet nur davon, wie es ihm vorkommt. Daher auch dieses kein Lehr-Satz, sondern nur eine *affectio animae* ist. **Sext.** ebend. c. 25.

Daher dieses nicht den Verstand hat, als wenn ein Scepticus sagte: Alles dasjenige, wovon die *Dogmatici* lehren, ist von Natur unbegreiflich; sondern nur: das, was die *Dogmatici* von diesem und jenem lehren, ist so beschaffen, daß ich es nicht begreifen, das ist, für wahr annehmen kan, weil mir die gegenstehende Gründe gleichgewichtig vorkommen. Und damit entgiengen sie den Einwürffen, welche man dem **Arcesilaus** gemacht hatte, der, indem er dieses als einen Lehr-Satz setzte: die Natur aller Dinge ist so beschaffen, daß man nichts begreifen kan, diesen Satz wider sich selbst als eine Instanz gebrauchen lassen musste. **Cicero** in *Lucullo* c. 6. 18.¶

XXX. Demnach ist die Sceptische Disciplin von allen Secten unterschieden, welche eine Verwandschafft mit derselben zu haben scheinen. **Sext.** ebend. c. 29. u. ff.

Es scheinen aber mit der Sceptischen Disciplin eine Verwandschafft zu haben die Heraclitische Secte, weil **Heraclitus** gelehret: *Omnia fieri per contrarietatem*, daher er *contrariorum pugnam in omnibus rebus*, das ist, *litem et inimicitiam* in allen Dingen zum Grunde gesetzt. Ein Scepticus aber: setzet auch diesen Satz nicht, sondern sagt nur, wie ihm etwas vorkomme, sucht auch die Contradiction nicht in der Sache selbst, sondern in dem Verstande und dessen Begriffen.

So haben auch des **Democritus** Lehr-Sätze eine Verwandschafft hieher, weil er gelehret, die *qualitates sensibiles* wären nicht in den Objecten, z. E. die Süßigkeit nicht im Honig, das gehet aber nur auf die *qualitates*, dahingegen **Democritus** *principia positiva* setzet, *Atomos et Vacuum*, welche ein Scepticus auch für unbegreiflich hält.

Die Cyrenaicker hatten auch etwas dergleichen, weil sie behaupteten, das Urtheil des Menschlichen Verstandes komme auf die *passiones boni et mali*, oder die Empfindung des Schmerzens und der Wollust allein an, für sich könne er aber nichts begreifen, **Laert.** l. II. s. 92.

Allein die Sceptici hatten einen andern Endzweck, nemlich die ungestörte Ruhe des Gemüthes, welche der Endzweck der Cyrenaicker, die süße kützelnde Empfindung, nicht an und vor sich selbst bey sich hat.

Des **Protagoras** Meynung, daß alle Dinge so beschaffen waren, wie sie den Sinnen des Menschen vorkommen, so, daß der Mensch das Criterium, Maas und Richtschnur aller Dinge sey, hat auch eine Gleichheit, ist aber auch darinnen unterschieden, daß er positive diesen Satz von dem Fluß der Materie herleitet, die alle Augenblick

das wird, was dem Menschen vorkommt und vorkommen kan, welches ein Scepticus abermahl weder bejahet noch verneinet.¶

XXXI. Es giebt kein *Criterion veritatis*, das ist, eine unbetrügliche Regel und Richtschnur, nach welcher man das wahre von dem falschen unterscheiden kan: weil man immerfort fragen müste, was denn solches *Criterion* für ein *Criterion* habe, woran man wissen könne, ob es wahr sey, oder

S. 318

SCEPTICISMUS

602

---

nicht? wodurch man *in infinitum* hinaus käme, welches ungereimt ist. **Sext.** *Lib. II. c. 4. s. 18. u. ff.*

Es glaubt also ein Scepticus, weil er immer frage, und das *Criterion* disputirlich mache, so könne kein *Criterion* seyn, als welches so beschaffen seyn muß, daß man es nicht disputirlich machen kan. Es ist aber hier die Rede von dem *Criterion theoretico veri et falsi*, nicht aber von dem *Criterion practico passionum*, als welches die Sceptici zugegeben haben, siehe oben Num. IX.¶

XXXII. Was ein Mensch ist, kan man nach den Lehr-Sätzen der Dogmaticker nicht wissen, und daher kan er auch nicht von der Wahrheit urtheilen. **Sext.** ebend. *c. 5. p. 72.*

Das nennen sie das *Criterion a quo*, das ist, dasjenige Subject, das von der Wahrheit urtheilen soll. Den Beweis von diesem Satz nimmt **Sextus** daher, weil die Dogmaticker selbst nicht eins werden können, was der Mensch ist. Denn **Socrates** sagte, daß er nicht wüste, ob er ein Mensch oder sonst was wäre, **Plat.** *Tom. II. Op. Theaet. p. 127.*

**Democritus** sagte, der Mensch sey, was ein jeder weiß; **Epicur** beschrieb einen Menschen, daß er derjenige sey, dessen Bild und Begriff man durch öfteres Sehen habe, und sagen könne, das ist ein Mensch, eine lebendige und beseelte Creatur. **Laert.** *I. X. s. 33.*

Die Peripateticker und Stoicker beschrieben den Menschen, *quod sit animal rationale* u. s. f.

An allen diesen Beschreibungen findet **Sextus** vieles auszusetzen. Wenn man aber die Meynungen gedachter Philosophen von dieser Sache genau erweget, so findet sich, daß **Sextus** dieselbe gar sehr verdrehet habe.¶

XXXIII. Eben so wenig kan man auch wissen, nach welches Menschen Ausspruch und Einsicht man etwas für eine Wahrheit zu halten habe, weil sich die Dogmaticker darüber selbst nicht vergleichen können, wer der Gescheideste sey, und was darzu erfordert werde, daß einer der Gescheideste sey. **Sext.** ebend. *s. 37. u. f.*¶

XXXIV. Ebenfalls hat auch der Mensch nichts; durch welches er urtheilen kan, weil weder die Sinne noch der Verstand hierzu tüchtig sind, als von welchen ungewiß ist, ob sie eine Sache würcklich begreifen oder nicht. **Sext.** ebend. *c. 6. s. 48. u. ff.*

Das ist das *Criterion, per quod iudicatur*. Des **Sextus** Beweis beruhet abermahl auf der ungleichen Meynung der Dogmaticker, weil einige die Sinne zum Instrument zu urtheilen machen, einige den Verstand, einige beyde zugleich, u. s. f. welche Meynungen er überhaupt anfight, weil die Sinne von einerley Object verschiedentlich afficirt werden; der Verstand aber selbst nicht eigentlich weiß und sagen kan, was er ist, und also noch weniger von Dingen, so ausser ihm sind, urtheilen kann: auch dieses Menschen Verstand so, des andern anders urtheilet, etc.¶

XXXV. Endlich, so hat auch der Mensch nichts, nach welchem er urtheilen kan, weil man nicht begrieffen kan, was die Einbildungs-Krafft ist, nach deren Vorstellung der Mensch urtheilen soll, auch,

S. 319

603

SCEPTICISMUS

---

wenn man sie begreifen könnte, sie doch nicht die Sache selbst vorstellet, sondern nur deren Empfindung, daher man nach ihr das äusserliche Object nicht beurtheilen kan. **Sext.** ebend. c. 7. s. 70. u. ff.

Und das ist das *Criterion, secundum quod*, oder das *Criterion stricte sic dictum*. Es sind aber diese Beweise sonderlich den Stoickern entgegen gesetzt, welche die Begriffe der Einbildungs-Krafft unter einem in Wachs gedruckten Bilde vorstellten. **Laert.** l. VII..s. 45: Welches sich auch einige Neuere gefallen lassen, **Malebranche de la recherche de la verité P. I. lib. II. ch. 1. p. 124.** u. ff.

Da meynt nun **Sextus**, es sey nicht möglich, weil bey soviel tausend Begriffen, welche der Einbildungs-Krafft eingedruckt werden, die Nachkommenden die Vorhergehenden auslöschen müsten, so, daß man sich der erstern nimmermehr erinnern könnte. So glaubt auch **Sextus**, der Verstand, welcher durch die Sinne allein die äusserlichen Objecte empfinde, könne nicht urtheilen, ob sie in der That mit dem Object übereinkommen, weil er ja nichts begreiff ohne sinnliche Empfindung, von deren Richtigkeit er doch erst urtheilen soll.¶

XXXVI. Es giebt nichts wahres in *rerum natura*; und also auch keine Wahrheit, weil man ein jedes wahres aus einem andern, und dieses wieder aus jenem erweisen muß, welches eine *petitio principii* ist, oder ohne Aufhören Beweis erfordert. **Sext.** ebend. c. 8. 9. s. 80. u. f.

Allwo er einen Unterscheid macht unter dem Wahren und der Wahrheit. Jenes ist *veritas singularis sive in individuo*, dieses eine *collectio multarum verarum propositionum particularium, sive singularium*.¶

XXXVII. So hat auch keine dunckele Sache ein Zeichen, woraus man ungezweifelt schlüssen könnte, daß es mehr dieses, als jenes sey. **Sext.** ebend. c. 10. s. 92. u. ff.

Mit welchem Satze er wider die Stoicker zu Felde ziehet, welche ein doppeltes *Signum* lehrten, *commonefactorium* und *indicatorium*, oder, wie es **Laert.** lib. IX. s. 91 nennet, entweder *sensibile* oder *intelligibile*. Das erste ist, woraus uns die Sinne, sobald ihnen ein Object verkommt, anzeigen, daß etwas da ist; das andere ist das Kennzeichen, woran der Verstand dasjenige erkennet, und weiß, daß es ist, was ihm die Sinne vorgestellt haben.

Das erste *Signum* läugneten die Sceptici nicht, denn wenn sie z. E. einen Rauch sahen, so läugneten sie nicht, daß dieses ein Zeichen sey, daß ein Feuer vorhanden, denn das rechneten sie zum gemeinen menschlichen Leben nothwendig, und richteten sich darnach; hergegen denjenigen Kennzeichen, welche durch Schlüsse ausgemacht werden, widersprachen sie.¶

XXXVIII. So kan man auch die Wahrheit einer Folge eines Vortrags oder Enunciation nicht gewiß beurtheilen, weil man die *Praemissas* aus der Conclusion, und diese wieder aus jenen erkennen muß, und also einen Circkel begeheth.

Dieses ist eine nothwendige Folge des vorhergehenden. Denn das *Signum indicatorium* ist eigentlich die Form

S. 319

*SCEPTICISMUS*

604

---

eines Vernunft-Schlusses, zumahl eines *Ratiocinii hypothetici*, dergleichen sich die Stoicker meistens bedienet haben: Daher **Sextus** ebend. s. 113. u. ff. die Form der Schlüsse angreift. Wie er denn auch das *antecedens* und *consequens* selbst, wiewohl mit elenden Einwürffen, anficht.¶

XXXIX. Hieraus fließet von sich selbst, daß man nicht wissen könne, ob eine Demonstration sey oder nicht, gleichwie man auch die fehlerhafte Schlüsse und Beweise nicht genug erkennen kan. **Sext.** ebend. c. 12. s. 134. u. ff. c. 13. s. 149. u. ff.¶

XL. So kan man auch aus den *Syllogismis* nicht schlüssen, weil der allgemeine Satz aus der Induction der besondern bewiesen wird, und die besondern wieder aus dem allgemeinen geschlossen werden, welches wieder ein Circkel ist, **Sext.** ebend. c. 14. s. 193. u. ff.¶

XLI. Es ist über das auch keine Induction möglich, weil man unmöglich alle einzelne Dinge, deren unendlich viel sind, wissen, durchgehen und erzählen kan. **Sext.** ebend. c. 14. s. 204.

XLII. Die Definitionen taugen auch nichts, weil sie weder nöthig sind, eine Sache zu begreifen, als die man vorher schon begriffen haben muß, und ohne Definition begriffen werden könnte: auch unmöglich wäre, so unendlich viele Dinge zu definiren, die man begreifen kan und muß. **Sext.** eb. c. 16. s. 205. u. ff.¶

XLIII. So nützen auch die Definitionen der Dogmaticker nichts, die Wahrheit beyzubringen, weil man erst über der Definition disputiren muß, ob sie richtig ist oder nicht. **Sext.** Ebend. eb. s. 212. Was er aber von der Definition behauptet, das behauptet er auch im 17 Cap. von der Division.¶

XLIV. *Genus* und *Species* sind entweder Begriffe des Verstandes, oder sind selbst bestehende Dinge. Ist jenes, so gilt das, was wider den Verstand und die Einbildungs-Krafft eingewendet worden; ist dieses, so könnten die *Species* in den *Generibus* nicht begriffen seyn, weil sie sonst nicht selbstständig wären. Sind sie aber nicht darinnen begriffen, so sind es nicht *Genera* und *Species*. **Sext.** ebend. c. 20. s. 219. u. ff.¶

XLV. Die Sophismata, welche die Dialecticker auflösen können, heissen und bedeuten nichts, und welche etwas bedeuten, die können sie nicht auflösen; weil dazu die Wissenschaft der Sache, in welche sie lauffen, erfordert wird: auch viele nur Grillenfängereyen sind, welche durch die blosse Handgreiflichkeit und Augenscheinlichkeit widerlegt werden, auch nichts daran liegt, ob man weiß, warum sie falsch schlüssen, wenn einem nur die Ungereimtheit des Schlusses alsbald in die Augen fällt. **Sext.** ebend. c. 22. s. 236. u. ff.

XLVI. Eben so verhält es sich auch mit den zweydeutigen Worten, welche ein Dialecticker nicht

S. 320

605

*SCEPTICISMUS*

---

verstehet, wenn er nicht die Disciplin inne hat, in welche sie lauffen. **Sext.** ebend. c. 23. s. 256. u. ff.¶

XLVII. Weil ein Scepticus in der Vernunft-Lehre nichts gewisses antrifft, so ist leicht zu erachten, daß ihm auch in den übrigen zwey Theilen der Philosophie alles ungewiß vorkomme. ¶

XLVIII. Ein Scepticus glaubt zwar, was das gemeine Leben anlangt, daß Götter sind, ehret auch dieselbigen, weil er ihnen eine Vorsehung beygelegt, allein, daß er davon im Verstande überzeuget sey, daß er sagen könne, daß Götter sind, das läugnet er, daher setzet er dieses nicht als einen Lehr-Satz. **Sext. Lib. III. c. 1. s. 2. u. ff.** ¶

XLIX. Weil die Dogmaticker theils zugeben, daß Gott ein uncörperliches Wesen sey, theils es läugnen, und ihn zu einem körperlichen Wesen machen, einige so, die andern anders von ihm halten, so erhellet von sich selbst, daß sie nicht wissen, was Gott ist. **Sext. ebend. eb. s. 3. u. ff.** ¶

L. Es können auch die Dogmaticker keinen gründlichen Beweis bringen, daß ein Gott sey; weil sie es entweder aus klaren Principien beweisen müsten, und da brauchte es keines Beweises, weil es schon darinnen enthalten wäre, da sie es doch beweisen wollen; oder sie müssen es aus dunckeln Principien erweisen, welche einen fernern Beweis nöthig hätten, der unendlich weit hinaus gieng. **Sext. ebend. s. 9.** ¶

LI. Eben so wenig taugen ihre Beweise, die Vorsehung Gottes zu demonstriren, weil, wenn eine allgemeine Vorsehung wäre, kein Böses in der Welt wäre. **Sext. ebend. s. 9.** ¶

LII. Ist aber keine Vorsehung, so ist auch kein Werck und Würckung Gottes, und so kan man ihn auch aus nichts erkennen. **Sext. ebend. s. 11.**

Aus welchen Sätzen denn die Frage entstanden, ob die Sceptici unter die Atheisten zu zehlen, oder nicht? **Reimann in Hist. Atheismi C. XXXI. §. 1. 2. p. 217. u. ff.**

Inzwischen ist hiervon soviel zu mercken:

1. Daß allerdings die Sceptici im gemeinen Leben Götter und die Vorsehung zugegeben, auch dieselbige verehret und angebetet haben, **Sext. l. II. Sect. 13. adu. Phys. l. 1. s. 49.** wo er behauptet, ein Scepticus verehere die Götter viel gewisser und beständiger als ein Dogmaticus; indem er Götter zugiebt, wie es die väterliche Gesetze und Ordnungen mit sich bringen, und alles verrichtet, was zum Gottesdienst gehöret, hingegen aber, wenn es auf eine Philosophische Frage ankommt, ob, und was Gott sey; nichts übereilt bejahet, oder, verneinet.
2. Daß die Sceptici auch zugeben müssen, daß dieser Satz: Es ist ein Gott, aus der Classe derjenigen sey, welcher als einer natürlichen nothwendigen Neigung alle Menschen beyfallen müssen, daher auch **Sext. adu. Phys. ebend. s. 33.** behauptet, und beweiset, daß alle Menschen eine *anticipatam et communem de Deo notionem* von Natur haben, welche durch Betrug, List oder andere Ueberredung, ihnen nicht hat können beygebracht werden.
3. Daß die Sceptici die Beweise, welche die Atheisten wider die Existenz Gottes vorbringen, mit allen Kräfften bestreiten, wie aus dem, was **Sextus** am angeführten Orte weitläufftig raisonniret, kan erkannt werden.

Hingegen hal-

ten sie auch 4 dafür, daß die Frage: ob und was Gott ist? nicht könne ausgemacht werden, weil man eben soviel Beweise darwider, als dafür, bringen könne.

5. Widerlegen sie ebenfalls die Argumente vor die Existenz Gottes, und ziehen die allerkläresten Beweise in Zweifel.
- 6 Spotten sie die Dogmatische und ihre Lehren von Gott, und weil sie sehen, daß sie in dem Begriff von Gott sehr unterschieden sind, so schlüssen sie von der Unwissenheit des Wesens auf die Ungewißheit der Existenz.
- 7 Setzen sie demnach die Lehre von Gott unter solche Objecte, die zwar vielleicht seyn können, von welchen aber ein so erleuchteter Verstand, als ein Scepticus hat, nicht wissen kan, ob sie in der That sind oder nicht.

Aus diesem siehet man, daß ein Scepticus zwar kein formaler Atheist sey, weil er, der nichts *positive* sagt, auch dieses nicht *positive* sagt: es ist kein Gott; daß er auch kein practischer Atheus sey, weil er nach dem natürlichen Triebe die Götter ehret, und ihnen dienet; daß aber darnach, wenn man die Meynungen und Sätze eines Sceptici besiehet, er gar leicht zu einem Atheisten werden könne, auch seine *Scepisis* in der That ungereimt und ungegründet sey; ja, indem er die stärcksten Beweise, daß ein Gott ist, über einen Hauffen zu werffen suchet, dadurch den Atheisten die Waffen in die Hand gebe. Daher allerdings richtig, daß der *Scepticismus* eine sehr gefährliche Sache in dem Artickel von Gott, und mit dem Atheismo ziemlich nahe verwandt sey. ¶

*LIII.* Daß etwas die würckende Ursache eines Dinges sey, ist wahrscheinlich, weil sonst weder Erzeugung noch Zerstörung, weder Zunehmen noch Abnehmen u. s. f. seyn könnte; doch ist es auch wahrscheinlich, daß keine würckende Ursache ist, weil man sie nicht erkennen kan, ohne ihre Würckung zu wissen, die Würckung aber nicht wissen kan, ohne seine Ursache zu erkennen, und also beydes zu wissen unmöglich ist, weil eines das andere zu erkennen geben und beweisen soll. **Sext.** ebend. c. 3. s. 17. u. ff. ¶

*LIV.* Weil man auch, eine solche würckende Ursache zu beweisen, wiederum ihre Ursache anzeigen müste, so würde man dadurch einen unendlichen Beweis anfangen, welches unmöglich und ungereimt ist. **Sext.** ebend. s. 24. u. ff.

*LV.* Was die materiellen Principien sind, ist abermahls nicht aus zu machen, weil ein Philosoph dieses, ein anderer etwas anders dazu macht, keiner aber keinen Beweis davon bringen kan, der nicht unendlich weit hinaus gienge. **Sext.** ebend. c. 4. s. 30. u. ff. allwo er die unterschiedenen Meynungen der Philosophen von dieser Sache anführet. **Fabric.** *Biblioth. Gr. Vol. I. lib. II. cap. 13. p. 511.* ¶

*LVI.* Man kan auch nicht wissen und begreifen, was ein Körper ist, weil die Theile, woraus ein Körper bestehen soll, nemlich der Punct, Linie, Fläche und Dichtigkeit, für sich selbst besonders nicht bestehen, und also die Körper aus dem, was vorher nicht gewesen, nicht gemacht werden können. **Sext.** ebend. c. 5. s. 38. u. ff. ¶

*LVII.* Die Vermischung der ersten Elementen ist eben so wenig möglich, weil nicht nur die Dogma-

ticker selbst hierüber nicht eins werden können, und einer des andern Meynung über einen Hauffen wirfft, sondern auch solche Vermischung weder in den Substantzen geschehen kan, indem man nur eine Substantz nach der Vermischung siehet, noch in den Eigenschafften, als welche nicht anders, als in den Substantzen sich befinden, noch in den Substantzen mit den Eigenschafften, weil solche Vermischung sich widerspricht. **Sext.** ebend. c. 6. s. 56. u. ff.¶

*LVIII.* Ob man gleich den Sinnen zugeben kan, daß eine Bewegung sey, so ist doch richtig, daß man durch dasjenige, was die Dogmaticker davon lehren, nicht wissen könne, ob, und was die Bewegung sey; daher die Sceptici hierinnen von der Eleatischen Schule unterschieden sind. **Sext.** ebend. c. 8. s. 64. u. ff. Allwo er sich der Eleatischen Schule, Sätze und Urtheile zu Nutze macht, welche ebenfalls alle Bewegung über einen Hauffen geworffen haben; doch mit dem Unterscheid, daß er denselbigen die Augenscheinlichkeit entgegen setzt.¶

*LIX.* Von den Beweisen aber, welche wider die Bewegung streiten, ist dieser der wichtigste, weil nichts sich selbst bewegen kan, ohne von einer andern Ursache bewegt zu werden, auf diese Weise aber man die Ursache der Bewegung unendlich weit hinauf suchen würde, und doch nicht finden könnte: weil aber diesen und andern Gründen die Augenscheinlichkeit entgegen stehet, so ist nöthig, mit seinem Ausspruche an sich zu halten. **Sext.** ebend.¶

*LX.* Eben so verhält es sich mit der Verminderung und Vermehrung, Versetzung und andern Zufällen der Dinge. **Sext.** ebend. c. 9. 10. s. 82. u. ff.¶

*LXI.* Es giebt auch kein *Totum*, weil das *Totum* nichts anders ist, als alle Theile, was aber Theile sind, ist nicht das Gantze, demnach ist das Gantze weiter nichts, als ein leeres Wort. **Sext.** ebend. c. 12. s. 98. u. ff.¶

*LXII.* Eben deswegen aber giebt es auch keine Theile, weil sie weder Theile des Gantzen seyn können, welches nichts als die Theile zusammen ist, und sie sonst Theile ihrer selbst seyn müsten; noch Theile anderer Theile, weil es sonst nichts wäre. **Sext.** ebend. eb.¶

*LXIII.* Wenn es aber kein Gantzes und keine Theile giebt, und keine Bewegung, so kan auch keine Erzeugung, und also auch keine Auflösung seyn. **Sext.** ebend. c. 14. s. 109.¶

*LXIV.* Was die Dogmaticker vorgeben, die Materie sey beständig in der Bewegung, so giebt es auch keine Ruhe, oder beständigen Aufenthalt eines Cörpers in einem Wesen, und an einem Ort. **Sext.** ebend. c. 15. s. 115. u. ff.¶

*LXV.* Weil der Ort oder Raum von den Theilen, die in einem Orte sind, in der That nicht unterschieden ist, so kan man aus der Existenz der Theile eines Dinges nicht beweisen, daß ein Ort oder Raum ist, weil man etwas durch sich selbst beweisen würde: da aber die Sinne das Gegentheil zu beweisen scheinen, so ist nöthig, auch hierinnen seinen Beyfall zurück zu halten. **Sext.** ebend. c. 16. s. 12. u. ff.¶

*LXVI.* So wissen auch die Dogmaticker nicht zu sagen, was der Raum sey, zumahl, wenn sie zwischen Raum und Ort einen Unterscheid machen. Denn weil der Raum die drey Abmessungen haben müsse,

die Länge, Breite und Höhe, so wäre er ein Körper, und also sein eigener Ort oder Raum, welches ungereimt ist. **Sextus** ebend.

Und hat Bayle *Dict. Tom. IV art. Zenon. not. I. p. 544* u. ff. des **Sextus** Gründe wider das *Vacuum* viel scheinbarer vorgetragen, allwo er nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß die unüberwindliche Schwierigkeiten, welche sich in dieser Materie befinden, eine richtige Probe von der Nothwendigkeit der Acatalepsie und des Scepticismi seyn, weil die Mechanick und Metaphysik einander hierinnen durchaus widersprechen.¶

*LXVII.* Dem Schein nach ist zwar eine Zeit; wenn man aber fragt: Was ist die Zeit? so scheint es, daß keine Zeit sey, weil die Dogmatiker hierinnen nicht übereinkommen, und immer einer des andern Beweise widerlegt, man auch nicht wissen kan, welcher recht hat, **Sext.** ebend. *c. 17 s. 136* u. ff.¶

*LXVIII.* Wenn es auch zweifelhaft ist, daß keine Bewegung ist, so muß auch zweifelhaft seyn, daß eine Zeit ist, weil man ohne Bewegung keine Zeit sich concipiren kann. **Sextus** ebend. *eb. s. 140.*¶

*LXIX.* So kan man auch die Zeit nicht abtheilen in die vergangene, gegenwärtige und zukünftige, weil die vergangene und gegenwärtige Zeit nicht mehr ist, die gegenwärtige aber wegen ihrer Flüchtigkeit nicht begriffen werden kan, weil der beständige Fluß und Abwechselung aller Dinge in der Welt geschwinder als in einem Augenblick das gegenwärtige in das vergangene verändert. Ist aber weder vergangenes noch gegenwärtiges noch zukünftiges, so ist auch gar keine Zeit. **Sext.** ebend. *s. 144* u. ff.¶

*LXX.* Zehlen kan ein Scepticus wohl, aber ohne zu wissen, oder zu sagen, was es ist: welches die Dogmatiker selbst nicht wissen, auch nicht kan begriffen werden, weil die Zahl weder mit dem, was gezehlet wird, einerley, noch auch unterschieden von ihm ist. Also kann z. E. die Zahl eines nicht das gezehlte seyn, weil es mehrern als einem gezeigten zukommt, und kan auch nicht unterschieden seyn, weil sonst eines viel seyn müste, weil man von vielen Dingen sagen kan, das ist eines. **Sext.** ebend. *c. 18 s. 153* u. ff.¶

*LXXI.* Was die Dogmatiker vom Guten sagen, zeigt nicht an, was das Gute selbst ist, sondern nur etwas, was ihm zufällig ist, weil auch andere Dinge diese Eigenschaften haben: und daher ist ihre Lehre von dem, was gut ist, nichts nütze. Eben das ist zu verstehen von dem, was böse ist. **Sext.** *c. 21 s. 172* u. ff.¶

*LXXII.* Was man gut nennet, müste alle Menschen auf einerley Art afficiren, daher auch nichts von Natur gut ist, indem nicht alle Menschen auf gleiche Weise afficiret werden, da es doch allen geschehen müste, wie das Feuer allen warm machet. **Sext.** ebend. *c. 23 s. 179* u, ff.¶

S. 322

609

*SCEPTICISMUS*

*LXXIII.* Weil die Begierde nach etwas das Gute nicht ist, noch auch äusserlich ein Object ist, das für sich selbst zu wünschen und zu begehren ist, auch das Gute weder im Leibe seyn kan, weil es sonst der Mensch nicht wüste, noch in der Seele, weil es ungewiß ist, ob eine Seele ist, und wenn sie ist, selbige nichts hievon wissen kan, so folget daraus, daß nichts von Natur gut, und im Gegensatz auch nichts böse ist. **Sext.** ebend.

Weil das Gute nur etwas Zufälliges in den Objecten ist, in soferne es sich auf das Gemüthe beziehet, so schlüsset **Sextus** daraus, daß

es nicht etwas äusserliches sey, sondern in dem Menschen seyn müsse, in sofern es nemlich dem Menschen angenehm oder unangenehm ist.¶

LXXIV. Und dennoch kan auch nichts indifferent seyn, weil die Dogmaticker darüber streiten, was indifferent ist, und einer des andern Meynung über einen Hauffen wirfft. **Sext.** ebend. c. 24. s. 191.¶

LXXV. So kan auch nichts von Natur gut oder böse seyn, weil die Dogmaticker selbst in sich widersprechenden Dingen das Gute oder Böse gesucht haben. **Sext.** ebend. eb. s. 195 u. ff.¶

LXXVI. So ist auch nichts von Natur gut oder böse, weil das, was bey einer Nation für abscheulich gehalten wird, bey der andern löblich und erlaubt ist, was ein kluger Mann für gut hält, der andere als böse schilt, etc. **Sext.** ebend. eb. s. 206. u. ff.¶

LXXVII. Wenn nun ein Scepticus eine so grosse Uneinigkeit siehet, so enthält er sich zwar auszusprechen, was gut oder böse ist, er folgt aber hierinnen der Gewohnheit des gemeinen Lebens. **Sext.** ebend. eb. s. 235 u. ff. **Laert.** l. IX. s. 61. 108.

Und das ist insonderheit der *Scepticismus moralis*, den auch andere Secten zum Theil angenommen haben. **Budd.** *diss. de Scept. mor.* §. 23. *Anal. Histor. Phil.* pag. 238.¶

LXXVIII. Wo es derohalben auf eine Meynung ankommt, da lasset er sein Gemüthe nicht bewegen, wo er aber von der Natur nothwendig zu einer Empfindung gezwungen wird, bemühet er sich, daß seine Leidenschafften mäßig seyn mögen: Denn daß er leidet, das geschieht ihm als einem Menschen, der eine Empfindung und Sinnlichkeit hat, aber als ein Scepticus hält er das, was er empfindet, nicht vor böse, und schicket sich demnach darein, weil er weiß, daß eine Einbildung, daß dieses oder jenes böse sey, ärger ist, als dasjenige selbst, das er für böse hält. **Sext.** ebend. eb. s. 236.¶

LXXIX. Hierzu hat er um so mehr Ursache, weil derjenige, der etwas für an sich selbst gut oder böse erkennet, und es sich zur Regel und Richtschnur machet, in tausenderley Gemüths-Unruhe gestürzt wird.

Der Schluß ist also: Entweder ist er damit vergnügt, was er hat, oder nicht: bey jenem ist Furcht, es zu verlieren, bey diesem Verdruß, daß er es nicht hat. Wer aber leidet, was er leiden muß, und als gut empfindet, was er empfinden muß, nichts aber an sich für gut oder böse hält, und sich keinen Affeet durch Einbildung schwerer macht, der kan ohne grosse Gemüths-Beunruhigung durchkommen. **Sext.** ebend. eb.¶

LXXX. Ist aber nichts von Natur gut oder böse, so giebt es auch keine Sitten-Lehre, so das

---

menschliche Leben, darnach einrichtet: zumahl die Weisheit, welche darzu erfordert wird, kein Mensch hat, als der Weise, der unter den Menschen nicht gefunden wird. **Sext.** ebend. c. 25. s. 239.¶

LXXXI. Da man auch die Klugheit als eine Kunst und Wissenschaft, weder aus sich selbst, noch aus ihren Wercken erkennen kan, so ist leicht zu ermessen, daß dieselbige bey niemand gefunden werden könne: und zwar deswegen, weil die Würckungen der Klugheit ein Ungelehrter und Gelehrter mit einander gemein haben, welches nicht seyn würde, wenn es eine besondere Wissenschaft wäre.¶

LXXXII. Es hat auch kein Mensch eine solche Wissenschaft von Natur sonst müsten alle Menschen klug seyn. **Sext.** ebend. c. 26. s. 250.¶

LXXXIII. Ebensowenig lässet sich auch sagen, daß man dieselbige lernen könnte. weil

- 1.) was falsches nicht gelehret werden, das wahre aber nicht erkannt werden kan, auch entweder schon bekannt ist. und also nicht gelehret werden darff, oder unbekannt und dunckel, daher man es wegen der vielen Meynungen und Streitigkeiten nicht erkennen kan.
- 2.) Kein Lehrer seyn kan, der nicht ein Schüler vorher gewesen ist, welches unendlich weit hinauf ohne Aufhören stiege, das doch ungereimt ist.
- 3.) Man auch keine Lehr-Art hat, eine Sache deutlich zumachen, weil die Sachen nur deutlich sind, welche man mit den Sinnen begreifen und zeigen kan, welches keines Unterrichts nöthig hat.

**Sext.** ebend. c. 28. s. 253. u. ff. c. 29. s. 259. u. ff. c. 30. s. 266. u. ff.¶

LXXXIV. So wäre auch eine solche Wissenschaft, wenn sie auch möglich wäre, nichts nütze, weil ein Mensch entweder keine Beunruhigung der Begierden hat, und daher nicht tugendhaft genennet werden kan, oder über die Begierden Herr worden ist, und also unglücklicher als alle Menschen ist, indem er einen beständigen Streit und Unruhe in sich hat. **Sext.** ebend. c. 31. s. 273. u. f. 277.¶

LXXXV. Daher ein Scepticus im Gegentheile allein zu einer wahren Gemüths-Ruhe kommen kan. **Sext.** ebend. eb.

Es werden übrigens noch einige andere von den Griechischen Philosophen, ausser den oben gemeldeten, unter die Scepticos gezählet; denen aber entweder unrecht geschiehet; oder die Sache ist nicht so ausgemacht.

Denn obwohl **Socrates** zu sagen pflegte, *se nihil scire, nisi hoc unum, quod nihil sciat*, er wisse nichts, ausser das einzige, daß er nichts wisse, so läst sich doch daraus kein Scepticismus schliessen. Was er eigentlich damit habe anzeigen wollen, ist nicht gewiß. **Lactantius** meint *de ira Dei cap. 1.* er habe es nicht so wohl von sich selbst; als von anderer Wissenschaft verstanden, daß nichts gewisses und wahres darinnen enthalten sey. **Morhof** in *polyhistor. t. 2. lib. 2. c. 9. §. 1.* glaubt, er habe es nicht im Ernst, sondern nur ironisch verstanden; oder wie andere vorgeben, sich dem Hochmuth der Sophisten, die alles zu wissen sich gerühmet, entgegen setzen wollen. So viel aber siehet man aus seiner Ausführung und übergebliebenen Lehrensätzen, daß er kein Scepticus kan gewesen seyn.

Ehe könnte man die mittlere Academie der platonischen Anhänger, welcher **Arcesilas** den Anfang gegeben, hieher bringen, wie, wir bereits oben angemercket

S. 323

611

#### SCEPTICISMUS

---

haben. Denn **Plato** mit denjenigen Anhängern, so die erste Academie ausmachen, sagte, es wären zweyerley Arten der Dinge: einige, so nur mit den Sinnen empfunden; andere aber, so nur mit dem Verstand begriffen würden: jene erkannte man nur wahrscheinlich; diese aber gewiß.

In der mittlern Academie glaubte man, es sey gar keine Gewißheit. Denn **Cicero** *lib. I. c. 45. quaest. acad.* schreibt ausdrücklich: *inque Arcesilas negabat esse quidquam, quod sciri posset, ne illud quidem ipsum, quod Socrates sibi reliquisset. Sic omnia latere censebat in occulto neque esse quidquam, quod cerni aut colligi possit*, welcher daher auch von dem **Lactancius** *institut. divin. lib. 3. cap. 6. magister ignorantiae* genennet worden, wovon weiter **Stanley** in *histor. philosophica p. 391.* und **Menage** in *notis ad Diogenem Laertium t. 2. p. 176.* zu lesen.

Es konnte fast nicht anders seyn, als daß man in der mittlern Academie dahin verfiel. Denn **Plato** hatte schon die Gewißheit der äusserlichen Sinne geläugnet, und ob er wohl dem Verstand eine Gewißheit vermöge der angebohrnen, oder vielmehr aus dem Göttlichen Wesen geflossenen Ideen beylegte, so befand man doch das letztere bey Untersuchung nicht vor gegründet, und kam endlich dahin, daß man gar alle Gewißheit läugnete.

Den Unterscheid hierinnen zwischen der andern und dritten Academie weist **Voßius** *de sectis philosoph. c. 13. p. 78.* in folgenden Worten: *differt academia nova a media duplici ratione: primum quia Arcesilas etiam a rebus tolleret verum: Carneades fateretur, aliquid verum esse aut falsum: sed negaret, esse in notis criterium, sive artem judicandi verumque a falso discernendi: alterum est, quod Carneades quidem assensum cohiberet obrei incertum, non tamen negaret, aliquid probabile esse, aut contra: quale nihil Arcesilas*, wobey zu mercken, daß **Carneades** der Stifter dieser Academie gewesen. Man siehet aber daraus, wie man offenbarlich die metaphysische und logische Wahrheit mit einander vermischt.

Einige setzen den **Lucianus** auch unter die Scepticos, siehe **Ryssel** in *supplem. ad Vossium de sectis philos. c. 13. §. 3.* wiewohl ihn andere vor einen Anhänger der epicurischen Philosophie halten.

Daß man die Worte, welche **Pilatus** zu Christo gesagt: **Was ist Wahrheit?** **Joh.** Cap. 18. v. 38. aus der Sceptischen Philosophie erläutern könne, hat **Walch** in der ersten Dissertation *de interpretatione novi foederis ex historia philosophica §. 6.* gewiesen.

Zu den neuern Zeiten haben sich auch wegen des Scepticismi verschiedene verdächtig gemacht, ob wir wohl nicht in Abrede sind, daß mancher ohne Ursache in die Classe der Scepticorum gesetzt worden. Man will bisweilen ein solch Register gern groß machen u. daher sucht man alles zusammen, was man nur aufbringen kan. Inzwischen wollen wir diejenigen nach einander erzehlen, welche man deswegen vor verdächtig hält.

Es gehöret dahin

- 1) **Franciscus Picus Mirandola**, indem **Voßius** *de sectis Philosophorum c. 20. §. 6.* ausdrücklich schreibt: *praeterea hanc sectam propugnat Franciscus Picus Mirandola*; er redet aber von der Pyrrhonischen Secte. Es ist auch dieses von andern erin-

---

nert worden, daß er einer derjenigen gewesen, welche dafür gehalten, daß der Scepticismus die Gemüther der Menschen geschickt mache, sich von der Philosophie zum Christenthum zu wenden, doch wird er auch von einigen mehr vor einen Feind, als Freund des Sceptischen Wesens angesehen:

- 2) **Heinrich Cornelius Agrippa**, von welchem wir das bekannte Buch *de incertitudine et vanitate omnium scientiarum et artium* haben, so öfters gedruckt, auch in das Deutsche, wiewohl auf eine schlechte Art gebracht worden.

Er hat vieles mit Grund in der menschlichen Gelehrsamkeit getadelt, u. grosse Thorheiten und Eitelkeiten bemercket, in vielen aber ist er zu weit gegangen, welches vermuthlich daher kam, daß er keine bessere Gelehrsamkeit, als die Scholastische fand, und weil er damit seinen Appetit nicht stillen konte, so verwarff er mit all die gantze menschliche Gelehrsamkeit, und meinte, man solte allein bey dem Worte GOTTes bleiben, welches die rechte Gewißheit hätte.

Einige wollen ihm das Wort reden, und führen zu seiner Vertheidigung an, daß er die berührte Schrifft nicht im Ernst; sondern nur um sein Ingenium sehen zu lassen, aufgesetzt habe.

Es folget auch nicht, daß derjenige, welcher die menschlichen Wissenschaften tadelt, oder auch selbige verwirft, vor ein Scepticus zu halten. Man muß sehen, aus was vor einem Grund das geschieht. Denn thut man solches deswegen, weil man sich einbildet, man könne mit der menschlichen Vernunft nichts gewisses erkennen, so zeigt dieses einen Sceptischen Geist an, vielleicht aber tadelt einer die menschlichen Wissenschaften, weil sie durch menschliche Schwachheiten so verderbt aussehen.

- 3) **Franciscus Sanchez**, der aus Portugall gebürtig war, und ein Tractätgen *de multum nobili et prima universali scientia, quod nihil scitur*, geschrieben, weswegen er von vielen unter die Scepticos gesetzt wird.

**Morhof** in *polyhistore t. 2. lib. 1. c. 6. §. 3.* schreibet, er habe keine andere Absicht dabey gehabt, als die Scholasticos und ihre Philosophie durchzuhecheln. andere aber sagen, er habe auch die dogmatische Philosophie überhaupt durchgezogen, er schreibe ja ausdrücklich, die Natur habe ihre Lust daran, daß die Menschen confus blieben.

Die Schrifft selbst ist 1581 gedruckt, u. 1649 mit einigen andern Tractätgen des Verfassers zu Rotterdam in 12 wieder aufgelegt worden. Es hat solches auch **Hartnaccius** 1665 mit seiner Widerlegung heraus gegeben.

- 4) **Joseph Glanvil**, von dem 1665 zu Londen *scepsis scientifica adversus vanitates dogmaticorum* zum Vorschein kommen; es ist aber seine Absicht, nur zu zeigen, daß noch vieles in der Natur verborgen wäre, welches man durch keine Kunst ergründen könnte.
- 5) **Franciscus Motthäus Vayerius**, unter dessen Wercken, die etliche mahl sowohl in Folio, als Duodetz gedruckt worden, sich viele finden, welche Pyrrhonisch aussehen, vornehmlich die unter dem Namen **Oratius Tubero** absonderlich heraus gegebene *cinq dialogues*, darunter das erste Gespräch *de la Philosophie sceptique*; das andere *in banquet sceptique*, und das fünfte *de la diversité des religions* sehr sceptisch lassen.

In den Briefen des **Sorbiere** findet man *pag. 148.* daß er ein Schüler des **de la Mothe le**

---

**Vayer** gewesen, und *p. 151.* nennet er dessen Philosophie die wahre.

6) **Peter Bayle**, welcher sich an vielen Orten seines *dictionair* vor des Pyrrho Philosophie erkläret hat, worinne er bisweilen zu weit gegangen, daß er auch unter dem Artickel: **Zeno Eleates**, die Existenz der Bewegung mit unterschiedlichen Gründen angefochten.

7) **Peter Daniel Huetius**, welcher in *traité philosophique de la foiblesse l'esprit humain*, so zu Amsterdam 1723 heraus gekommen, leugnet, daß die Wahrheit, von der sich selbst gelassenen Vernunft gewiß könne erkannt werden, und meinet, daß alle Gewißheit auf den Glauben beruhe, welchen Gott selbst herfür bringen müste.

Diese Schrifft ist auch in das Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen erläutert 1714 zum Vorschein kommen, und zwar durch den Herrn M. **Grossen**, welcher in den Anmerckungen vielmehr den **Huetius** widerleget, als erläutert. Der Titul dieser Übersetzung ist: **Peter Daniel Huetius** von der Schwachheit des menschlichen Verstandes in Erkenntniß der Wahrheit.

In den **Deutschen actis eruditorum part. 103. pag. 524.** befindet sich eine mathematische Vorstellung dererjenigen Gründe, womit **Huetius** den Scepticismum vertheidigen wollen, wie auch kurtze Widerlegung derselbigen, gleichfalls nach mathematischer Lehrart eingerichtet.

Von der Schrifft des **Huetius** lese man die *Memoires de Trevoux 1725 Jun. pag. 989.* Die **Deutschen Acta eruditor. part. 86. pag. 77.**

Von dem **Cartesius** wollen wir unten in dem Artickel von dem **Zweifel** reden.

Zu Erläuterung dieser Historie können **Morhof** in *Polyhistore t. 2. lib. 1. c. 6.* und *lib. 2. c. 9.* **Paschius** in *introd. in rem litterar. moralem veterum c. 6. §. 10.* **Stolle** in der Anleitung zur Historie der Gelahrheit *part. 2. c. 1. §. 85. sq.* **Engelcke** *de scepticismi ortu et progressu* und **Fabricius** in *syllabo scriptorum de veritate religionis christianae c. 23. pag. 482.* gelesen werden.

Man thue hinzu *exercitation. subsecivarum Francof. t. 1.* wo einige Dissertationes stehen vom Scepticismo, dessen Natur, Historie etc. **Walchs** Philosophisches Lexicon, und **Bruckers** kurtze Fragen aus der Philosophischen Historie, II Theil, *pag. 705. u. ff.*

SCEPTICISMUS HISTORICUS ...

...

S. 325 ... S. 326

S. 327

619

**Scevo-phylax**

---

...

**Schaacken** ...

**Schaaf, Schaf**, Lateinisch *Ovis*, Frantzösisch *Brebis*, Griechisch *Proballon*, Spanisch *Oucia*, ist ein bekanntes vierfüßiges Thier, und das Weiblein vom Widder, welches Wolle trägt und Milch giebet.

Insgemein begreiff man unter dem allgemeinen Namen Schaafe alle und jede Stücke, die in und unter einer Heerde sind. Bey Schäfereyen aber wird ein anderer Unterschied gemacht, und die gantze Heerde in eigentlich so genannte **Schaafe, Hammel, Lämmer** und **Stähre** oder **Widder** abgetheilet.

**Schaafe** werden, wie obgedacht, die, so weiblichen Geschlechtes sind, genennet, und so bald sie gelammet haben, kriegen sie den neuen Zu-

satz zu ihrem Namen, daß sie **Mutter-Schaafe** oder **Trag-Schaafe** heissen.

**Hammel** aber sind die, so zwar männliches Geschlechtes, aber verschnitten worden sind. Man kan sie unterscheiden lernen an den Schwänzten oder Schweifen: Denn obschon die Lämmer von beyderley Geschlechtes gleich lange Schweife mit auf die Welt bringen, so werden doch den Kälber-Lämmern die Schwänzte abgeschnitten, und hingegen den Hammel-Lämmern gelassen.

**Lämmer** aber werden insgesamt die von den Mutter-Schaafen gefallene Schäfflein genennet, die wieder in **Kälber-** und **Hammel-Lämmer** abgetheilet werden. Kälber-Lämmer sind die, so weibliches Geschlechtes sind, und denen um Fastnachten, oder wenn man sonst die Hämmelung vornimmt, der Schweif oder Schwantz hinten abgestutzt wird; Hämmel-Lämmer aber sind die, so männliches Geschlechtes sind, und denen ebenfalls um Fastnacht der Schwantz zwar gantz gelassen, aber doch die Nierlein ausgeschnitten worden.

Diese Namen behalten die jungen Lämmer bis um Michaelis auf die Schaaf-Rechnung, denn sobald sie alsdenn eingeschrieben worden, heissen sie **Hammel-Jährlinge** oder **Jährlings-Hämmel**, und **Kälber-Jährlinge**.

Nach dieser Zeit und um das andere Jahr ihres Alters herum, fängt man an, sie **Zeit-Schaafe** und **Zeit-Hammel** zu heissen. Jene deswegen, weil nun ihre Zeit kommt, daß sie mit Nutzen lammen, und diese, weil sie mit den Zeit-Schaafen in gleichem Alter sind. An etlichen Orten behalten die Lämmer die Namen der Kälber- und Hämmel-Lämmer so lange, bis um die Jahrs-Zeit, da sie Zeit-Schaafe und Zeit-Hämmel genennet werden. Das folgende Jahr um

S. 327

**Schaaf**

620

---

Walpurgis verlieren sie diesen Namen wieder, und heissen alsdenn **alte Schaafe** und **alte Hämmel**.

Was aber die **Stähre** oder **Widder** betrifft, sind solche unter den Schaafen so viel, als die Brumm-Ochsen unter den Kühen.

Ausser dem werden die Schaafe, nach der gemeinen Weise zu reden, mit einander in **Einschürige** und **Zweyschürige** abgetheilet.

Jene heisset man einiger Orten auch **fränckische** oder **flämische Schaafe**, und werden sie deswegen Einschürige genennet, weil sie des Jahres nur einmahl geschoren und ihrer Wolle beraubet werden. Man nennet sie auch **Rein-Vieh**, so vornehmlich an denjenigen Orten gefunden wird, wo dürre Hutungen und Holtztrifften sind.

Diese, die **Zweyschürigen**, so man auch etlicher Orten **Zauppeln** nennet, führen diesen Namen, weil man ihnen die Wolle des Jahres zweymahl abnimmt. Man heisset sie auch **Schmeer-Vieh**, welches an denjenigen Orten gehalten wird, wo viel Auen seyn, und gute fette und geile Weide ist. Von tausend Schmeer-Schaafen wird auf zweymahl nicht mehr Wolle geschnitten, als von tausend reinen Stücken auf einmahl; so ist auch die Wolle von den einschürigen Schaafen weit besser, als die von den zweyschürigen.

So ist auch bekannt, daß einige Schaafe **Zwyschauffler**, andere **Vierschauffler**, und wieder andere **Sechsschauffler** genennet werden, welcher Unterscheid von den Zähnen der Schaafe seinen Ursprung hat; denn wenn die Jährlinge von ihren Hunds-Zähnen die zween mittlere fallen lassen, so schieben sie an statt derselben etwas breitere, so

die Schäfer **Schaufel-Zähne** nennen, und da heissen sie **Zwey-schäuffler**.

Wenn das andere Jahr vorbey, so verliehren sie abermahl zween spit-zige Hunds-Zähne, und bekommen wiederum Schaufel-Zähne dafür, und denn heissen sie **Vierschäuffler**, lassen sie endlich nach dem drit-ten Jahre noch zwey Spitz-Zähne fallen, so schieben sie eben so viel Schaufel-Zähne dagegen, und bekommen also den Namen der **Sechs-schäuffler**.

Einen Unterschied machet auch die Farbe: Die weissen werden vor die besten und edelsten gehalten, weil ihre Wolle alle Farben an-nimmt, welches die schwartze, braune oder falbe nicht thut.

Einen andern Unterschied machet die Grösse: Die Ungarischen sind sehr groß, und nächst diesen die Friesischen, in Deutschland und Poh-len sind sie durchgehend kleiner, und die kleinsten sind die sogenann-ten **Heide-Schnacken** in dem Lüneburgischen.

Ferner sind etliche einer dürrn bergigen, andere einer ebenen fetten Weyde gewöhnet; dieselben gedeihen nicht, wenn sie von der einen auf die andere gebracht werden.

Etliche haben Hörner in beyderley Geschlecht, wie die Ungarischen und die vorgedachten Heyde-Schnacken, insgemein aber haben sie, ausser den Böcken oder Stähren, Widdern, glatte Köpffe.

Sie haben auch nicht alle gleich zartes Fleisch noch Wolle; die Unga-rischen haben beydes sehr grob; die Englischen hingegen werden wegen ihrer Zartheit in beyden vor andern gerühmet.

Etliche tragen des Jahres zweymahl, andere nur einmahl; jene sind gut zum Schlachten, diese besser zur Zuzucht.

Was die äusserliche Gestalt betrifft, hält man durchgehends diejenigen vor die besten, die einen starcken Leib, eine

S. 328

621

### Schaaf

---

dicke und krause, doch nicht verworrene zarte Wolle, sonderlich um den Hals, Bauch und das Genicke haben. Wiewohl andere der Sache noch näher treten, und sowohl bey den Schaafmüttern, als bey den Hämmeln besondere Kennzeichen haben, nach derer An- und Abwe- senheit sie auch viel oder wenig von ihnen halten.

Von diesen wählen sie diejenigen, als gute Hämmel aus, die einen schönen grossen Leib, langen Hals, dicke Wolle, einen grossen wol- ligten Bauch, gut Gesicht und Augen, lange Schenckel und einen lan- gen Schweif haben: Von jenen aber halten sie diejenigen Schafmütter vor die besten, an welchen sie eine breite Brust, kurtze Beine und ge- linde Wolle finden.

So sind auch die niederträchtigen Schaafe besser, als die hochbeinig- ten: denn die hochbeinigten streichen auf der Weyde herum, bleiben nicht bey der Heerde, und wollen sich nicht vergnügen mit dem Fres- sen, wie die andern; aber die niederträchtigen gehen viel stäter, und entfernen sich nicht so leichtlich von der übrigen Heerde.

Das Alter der Schaafe erkennet man an ihren Zähnen, die sie unten im Maule nur allein haben, und daher auch wie das Rindvieh wieder- käuen, und durch den Indruck ihre Speise verdauen müssen: Und ist hierinnen kein anderer Unterscheid unter ihnen, als blos dieser, daß sie eher, als Kühe und Ochsen abzustossen pflegen.

Findet man vornen her in der Lämmer Maul die acht Spitz- oder Hunds Zähne noch, und gar keinen Schaufelzahn darunter, so sind sie

nur noch Jährlinge: Denn diese schieben gleich Anfangs vor benannte Zähne, und behalten sie ein ganzes Jahr unverändert.

Findet man nicht mehr acht, sondern nur sechs Spitzzähne, hingegen aber zween grosse breite Zähne in der Mitte derselbigen, so sind sie im andern Jahre.

Findet man nur vier kleine spitzige Zähne, und dagegen vier Schaufeln, so ist man versichert, daß sie drey Jahre alt sind.

Findet man aber nur zween kleine spitzige Zähne und sechs grosse Schaufeln, so gehen sie in dem vierten Jahre.

Haben sie aber keinen Hundszahn mehr, sondern ihre völlige acht Schaufeln, so ist es richtig, daß sie fünfjährig seyn: Denn zwischen dem vierten und fünften Jahre werffen sie die letzten zween Spitzzähne weg, und verliehen also die Lämmerzähne völlig, welches die Schäfer **Ausbrechen** nennen.

Dem Alter nach werden vor die besten Schaaf gehalten, die zwischen zwey und sieben Jahren sind: Denn vor dem andern Jahre ist von ihrer Güte nicht gar viel zu machen, ja wo die Schaaf vor dem andern Jahre zugelassen werden, so verbutten und verderben sie gemeinlich, und wird man nicht leichtlich rechtschaffene Frucht von ihnen zeugen können; hingegen nach dem andern Jahre bis in das fünfte nehmen sie an Kräfte stetig zu, welches daher auch zu schlüssen, weil sie noch im Schieben und Abwerffen sind.

Im achten und neunten Jahre fangen sie schon an zu alten, verliehen oder fressen ihre Schaufeln völlig ab, und bekommen die Fäulung an dem Zahnfleische; im zehenden Jahre aber veralten sie gar, und sind alsdenn zur Zucht insgemein untüchtig. Zwar giebt es wohl noch einige, die, wenn sie wohl gewartet werden, bis in das eilfte Jahr fruchtbar seyn, allein

S. 328

### Schaaf

622

---

eine Schwalbe macht keinen Frühling, und von dem, was nur bey etlichen und zu Zeiten geschiehet, muß nicht auf alle und allezeit geschlossen werden. Wer also Schaaf zur Zucht nöthig hat, der kaufe keine ältere, als zwey- oder auf das höchste dreyjährige, dieweil diese noch in ihrer rechten feisten Zeit sind, in welcher sie immer besser zum Nutzen wachsen.

Ein Schaaf ist ein furchtsames und schwaches Thier, dahero es im Felde und im Stalle fleissig will gewartet und besorget werden. Wo sie im Walde, oder nahe dabey geweidet werden, hat man guter Rüd- oder Schaafhunde nöthig, die den Wolf abschrecken und zur Noth abwehren können.

Mit der Weyde muß auch Behutsamkeit gebraucht werden. Die sumpfigen Wiesen und Teichtrifften, wo rother Moder ist, sind ihnen über die massen schädlich, ingleichen das Gras an denjenigen Orten, wo die Graben voll Wasser sind, wenn solches warm wird; sie werden faul davon und verderben auch, wenn sie nur solch Wasser trincken; aber die Weyde auf hohen Feldern, Gehölzten und Bergen ist ihnen über die massen zuträglich, vornehmlich die Brachweide. Sonderlich aber soll man im Mertz und April kein Schaaf auf feuchten Wiesen oder nassen Orten weyden lassen, weil sie wegen der ersten Grüne, so alsdenn ausschläget, gar leichtlich im Blute ersticken.

Auf die Weyde soll man mit den Schaafen nicht gar frühe, sondern nach allen Hirten austreiben, wenn bereits der Thau aufgegangen ist. Und weil auch das Schaafvieh die Hitze nicht wohl vertragen kan, so

pflegen sie einige in heissen Tagen Vormittags gegen die Abend - oder Mitternachtseite, Nachmittags aber gegen die Morgenseite zu weyden, welches zwar, wo bey einer Schäferey sehr grosse Anger, oder weite Fluhren oder Triften sind, wohl angehet: allein wo die Trift enge, und die Felder oft mit Saat oder Getreyde verschlossen, kan man es schwerlich so genau beobachten. Sommerszeit soll man die Schaafe auf die Hitze nicht so sehr träncken: Denn die Leber gehet ihnen sonst gar leicht an, so daß öfters gantze Heerden darüber zu Boden gehen.

Wo sie zur Düngung der Äcker im Felde behalten werden, muß man sie, so bald sich das Vieh mit der Weyde behelffen kan, ins Feld legen, bey sehr kalt- und nassen Wetter aber in den Stall treiben. Die letzte Zeit, das Lager völlig vom Felde in den Schaafstall zu nehmen, ist, wenn das kalte und nasse Herbstwetter einzutreten beginnet oder es auch besonderen Mangel an der Weide geben solte, daß das Vieh ohne Futter sich nicht behelffen könnte.

Man treibet sie auch oft den gantzen Winter aus, wenn nicht viel Schnee ist, es geschiehet aber solches jedesmahl erst gegen Mittag. Die Schaafmütter und Lämmer müssen die Wintersaat am Weizen- und Rocken nutzen, daß sie nicht überwüchsig werde, sonderlich an den Orten, wo alt Getreyde gesäet wird.

Herbstzeit muß man mit den Schaafen, die man in den Winter schlagen will, nicht in die Stoppeln, sonderlich wo viel Weide ist, hüten, damit die Schaafe nicht zu fett in den Winter kommen, denn wegen der Feiste dauren und stehen sie nicht lange, auch soll man sie nicht in die Haberstoppeln, wo der junge Haber von dem ausgefallenen ausgewachsen, ehe treiben, als bis es zuvor ein- oder

S. 329

623

### Schaaf

---

zweymahl gefrohren, alsdenn schadet es ihnen nicht.

Was aber die ausgesetzten Schaafe oder Schöpse anbelanget, welche man nicht wintern will, mag man dieselben alsobald, wenn man eingeerndet, in die Stoppeln jagen, oder in die fette Weide treiben, damit sie wohl zum Schlachten gemästet werden.

Man muß sich vorsehen, daß man die Schaafe nicht in die Dornbüsche treibe, sonst verlihren sie die Wolle.

Wo man Heu genug hat, kan man ein vierzehn Tage vor Michaelis die Stähre oder Widder unter die Schaafe lassen, so rückt die Lammzeit desto eher heran, und die Lämmer kommen vollstüzig in den Sommer. Hat man aber wenig Futter, so muß die Unterlassung der Widder um Michaelis auch wohl acht Tage hernach geschehen, damit der Sommer und das junge Gras den Lämmern desto eher über den Hals komme, und sie nicht Noth leiden mögen.

Des Schaafviehes Futter belangend, ist solches das beste Heu, sammt Grummet, so nicht grob und sauer, sondern fein kleinblättrig, und mit vielem Klee untermischt ist. Das Feuchte ist ihnen insgemein schädlich, sonderlich, wenn sie darauf saufen, denn es wird ihnen die Leber davon anbrüchig. Wo Heumangel vorhanden, giebt man den Zuchtschaafen anfangs Erbsenstroh, in der Lammzeit aber Heu und Grummet, das gälte Vieh aber, ausser den matten Lämmern, die eben wie die alten Schaafe, oder gar mit wenigem Haber absonderlich gefüttert werden, muß sich mit blossen Gersten- und Haberstroh behelffen.

Wenn das Winterfutter nicht wohl gerathen, läßt man Laubholtz machen, welches im September von Weiden, Eichen, Buchen und andern Gebüsch gehauen, in Bündlein gebunden, ins Trockne gebracht, und

wenn es dürre worden, hernach auf den Hof ihnen vorgelegt, das Holtz nach abgefressenem Laube aber wieder zusammengebracht, und zur Feuerung verbraucht wird. Man gebraucht auch das Weinlaub darzu.

Es ist aber diese Fütterung nur an den Orten gebräuchlich, wo das Holtz nicht viel gilt, denn an andern Orten würde sie viel zu theuer zu stehen kommen. Man wechselt damit ab, und giebt ihnen einmahl Heu, das andere mahl Laub, und rechnet man auf ein hundert Schaafe etwan drey Schock Gebüde.

Wenn sie Winterszeit nicht ausgehen können, füttert man sie des Tages zweymahl, nemlich Morgens und Abends folgender Gestalt: Früh legt man ihnen Rocken- oder Gerstenstroh nach einander zweymahl vor, darauf giebt man ihnen Heu, und träncket sie nachgehends. Das lange und grobhalmigte Stroh lassen sie liegen, welches man wegnehmen, fein gleich ins Trockene auf einen Haufen legen, und Winterszeit die Schaafställe damit umsetzen, und sonderlich, wegen der jungen Lämmer, vor der Kälte verwahren kan.

Da die Schaafe gar nicht ausgehen, muß man ihnen des Tages noch einmahl so viel Stroh geben als sonst. Des Abends legt man ihnen wieder zweymahl von vorgedachtem Stroh und denn das Heu vor. Einige, die es vermögen, lassen das geringe Korn, so viel Trespen und andern Zusatz hat, nur vorschlagen, und geben das Vorgeschlagene den Schaafen. Etliche aber, die alten Haber haben, gebrauchen ihn auch hierzu.

Des Winters bey trockenem und rauhen Futter, trän-

S. 329

---

### Schaaf

624

---

cket man sie des Tages ein- oder zweymahl; Sommerszeit aber, wenn sie der Weide genüssen, muß man ihnen nicht leichtlich zu trincken geben.

Man muß ihnen alle Tage unterstreuen, daß sie fein reine bleiben, doch darf ihnen sonst keinmahl ausgemistet werden, bis man den Mist bedarf, daß man ihn auf die Äcker führet. Der Schaafdünger ist allen Äckern gut, ausser denen, die in der Nässe liegen, denn er verursacht den Feldern Säuerung, ist auch nicht so dauerhaftig, als der Küh- oder anderer Mist.

Auf Walpurgis so wohl, als auf Michaelis pflegt man die Schaafe zu zählen, und mit dem Schäfer auf alles und jedes Rechnung zu halten, auch die Felle gezählt zu nehmen, damit man siehet, was den Winter und Sommer über ist drauf- oder abgegangen. Die Felle muß man mit der Schaafrechnung wohl collationiren, damit man sehe, ob die Anzahl der Sterblinge und des geschlachteten Viehes mit dem Angeben übereintreffe, oder aber ob der Schäfer nicht etwas für sich geschlachtet, und es nachgehends als Sterblinge angegeben.

Man kan aber leichte erkennen, was Felle von Sterblingen sind, denn diese haben viel rothe kleine Äderlein mit Blut unterlassen, als wenn das Vieh im Blute erstickt wäre, und sind auch sonsten mehr röthlich als weiß. Was aber geschlachtet ist, wird an der Haut fein weißlich sehen, und hat keine dergleichen Äderlein.

Bey den Schäfereyen muß man die Lammzeit wohl in Acht nehmen, und täglich zusehen und anmercken, wie viel Lämmer jung worden, auch der Schäfer und Knechte Lämmer besonders zeichnen lassen. Gegen die Lammzeit müssen die tragenden Schaafe besser gefüttert, geraumer gestattet, und nach ihnen fleißig gesehen werden, daß, wenn es bisweilen hart hält, ihnen Hülffe gethan werden könne.

So bald das Schaafvieh gelammet, muß es ausgemolcken, und die Wolle um das Euter ein wenig weggerauffet werden, daß die Lämmer nicht matt und siech davon werden.

Wenn nun die Lämmer meist vorhanden, und die Schaafe wieder ausgetrieben werden, giebt man unterdessen zu Hause den Lämmern vom besten Grummet zu essen vor.

Hat die Kälte nachgelassen, nimmt man die Hammelung vor, und sucht etliche der schönsten Lämmer aus, die feine gelinde Wolle, und sonst gute Gestalt haben, und läßt sie ungeschnitten zu Stähren, oder Stierhämmeln gehen.

Den Lämmern, die essen lernen, pflegt man aufs längste, wenn sie drey Wochen alt, etwas Haber in die Krippe bey vier oder fünf Wochen vorzustreuen. Man rechnet insgemein auf das Hundert die Woche über, bey anderthalb Viertel. Des Morgens legt man ihnen von Roggenstroh kleine Wurmgebünder zweymahl nach einander vor, darnach Heu, alsdenn tränckt man sie, und des Abends füttert man sie auf gleiche Art.

Man giebt ihnen bisweilen an statt des Heues Schaaflaub, oder ungedroschene Linsen. Es ist ihnen auch sehr zuträglich, wenn man ihnen Steinsaltz vorlegt, sich damit zu reinigen. So füttert man sie im Sauge, so lange, bis man sie absetzt, welches um Ostern, oder nach Gelegenheit, um Philippi Jacobi geschiehet. Den dritten Tag darauf, wo es nicht zu kalt, treibet man sie mit auf die Weide. Man muß sie aber als-

S. 330

625

### Schaaf

---

denn mit dem gälten Viehe alleine hüten, und im Stalle unterschieden halten, daß sie von den Müttern abgewöhnen.

Wenn die Lämmer abgesetzt, fängt man an die Schaafe zu melcken, und milckt sie des Tages drey mahl bis auf Bartholomäi, von da aber nur zweymahl bis Crucis. Da muß man denn gute Acht haben, daß die Schäfer die Schafe, wenn sie ihnen nicht in Pacht gegeben, des Morgens, Mittags u. Abends, da sie ihre Vorschafe zu melcken pflegen, nicht mit ausmelcken, weil sie auf allerhand Art ihren Vortheil zu suchen sich bemühen.

Wenn die Schaafe stieren, oder, wie man insgemein zu reden pfleget, stähren, soll man die Stähr-Lämmer bald davon weg- und zu den ausgehobenen Schöpsen absonderlich thun, weil sie sonst verderben, oder doch gantz verbutten.

Ein Schaaf ist vielen Kranckheiten unterworffen, darum die Schäfer sorgfältig zu seyn pflegen, ihr Vieh dafür zu bewahren durch Saltz und aus heilsamen Kräutern zubereitete Pulver, so ihnen in die Tränckrinnen gestreuet werden. Einige Arten des sogenannten nützlichen und nöthigen Schaaf-Saltzes findet man in **Jugels** *Oeconomia* p. 49. und ferner beschrieben; ingleichen siehe den Artickel **Schaaflecken**. Wo Steinsaltz zu bekommen, wird solches in grossen Stücken in die Ställe gelegt, daß die Schaafe daran nach Gefallen lecken mögen.

Wenn man erkennen will, welche Schaafe im Winter vor andern gesund zu erhalten, so darf man ihnen nur nach den Augen sehen. Die, so schöne rothe Augenlieder haben, sind gesund, die aber schwarzäugig und bleich, und wenig Röthe in den Augen haben, sind gewiß anstößig und kranck.

Andere wollen auch aus folgenden erkennen, ob die Schaafe frisch und faul, wenn sie ihnen nehmlich im Januario Erlenlaub vorwerfen, welches im vorhergegangenen Herbste gesammelt worden, welches

Schaaf dasselbe frisset, das ist gesund, welches aber dergleichen nicht thut, ist faul; oder man dehnet sie oben auf den Rücken bey der Wolle, halten sie die Haut alsdenn fest an sich, so seyn sie gesund; lassen sie solche aber leichte gehen, vermuthet man das Gegentheil.

Werden sie plötzlich krank, so müssen ihnen die Schäfer unter den Augen und der Zunge zur Ader lassen.

Einige Schäfer haben theils Orten die Gewohnheit, daß sie ihre Schaaf-Ställe mit wohlriechenden Kräutern, als Poley, wilden Balsam, Wachholder, Raute und Wohlgemuth, räuchern, und ihnen unter ihre Speise und Futter, Calmus und Entzian, Liebstöckelwurtzel, Lorbeern und Schwefel, ingleichen erlene Asche, und ein gut Theil Saltz alle Wochen zweymahl vermischen, welches den Schaafen trefflich zuträglich seyn soll.

Wenn sie wegen Erweichung ihres Horns, weil sie etwan lange im Mist gestanden, zu hincken anfangen, oder sonst nicht wohl gehen können, muß man ihnen das Horn an der Spitze, da es am meisten verdorben, abschneiden, und ungelöschten Kalck darüber schlagen, so lange bis das Horn starck und hart geworden.

Bisweilen werden sie in den Hundstagen verrückt im Haupte und taub, sie gehaben sich alsdenn sehr übel, wenden sich und straukeln und fallen stets, und springen jähling wieder auf. In dieser Krankheit muß man

S. 330

### **Schaaf**

626

---

ihnen die Adern an den Schläfen öffnen, und das Blut mäßig heraus lassen. Zuweilen ersticken sie in ihrem eigenen Blute, fallen plötzlich nieder und sterben, wenn sie gleich wohl bey Leibe sind, und vorher gantz nicht krank gewesen.

Bey diesem Zufalle nehme man das an den Zäunen wachsende Schöllkraut mit gelben Blüten, welches, wo es abgebrochen wird, eine röthliche Milch von sich giebt. Dieses dörre man, zerstampfe es und gebe es ihnen in Saltz zu lecken, so ist ihnen geholfen; denn dieses Kraut hat eine Kraft durch zu dringen, zu eröffnen und dünne zu machen; doch muß es gleich anfangs geschehen.

Zu manchen Zeiten kröpfen die Schaafe und bekommen alsdenn eine dicke Geschwulst unter dem Halse, die mannmahl wie ein Gansey groß wird, voller Wasser ist, und von Lunge und Leber herrühret; wenn diese nicht sattsame Feuchtigkeit haben, so verfaulen sie, und werden verschleimet. Es kommen die Schaafe auf der nassen Weide darzu, da es starcke Schlag Regen auf sie thut.

Dieses zu vertreiben, sticht man mit einem Pfriemen in solche Geschwulst und drückt es auf; damit kann den meisten geholfen werden. Wenn sie zwischen Fell und Fleisch naß sind, so nehme man ungelöschten Kalck unter gedörret Saltz, und gebe ihnen solches, aber nichts daraus zu trincken, oder gebe ihnen in Wasser gestossene Leinuchen.

Vor Schaafkrankheiten überhaupt ist die gestossene und mit Saltz vermischte Wermuth, die man den Schaafen zu lecken giebt, gut, denn diese reiniget sie, und behütet sie vor allerhand Seuchen. Oder man nimmt zwey Theile Bergpetersilien, sammt der Wurtzel, und ein Theil Wachholderbeere, machet es zusammen zu einem Pulver, und giebt es den Schaafen mit Saltz zu lecken. Oder man giebt ihnen zur Herbstzeit ein Viertel gedörreten Hopfen mit Saltz oder rothen Beyfuß, der gegen das Ende des Augusts gesammelt.

Sonst ist auch den Schaafen das Birckenlaub, ingleichen der Birckensaft, den man im Frühlinge sammet, sehr dienlich. Die besondern Mittel vor die übrigen besondern Zufälle der Schaafe, als die Räude, Rotz, Grind, Anbruch, Darmgicht, Fell über den Augen, Würmer in der Lunge und dem Leibe, Unflat, Pocken, Sterben und dergleichen, sind theils an gehörigen Orten bereits angeführet, theils aber und insonderheit die Mittel wider dergleichen Gebrechen können in **Jugels Oeconomia p. 51.** und ferner nachgeschlagen werden.

Die Schaafe sind sehr fruchtbare Thiere, sonderlich in Egypten, Arabien und Syrien. Denn wenn alle Tage, so lange die Jüdische Republic gestanden, zwey Lämmer geopfert worden, eines früh, das andere abends, 2 B. Mos. XXXVIII. 4 B. Mos. XXVIII, 3; so ist leicht zu schliessen, daß eine unbeschreibliche Menge der Schaafe muß gewesen seyn, wie denn vor Zeiten die heiligen Patriarchen grosse Heerden derselben gehabt, 1 B. Mos. XII, 16. XIII, 5. XX, 14. und sind ein Segen und Gabe Gottes gewesen, 1 B. Mos. XXIV, 35. Hiob XLIII, 12. Ps. LXV, 14.

Der Nutzen der Schaafe war bey den Jüden theils geistlich, theils gemein. Denn es dienten die Lämmer und Schaafe zu denen Opfern, 2 B. Mos. XX, 21. und zu dem Oster-Lamm, 2 B. Mos. XII, 3. sie gebrauch-

S. 331

627

### Schaaf

---

ten die Wolle und hielten Schaaf-Scherer, 1 Sam. XXV, 2. 11. 2 Sam. XIII, 223. das Fell, B. der Richt. VI. 37. das Fleisch, 1 Sam. XXV, 18. und die Milch, daraus sie Käse machten.

Überhaupt sind die Schaafe ohnstreitig eines von den nutzbarsten Thieren in der gantzen Viehzucht, dergestalt, daß die Nutzbarkeit derselben nicht genug gerühmet werden kann. Die Alten haben nicht ohne Ursache gesagt: Das Schaaf habe goldene Füße. denn wo es dieselben nur aussetzet, da ist lauter Gottes-Segen, und alles, was daran befindlich, oder davon kömmt, ist zu gebrauchen.

Seine Wolle, wenn sie gekämmet und gesponnen worden, wird zu Tüchern, ungesponnen aber zu Hüten verbrauchet, und dienet nicht nur zur Kleidung in das Haus, sondern auch zu Verschaffung eines guten Stück baaren Geldes in den Beutel.

Die Felle werden theils zu Handschuhen, theils zu Bein-Kleidern und allerhand andern Sachen angewendet.

Die Milch, welche weit fetter und dicker, als die Kühmilch, und daher auch dieser vorgezogen wird, giebt treffliche Käse; Das Fleisch, absonderlich von Hämmeln und Lämmern, ist eine niedliche Speise, wiewohl das letzte etwas schleimig.

Überhaupt will das Schaaffleisch zu rechter Zeit des Jahres genossen werden, und diese ist der Frühling, da die Schaafe noch das kurtze Gras fressen; im Sommer aber nützet es gar wenig, dannenhero an etlichen Orten von der Obrigkeit Verboth geschiehet, daß nach Jacobi keine Schaafe mehr geschlachtet werden dürffen.

Die Zunge wird von vielen als etwas Delicates geachtet, und folgender Gestalt zubereitet: Es wird zuförderst die darauf sitzende Haut bis auf den Schlund abgezogen, dieselbe alsdenn von einander gespalten und mit geriebenen Brod und Saltz bestreuet, auf den Rost über ein Kohl-Feuer geleget, und wenn sie auf der einen Seite gahr ist, umgewendet, und auf der andern Seite gleichfalls bestreuet. Wenn sie also fein saftig

geröstet, machet man von guter Fleischbrühe und Weinbeeren eine Brühe darzu.

Unter allen Nationen sind die Engelländer und Frantzosen von dem Schaaf- und Hammel-Fleische die meisten Liebhaber, sie pflegen es aber allermeist nur halb gahr braten zu lassen, so daß der blutige Saft im Ausschneiden noch heraus laufen muß, welches demjenigen, der darinnen eine Delicatesse sucht, und darneben einen guten Magen hat, nachzuthun, überlassen wird, siehe den Artickel **Schöps**.

Das Unschlitt wird zu Lichtern und Lampen gebraucht; aus den Därmen werden die besten Saiten, und aus den Klauen Leim gemacht, der Mist aber giebt den besten Dünger.

Die besondere Nutzung von den Schaafm wird unterschiedlich genossen, nachdem nemlich die Schäfer entweder um gewissen Lohn gedungen werden, da denn die gantze Nutzung der Herrschaft bleibet; Oder der Schäfer mit der Herrschaft das fünfte, sechste oder siebende Haupt setzet, da er denn auch auf so viel an Gewinn und Verlust Theil hat: oder, die gantze Heerde des Schäfers eigen ist, und er allein ein gewisses Trift- und Futtergeld entrichtet.

Überhaupt pfleget, ohne die Dünge, welche bey dem Feld- und Garten-

S. 331

### Schaaf

628

Bau ein grosses thut, und ohne die Zuzucht, nach Abzug aller Unkosten, die reine Nutzung von einem Hundert Schaafe auf zwanzig Thaler geschätzt zu werden.

Es giebt endlich das Schaaf auch gute Heilmittel, denn die darzu frisch abgezogene Haut auf schmerzhaft und gequetschte Glieder geschlagen, verschaffet denselben Linderung.

Die fette Wolle der Hammel, sonderlich die schwartze, die sie an der Kehle und zwischen den Schlägeln haben, mit Lilien- und Chamillen-Öle, wird denen, die angelaufene Häse haben, anbefohlen.

Die Lunge gebraten und nüchtern gegessen, soll der Trunckenheit wehren.

Die Milch, wenn glüende Kieselsteine darinnen abgelöscht, als ein Clystier gebraucht, heilet den Zwang und die scharfen Flüsse der Gedärme; vornehmlich aber der Mist, bloß allein, oder auch mit andern Dingen versetzt, und zur Salbe bereitet, ist sehr heilsam in Geschwülsten, erhärteten Nerven, Brand vom Feuer und Wasser und dergleichen, wie denn auch das Unschlitt gereinigt, zerlassen und warm aufgestrichen, frische Wunden heilet.

**Lonicer** hat im *III* Theile seines Kräuterbuchs, *p.* 583. folgendes von dem Schaafe angemercket:

Das Hammelfleisch, spricht er, ist zur Nahrung des Leibes besser, als das Widder- und Schaaf-Fleisch. Das Lämmer-Fleisch ist ein wenig warm, und hat überflüssige Feuchtigkeit, ist derhalben denen nicht nützlich, welche feuchter Complexion sind; und je jünger ein Lamm, desto feuchter ist es, und schwerlicher zu verdauen, den trocken Menschen aber ist es unschädlich.

Schaaffleisch hat viel überflüssige Feuchte, das beste ist von einem jährigen Schaafe. was älter ist, das giebt böse Nahrung, und wird schwerlich verdauet. Ist schädlich denen, welche einen feuchten Magen haben, und phlegmatisch sind.

Schaaffhirn benimmt die weisse Felle der Augen, übergestrichen.

Schaafbohnen in Honig oder Eßige zerrieben, und Pflasterweise aufgelegt, vertreibt die Wartzen. Ein Sälblein davon bereitet mit Wachs, ohne Öl, kühlet den Brand. Mit Gänse- oder Hühnerschmaltz zerrieben, vertreibt es die anfahende Ohrenklammer.

Ein Schaafsfell warm und frisch übergebunden, zertheilet das geronnene Blut, benimmt die Masen und Flecken; der Harn eines rothen und schwarzen Schaafs mit Honig eingetrunknen, vertreibt die Wassersucht.

Schaafsbohnen zwey oder drey Loth in Petersilien-Brühe eingetrunknen, benimmt die Gelbsucht. Die zu Pulver gebrannt, mit Eßig zerriebelt, ringert das aufgeschwollene Miltz, damit gesalbet.

Schaafsgallen tödtet den anfahenden Krebs, damit bestrichen.

Lammsfleisch ist den gesunden Menschen gut, aber Krancken ungesund, denn wiewohl es leichtlich durch den Magen gehet, so wird es doch schwerlich von Gliedern gelediget und erlöst, darum folget anders nichts, als schleimige Feuchtigkeiten daraus.

Lämmermarck bey dem Feuer zerlassen, mit Nußöle und weissen Zucker vermischt, über Holder destilliret, darnach getruncken, bricht den Stein in der Blasen. Ist gut denjenigen, welche Schmertzen leiden an der Ruthen, u. in der Blasen und Nieren. Und macht dem Blutharnen ein erwünschtes Ende.

Läm-

S. 332

629

### Schaaf

---

mergalle an den Krebs gestrichen, hilft scheinbarlich.

Widderfleisch gebrannt, wird nützlich auf die Malzey des Angesichts und auf die berstende Blutraude gestrichen. Es dienet auch zu den Schlangen- und Scorpionenbissen. Mit Wein genutzt, heilet es den wütenden Hundebiß. Seine Asche vertreibt die Flecke der Augen.

Des Widders Lunge heiß aufgeleget, heilet die Abfallung der Sohlen an den Füßen.

Die Brühe von Widderfleisch ist gut wider den Krebs, damit gewaschen.

Widderunschlitt hat eben die Krafft, wie das Schweinenschmaltz, und heilet auch den Brand.

Widdergalle mit Wolle auf den Nabel gelegt, macht der jungen Kinder Bauch flüßig.

Widderkoth mit Eßig als ein Pflaster aufgelegt, verbessert die schwarzen Masen, und benimmt die Krähen-Augen. Es heilet auch das wilde Feuer, mit Öle aufgelegt. Und mit Wachs vermischt, dienet es zum Brande:

**Forest** lobt die Schaafmilch gar hertzlich, wenn er spricht: „Ich habe das Blutharnen offtmahls durch Schaafmilch gantz allein curiret, ich gab nehmlich ein Quentgen armenischen Bolus in acht Loth Milche.,, Eben dieses rühmet auch **Holler** und **Durer** aus dem **Hippocrate** und **Avicenna**.

Von seltsamen Schaafen giebt es in dem südlichen America eine Art, **llama** genannt, in der Grösse eines Esels, mit einem langen Halse, einem hasenschartigen Maule, und einem Buckel auf dem Rücken: Sie sind zweyerley Gattung: die einen heissen **Pakos**, und tragen gute Wolle: die andern haben ein kurtzes Haar, und heissen **Moromoro**. Ihr Fleisch ist nahrhaft und wohlschmäckend, und lasset sich, wenn es geräuchert, oder eingesaltzen, lange halten.

Dieses Thier wird wegen seines sonderbaren Nutzens häufig erzogen, und dienet auch zur Arbeit im Ackerbau, und auf Reisen zum Last tragen. Wenn es müde worden, legt es sich nieder, und wenn man es durch Schläge zum Aufstehen zwingen will, bläset es seinem Treiber einen Hauch zu, dessen Gestanck unerträglich ist.

Noch eine andere Art findet man in Brasilien, die so groß wie Pferde, überaus grosse Hörner und kurtze Schwänze haben.

In Peru giebt es eine Art wilder Schaafe, die auf den höchsten Bergen leben, grösser denn eine Ziege, fahl von Farbe und so schnell im Laufen sind, daß sie mit Windhunden nicht zu erjagen, und durch Pürschen gefällt werden müssen; die Spanier nennen sie **Vigunna**, die Frantzosen **Vigogne**. Sie geben eine sehr zarte Wolle, woraus feine Hüte und anderes gemacht wird.

In Asien, zum Theil in Africa, giebt es Schaafe, die so schwere und starcke Schwänze haben, daß die geringsten zehen Pfund, die stärcksten bis vierzig Pfund wägen, und ihnen ein Wäglein mit niedrigen Blockrädern, welches mit Strängen an des Thieres Hörner gehänget, unterleget werden muß, damit sie im Nachschleiffen nicht verletzt werden.

Was die **Brefblauer** in ihren Natur-Geschichten von den Schaafen merckwürdiges aufgezeichnet, ist in **Büchners** Universal-Register, pag. 434 u. ff. nachzusehen.

Nach Sachsen-Recht gehören die Schaafe zur weiblichen Gerade, und zwar vornehmlich bey Personen Adelichen Standes; so, daß eine Adelige Wittwe aus ihres verstorbenen Eheherrn Gütern unter andern auch alle Schaafe, sie seyn daheim, oder ver-

S. 332

### Schaaf

630

---

miethet gewesen, nebst aller Mehrung, so sich von ihres Eheherrn Tode an bis auf den dreyßigsten Tag nach dessen Ableben gefunden, mit allem Rechte fordern mag, und ihr auch aus dem Erbe unweigerlich abgefolget werden müssen. Siehe **Gerade** im X Bande p. 1043. u. ff.

Sonst wird solches Recht an einigen Orten auch zur **Morgengabe** gezogen, wovon zu sehen im XXI Bande p. 1639 u. ff.

Wenn übrigens jemanden von einem Testirer in seinem letzten Willen eine Heerde Schaafe vermacht, und vielleicht, nach solchem Vermächtniß, die Heerde sich etwas vermehrete und grösser wird; so gehöret und kommt dieselbe Mehrung auch dem Vermächtnißnehmer zu. **Struv.** in *Jurispr. For. Lib. II. tit. 23. §. 13.*

Und endlich wenn jemanden eine gantze Heerde Schaafe eigenthümlich überlassen wird; so kan die Posseß oder der rechtliche und körperliche Besitz derselben durch die blosse Berührung eines einzigen Schaafes von der gantzen Heerde erlanget werden: weil nemlich der Eigenthümer, wenn es ihm beliebte, eben so leicht alle zusammen, oder eines nach dem andern anrühren und in Besitz nehmen könnte. **Stryck** in *Tract. de Jur. Sens. T. II. c. 10.*

Ein anders ist es, wenn sich die Schaafe nicht alle zusammen an einem Orte befinden, sondern ein Theil davon hier, das andere dort, anzutreffen ist; so, daß, wenn man gleich wolte, man dennoch unmöglich alle zusammen und auf einmahl berühren könnte. Auf welchen Fall allerdings nöthig, oder doch sicherer ist, ein jedes von ihnen insbesondere mit der Hand anzufassen und zu berühren. **Struv** in *Synt. Jur. Civ. Exerc. 42. th. 16.* und in *Disp. de Jure Ovium.*

Nachdem aber auch nicht allein die vermögenden Bauern öfters viel Schaafe halten, sondern auch zuweilen die andern, so keine Äcker haben, dergleichen zu thun, sich befleißigen, dadurch die Trifften engern, und denen, welche ihre Ländereyen verdienen, verzinsen und versteuern müssen, nicht geringe Beschwerung zufügen; so ist unter andern in der **Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung P. II. cap. 3. tit. vom Schaaf- Rind- und andern Viehhalt.** 21. nicht unbillig versehen, daß diejenigen, so keine Äcker haben, auch keine Schaafe halten sollen.

An denen Orten aber, welche, Schaafe zu halten, hergebracht und be-rechtigt sind, mögen auf eine jede Hufe acht und also auf und ab, nachdem ein jeder viel oder wenig Äcker hat, mehrere aber nicht, bey Verlust derer übrigen, gehalten werden. Es wäre denn, daß eine oder die andere Gemeinde sonderbare Trifft-Gerechtigkeit hätte, und dahero von den Einwohnern auf eine Hufe mehr Schaafe gehalten werden könnten.

Die Bauern sollen auch ihre Schaafe nicht allein hüten, sondern solche mit für den gemeinen Hirten treiben.

Da auch wegen des Schaaf- oder andern Viehehaltens zwischen den Unterthanen, ihren Erb-Herren, oder Benachbarten, sonderbare Verträge aufgerichtet, die sollen, nach wie vor, bey ihren Würden und Kräfften bleiben. Und welche Unterthanen, keine Schaafe zu halten, hergebracht haben, die sollen sich auch, dieselben inskünfftige zu halten, nicht anmassen.

Weil sich auch befindet, daß die Schaaf-Trifften an etlichen Orten mit fremden Schaafen überleget werden, dadurch denn denen armen Leuten, so dieselben auf

S. 333

631

### Schaaf

---

ihren Äckern nähren müssen, an ihrer Nahrung mercklicher Abgang und Schaden zugefüget wird; so soll in jeder Stadt und Flecken, bey dißfalls sich begebenden Irrungen, eine nahmhafft Anzahl Schaafe, nach Gelegenheit und Vermögen der Grentzen, dahin sie hüten, gesetzt, und darüber festiglich gehalten, auch solche fremde Schaafe, ehe man sie wiederum hinweg treibet, zuvor den Fleischhauern, oder andern Unterthanen, ob sie deren selbst bedürfftig, zum Kauff angeboten, und um gebührliche Zahlung überlassen werden:

Weil es allerdings billig, daß dieselben Schaafe, in welchen Landen sie genähret und geweidet worden, auch zuförderst denen dasigen Unterthanen für fremden und auswärtigen, zu ihrem Genuß und Gebrauche überlassen werden. Siehe die obangezogene **Sachsen-Gothaische Landes-Ordnung l. c.** und nach Inhalt der **Beyfugen zu der gedachten Landes-Ordnung P. III Num. 9 vierten Hauptpuncts tit. von Hegung des Holtzes §. 5.** soll von denen Forst-Knechten niemanden in die Wälder, Häge oder Schläge, weder mit Pferden, Rind-Vieh, Schaafen, Geissen, noch anderm Vieh, das Schaden thun mag, zu treiben, oder zu hüten verstattet werden, es sey denn wissentlich vergönnet, und das junge Holtz wieder bestanden. Und zwar mit dem Schaaf-Viehe nicht vor sieben vollen Jahren.

Wo aber das Gehöltze nicht sonderlich gewächsig ist, soll, nach dem jedes Orts Grund und Boden am Aufwachs zu finden, auch noch länger, bis das Viehe keinen Schaden mehr thun, oder die Gipffel nicht erreichen kann, in die Gehäue nicht gehütet werden.

Das Schaaf ist in der Bild-Kunst ein Sinnbild der Gedult, der Sanfftmuth, der Danckbarkeit und des Gehorsams. Daher **Varro de re rustica II, 1** gemeinet, daß die Sanfftmuth der Schaafe die Ursache gewesen, daß sie vor andern Thieren gar sonderbar und häufig zu Opfern angenommen worden.

**Aelianus hist. animal. VII, 27**, schreibt, die Schaafe wären von Natur zum gehorsamen und folgen gemacht: weswegen sie auch die Stimme des vorgesetzten Hirten bald kenneten, und von anderer ihrem Laut unterscheiden lernten. Vermuthlich dieser Eigenschafften wegen haben die Egyptier und auch die Einwohner zu Samos die Schaafe göttlich verehret: wie denn auch der in der heil. Schrift berühmte Götze Astaroth in Schaafs-Gestalt soll angebetet worden seyn, siehe **Arnkisls Mitternacht. Völcker I Th. p. 52**.

In der Wappenkunst soll ein Schaaf einen solchen reichen Mann anzeigen, der sein Vermögen durch die Schaafe erworben hat, siehe **Zschackwitzens Wappenkunst, p. 186**.

Schaaf oder Lamm wird in heiliger Schrift gebraucht theils von blossen Menschen, und deutet an,

1) arme Sünder, die als alberne Schaafe leichtlich irren und fehlen, 1 Kön. XXII, 17. Ps. CXIX, 167. Es. LIII, 6. 1 Pet. II, 25. Luc. XV, 4 etc.

2) Fromme und gottselige Seelen, Ps. LXXVIII, 53. Ps. XLIV, 12. Ps. LXXX, 2. Ps. XCV, 7. Ps. C, 2.

Gläubige Seelen sind den Schäflein ähnlich, hören des guten Hirten Stimme, Joh. X, 3, folgen ihm, v. 4, 5, 10, und er giebt ihnen das ewige Leben, v. 80.

3) Unschuldige Herten; wie Anfangs die unschuldige Bathseba, 2 Sam. XII, 3 u. f. was haben diese Schaafe gethan? Cap. XXIV,

S. 333

### Schaaf

632

---

17, in welchem Verstande auch Matth. X, 16. Marc. VI, 34. Johann XXI, 15, 16 etc. zu lesen ist.

4) Bußfertige Herten; das Schaaf, das gefunden war von dem guten Hirten, Luc. XV, 6. hat sein Absehen auf bußfertige Sünder; und David war dazumahl recht bußfertig, da er zu GOtt seuffzete: Ich bin wie ein verirret und verlohren Schaaf etc. Ps. CXIX, 176.

Von diesen irrenden Schaafen nimmt GOtt die Sünden, und wirfft sie auf JESum, Esa. LIII, 6.

Das sind die zuvor irrende, aber auch wieder bekehrte Schäflein, 1 Petr. II, 25.

5) Diejenigen, so man hertzlich liebet; ein sehr liebevoller Ehegatte, 2 Sam. XII, 3, es aß von des Mannes Bissen etc.

Jacob hatte seine Schäflein lieb, 1 Mos. XXXII, 40.

David ingleichen, daß er sich dessentwegen wagete, 1 Sam. XVII, 34 u. f.

Ein guter Hirte hat seine Schäflein so lieb, daß er auch sein Leben vor sie lässet, Joh. X, 11.

Es kommt aber dieses Wort vor in der heiligen Schrift, nicht nur von blossen Menschen, sondern auch von Christo, der GOtt und Mensch zugleich ist: da er gestrafft und gemartert ward etc. Es. LIII, 7. u. f.

Er ist das unschuldige und unbefleckte Lamm etc. 1 Pet. XVIII, 19.

Das Lamm, das erwürget ist. Offenb. V, 6, 12. Cap. VII, 14. Cap. XII, 11.

Dieses Lamm hat sein Buch, das lebendig ist, Cap. XIII, 8. es hat seine Hochzeit, Cap. XIX, 7. sein Abendmahl, v. 9. seine Braut, Cap. XXI, 9. seinen Saal, Cap. XXII, 1. es ist der Frommen Leuchte, Cap. XXI, 3, ja es ist das rechte Gottes-Lamm, das der Welt Sünde trägt, Joh. I, 29, und auf welches alle Opfer-Lämmer im A. Test. gezielet.

**Löschers** Todes-Kammer, p. 613. u. ff.

**Schaaf**, oder **Schäflein**, ein Wurm ...

S. 334 ... S. 368

S. 369

703

**Schade**

---

...

*SCHADDIDA-CALLI, HORT. MALAB. ...*

**Schade**, *Damnum*, ist dasjenige Ubel, so aus einer Beleidigung entstehet, wenn der Beleidiger entweder eine Hinderniß; oder eine Be-  
raubung desjenigen Guts, so uns von Rechts wegen zukommt, verur-  
sachet.

Wo eine Beleidigung geschehen kan, da hat auch ein Schade statt, folglich können die verschiedene Arten des Schadens nach den Gat-  
tungen der Beleidigung gesetzt werden.

Nach dem natürlichen Recht ist man verbunden, den verursachten Schaden zu ersetzen, weil man niemand beleidigen soll. Denn es würde etwas vergebliches seyn, ein Verbot zu thun, niemand zu belei-  
digen, oder Schaden zuzufügen, wenn dieser, im Fall er gleichwohl wider Recht angegriffen worden, den Schaden ohne Erstattung über sich nehmen sollte, und der Beleidiger den Vortheil von seiner unrecht-  
mäßigen Beleidigung sicher und ohne Abbruch geniessen könnte, wie **Pufendorf** in *jure naturae et gentium lib. 3. c. 1. §. 2.* gar wohl ge-  
urtheilet.

Damit wir solche Materie ordentlich vortragen, so wollen wir 2 Stücke betrachten; einmahl, **wer den Schaden zu ersetzen**; hernach, **wie die Ersetzung geschehen müsse?**

Erstlich müssen wir sehen: **wer den Schaden zu ersetzen?** Überhaupt ist es derjenige, dem die Handlung, woraus der Schade entstanden, kan zugerechnet werden. Es kan aber einer auf mancherley Art Schaden thun: entweder durch sich selbst; oder durch andere und dieses wieder entweder durch Thun; oder durch Unterlassen, es mag nun hauptsächlich, oder

S. 369

**Schade**

704

---

beyläufig was geschehen seyn, wie **Grotius** *de jure belli et pacis lib. 2. cap. 17. §. 6 sqq.* dieses weitläufftig erkläret.

Nachdem nun jemand, wenn er was selber thut, Schuld an dem Schaden hat, in so weit ist er auch gehalten, den Schaden zu ersetzen, z.E. **Sempronius** verwundet **Cajum**; **Titius** aber giebt **Sempronio** seinen Degen dazu, und will die beyden Leute nicht von einander bringen lassen. Bey dieser Handlung ist **Sempronius** die vornehmste; **Titius** aber die Neben-Ursache, daß sie also beyde in Schuld sind, doch der erste mehr, als der andere, weswegen jener das Heilerlohn abtragen muß; dieser aber wird wenigstens gestraft.

Aus diesem läst sich auch urtheilen, in was vor Ordnung ein jeder gehalten sey, Abtrag zu thun, wenn ihrer etliche zugleich einem andern

Schaden zugefüget, so daß sie alle in gleicher Classe stehen, sofern sie Ursache des Schadens sind?

Man muß hier einen Unterschied *inter actus individuos* und *dividuos*, oder unter den Handlungen, die sich theilen und nicht theilen lassen, machen. Denn bey den untheilbaren Handlungen, da man einem jeden nicht sein eignes Theil beymessen kan, heist es: *quilibet tenetur in solidum*, d. i. es müssen alle und jede bey der Erstattung vor einen Mann stehen, z. E. wenn ihrer 3 Fackeln auf ein Haus werffen, daß daraus Feuer entstehet und Schaden verursacht; zwey aber hievon fliehen davon, so muß der dritte, welchen man noch hat, den völligen Schaden gut thun: die Ursache davon ist, weil das Feuer hätte entstehen können, wenn nur einer die Fackel geworffen.

Bey solchen Handlungen aber, die sich theilen lassen, und man sagen kan, daß hat dieser, das hat jener gethan, muß ein jeder vor das seine stehen, das er gethan, z. E. es lermen 3 Leute auf einer Stube. Der eine zerbricht den Ofen, der andere den Krug, und der dritte die Fenster; weiß man nun, was ein jeder gethan, so hält man ihn zu Ersetzung dessen, was er verderbet, an.

Bey Ersetzung des Schadens ist eben nicht nöthig, daß es aus Bosheit geschehen ist; sondern man ist auch dazu gehalten, wenn eine Nachlässigkeit vorgegangen, und man den Schaden nicht verhütet, z. E. die Magd läst die Küche offen stehen, und einen silbernen Löffel stehlen, welchen sie von rechtswegen bezahlen muß. Ein schönes Exempel von diesem Fall finden wir im 2 B Moses 22, 6. wo GOtt die Verordnung gethan, daß, wenn jemand die Stoppeln auf seinem Acker verbrennte; das Feuer aber ergriff das Getraide, welches auf eines andern Acker stünde, so solte er den Schaden ersetzen. Bey diesem Fall ist keine Bosheit, aber eine Unvorsichtigkeit.

In eben diesem Capitul v. 12. 13. hat GOtt auch verordnet, daß, wenn ein Dieb einem Hirten was stehle, so solte er es bezahlen; werde es aber zerrissen so solte er Zeugnis davon bringen und nicht bezahlen, womit es gleiche Bewandniß hat. Denn wird ein Schaaf von einem wilden Thiere zerrissen, so ist er nicht so in Schuld, als wenn er sich selbiges stehlen lässet: jenes kan er nicht so, wie dieses verhüten,

S. 370

705

### Schade

---

Aus diesem Grund können auch viele Fälle entschieden werden, wenn ein Schade durch andere Dinge, die uns zugehören, als durch unser Vieh, geschiehet. Denn beschädiget unser Vieh jemanden, so ist entweder eine Nachlässigkeit dabey gewesen, daß wir solches nicht gnugsam verwahret, in welchem Fall die Sache kein Bedencken hat, daß wir den Schaden ersetzen müssen, weil wir schuld daran seyn; oder es geschiehet dieses von ohngefehr, bey welchem Umstand die Ersetzung aus einem andern Grund zu leiten.

Man sagt, wer die Nutzung von einer Sache habe, der müsse auch den Schaden über sich nehmen, welches an sich selbst billig, und da kommt die Ersetzung auf den Herrn.

Bey dieser Materie kommen noch einige besondere Fragen für:

1) **Ob Lehrer ihrer Nachlässigkeit halber oder wegen der beygebrachten Irrthümer zum Abtrage verbunden sind?**

Es ist so viel gewiß, daß bey diesen Fällen der Lernende Schaden hat, in dem er nicht nur sein Geld vergebens hingegeben; sondern auch die Zeit, die moraliter kan geschätzt werden, verdorben. So hat auch dieses seine Richtigkeit, daß der Lehrer in Schuld ist, weil

er seinem Versprechen nicht nachgekommen. Denn wolte er gleich einwenden, er habe gethan, was ihm möglich gewesen; so bleibt doch die Schuld in so weit auf ihm, weil er ein solches Pactum eingegangen, und was versprochen, das er zu halten, nicht im Stande gewesen.

Wie aber eine solche Ersetzung geschehen möge, scheinete eine schwere Sache zu seyn. Denn die Zeit, die man vergebens zugebracht, ist einmahl dahin, und kan nicht wieder zurück geruffen werden; und der Lehrer ist vielleicht nicht im Stand die Sache besser zu machen. **Placette** hat einen besondern Tractat *de la restitution* geschrieben, in welchem er meynet, es könne der Schaden ersetzt werden, wenn der Lehrer die Unterweisung noch einmahl vornehme, und seine Fehler verbesserte; oder das bekommenene Geld wieder heraus gäbe; es muß aber auch die Zeit angeschlagen, und der Schaden, den man dabey gehabt, ersetzt werden.

Ubrigens kan man daraus schliessen, was Lehrer vor ein schweres Amt haben, wenn sie gewissenhaft handeln wollen, daher auch Jacob Cap. 3. v. 1. sagt: Lieben Brüder, unterwinde sich nicht jedermann Lehrer zu seyn, und wisset, daß wir desto mehr Urtheil empfangen werden:

2) **Ob ein Fürst, der einen unrechtmäßigen Krieg anfängt, gehalten sey, den Unterthanen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen?**

in der Theorie läst sich die Sache wohl entscheiden. Denn ist der Krieg unrechtmäßig, so hat er dazu keine Gewalt, indem er als Fürst dazu gesetzt ist, daß er der Unterthanen Wohl besorge: thut er nun dieses nicht, und ruiniert durch vergebliche Kriege die Unterthanen, so handelt er wider seine Pflicht, und soll daher billig Satisfaction thun.

**Vors andere** müssen wir untersuchen: **wie die Ersetzung geschehen müsse?**

Es kan dieses überhaupt auf zweyerley Art geschehen. Denn ist die entwandte Sache noch da, so giebt man sie ihm in Natur wieder, welches die **Restitution**, oder die Wiedergabung im besondern Verstand ist; ist sie aber nicht mehr vorhanden, so giebt man so viel, als

S. 370

**Schade**

706

---

der Werth derselbigen austräget, welches die **Satisfaction** ist, so nicht nur auf die Sache selbst, sondern auch auf ihre Nutzung geht, wie man denn auch vor die Folgen, so aus einem Schaden entspringen, stehen muß.

Dieses kan man auf die besondere Arten der Schäden appliciren. Bringt man einen ums Leben, so geht weder die Restitution an, weil niemanden wieder lebendig machen kan; noch die Satisfaction, indem das Leben des Menschen keinen Werth leidet. Doch ist der Billigkeit gemäß, daß der Mörder, wenn etwan Unkosten auf die Ärzte gegangen, solche wieder erstatte, und den Hinterbliebenen des Ermordeten etwas zu ihrer Versorgung gebe; die Straffe aber, welche vor die Obrigkeit gehört, bleibet vor sich.

Wenn man dem andern ein Glied an seinem Leibe zerstückelt, so geht auch weder eine Restitution, noch eine Satisfaction aus vorher angeführten Gründen an, weswegen nur die Unkosten, die auf die Cur gegangen, abzutragen, und wenn der Schade so beschaffen, daß

man an seiner Nahrung gehindert wird, z.E. man machte einem Handwercksmann seine Hand unbrauchbar, so muß man entweder einmahl vor allemahl oder jährlich etwas zur Versorgung geben.

Wird nun etwas von beweglichen Gütern gestohlen, so gehet die Restitution oder die Satisfaction an; gleichwie bey einer Beschimpfung eine Abbitte und Ehren-Erklärung geschehen muß, dadurch man einem dasjenige, was man ihm genommen, wieder erstattet; wolte man aber davor Geld nehmen, so zeigte dieses ein gar unedles Gemüth an.

Von dieser Materie können alle Scribenten des natürlichen Rechts nachgelesen werden.

Im juristischen Verstande bedeutet **Schade, Verlust, Abgang, Einbusse, Nachtheil, Verkürzung, Verschlimmerung, Verringerung, oder Verletzung, Damnum, Detrimentum, Jactura, Deterioratio, Laesio**, überhaupt alles dasjenige, was jemanden von seinen Gütern entzogen, oder irgend sonst zur Last geleet wird, daß er sich des ihm darauf zustehenden Rechtes nicht mehr mit solchem Vortheil, als ausserdem, bedienen kan, und obzwar hiervon bereits unter dem Worte *Damnum* im VII Bande, p. 93. u.f. wie auch im XVI Bande, p. 202. u.ff. etwas weniges gedacht worden; so erachten wir doch vor dienlich, von dieser Materie, als einer Sache, die zumahl in denen Rechten, und vornehmlich in Proceß- oder Streit-Sachen, von nicht geringer Erheblichkeit ist, und bisweilen auch nur allzu viele Weiterungen zu verursachen pflegt, gegenwärtig noch etwas ausführlicher zu handeln.

Man verstehet demnach durch die Zufügung des Schadens eigentlich nichts anders, als eine solche That oder Handlung, wodurch des andern Vermögen verringert, oder er auch an seinem Leibe verletzt wird. Man theilet den Schaden in

- 1) **unmittelbaren** und **mittelbaren**, den einer durch seine Hausleute, Gesinde, Vieh, Gebäude, Feuer und Wasser verursacht,
- 2) **wirklich geschehenen** und **erst noch zu besorgenden**, derentwegen nach Gelegenheit Caution gefordert werden kan, *tit. ff. de damn. infect.*
- 3) den aus **Vorsatz, Versehen, Verzug** oder **ungefähr geschehenen**. Der aus Vorsatz zugefügte Schade muß allezeit ersetzt werden; so, daß

S. 371

707

### Schade

---

auch nicht einmahl durch einen Vergleich ein anders auszumachen. *l. 27. §. 3. ff. de pact.*

Der aus Versehen ist auch zu ersetzen. *l. 44. ff. ad L. Aquil. cf. l. 3. §. 9. ff. d. neg. gest.*

Er wäre denn einem ausdrücklich, *l. 5. §. 2. 10. ff. commod. l. 1. §. 6. ff. depos.* oder auch stillschweigend erlassen worden.

Welches entweder aus der Beschaffenheit der Person, *§. f. I. de soc. l. 1 ff. d. O. et A.* oder aus der Natur des Contractes geschlossen wird, in welchem entweder beyde, oder nur einer davon, den Nutzen hat, da ersternfalls beyde einander ihr Versehen gelten, im letztern aber derjenige, so den Nutzen hat, vor alles, und der keinen hat, vor nichts stehet. *l. 5. §. 2. ff. commod.*

Man theilet auch das Versehen, so sonst Unfleiß, Schuld, Verwahrlosung, Fahr- und Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit genannt wird, in gewisse Grade. Denn nachdem man die unter

Händen habenden fremde Sachen oder Geschäfte, wo nicht mit mehrern, doch mit eben dem Fleisse, als man das Seinige inacht nimmt, zu verwahren hat, und dieser schuldige Fleiß in den gemeinen, mittelmäßigen und besondern (*Diligentiam communem, mediocrem* und *summam*) getheilet wird; so ist auch der entgegen gesetzte Unfleiß entweder der gröste, oder der mittlere, oder geringste, (*Culpa lata, levis, oder levissima*) *l. 32. ff. depos. l. 47. §. 5. ff. d. legat. l.*

Der höchste Grad des Unfleisses ist die Unterlassung des einem jeden Menschen gewöhnlichen obliegenden Fleisses, *l. 213. §. 2. l. 223. ff. de V. S.* der mittlere die Unterlassung des einem Hausvater gewöhnlichen, *l. 10. ff. d. adm. tut.* und der geringste die Unterlassung des dem allerfleißigsten Hausvater gewöhnlichen. *l. 25. §. 7. ff. locat. §. 2. Inst. quib. m. re contr.*

Die Pflicht, vor den Unfleiß zu stehen, wird, wie gedacht, aus dem Nutzen ermessen, den einer oder der andere aus dem Contracte oder Handel zu geniessen hat; so, daß

1) derjenige, so allein den Nutzen hat, dem andern auch vor das geringste Versehen stehen muß.

Als wie der, dem etwas geliehen wird, *l. 5. §. 2. l. 18. ff. commod.*

Wovon jedoch derjenige, so etwas bittweise überkömmt, deswegen frey seyn soll, weil ihm die Sache zu jeder Zeit wieder genommen werden kan. *l. 18. §. 3. und 6. ff. de precar.*

Hingegen stehet der, so keinen Nutzen davon hat, nur vor das grösseste Versehen. *l. 18. §. 3. ff. commod. l. 65. §. 5. u. 6. ff. de furt.*

2) Wenn beyde Contrahenten den Nutzen gemein haben; so stehen sie einander nur vor das mittlere Versehen. *l. 5. §. 2. ff. commod. §. f. l. d. societ.*

Welches, wie es, wenn man ohne Vollmacht etwas zu des andern Nutzen schafft, also auch bey gegebener Vollmacht billig ist. *l. 20. C. de neg. gest. l. 13. C. mandat.*

Wiewohl dem Gevollmächtigten gemeiniglich, eben wie dem, der etwas bey Übung seiner Kunst übernimmt, *l. 25. §. 7. ff. locat.* auch das geringste Versehen zugerechnet wird.

Dergleichen wird auch billig geschicht, wenn er sich ausdrücklich zu einem mehrern anheischig gemacht, *§. 3. l. de emt. vend.* oder ihm ein Amt öffentlich aufgetragen worden. *l. 23 ...ff. d. R. l. l. 7. C. arbitr. tut.*

Nach dieser andern Regel gehet es im Kauffe. *l. 35. §. 4. ff. d. contr. emt.*

Mehr aber muß der Verkäufer thun bey einer Sache, die erst zugemessen werden soll, *l. 2. §. 1. l. 3. ff. d. per. et commod. r.*

S. 371

### Schade

708

*vend.* und ein wenigern nach des Käuffers Saumseligkeit, *l. 17. ff. eod.* im Miethcontracte, *l. 9. §. 3. ff. locat. §. 8. Inst. eod.* ausser,

- wenn einer als ein Meister seine Arbeit verdungen, *l. 9. §. 5. l. 25. §. 7. ff. eod.*
- im Gesellschaftscontracte, *§. fin. Inst. de societ.*
- in der Vollmacht, *l. 13. C. mandat.*
- im Pfandcontracte, *l. 7. C. d. act. pignorat.*

Ob der Unfleiß durch thun oder lassen sich äussere, macht keinen Unterscheid. *l. 91. ff. d. V. O. l. 121. ff. d. R. I.*

Ingleichen ob man solchen in gemein, oder nach Beschaffenheit desjenigen, der den Schaden ersetzen soll, ermessen müsse. Das letztere ist bey dem Gesellschaftscontracte und bey einer gemeinen Erbschafft, die ein Miterbe verwaltet, genug. *§. f. I. d. societ. l. 25. §. 16. ff. fam. herc.*

Bey Vormundschafften aber und bey der Mitgift soll genau darnach gegangen werden. *l. 1. ff. d. tut. et rat. distr. l. 17. ff. d. jur. dot.*

Daß insgemein angedeutete Versehen wird ordentlich von dem mittleren Grade verstanden. *l. 23. ff. d. R. I. l. 5. §. 2. ff. commod.*

Daß aber bisweilen auch das grösseste Versehen einer betrüglichen Handlung zu vergleichen, ist in Contracten allemahl, *l. 7. ff. depos.* in Verbrechen aber nur so lange wahr, als es auf eine bürgerliche Strafe ankömmt. *l. 1. §. 5. ff. d. O. et A. l. 23. §. 2. ff. de Aedil. Ed. l. 7. ff. ad L. Cornel. d. sicar. cf. l. 11. ff. d. poen.*

Der aus Verzug einer Sache entstehende Schaden ist, wenn es aus Vorsatz geschicht, allemahl, aus Versehen aber, so lange keine Erlassung zu beweisen, zu ersetzen. *l. 32. ff. d. usur.*

Als welche Ersetzung

- entweder mit dem Verzuge selbst verbunden ist, wenn der Schuldner keine Ursache hat, etwas an sich zu behalten, *l. f. ff. d. condict. furtiv.*
- oder der Gläubiger, vermöge eines besondern Privilegii, zu mahnen nicht nöthig hat, *l. 3. C. in quib. cuas. in integr. rest. nec.*
- oder ein gewisser Zahlungstag bestimmt ist, *a. l. 12. C. d. contr. et comm. stip.*
- oder der Miethcontrahent das seinige leistet, *l. 13. §. 20. ff. d. act. emt. vend.*

sonst aber von dem Gläubiger veranlassen werden muß, *l. 88. ff. d. R. I. l. 213. ff. d. V. S.* der auch selbst durch unziemliche Verweigerung sich den Schaden zuziehet. *l. 72. ff. d. solut. l. 8. C. d. distr. pign.*

Der Schade, so sich von ungefehr eräugnet, (*Casus fortuitus*) wird nicht ersetzt, *l. 23. ff. d. R. I.* sondern der Verlust der Sache gehet über ihren Herrn, *l. 12. C. d. locat.*

Und der dieselbe schuldig ist, wird dadurch frey. *§. 3. I. d. emt. l. 23. ff. d. V. O.*

Er wäre denn

- 1) ausdrücklich übernommen worden, *l. 9. §. 2. ff. locat.* da einer auch die ungewöhnlichen Fälle zu leisten hat, *l. 78. §. f. ff. d. contr. emt.* und nur mit denen gar ungewöhnlichen zu verschonen ist, *a. l. 19. ff. d. reb. cred. l. 4. §. 4. ff. siquis caut. in jud.* oder solche Übernahme auch stillschweigend geschehen, als wenn eine Sache als verkaufft in Anschlag gebracht, und die Erstattung des Werths versprochen wird. *a. l. 3. ff. locat. l. 5. §. 3. ff. commod.*
- 2) Durch vorhergehenden Unfleiß, vor den einer zu stehen gehabt, *l. 5. §. 4. 7. ff. commod. l. 1. §. 4. ff. d. O. et A.* oder Verzug, wovon keine Ursache der Vorenthaltung anzugeben, *c. un X. commod. l. 12. §. 3. ff. depos. a. l. 32. ff. d. usur.* und ohne

welchen die Sache nicht eben sowohl nach der Erstattung verlohren gegangen seyn würde, verursacht worden, *l. 14. §. 1. ff. depos.*

Bey

S. 372

709

### Schade

der Frage, ob der angegebene Zufall (*Casus fortuitus*) bewiesen werden müsse, ist ein Unterscheid zu machen, ob die Sache sich ohne oder durch Verschulden zu ereugnen pflege; so, daß im ersten Falle der blosser Zufall nicht zu beweisen, sondern der, so etwas von dem andern haben will, ihm sein Verschulden beweisen muß, wie es bey entstandener Feuersbrunst so gehalten wird, *Dec. El. Sax. 30.* im letzten Falle aber der ungefähre Zufall allerdings zu beweisen. *l. 5. C. d. pign. act.*

Der durch Ausgiessen oder Auswerffen aus einem Hause verursachte Schade soll doppelt ersetzt werden. *l. 1. §. 1. ff. d. his, qui effud.* doch bleibt es heutiges Tages bey dem einfachen Ersetze, und die Klage wegen etwas gefährlich gesetzten oder aufgehengenen, *l. 5. §. 5. ff. eod.* ist nicht mehr im Brauch.

Den Schaden, so Knechte thun (*Noxa*) ersetzt der Herr entweder selbst, oder giebt sie dafür hin, wenn es leibeigene, *l. 1. ff. d. noxal. act.* insonderheit auch wenn der Schade im Schiffe, Gasthofe oder Stalle geschehen, *tit. ff. naut. caup. stab.*

Dienstboten aber, so nicht leibeigen, kan nur etwa das rückständige Lied-Lohn deßhalber verkümmert werden. *L. R. L. 2. a. 32.*

Was den vom Viehe erlittenen Schaden (*Pauperiem*) betrifft; so ist allhier von zahmen Thieren die Rede, und soll nach dem Römischen Rechte der Herr entweder den Schaden ersetzen oder das Thier Preiß geben, *l. 1. ff. si quadrupes paup.* nach Sächsischen Rechten aber entweder den Schaden ersetzen, oder das Thier alsofort von sich jagen. *L. R. L. 2. a. 40.*

Auf Haltung eines schädlichen Thieres ist eine Strafe gesetzt, *l. 40. u. f. ff. de Aedil. Ed.* und den Schaden, den ein solches Thier gethan, soll der Herr schlechterdings ersetzen, und durch dessen Wegjagung nicht befreyet, auch derjenige, so ein solch Thier tödtet, um sich zu wehren, nicht gestrafet werden. *L. R. L. 2. a. 62.*

Der von des andern Gebäuden obschwebende Schade wird durch das Verboth eines neuen Baues abgewandt, *l. 1. §. 19. ff. d. nov. op. nunc.*

Welches, nebst dem Eigenthumsherrn des Gebäudes, dem Schade geschähe, ein jeder, so ein dinglich Recht hat, thun kan, *l. un §. 3. ff. d. remiss. l. 136. ff. d. R. I. l. 3. §. 3. l. 9. ff. de nov. op. nunc.* auch so wohl dem Bau-Herrn, als den Werckleuten, geschehen mag. *l. 5. §. 3. l. 10. u. 11. ff. eod.*

Nach ergangenem Verbote muß der Bauende ablassen, bis es wieder aufgehoben werde, und sonst sein Gebäude wieder niederreisen. *l. 8. §. 4. l. 20. §. 1. ff. d. nov. op. nunc.*

Auch lässet ihn derjenige, so das Verbot ausgebracht, nicht leicht gegen gemachte Caution fortfahren. *l. 20. §. 9. ff. eod.*

Nach Absterben des Verbietenden soll der Nachfolger von neuem Verbot ausbringen. *l. 8. §. 6. 7. ff. eod.*

Wegen noch nicht geschehenen Schadens kan man Caution fordern, wenn des andern Gebäude den Einfall drohet, *l. 7. §. 1. l. 18. §. 1. l. 44. ff. d. damn. infect.* desgleichen wenn

- von seinem Backofen Schaden zu besorgen, *l. 24. §. 7. ff. eod.*
- er seine Mistgrube an unsere Wand anleget, *l. 17. §. 2. ff. si serv. vind.*
- oder auch nur seine Bäume uns schaden können, *l. 24. §. 9. ff. d. damn. infect.*

So dürffen auch keine Badstuben, Back- Brau- Schmiede- Töpfer, und Sehm-Häuser ohne der Obrigkeit

S. 372

---

### Schade

710

und des Nachbars Willen angeleget werden. **Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 11. 12.**

Wenn diese Caution nicht gefordert wird; so hat man, bey entstehendem Schaden, keine Klage, ausser, daß der Nachbar das eingefallene hinwegnehme oder uns überlasse, *l. 7. §. 1. 2. ff. d. damn.*

Und kan solche Caution nur der, so ein dinglich Recht hat, fordern, *l. 13. §. 1. l. 19. ff. eod.*

Er muß auch den Eyd vor Gefehrde leisten. *l. 13. §. 3. ff. eod.*

Es hat aber die geforderte Caution gar nicht statt, wenn der Schade aus einem natürlichen Fehler zu besorgen, *l. 24. §. 2. ff. eod.* oder der Schade daher entstehet, daß einer sich seines Rechtes auf dem Seinigen bedienet. *l. 24. §. f. l. 25. 26. ff. eod.*

Eine entstandene Feuersbrunst erwecket zwar eine Vermuthung wider die Einwohner des Hauses, aber keine besondere wider den Haus-Vater, *l. 3. §. 1. ff. d. off. praef. vigil. a. l. 11. ff. d. per. et comm. r. vend. l. 6. §. f. ff. naut. caup. stab.* daher derselbe ordentlich vor seiner Familie Verwahrlosung nicht stehet, *Dec. 79.* und der Kläger die Schuld beweisen muß.

Wegen Schadens vom Regenwasser kan man auch klagen, so offt der andere etwas mit der Hand gemacht, das solchen verursacht, *l. 1. ff. d. aqu. et aqu. pluv.* nicht aber, wenn

- das Wasser natürlicher Weise schadet, *l. 1. §. 1. ff. eod.*
- oder der andere zum Ackerbau oder Früchtesammlen etwas baut, *l. 1. §. 3. ff. eod.*
- es vor undenklichen Zeiten, oder mit Obrigkeitlicher Bewilligung (*auctoritate publica*) gethan hat, *l. 2. und 23. ff. eod.*

Dem Schaden von des Nachbars Bäumen wird dergestalt abgehoffen, daß, wenn der Baum über unser Gebäude häncket, der Nachbar ihn weg schaffen oder vom Stamme an abschneiden und uns lassen, *l. 1. ff. d. arb. cred.* u. wenn er über unser Feld hänget, solchen 15 Schuh hoch ab- oder beschneiden lassen muß, *l. 1. §. 7. ff. eod.*

Und gleichwie sonst der Baum, so in beyder Nachbarn Erdreiche seine Wurtzel hat, billig allen beyden gemein bleibt, *§. 31. l. 1. d. R. D.* also werden auch ausser dem Falle und nach der Vermuthung, daß, wo ein Ast stehet, er auch seine Nahrung habe, die Äste und Früchte dem zugesprochen über dessen Erdreich sie hangen, *L. R. L. 2. a. 52.* u. der Herr des Stammes kan die Früchte

auf des andern Grund und Boden nicht auflesen, wie das Römische Recht gestattet, *l. 1. ff. d. gland. leg.*

Der Schade durch Erschlagung eines vierfüßigen Thieres soll nach dessen gröstem Werthe, den es das vorhergehende Jahr gehabt, und eines andern nach dem nächsten Monate, *tit. Inst. ad L. Aquil.* der bey Feuersbrunst, Schiffbruch etc. zugefügte aber binnen Jahres-Frist vierfach ersetzt werden, *tit. ff. d. incend. ruin. naufrag.*

Wegen Todtschlages ist des erschlagenen Freunden das Wehr-Sühn- oder Manngeld, *C. 11. p. 4.* wegen Verwundung aber einem das Artztlohn, Schmerzengeld und Versäumniß, *C. 43. p. 4.* und wegen unrechtmäßigen Gefängnisses die Sachsenbusse zu bezahlen. *L. R. L. 2. a. 34.*

Jedoch wird disfalls auch der Schade nicht ersetzt, wenn der, so solchen erlitten, mit Schuld daran gewesen; also, daß einer, der einen andern selber anfällt und zuerst ausschlägt, bey seiner Verwundung kein Heilerlohn oder andern Abtrag fordern kan, es gienge denn ein grosser Exceß dabey vor. *c. 12. X. d. restit. spol. C. 10. p. 4.*

Aus dem

S. 373

711

### Schade

bey Auflauf des Volckes oder einem entstandenen Tumult vorsetzlicher u. gefährlicher Weise zugefügten Schaden kommt dem beleidigten oder beschädigten Theile die in denen Rechten so genannte *Actio in factum praetoria* zu, und hat selbige auch noch heut zu Tage Statt, daß nemlich, wenn innerhalb einem Jahre geklagt wird, der Schade zwiefach, wenn aber nach Ablauf eines Jahres erst die Klage erhoben wird, nur einfach ersetzt werden muß. *l. 4. pr. §. 7. u. 11. vi bonor. rapt. Berger in Oecon. Jur. lib. 3. tit. 9. th. 10. not. 4. p. 786.* und in *Usu Act. poenal. p. 106.*

Der Schade, der bey Gelegenheit einer entstandenen Feuersbrunst, eines Schiffbruchs, mit Gewalt eroberten Schiffes, u. d. zugefüget worden, wird dergestalt gehantet, daß der Schade vierfach ersetzt werden muß, wenn binnen einem Jahre geklagt wird, *l. 1. und tot. tit. ff. de incend. ruin. naufr. auch heut zu Tage, Berger in Oec. Jur. c. l. th. 11. not. 6. p. 788.* und in *Usu Act. p. 106.*

Der Schade ohne Unterscheid, er mag aus bösem Vorsatz und Betrug, oder aus Fahr- und Nachlässigkeit begangen werden, wird durch das Aquilanische Gesetz gerüget. Allein es ist gleichwohl ein Unterscheid zu machen, ob die Fahr- und Nachlässigkeit ausser dem Contract, oder in dem Contract begangen worden. Jene, wenn sie gleich nur die allergeringste, oder eine blosser Unterlassung des allergenauesten Fleisses des fleißigsten Hausvaters ist; so macht sie, daß das Aquilanische Gesetz allerdings statt hat, *l. 44. ad l. Aquil.*

Dieser aber folgt der Natur und Eigenschafft des Contracts, in welchen sie einfällt. Und also, welche im Contracte selbst zu leisten ist, die wird auch durch das Aquilanische Gesetz gesucht und bestraft. **Berger** in *Oec. Jur. d. th. 11. not. 2. u. 3. p. 787.* und in *Resolut. Lauterb. tit. ad L. Aquil. ad verba: nisi res exactissimam.*

Der Schade, welcher bey Gelegenheit eines vierfüßigen Thieres, das unter der Zahl des Viehes enthalten ist, begangen worden, wird, wie oben bereits gemeldet, darnach geschätzt, wie viel innerhalb einem

zurück zu rechnenden Jahre das Vieh mehr gegolten hat. §. 9. *J. ad l. Aquil.*

Aller übriger Schade aber wird geschätzt, wie viel es die nächsten 30 Tage zurück gerechnet mehr gekostet. §. 14. u. 15. *J. eod. l. 27. §. 5. eod.* **Berger** in *Oec. Jur. c. l. n. 4.*

Allein daß dieser Unterscheid heutiges Tages nicht mehr beobachtet, sondern vielmehr aller Schade nach der Zeit des zugefügten Schadens geschätzt werden, wollen **Struv** in *Synt. Jur. Civ. Exerc. 14. th. 25.* **Brunnemann** *ad l. 27. ad L. Aquil. n. 7.* **Schilter** in *Exerc. 19. th. 60.* Doch daß alles Interesse in diesem Fall zugleich mit geschätzt werde, **Struv** *c. l.*

Wenn einer bösslicher und betrügerlicher Weise den gethanen Schaden geläugnet hat; so ist er, den Schaden zwiefach zu ersetzen, schuldig. §. 19. u. 26. *J. de act.*

Auch noch heut zu Tage, **Brunnem.** *ad l. 11. de inter. in jur. n. 82.* **Berger** in *Us. act. p. 90.*

Wenn nur der Schade auf andere Art, als durch Eydesleistung, bewiesen wird. *l. 30. in pr. de jurejur.* **Berger** in *Oec. Jur. lib. 3. tit. 9. th. 11. n. 5. p. 788.*

Wenn mehrere den Schaden zugefügt haben; so sind jede, einer vor alle, und alle vor einen, gehalten, vor den gantzen Schaden zu stehen. *l. 11. §. 2. ad L. Aquil. ibique Brunnem.*

Und hat dißfalls die Theilungs-

S. 373

#### Schade

712

Wohlthat nicht Statt. **Berger** *c. l. th. 12. not. 3. p. 789.* Widriger Meynung ist **Carpzov** in *Dec. 190. n. 18.*

Doch befreyt des einen seine Zahlung die übrigen, **Harprecht** *ad §. 9. Inst. ad L. Aquil. n. 11.* nemlich was das Privatinteresse derer, denen der Schade geschehen, nicht auch was die Strafe anlanget. **Berger** *c. l.*

Die Klage des Aquilanischen Gesetzes kommt zu den Erben, aber nicht wider den Erben, §. 9. *l. de L. Aquil. ibique Hoppe ad verb. in heredem. l. 23. §. 8. ad L. Aquil. Carpz. P. 4. c. 12. d. 9. Huber ad l. tit. eod. §. 4. und ad ff. tit. eod. §. 3.*

Es sey denn, daß er aus dem Schaden reicher worden, *d. l. 23. §. 8.* **Hoppe** *c. l.* **Huber** *c. l.* oder die Kriegerrechtsbefestigung mit den Beklagten geschehen sey. *l. un. C. ex delict. def. Hopp. c. l.*

Ja wenn Beklagter heimliche Räncke und Calumnien gebraucht, um nur solcher gestalt die Befestigung des Krieger Rechts zu verhindern oder zu verzögern; so kommt alsdenn ebenfalls so wohl, als wenn der Krieg Rechts befestiget worden, die Klage wider die Erben des Beklagten zu. **H. Pistor.** *P. 1. qu. 27. n. 7.* **Thoming** in *dec. 24. Carpz. c. l.*

Daß aber aus Billigkeit des Geistlichen oder Päpstlichen Rechts die Erben heut zu tage verbunden seyn sollen, wenn auch gleich nichts von dem Schaden an sie gekommen, noch auf die Klage geantwortet, wegen des *c. ult. x. de sepult.* und *c. 5. x. de rapt.* wollen **Mevius** *P. 5. dec. 39. n. ult. Brunnem. in l. 23. ad l. Aquil. n. 13. Schilter Ex. 19. th. 73. Stryck* in *Us. mod. tit. ad L. Aqu. §. 5. Berger* in *Tract. de Us. act. poenal. th. 27. p. 92. Coccejus de Jur. controv. tit. ad L. Aquil. qu. 14.*

Daß aber dieses in denen Gerichten schwerlich beobachtet werde, hat **Berger** selbst angemercket. in *Oec. Jur. lib. 3. tit. 9. th. 12. not. 4. p. 790.* Bes. auch **Brunnem.** *ad l. 1. de privat. delict. n. 6.* **Hopp.** *c. l. in us. hod.*

Daß die Klage des Aquilanischen Gesetzes auch dem Gläubiger zukomme wider den Mitgläubiger, durch dessen Betrug oder Fahr- und Nachlässigkeit das Vermögen des Schuldners verringert worden, z.E. daß er die zum Concurs gehörigen Sachen vor geringern Preiß verkauffet, hat die Wittenbergische Juristen-Facultät gesprochen, nach dem Zeugniß **Bergers** *c. l. not. 5.*

Der zugefügte Schade kan auch vor der geleisteten Gewehr der Klage und der ohne Beding geschehenen Kriegerrechtsbefestigung also bald im Libell geschätzt werden, dergestalt, daß Beklagter mit dem Minderungs-Eyde die geschehene Schätzung oder den Werth des angegebenen Schadens verringern solle, wenn nur Kläger gebeten hat: Daß Beklagter ihm den z. E. auf 50 Thaler zugefügten Schaden, oder so viel er durch seinen Eyd daran nicht zu vermindern vermöchte, zu erstatten schuldig; sonst muß er dasselbe beweisen. **Barth** in *Hodeg. For. c. 5. §. 3. lit. a. p. 805.* **Suendendorffer** *ad Fibig. p. 55.* **Carpz.** *P. 1. c. 23. d. 16. und Lib. 3. R. 56.* **Schilter** *Ex. 23 und 63. u. f. Wernher* in *sel. Obs. for. P. 4. obs. 151. n. 380.*

Es hat aber der gedachte Minderungs-Eyd nicht nur in der weggenommenen Sache selbst, sondern auch der Schäden Schätzung statt, **Land-Recht** *lib. 3. art. 47. und 51. O. P. S. tit. 31.* **Carpzov** *d. c. d. 15. und d. R. 56.*

Es stehet aber bey Beklagten, ob er diesen ihm deferirten Eyd thun und

S. 374

713

### Schade

---

ablegen, oder den zugefügten Schaden, nach der von Klägern ausgedruckten Quantität und Summe, wieder ersetzen, oder auch zum Beweiß, daß der Schade so groß nicht sey, sich offeriren und er bieten, und wenn er im Beweise nicht fortkommen könne, er nichts desto weniger zu diesem Eyde seine Zuflucht nehmen wolle. **Berlich** *P. 1. concl. 33. n. 4.* **Wernher** *c. l. n. 381.*

Wenn aber dieser Eyd abgelegt ist; so wird Beklagter in dieselbe Summe, welche er durch den Eyd bestimmt hat, verdammet, und hat alsdenn eine weitere Moderation des Richters nicht Statt. **Land-Recht** *c. l. Berlich* *dec. 88. n. 17.*

Allein daß dieser Eyd nicht anders, als nach vorhergehender Moderation des Richters, Beklagten auferlegt werde, lehren **Carpzov** in *Proc. tit. 12. art. 4. n. 22.* u. f. **Philipp** *ad O. P. S. tit. 31. Consid. 1.* **Berger** *E. D. F. tit. 31. obs. 1. p. 838.*

Jedoch findet der Minderungs-Eyd ordentlicher Weise nur in der Gewaltthätigkeit Statt, dadurch einem andern bloß bewegliche Sachen hinweg genommen worden, oder durch welche jemand aus der Posseß seiner beweglichen Güter gesetzt, oder aus solchen mit Gewalt gejagt worden; nicht aber auch in thätlichen einer Person zugefügten Injurien und Beschimpffungen. **Carpzov** *P. 1. Const. 23. def. 17.* **Philipp** *c. l. consid. 2.* **Berger** *E. D. F. tit. 31. obs. 3. not. 1. p. 860.*

Daß aber auch in diesen letztern derselbe statt habe, will mit **Berlichen** *dec. 88. n. 32.* u. f. auch **Wernher** *d. obs. 151. n. 382.*

Der Zenonianische Eyd hingegen hat in jedweder unvergönnnten und widerrechtlichen Gewaltthätigkeit statt, **Berger** *c. l. not. 2. p. 861.* und

kan, ja er soll auch sogar, dem Kläger von dem Richter deferirt werden. *l. 9. C. unde vi, c. 7. x. de his, quae vis metusve causa.*

Wenn auch schon von denen Parteyen nicht darum gebeten worden; allermeist aber, wenn es würcklich gebeten wird. Und liegt auch nichts daran, zu welcher Zeit des Processes es gebeten werde; also, daß auch, wenn schon in der Sache beschlossen worden, ja in der Appellations-Instantz selbst, noch Zeit dazu zu seyn erachtet werde.

Gleichfalls liegt nichts daran, ob das Verzeichniß der verlohrenen Sachen, oder der zugefügten Schäden, gleich anfangs mit dem Libelle, oder erst hernach, überreicht werde. **Berger** *d. obs. 3. not. 5. p. 863.*

Derohalben wird Kläger der Last zu beweisen überhoben, nicht zwar was die Gewaltthätigkeit selbst anlangt, denn diese, wenn sie von Beklagten geläugnet wird, ist vor allen Dingen zu bescheinigen, mit Vorbehalt der Beklagten zustehenden Gegenbescheinigung; sondern was die daher zugefügten Schäden, und die entwendeten Sachen, und deren Aestimation betrifft denn dieser Offenbahrung wird dessen Eyde überlassen. *d. l. 9. und d. c. 7. Berger d. obs. 3. ibique not. 1. und 3. p. 855. u. f.*

Daß aber dieser Eyd Statt finde, so wird zum voraus erfordert

- 1) daß eine andere, und zwar ordentliche, Art des zu beweisenden Schadens nicht übrig sey;
- 2) daß des Richters Moderation vorhergegangen sey.

*d. l. 9. C. und vi. Berger d. obs. 3. p. 857. in fin. und not. 1. p. 858. wie auch not. 4. p. 862.*

Der Affection aber wird nicht Platz gelassen. **Berger** *d. not. 4. p. 862.* Sonst hindert an und vor sich

S. 374

### Schade

714

selbst zwar die Ähnlich- und Gleichförmigkeit des Rechts nicht, daß nicht wider den, welcher, nicht allein die Gewaltthätigkeit verübet, sondern auch den andern selbst beraubt hat, auch die eydliche Affections-Würckung zugelassen werde, wie sonderlich **Stryck** in *Us. mod. ff. de in lit. jur.* angemercket hat, allwo er auch erinnert, daß dieser Eyd mehr von der Credulität und Davorhaltung, als von der Wahrheit herzunehmen sey.

Wenn Kläger nicht schwören will; so kan Beklagter von der wider ihn angestellten Klage entbunden werden: Beklagter hingegen, wenn er gleich gerne selber schwören will, oder auch wider Klägern z.E. unter dem Vorwande der Feindschafft protestiret, ist doch nicht zum Schwure zu lassen, es müste denn Kläger darein willigen. **Berger** *d. obs. 4. p. 862. in fin.*

Weil aber auch in Ansehung der wieder zu ersetzenden Schäden zum öfftern die unbilligste Rechnung übergeben wird, und dieser Unbilligkeit nicht allemahl auf eine hinlängliche Art und Weise vorgebaut werden kan, wenn gleich die Entscheidung denen gnungsam erfahrenen Calculatorn der Bauerndienste und Früchte überlassen wird; so wird in denen darüber abzufassenden Urtheilen insgemein erkannt, daß die Aestimation der Billigkeit gemäß geschehen solle. **Rivinus** *ad O. P. S. tit. 28. en. 14.*

Wenn hingegen in einem Rechtsspruche der Schäden Wiederersetzung verabschiedet worden; so sind unter diesem allgemeinen Namen der Schäden auch die Expensen oder Unkosten zu verstehen und zugleich mit enthalten, **Mevius** *p. 3. dec. 128. Berger dec. 420.*

Wenn aber der, welcher den Proceß verlohren, in die dem, der dem Proceß gewonnen, zu erstattenden Unkosten verurtheilet worden; so ist er zu Wiederersetzung der Schäden u. Interesse nicht gehalten. **Gail.** *lib. 1. obs. 51. n. 14.*

Denn unter der Expensen oder Unkosten Benennung sind Schäden, Interesse und Verschlimmerungen nicht enthalten und zu verstehen. **Faber** *in C. Lib. 7. tit. 18. d. 3. n. 10.*

Doch kan auch die Wiederersetzung der Schäden gebeten werden, wenn gleich das Urtheil, so in dem *Possessorio summariissimo* gefällt worden, derselben keine Meldung gethan hat. **Wernher** *sel. obs. for. p. 3. obs. 112.*

Daß übrigens aber auch nach denen im Urtheile zuerkannten und hernach von Klägern liquidirten Schäden die Zinsen derselben vom Tage des publicirten Moderationsurtheils zu prästiren seyn, schreibt **Berger.** *E. D. F. tit. 34. obs. 8. not. 2. p. 915. u. f.*

Wenn endlich das Vermögen dessen, welcher den Schaden verursacht, nicht zulanget; so ist dasselbe unter dem Richter, in Ansehen der Unkosten und Verpflegung, und unter Beklagten, nach Gebühr zu theilen, **Berger.** *in Oecon. Jur. lib. 3. tit. 9. th. 12. not. 7. p. 790.*

Ein mehrers kan hiervon bey **Frantz Vivian** *in Dec. 520.* **Stryck** *in Disp. de Damno alienis rebus licite illato,* **Molin.** *de Justit. et Jur. Tom. III. Tract. 2. Disp. 697.* **Kirchov** *Tom. I. Var. Ict. consil. fol. 129.* **Hahn** und **Wildvogel** *de Damno invito,* **Thomasius** *in Disp. Larva Legis Aquil. detracta actioni de damno dato,* und andern in **Speidels Biblioth. Jurid. v. Damnum** *p. 763. u. ff.* angezogenen Rechts-Lehrern nachgelesen werden.

Sonst ist hierbey

S. 375

715

### Schade

---

noch aus denen Kriegs-Rechten zu mercken, daß insgemein, nach Inhalt derer Kriegs-Artickel, bey deren förmlichen Beschwörung, die neu angehenden Soldaten unter andern auch mit darauf verpflichtet werden, ihres hohen Principals und dessen Armee Nutz und Wohlfahrt zu befördern, dargegen aber allem Schaden und Nachtheil vorzukommen, zu verhüten, und, da sie etwas widriges und schädliches vermercken, solches nicht zu verheelen, sondern alsofort anzusagen.

Besiehe hiervon die **Königlich-Frantzösische Obergerichts-Ordn.** *tit. 1. §. 6.* **Königl. Schwed. Kriegr.** *tit. 4. art. 20.* **Dän. Kr. R.** *art. 7. in fin.* **Brandenb.** *art. 8.* **Holl.** *art. 5.* **Züricher** *tit. 4. art. 19.* **Burger Lib. I. obs. 93.** und *Lib. IV. obs. 90.* **Voetius** *de Jure militari c. 3. n. 22.* **Coteräus** *de Jur. milit. Lib. III. c. 7. u. a.* wie auch insbesondere Kayser **Maximilians II. Artickels-Brief** *Art. 27. und 28.* als wo selbst, und zwar vornehmlich *Art. 27.* verordnet zu befinden, daß, wo einer oder mehr, einige Verrätherey, oder andere böse Stücke, so von einem, oder mehrern, dem Kriegs-Herrn, oder gemeinen Hauffen, zum Nachtheil getrieben würden, erführe und innen würde, der oder dieselben die Mißhändler zur Stunde der Obrigkeit und dem Profosen, bey seinem Eyd und Pflichten, anzuzeigen schuldig seyn, und, da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger, und als der Thäter selbst, darum gestraffet werden soll; desgleichen *Art. 28.* da einer, oder mehr Nachtheil an den Freunden, und Vortheil an den Feinden, ersehen und wissen würde, der soll solches seinem Hauptmanne und Obristen anzeigen, und darum grossen Danck verdienet haben.

Dergleichen denn auch nach ihrer Art so wohl die Bürger und andere Unterthanen in Ansehung ihrer hohen Landes- und Stadt-Obrigkeit, als auch die Vasallen und Lehnleute, in Betrachtung ihrer Lehns-Herrschaft, ebenfalls zu thun angeloben und beschwören müssen. Siehe *Homagium* im XIII Bande, p. 717. u. ff. desgleichen **Pflicht (Lehns-)** im XXVII Bande, p. 1596. u. ff.

**Schade**, heißt auch bisweilen so viel als ein Mangel, Fehler, Gebrechen, u. s. w.

Dergleichen sind z. E. die so genannten Pferde-Mängel, um derentwillen, nachdem solche entweder äusserlich oder innerlich sind, der bereits geschlossene Kauff und Verkauff entweder wieder zernichtet werden kan, oder deren ohngehindert zu Rechte bestehet.

Siehe **Pferde-Handel**, im XXVII Bande, p. 1400. u. ff.

**Schade**, davon im 5. B. Mos. XVII, 8. geredet wird ...

S. 376 ... S. 386

S. 387

739

---

### Schädlicher Krabbe

---

...

**Schädlicher Krabbe** ...

**Schädlicher Kuß**, siehe *Osculum nocivum*, im XXV Bande, p. 2093.

**Schädliches Mittel**, ist dasjenige, welches würcklich und gleich nach seinem Gebrauche, die Ursache der Kranckheit und deren Zufälle vermehret und verschlimmert; gleichwie z. E. die Mohn-Arztneyen (*opiata*) in der Lähmung, schlafsüchtigen Beschwerden, Schwachheit und Entkräftung des Magens u. d. g. allezeit schädlich zu seyn pflegen.

**Schädliche Pacte**, siehe *Pacta fraudulenta*, im XXVI Bande, p. 127.

**Schädliches Thier**, *Animal nocivum*, heist in denen Rechten überhaupt eine jedwede Bestie, welche von Natur schon so wilde und unbändig ist, daß sie entweder gantz und gar nicht, oder doch sehr schwer gezähmet, oder, wenn auch dieses geschehen, dennoch gar leicht wieder so rasend toll werden kan, daß sie alles, was ihr zu nahe kommt, zerfleischet und zerreisset.

Dahin gehören z. E. Löwen, Tieger, Bären, Wölffe, u. d. g. Welches aber auch von rasenden oder gebeißigen Hunden, stößigen Ochsen, um sich schlagenden Pferden, u. s. w. zu verstehen ist.

Dafern nun jemand ein dergleichen Thier, das sich dermassen erzeiget, oder sonst der Natur und Eigenschaft ist, dadurch zu besorgen, daß es denen Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte; so soll nach Inhalt der **peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. Kayser Carls V Art. 136. u. 150** der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun.

Denn wo solches nicht geschiehet, das Thier aber hernachmahls jemanden Schaden thut oder entleibet; so soll der Herr des Thiers darum, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Rath der Rechtsverständigen, gestraffet werden. Und dieses um so viel mehr, wenn er von dem Richter oder der Obrigkeit deshalb zuvor schon ermahnet oder gewarnet worden.

Ein anders aber ist es, wenn ein solches Thier jemand tödtet, ohne daß der Herr desselben Thieres dergleichen Boßheit von dem Thiere sonst jemahls gesehen, noch gehöret hat. P. H. G. O. Art. 150.

Doch muß er auf diesen Fall solches schädliche Thier, ebenfalls weg-schaffen, oder allen

S. 387

### Schäfer

740

durch dasselbe verursachten Schaden ersetzen und gut thun. *tit. ff. si quadrup. pauper. fec. dic. Land-Recht, L. II. art. 62. Schwäbisch Recht, c. 351. u. 352.*

Ein mehrers siehe unter **Schade**.

**Schädliche Waaren**, heissen alle diejenigen Dinge, die entweder zum Prachte und Überflusse dienen, oder auch wohl der Gesundheit des Leibes und der Seelen schaden.

**Schäfer, Schäffer, Pastor ovium, Ovilief, Opilio, Berger**, ist ein Hirte, so der Schaafe hütet.

Was dieses in alten Zeiten vor eine ehrliche und geachtete Handthierung gewesen, ist bekannt, heut zu Tage aber hat diese Art Leute durch der meisten ihre gewöhnliche Untreue und vielfältigen Betrug, der mit seinem besonderem Namen **Schäferpartirerey** oder **Köffeley** heisset, womit sie ihre Herrschaften zu übervortheilen und zu verkürzten pflegen, es dahin gebracht, daß sie unter diejenigen, derer Diebsgriffe nicht zu ergründen sind, gezählet werden.

Nur etliche von ihren Streichen anzuführen, so ist es den Schäfern und ihren Knechten gar eine gewöhnliche Sache, daß sie ihre eigene, oder vom fremden in Pacht oder Bestand übernommene Schaafe, ohne Wissen und Willen des Herrn, dem sie zu Geboth und Verboth stehen unter die ihnen anvertraute Heerde stossen, und sich also damit einen unerlaubten Profit machen.

Nun könnte man zwar diesen Betrug leichtlich mercken, wenn die Schaafe geschoren, und abgezählet werden, da sich denn bald äussern würde, daß die Anzahl an Hämmeln und Mutter-Schaafen stärker seye, als er zu verrechnen hätte. Allein die Schäfer sind nicht so dumm, noch einfältig, daß sie sich so bloß geben solten, sondern, wenn die Schaafschure herbey kommt, schaffen sie die fremden Schaafe ein wenig beyseite, bis sie nach der Abreise des Herrn, und nach verrichteter Schur selbige wieder sicher können lauffen lassen.

Doch man kan einem solchem Schäfer leichtlich auf die Sprünge kommen, wenn man ohngefehr, ehe noch die Schur-Zeit da ist, die Schäfererey heimsucht, und in dem Schaaf-Stall, oder auf dem Felde, in dem Pferch die Heerde, und jeden Haufen absonderlich zählet, und gegen das rechte Register, und die bekannte Verzeichniß fleißig hält; denn weil der Schäfer sich dessen nicht verstehen hat so wird man bald finden: Ob und wie viel fremde Schaafe eingeschlagen und untergemischt worden? So oft man Rechnung hält und zusiehet, was von Lämmern abgegangen sey, so wird man gemeinlich finden, daß der meiste Verlust sich auf des Herrn Seite findet, da hingegen dem Schäfer etwan nur eines oder gar keines aufgestossen ist.

Alleine, der Betrug steckt darinnen, dass so bald der Schäfer siehet, daß ihm von seinen Lämmern einige zu schanden gehen und sterben, er andere, und zwar die besten, von der Heerde nimmt, und sie unter die lammlosen Mutter-Schaafe, die ihm zugehören, stösset: Damit aber ein solches Schaaf das fremde Lamm nicht von sich stossen und

jagen, sondern gerne und willig annehmen möge, nehmen sie das noch warme Fell von dem verstorbenen Lamm, und binden es dem andern, so von des Herrn Lämmern entwendet worden, warm und blutig um den Leib, damit es des gestorbenen Geruch an sich nehme, und so lassen sie es über Nacht eingebunden und

S. 388

741

### Schäfer

---

eingewickelt liegen; Morgens aber nehmen sie ihm das angebundene Fell wieder ab, und legen das Lamm dem Mutterschaafe unter, welches vom Geruche verführet, das fremde Lamm vor das seinige hält und säuget.

Diesem Betrüge vorzukommen, soll man im Winter die tragenden Schaafe zum öfftern zählen, damit man nachrechnen könne, wie viel Lämmer der Schäfer hätte liefern sollen; so muß man auch nicht vergessen, die jungen Lämmer bald aufzuzeichnen.

Manche leichtfertige Knechte haben im Gebrauche, mit Vorbewust ihrer Meister, ihre Schaafe unter fremde Heerden zu treiben und zu hüten, nur damit sie durch betrügliche Weise fremde Schaafe an sich zühen, und ohnvermerckt entwenden möchten, welches Gemeinhüten und Treiben aber denselben auf das ernstlichste zu verbiethen, zumahl da leichtlich des Herrn gantze Heerde in Gefahr dadurch gerathen kan, wo nemlich ein solch heimlich entwendetes Schaaf rüdig, oder sonst mit einer ansteckenden Ktanckbeit behaftet wäre, wie man denn nicht alsobald wissen kan, in was vor einer Haut sie stecken.

Die Wolle rupfen sie entweder, wo sie anfängt zeitig zu werden, den Schaafen so künstlich aus, daß man es nicht leichtlich wahrnehmen kan, oder sie treiben die Heerde durch dornigte Hecken und Gesträuch, da denn immerzu an den Dornen etwas hängen bleibet, welches sie hernach sauber ab- und zusammen zu klauben wissen.

Wider den ersten Betrug ist nicht wohl ein Rath zu geben, allein den andern kan man ihnen darnieder legen, wenn ihnen scharf eingebunden wird, sich vor dergleichen dornigten Örtern zu hüten, und die Schaafe nicht dorten durch zu treiben.

Bisweilen kauffen sie auch von andern Leuten etliche Felle, fressen darauf mit ihrem Gesinde so viel Stücke dargegen, oder verkauffen sie wohl gar lebendig an andere Leute, und berechnen hernach mit den gekauften falschen Fellen, welche sie als Wahrzeichen der umgefallenen Schaafe und Lämmer ausgeben.

Diesem Betrug aber ist leicht vorzukommen; denn wenn man nur den Schaafen unter der Heerde ein gewisses Zeichen in die Ohren schneidet, oder durch dieselben schläget, welches denn mit Wolle bald wiederum überwächset, so wird man hernach die wahrhaftig abgezogenen Felle des todten Viehes gar leicht von den fremden und falschen unterscheiden können, denn ob diese schon die Narbe oder das Zeichen haben würden, wie es denn die Schäfer nachmachen werden, so wird doch keine Wolle darüber gewachsen seyn, als bey denen ist, die im Leben also gekerbet oder gezeichnet worden sind: ausser dem aber kan man auch die Felle der gestorbenen und geschlachteten Schaafe daher unterscheiden, weil jene bleich und weisse, diese aber roth und blutige Adern haben.

Ob nun wohl solchergestalt ein guter und treuer Schäfer leichter zu beschreiben, als zu finden, so hat man doch nicht umhin gekonnt, die Pflichten und Schuldigkeiten eines solchen kürzlich hiermit einzurücken.

Es soll aber ein Schäfer anförderst eines ehrbaren und gottsfürchtigen Wandels sich befleißigen, vor Aberglauben, Seegensprechen, Zauberey und andern bösen Stücken sich hüten, die Schaafe lieb haben, und nicht nur selbstn mit ihnen gelinde umgehen, sondern auch

S. 388

### Schäfer

742

seine Knechte mit dem Schaafvieh sanftmüthig und nicht tyrannisch umgehen lassen, gute Schaafhunde halten, und selbige wider die Wölfe, wo dergleichen vorhanden, wohl verwahren, der Schaafe Natur, Eigenschaften und Alter, sammt der Schaafweide sich wohlbekannt machen, deren Krankheiten untersuchen, und ihnen mit guten Artzneyen begegnen, die Schaafe mit guter Pfleg- und Wartung versorgen, wohl Acht haben, daß die Schaafe nicht veralten, sondern, was zu alt und untauglich, ausmustern, die Hutungen auf den, zum Rittergute gehörigen Triften mit allem Fleisse gebrauchen, und durch Einhütung der Nachbarn und allzuvielen Sommern der Bauren ihm nichts entziehen lassen; Hingegen aber auch durch seine Schaafe andern Leuten an ihren gebaueten Feldern und Wiesen keinen Schaden thun lassen.

Auf die Knechte Frühlings- Sommers- und Herbstzeit fleißige Achtung geben, daß sie das Vieh in Auen, Feldern, Teichen, und andern sumpfigten Orten nicht faul hüten, auch nicht in die Hecken und Dornen treiben; mit dem Feuer also umgehn, daß kein Schade dadurch geschehe; das Krippengeräthe in gutem Stande erhalten, die Wolle fleißig aufheben; bey Behütung der grünen Saat zur Winterszeit sich in Acht nehmen, daß derselben nicht Schaden zugefüget werde; bey der Lammzeit darauf sehen, daß, sobald der Knechte Vieh lammet, sie es an den Ohren mit ihrem gewöhnlichen Zeichen bemercken, niemanden zu nahe hüten, auch niemand fremdes weder im Felde noch zu Hause zu den Schaafen kommen lassen; wenn fremde Nösser unter der Heerde sich finden, solches alsobald ihren Feldnachbarn wissend machen, damit dasselbe wieder seinem rechten Herm zukommen möge; mit dem Schaaffutter getreulich umgehen, und in allen Stücken das Interesse seiner Herrschafft zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen zu verhüten, suchen.

Ihre Bestallung ist unterschiedlich, indem sie entweder, als **Lohnschäfer**, um **Lohn** und **Deputat** dienen; oder als **Setzschäfer**, mit der **Herrschafft setzen**, oder eine ganz eigene Heerde haben und **Triftschäfer** sind.

Die Lohnschäfer bekommen ihre Besoldung, nachdem die Schäferey groß oder mittelmäßig ist. An manchen Orten, wo fünff bis sechshundert Trag- oder Mutter-Schaafe gehalten werden, pflaget man ihnen zwanzig, vier und zwanzig bis dreyßig Thaler, zwanzig bis vier und zwanzig Scheffel Korn, auf zwey Schaafhunde zwey Scheffel gering Korn, einen bis anderthalb Scheffel Weitzen, einen Scheffel Erbsen, eben so viel Haber und Gerste, sammt einem Viertel Saltz, alles Dreßdner Maaß, und eine oder zwey Kühe im Futter zu halten; dargegen nimmt die Herrschafft den völligen Nutzen, ausser der Milch, die einen Tag in der Wochen dem Schäfer gebühret; Wenn aber die Herrschafft die übrige Schaafe gleichfalls dem Schäfer überlässet, so giebt er von jedem hundert der Melkschaafe acht Thaler, nebst zehen bis zwölf Pfunden Butter, und einem Käse von sieben bis zu acht Pfunden.

Oder es wird der Lohn des Schäfers und der Schaafknechte pur auf die Kost geschlagen, und hingegen denselben eine Qvantität Schaafe bey

der Heerde frey zu halten erlaubt. Zur Kost wird jährlich auf eine Person gegeben vier Gothische Malther Korn, oder fünf Dreßdner Scheffel, ein Viertel Weitzen, eben so viel Erbsen und Linsen, ein Scheffel Gerste, alles Dreßdner Maaß, und das benöthigte Brennholz; ferner ist der Schäfer sechzig bis fünff und sechzig halb trüchtig, und halb Gälte-Vieh unter der Heerde für sein eigen zu halten befugt; ingleichen der Meisterknecht, viertzig bis fünff und viertzig, oder funffzig Stücke, der Hammelknecht dreyßig bis viertzig Stücke: der Lämmerknecht zwanzig bis dreyßig Stücke; es wären denn die Triften sehr bergig, da man etwas mehr paßiren zu lassen pflegt. Dabey wird auch dem Schäfer auf eine Kuh Winterfütterung vergönnet.

Ausser der Kost und Lohn aber, wenn man einen Setzschäfer hat, und mit demselben aufs Gemenge dinget, hat derselbe von der gantzcn Schaafnutzung den sechsten oder siebenden Theil, muß aber auch an dem Verluste, und einigen Kosten den sechsten oder siebenden Theil tragen; z. E. Wenn die Heerde neun hundert Stücke hat, und dem Schäfer das sechste ausgemachet ist, gehören dem Schäfer hundert und funffzig Stücke; kauft die Herrschafft fünff Schaafe, muß der Schäfer eines kauffen: sterben sechse, so werden der Herrschafft fünffe und dem Schäfer eines angerechnet; bekommt man bey der Schaafschure sechs Centner Wolle, so gehöret davon dem Schäfer ein Centner, und der Herrschafft fünffe; giebt diese fünff mahl Saltz, so giebt es der Schäfer das sechste mahl.

Über dieses muß die Herrschafft den Schaafen alle nothwendige Fütterung verschaffen, weil der Schäfer hierzu nichts giebet, hingegen behält auch die Herrschafft den Dünger alleine, und hat der Schäfer nichts davon.

Der Meisterknecht darf unter der Heerde für sein eigen halten ohngefähr dreyßig Stück Melckschaafe, und funffzehn Gälte-Stücken, der Hammelknecht fünff und zwanzig Mutterschaafe, und zwölf bis funffzehn Gälte-Stücken, und ein Lämmerknecht funffzehn bis zwanzig Mutterschaafe, und zehen Stück Gälte-Vieh; jedoch wird es hierinnen bey einer Schäferey immer anders als bey der andern gehalten.

Die Kost aber muß der Schaafmeister den Knechten geben, weil er ein sonderliches Deputat an Getreyde hat; solches bestehet gemeinlich in zwanzig Scheffeln gut Korn zum Brode, und zween Scheffeln gering Korn vor die Hunde, einen Scheffel Weitzen, einen halben Scheffel Erbsen, einen halben Scheffel Gerste, einen Scheffel Haber und ein Viertel Rübsen zum Geleuchte, nebst einem Stücke Krautland, und etwas Gräserey vor das Rindvieh, so ihm zu halten erlaubt wird.

Die Schaafmelkung wird gemeinlich dem Schaafmeister oder Schäfer verdungen, nach jedes Orte Gelegenheit zu zwey bis drittehalben Groschen, auch mehr, von jedem Stücke, welche Melkung auf Himmelfahrt oder Pfingsten angehen, und vierzehn Tage vor Michaelis wieder aufhören soll.

Oder die Herrschafft nimmt sechs Tage die Milch, und der siebende Tag gehöret dem Schäfer, jedoch nicht an einem gewissen Tage, sondern bald an diesem, bald an jenem, damit der Schäfer den Tag nicht wisse, weil die

Herrschaft sonsten wenig bekommen würde.

Andere pflegen ihre Schäfereyen den Schäfern um ein gewisses Geld zu verlassen, und müssen die Schäfer vor ein jedes Stück acht Groschen oder einen halben Gulden jährlich Pacht geben, alle Gefahr mit dem Viehe tragen, und solches also als eisern übernehmen, da etwas mangelt, oder Feuersbrünste, durch ihre oder derer Ihrigen Verwahrlosung entstände, davor haften, und sowohl hierüber, als des Pachtgelds halben genügsame Caution stellen, auch allem Gesinde selbst lohnen.

Nach dem sächsischen Rechte ist ein jeder Schäfer schuldig, den Pferch zu schlagen, und wenn er, ausser ungestümen Wetter, solches unterlässet, muß er vor jede Nacht einen Scheffel Korn Strafe geben. Sonsten muß auch der Schäfer bey dem Getreyde, Heu und Grummet einbringen helfen.

Weil es auch nicht leer abgehet, daß nicht bißweilen, entweder durch Seuche oder Raub der Wölfe, oder durch andere Zufälle die Heerde verringert wird; als ist der Schäfer verbunden, den Abgang an den Sterblingen oder verreckten Schaafen, durch die abgezogenen Felle, welche jedoch ohne Beyseyn des Verwalters oder andern darzu bestellten Wirthschaffts- oder Haußhaltungs-Bediemen nicht abzuziehen, zu berechnen; was aber vom Wolfe zerrissen worden, oder durch andere Fälle verunglücket, soll der Schäfer ein Zeichen bringen, oder doch gleich ansagen und beweisen, wie das Unglück geschehen, und daß er deswegen keine Schuld trage.

Es ist das allersicherste, man suche zum öfftern die Schäferey heim, und gehe alle Winckel, Böden, Küchen, Kammern und Keller durch, lasse auch die Schaafe zum öfftern zählen, und das ohngefähr, wenn der Schäfer sich dessen am wenigsten versteht, damit man erfahren möge, ob mehr andere Schaafe vorhanden, die ihren Unterhalt ohne Vorwissen der Obrigkeit haben, weil die Verwalter oft faul und nachlässig sind, und den Schäfer, wenn er ihnen bisweilen ein Lamm schencket, nach seinem Willen haussen lassen.

Mit den Schäfern pflegt man des Jahres zweymahl, als auf Walpurgis und Michaelis, folgender gestalt zu rechnen: Erstlich zählet man alle Melck- und Gälte-Schaafe, alte Hämmel, Zeitschaafe, Zeithämmel, Kälberlämmer und Hämmellämmer, oder wie die Eintheilung sonsten auf ein- und andern Schäfereyen gebräuchlich, die alten Schaafe, die sechszähniigten Schaafe oder Sechsschaufler, die vierzähniigten Schaafe, oder Vierschaufler, und die Zeitschaafe, die alten Hämmel, die sechszähniigten und vierzähniigten Hämmel, und die Zeithämmel, in gleichen auch die Kälber und Hämmellämmer. Von diesen ziehet man ab, was von jeder Sorte verkauffet und geschlachtet worden, und denn auch was gestorben oder sonst umgekommen.

Die jungen Lämmer kommen auf Walpurgis in den Vorrath, und auf Michaelis erst in die Rechnung.

Die Schäfer pflegen zuweilen das Schaafvieh der Herrschafften und Unterthanen in grossen Heiden und Wäldern wegen des Grases zur Weide zu treiben, absonderlich an solchen Örtern, wo keine anderen Triften und Weyden, Anger und Brachfelder vorhanden, und man solchenfalls aus der Noth eine Tugend machen muß; Allein hierbey

ist zu beobachten, daß. man die Hütungen in Wäldern, wo Herrschafften und Unterthanen anderwärts grasreiche Weyden haben, so viel als möglich, einziehe und einschräncke, indem unter dem Vorwande der Hütung von Schäfern, Hirten, und andern, mancherley Nachtheil den Gehöltzen zugezogen wird.

Die Förster und Fußbedienten lassen sich bisweilen mit einigen Schocken Ziegen- oder Schaafkäsen, oder einigen paaren Strümpfen die Augen blenden, daß sie nicht gehörig visitiren, und die nöthige Aufsicht auf die Wälder haben, und sich hernach unbekümmert lassen, die Herrschaft möge Holtz oder Wildpräth in ihren Wäldern haben oder nicht. Sie scheuen nicht die Strafe des grossen GOTTes, welche diejenigen, die ihre Pflichten freventlich hinten an sitzen, gewißlich heimsuchet; sie fürchten sich auch nicht vor dem Abschiede, den sie von ihrer Herrschaft bekommen könnten, und vor dem andern Unglück, das sie daher zu gewarten haben, sie glauben auch nicht, daß der Verräther nicht schlafen sollte, und daß nichts so klein gesponnen, das nicht endlich komme an die Sonnen.

Es wollen leichtfertige Schäfer und Hirten ihren Herrschaften öftters einen blauen Dunst vor die Augen machen, und sie bereden, als ob sie mit dem Grase und den Heidekrauttriften einen grossen Nutzen der Schäferey suchten, sie hätten an andern Orten zu wenig Weyde vor die Schaafe, die Felder wären überall besäet, sie könnten nicht recht ihren Zug mit der Heerde vornehmen; Es mercket sich alsdenn ein Schäfer alsbald, ob der Herr, oder der Pächter, oder der Amtmann sehr grosse Liebe vor die Schäferey trägt.

Wenn die Herrschaften nur das jährliche Vollgeld, an feinen groben Müntzsorten bezahlet, einnehmen, so bekümmern sich die wenigsten darum, die Jäger mögen darwider einwenden, was sie wollen, es hilft alles nichts, sie bekommen denn zur Antwort, die Schäfereyen brächten mehr ein als die Jägerey, womit sich denn die armen Förster, ob sie wohl das Ihrige verstehen, und es redlich meynen, müssen abweisen lassen.

Die Schäfer nehmen nachgehends mit Gewalt ihren betrügerischen Zug in den Wäldern, vorschützende, es sey ihnen befohlen, sie erweisen sich protzig, treiben aus Boßheit in die besten Gehöltze, und tiefsten Dickigte, und verjagen aus solchen das grosse und kleine Wildpräth.

Finden sie gesetzte Wildekälber, so muß ihnen dieß Häutlein zur Mütze ihres diebischen Kopfes dienen, und die gefundenen Feder-Wildpräthseyer zum Eyerkuchenbacken; sie beschneiden den Kälbern die Geburtslieder, und die Ohren, sie schreyen und klatschen mit grossen ledernen Peitschen, daß es im Walde schallet, und die Hunde müssen dabey bellen, also, daß das Wild nicht wenig hierdurch gescheuchet, und in Unruhe gesetzet wird; sie rauchen Taback und werfen oft den brennenden und glimmenden Schwamm aus Unvorsichtigkeit, auch wohl aus Bosheit, bey heissen Sommertagen in das hartzigte Tangelholtz, in die Streuling, und das dürre Erdreich, daß nicht selten Feuersbrünste dadurch entstehen; sie schüssen öftters mit den Schlüsselbüchsen, und zünden dadurch was an, oder scheuchen doch das Wildpräth, sie machen zur Herbstzeit öftters unnöthiger Weise Feuer an, mitten in dem Holtze, um ihre diebische

Hände dabey zu wärmen, und haben an allen diesen Boßheiten ihre besondere Freude.

Hauptsächlich ziele ihre gottlose Absicht dahin, daß sie mit ihrem Zug der Heerde an die Grentzen schleichen, mit den Schäfern der Nachbarn sich bereden, die Lämmer vertauschen, verkaufen und verkaupeln können, damit der Herr vor seine schöne Lämmer, die von weicher Wollenart, von andern Bauerlämmern, die von geringern Sorten sind, andere Lämmer bekomme, und sie hingegen sich hievor einigen Nutzen schaffen.

Immittelst leidet der Eigenthums-Herr grossen Schaden, das Vieh frißt die jungen aufgeschossenen Eichen- und Büchenpflänzgen bey der Erde glatt weg, des andern Laubholtzes zu geschweigen, die Ziegen beschälen nicht selten die Bäume, die Schäferjungen schneiden aus Muthwillen die besten Spießruthen aus, machen sich auch wohl aus Bircken und andern jungen Bäumen Hüte zu rechte; Also werden die Gehäue und Gehöltze verwüstet, daß sie sich nicht recht wieder erholen können.

Es heißt zwar, das Tangelholtz sey bitter, und werde von dem Viehe im geringsten nicht beschädiget; Man hat aber gesehen, daß das Rind- und Schaafvieh die Kiefern und Fichten, auch die Birckenzweige, die Fingersdicke gewesen, abgebissen und gefressen. Es ist daher am sichersten, daß weder das Rind- noch Schaafvieh in die Örter kömmt, wo das Wild entweder gehalten und gehäget, oder das Gehöltze zum Anwuchs gebracht werden soll, oder doch zum wenigsten nicht eher, bis die Giebel der Bäume so hoch in die Höhe geschossen, daß das Vieh die Zweige der Bäume nicht mehr erreichen kan.

Trifft man einen Schäfer an, der sich hierinnen leichtfertig, und vor die Herrschaft schädlich erweist, so kan der Herr ihm zur Strafe, und damit er vor seine Boßheit ein *Nota bene* bekommen möge, einige fette Hämmel aus der Heerde wegnehmen; so werden denn andere Bösewichter hernach ein Beyspiel nehmen können.

Sonst ist auch an theils Orten, wie z. E. in denen Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Landen, gar heilsam verordnet, daß die Schäfer, Viehhirten, und dergleichen Leute, welche sich durch ihre Verrichtung gar öftters von der Besuchung des öffentlichen GOTTES-Dienstes abhalten lassen, nebst ihrem Gesinde, an denen Orten, wo das Vieh unumgänglich vor der Predigt und dem öffentlichen GOTTES-Dienste ausgetrieben werden muß, nach Möglichkeit mit Aufsicht auf das Viehe unter einander abwechseln sollen, damit keines stetig oder beharrlich von Besuchung des GOTTES-Dienstes wegbleibe oder abgehalten werde.

Oder da sie ja zu solcher Abwechselung keine Mittel und Gelegenheit hätten, sollen sie auf die Sonntage bald frühe, ehe das Austreiben geschieht, und der öffentliche Gottes-Dienst angehet, in die Kirche gefordert, und zuweilen durch die Pfarrer, sonst aber durch die Schulmeister, nächst Verlesung der Evangelien und deren kurzen Auslegung, so wie solche in der auf ausdrückliche Verordnung der daseigen gnädigsten Landes-Herrschaft in Druck gegebenen, und mit sonderbarem Fleiß zum Unterricht der einfältigen verfasseten Postille befindlich sind, aus dem Catechismo **Lutheri**, und denen zu dessen Erklärung gehörigen Fragen, examiniret, und alsdenn

erst zu ihren andern Geschäften gelassen werden, S. die **Sachsen-Gothaische Landes-Ordn. P. I, c. 1, tit. 5. von geistlichen Sachen.** Dergleichen **Synodal-Schluß, tit. 13. von der Eingepfarrten Leben und Wandel,** so in denen **Beyfugen zu der dasigen Landes-Ordnung Lit. A.** befindlich ist.

Nachdem sich auch neben der täglichen Erfahrung, sonderlich bey denen mit Fleiß angestellten unterschiedenen Visitationen befunden, daß so wohl Schäfer, als andere Personen, welche die Artzney-Kunst nicht gelernet, noch studiret, auch nichts gründliches von dem Zustande des menschlichen Leibes und dessen Zufällen, sonderlich so viel die innerlichen Glieder und deren Beschaffenheit betrifft, verstehen, viel weniger der Artzney-Mittel Tugenden, Beschaffenheit und Würckungen erkennen, oder erfahren haben, sich gleichwohl unterfangen, sowohl innerlich, als äusserlich, zu curiren, und um Eigennutzes und schändlichen Gewinnstes willen, oder auch aus blosser Vermessenheit, den Patienten grossen Schaden zugefüget, sonderlich aber die Fieber und andere Kranckheiten durch Creutzmachung, auch andere in Gottes Wort verbotene Mittel, als daß sie eines und das andere zu sonderbar gewählten Zeiten und Tagen, mit sonderbaren Worten, Bezeichnungen, Seegensprechen, und andern dergleichen nichtswürdigen Umständen, sonderlich bey Kindbetterinnen, fürnehmen, zu heilen sich anmassen; so sollen dieselbe, um dem daraus entstehenden Unheile, dadurch öfters auch im übrigen verständige Leute bey Kranckheiten und dergleichen Zufällen verwahrloset und gefähret werden, weil sie, durch grosse Versprechung oder Einbildung leichter Kosten bewogen, gedachten Leuten ihre Leiber zur Cur untergeben, vorzukommen, nicht allein bey Vermeidung nahmhafter Geld- sondern auch nach Gelegenheit anderer schweren Straffen, und hiernächst sonderlich bey Verlust alles dessen, was zu dergleichen Curen gehörig, und bey denen Verbrechern gefunden werden mag, sich nicht unterstehen, denen Leuten weder um Geld, oder Geldes werth, Geschenke oder Verehrung, noch auch umsonst und ohne Entgeld, Artzney in den Leib zu geben, auch die Obrigkeiten, und sonderlich die Rätthe in den Städten, überhaupt niemanden, wer der auch seyn mag, der sich des Artzney-Eingebens gebrauchet, unter ihnen dulten, er habe denn seiner Lehre, Kunst und Geschicklichkeit von einer Universität oder gelehrten Ärzten, glaubwürdige Kundschaften und Gezeugnis. **Sachsen-Gothaische Landes-Ordn. P. II, c. 3, tit. 6. von Aertzten und Barbirern,** und in **Beyfugen P. III, Num. 19, tit. Patent und Mandat, die Medicos, Wund-Ärtzte, Barbierer etc.** betreffend.

Weil sich aber ausser dem auch vielmahls begiebt, daß der benachbarten Herrschafften oder Gemeinen Schäfer und Hirten an Orten und Enden, da es nicht herkommen, über die Grentzen hüten, und über etliche Jahr hernach solches für eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben; so sollen, nach Maßgebung der **Sachsen-Gothaischen Forst-oder Wald-Ordnung,** und deren **XI. Haupt-Puncte, tit. Wald-Gerichte,** die Förster deshalb fleißige Aufsicht haben, und sol-

che Schäfer und Hirten ungepfändet nicht lassen. Es soll aber solch Pfand in das Amt geliefert, und eher nicht wieder heraus gegeben werden, der Schäfer oder Hirte erlege denn einen Gulden Straffe, und erkläre sich darneben, daß er nicht wiederkommen wolle.

Wie denn solches, und auch, wenn gleich das Pfand nicht wieder gelöst würde, jedesmahl in des Amts Buch, mit allen Umständen, des Ortes, der Personen, und der Zeit, beschrieben werden soll, damit man sich künftiger Zeit auf den Nothfall darnach zu richten haben möge. Und soll auch ebener Massen mit den Pfändungen und Straffen innerhalb Landes gehalten, da aber von solchem Hüten auch Schade geschehen, soll derselbe gewürdiget, und die Straffe erhöht werden. **S. Beyfugen zu der Sachsen-Gothaisehen Landes-Ordnung P. III. Num. 9. tit. die Forst- oder Wald-Ordnung betreffende, §. 1.**

Wenn auch gleich die Verbrecher auf frischer That nicht betreten und gepfändet werden, die Förster aber dieselben hernach erst ausmachen und erfahren; so sollen doch solche den andern, welche auf frischer That begriffen, gleich, und eben so wohl gestraffet werden. *Ibid.* §. 2.

Und nach Churfürst **Augustens General-Bestallung vor die Forst-Bedienten, §. 18.** sollen dieselben weder Hirten und Schäfern, noch sonst jemanden in denen Gehölzten und Wild-Fuhren zu Nachtheil derselben, einige Hütungen, Trifften, u. d. g. welche dessen nicht befugt, ohne ausdrücklichen Befehl und Nachlassung gestatten, absonderlich an den Orten und auf die Zeiten, da die Jagden angestellet werden. *Ibid.* §. 13.

Wie nicht weniger alle Pfändungen in die Ämter, dahin sie gehören, ausantworten, und keine über Nacht bey sich behalten, noch auch, ohne des Amts Vorwissen, einigen Abtrag annehmen. §. 44.

Im übrigen ist denen Schäfern unverwehret, die bey ihren Heerden verreckten Schaaf und Ziegen selber abzuziehen, und soll ihnen deshalb von denen sonst verordneten Feldmeistern oder Abdeckern kein Einhalt geschehen. **Sächs. Gothaische Landes-Ordnung P. II, c. 3. tit. 51. von Feldmeistern.**

Endlich sollen auch der Schäfer Kinder, aller widrigen Gebräuche, oder auch dergleichen an theils Orten eingeführten ausdrücklichen Innungs-Artickel ungeachtet, von keinem Handwercke ausgeschlossen, sondern bey allen und jeden, wenn sie ihre eheliche Geburt darthun können, und sie sich sonsten ehrlich gehalten, unweigerlich auf- und angenommen werden. *Ibid.* tit. 38. **von Handwerckern insgemein.**

Womit auch so wohl des **Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung**, von 1577. tit. 37. **von Handwerckern insgemein**, als auch die **Chur-Sächsische Landes- und Policey-Ordnung** von 1555. tit. **von Handwerckern insgemein**, §. 4. und ins besondere das im Jahre 1731 ergangene **Kayserliche Patent**, nebst beygefügtten Reichs-Gutachten und Kayserlichen Commißions-Decrete, **von Abstellung derer Mißbräuche bey denen Handwerckern**, übereinstimmt. Siehe **Handwercker** im *XII* Bande, p. 451. u. ff.

S. 392

749

### Schäfer

In der **Nieder-Lausitzer-Landes-Ordnung** von 1651. aber *tit.* **von Schaafmeistern, dero Knechten, und auch andern Viehhirten, und ihrer allerseits Lohn**, ist folgendes verordnet:

- 1) Sollen die Schäfer, so wohl dero Gesinde, allezeit entweder bey der Leichtung, oder der ersten Wollschaar, jedes Kreises Gewohnheit nach, gedinget und angenommen werden;
- 2) Kein Herr und Hauswirth einigen Schäfer und Hirten, ohne vorgezeigte richtige Kundschaft und Erlaß-Briefes, bey Straffe annehmen und dingen;

- 3) Nicht mit des abgegangenen Viehes Ohren, sondern mit den Fellen berechnet, und wenn es verreckt oder verworffen, der Herrschafft das Aaß gewiesen;
- 4) Von den Grob- und Klein-Schmieden keinem Schäfer, Hirten oder Schäfer-Knecht, einiges Zeich-Eisen, ausser der Herrschafft eigenes Begehren, verfertigt;
- 5) Wenn der Schäfer mit der Herrschafft Viehe besetzen, und nicht auf die halbe Wolle und Lämmer seine eigene Schaafe zu halten geben will, die Besetzung auf das 5. 6. oder 8. verrichtet, und unter das fünfte zu besitzen nicht begehret;
- 6) Welcher Schäfer nicht auf das fünffte, sechste oder achte besetzen kan, oder auch die Herrschafft so viel Schaafe nicht hat, die Schaafe um halbe Wolle und Lämmer, und jedes Orts gewöhnlichen Pacht, und allerhand Küchen-Speise, gegeben;
- 7) Den Schäfer-Knechten aufs meiste mehr nicht, als ein Viertel von Schaafen, und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verstattet;
- 8) Den Gemeinden, das Vieh nach der Zeche zu hüten, nicht frey gelassen;
- 9) Der Schäfer, er habe allein besetzt, oder auf die Helffte Nutzung seiner Schaafe zu halten gegeben, so auf Befehl und Erfordern der Herrschafft sich zu gewöhnlicher Zeit mit den Schaafen zu horten verweigert, mit Auspändung und Hinwegnehmung seines Viehes darzu angehalten werden;
- 10) Jeder Schäfer bey dem Heumachen und Loben sich befinden;
- 11) Den Schäfern nicht verstattet werden, sich in die wüsten Dorffschafften zu begeben, und die Weide daselbst um geringen Abtrag zu brauchen, sondern sie sich zu einer gewissen Herrschafft vermischen;
- 12) Den Schäfern und Hüttern alle Verbündniß- Veränderung- Verknüpfung und Innung, zu halten und zu machen, und sich eines gewissen mit einander wider diese Verordnung zu vergleichen, verboten seyn;
- 13) Kein Schäfer, noch Hirte, einiges Gewehr, als Büchsen, Sebel, Degen und Spitzbarten, auch kein Bauer, noch Müller, sich der Büchsen gebrauchen, weilm sie derselben gemeinlich zum Hasen- und Entschuessen mißbrauchen;
- 14) Allen Herrn-losen Gesindlein das freye Schiessen auf anderer Leute Grund und Boden, dadurch sie das Wildpret vernösen, bey Leibes-Straffe verboten;
- 15) Der Schäfer Innung und Vergleichung, keinen vor einen Hirten oder Schäfer paßiren zu lassen, dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäfer gewesen, daferne er nicht die Gülde bey ihnen gewinne; Item diejenigen, so sich nicht ihrer Meynung nach vermischen, oder die Schaafe verpachten, zu straffen, aufzutreiben, und zu verjagen, caßiret seyn;
- 16) Schäfer und Hirten keinen Hund bey dem Viehe ledig

S. 392

---

**Schäfer**

750

gehen und lauffen lassen, sondern allezeit am Strick führen;

- 17) Die Ansteckung der verwüsteten Äcker und alten Grases, ohne der Obrigkeit Vorbewust, nicht vornehmen, sonst und wenn sie die Wärm-Feuer nicht recht ausgelöschet, den verursachten Schaden ersetzen;

- 18) Zu Haltung dieser Ordnung durch jedes Orts Gerichts-Obrigkeit angehalten;
- 19) Wenn die Herrschafft durch die Finger siehet, sie durch die Gleitsleute und Ausreuter dem Ober-Amte angegeben;
- 20) Die halsstarrigen Schäfer und Hirten in Haft gebracht, und, bis sie Caution bestellet, zu gehorsamen, gefänglich gehalten;
- 21) Der sich aus Muthwillen aus dem Marckgrathum mit seinem Vieh zu wenden unternimmt, an den Pässen und Zoll-Städten mit samt dem Vieh angehalten;
- 22) Die Obrigkeit, so anderer Gestalt einen Hirten oder Schäfer bestellet und annimmt, nebst demselben gestrafft werden.

Ubrigens besiehe hierbey den Artickel **Hirte** im *XIII* Bande *p.* 259. u. ff.

Die alten, sonderlich in der Schrift erwehnten Schäfer, waren nicht bloss um den Lohn gedingte Wärter und Hüter, sondern gröstentheils Eigenthums-Herren derer Heerden, auf welchen Unterscheid unser JESUS gezielet, wenn er einen Miedlings-Schäfer, dem Schäfer oder Schaaf-Hirten entgegen stellt, dessen Eigenthum die Schaafe sind. *Joh. X, v. 12.*

Dergleichen hat es alter Zeit bey natürlicher Haushaltung viele gegeben, dahin denn **Jacob** und seine Söhne, **David**, und andere in der Schrift erwehnte gehören.

In geistlicher Deutung ist unser JESUS, der grosse Hirte der Schaafe, der Ertzhirte, der Ober-Schäfer und der HErr der gantzen Heerde, **Hebr. XIII, v. 20.** 1 **Petr. V, v. 5.** **Ezech. XXXIV, v. 23.** weil er sich dieselbe zu seinem Eigenthum mit seinem Blut und Leben erkaufet und erworben, und zu aller Zeit seine Unter-Schäfer oder Schaaff-Knechte erwecket, angenommen und unterhalten hat, die wohl zu ihrem Unterhalt das erforderliche von den Schaafen nehmen und geniessen mögen, 1 **Cor. IX, v. 7.**

Doch um des blossen zeitlichen Lohns halber nicht dienen; vielmehr ihre Verrichtung in Absicht auf den Willen GOTTES und mit Betrachtung der ewigen Gnaden-Erwiederung treiben sollen. Wie nun dieser unaussprechlich groß ist, so bleibet ihre eigennützige, tyrannische, faule, zaghafte, unachtsame Pflichten-Vergessenheit desto sträflicher, weshalb die Schrift wider die böse Hirten oder Schäfer bey GOTTES Heerde so harte Urtheile ausgesprochen hat. **Jerem. XXIII, v. 1. sqq.** **Ezechiel XXXIV, v. 1. sqq.**

**Schäfer** (*N. von*) ...

...

S. 393

751

**Schäfer**

---

...

**Schäfer** (*Lud. Christ.*) ...

**Schäferey, Schäferhof, Ovile, Bergerie.**

Dieses Wort wird in dreyerley Verstande genommen: Denn erstlich wird darunter die Heerde, an Hämmeln, Schaafmüttern und Lämmern, oder anderns der Ort, wo dieselbe gehalten werden, gemeinet, oder es wird unter diesem Namen alles, was zum Unterhalt der Schaafe gehört, als Scheuren, Ställe, Wiesen, Weiden, Hut und Triften, begriffen.

Was bey einer Schäferey, so weit nemlich die Heerde darunter verstanden wird, in Obacht zu nehmen, davon ist oben bey dem Worte **Schaaf** bereits Meldung geschehen.

So viel aber eine Schäferey betrifft,

S. 393

### Schäferpfeife

752

wenn man nemlich den Ort, da die Schaafe gehalten werden, oder den Schäferhof darunter versteht, so wird dieselbe gemeinlich vier-eckigt angeleget, und nach Proportion der Schaafe, so man hält, ein geraumer und wohlgelegener Platz dazu genommen, da denn der Schaafstall meistens also gesetzt wird, daß er an einem erhabenen trockenen Orte stehe, an beyden schmalen Seiten seine Thorwege habe, damit die Luft ohngehindert durchstreichen könne, und die meisten Fenster gegen Mittag sich richten, an den übrigen drey Seiten sind des Schäfers Wohnung mit unterschiedenen Kammern, Keller und Gewölbe, die Milch, Käse und Wolle darein zu verwahren, ingleichen Schuppen, Scheune, Kühsstall, und noch mehr kleine abgesonderte Ställe für die Widder, Hämmel, Lämmer, auch für krancke Schaafe, so von den gesunden ohne Verzug abzusondern sind, mit erforderter Bequemlichkeit anzulegen.

Wer eine gantze Schäferey zu halten befugt, soll durch unziemliches und überflüßiges Halten der Schaafe weder in den Wäldern und Forsten, noch in dem Felde auf Äckern und Wiesen einigen Schaden verursachen, seine Nachbarn nicht beschweren, folglich seines Rechts nicht mißbrauchen, noch über die hergebrachte Befugniß oder eingeführte Ordnung schreiten, der aber dessen nicht befugt, sich disfalls keiner Neuerung unterstehen.

In Rechten wird unter dem Nahmen einer Schäferey alles begriffen, was zum Unterhalt der Schaafe erfordert wird, als Scheuren, Ställe, Wiesen, Weiden, Hut, und Trifften. **Wehner. Besold.**

**Schäfergedichte**, eine bekannte Art Gedichte.

**Augustin Beccari** war der erste, der im 16 Jahrhunderte mit einem Pastorale, *le Sacrifice* genannt, einen Versuch machte. **Beyträge** der Gelehrten. *III Th. p. 107.*

**Schäfer-Gesellschaft (Pegnitzische)**, oder der **gecrönte Blumen-Orden**, eine gelehrte Gesellschaft, welche in Nürnberg von Harsdörfern angestellet und eine Zeitlang fortgesetzt worden.

**Schäferhof**, siehe **Schäferey**.

**Schäferinnen**, heissen diejenigen Nymphen und jungen Dirnen, so die Lämmer und Schaafe hüten, von welchen die Poeten in ihren Eclogen und Pastorellen viel zu schreiben und ihnen allerhand Liebesbegebenheiten anzudichten wissen.

Dergleichen Amt und Verrichtung war schon den Weibesbildern altes Testaments bekannt; also hütete dorten **Rahel** ihres Vaters **Labans** Schaafe, 1 **B Mos. 29. v. 6.**

**Schäfer-Knecht**, siehe **Schäfer**.

**Schäferle** (Mich.) ...

...

...

**Schäfersheim** ...

**Schäfer-Spiel**, eine Art von Comödien, siehe *Pastorale*, im XXVI B. p. 1265.

**Schäfer-Tantz** oder **Hirten-Tantz**.

Zu Rotenburg an der Tauber ist unter denen Schäfern und Hirten eine gewisse Gewohnheit, daß fast alle Hirten, so viel ihrer bis drey Meil Wegs um die Stadt herum sind, in der Bartholomäus-Kirche daselbst zusammen kommen, und sich von hieraus erst zwar nach der Wolfgang-Kirche, sodenn aber gleiches Weges nach dem Gast-Hofe zum güldenen Lamme in Proceßion verfügen, und sich in demselben lustig machen, endlich aber auch auf öffentlichen Marckte einen Tantz halten, welcher insgemein der Hirten-Tantz genennet wird und worzu keiner von denen Handwerckern oder andern Profeßions-Verwandten gelassen wird. Woferne sich aber gleichwohl von denen letztern jemand darunter mengen will; so wird er in den Rohr-Kasten geworffen. **Sprenger de Jur. aedif. in Stat. Imp. detin. V. Rotenburgum p. 450.**

Dergleichen Schäfer- oder Hirten-Tänze sonst zwar auch an andern Orten, als z. E. zu Gröningen, im Hertzogthum Würtemberg, zu Halle in Sachsen, zu Ilmenau in der Grafschaft Schwartzenburg, und an andern Orten mehr, alljährlich gehalten worden. Nachdem aber bey diesen Tänzten mit unter viele ärgerliche und unanständige Dinge vorge-  
lauffen; so sind dieselben an theils Orten von denen Obrigkeiten und Herrschaften billiger wieder abgeschaffet, als länger geduldet worden. **Fritsch in Append. ad Thesaur. Speidelio-Besoldian. V. Schäfer-Tantz.**

**Schäffel** ...

...

S. 395 ... S. 396

...

**Schällenbaur** (Joh. Heinr.) ...

**Schälung, Bune, Quai**, eine aufgeführte Bedeckung des Ufers, dem Einreissen des Wassers zu wehren, und den Schiffen eine bequeme Anlande zu machen.

Sie wird entweder durch eingeschlagene starcke Wasserpfähle und dahinter aufgeschützte Bolen gemacht, oder von Steinen erbauet.

Unter dem Namen einer Bune wird auch begriffen der Raum oder Hof, wo-

S. 397

**Schändlicher Gewinn**

760

selbst die aus den Schiffen geloseten Güter hingelegt werden, ehe man sie nach den Speichern wegcholet. Der Bediente, so die Aufsicht darüber hat, wird der **Bunenmeister**, *Maitre de Quai*, genennet.

**Schämél** oder **Schänckel**, siehe **Schemel**, **Schenckel**.

**Schämen**, s. **Schaam**.

*SCHAENANTHUM*, Cameelheu, s. **Binsen (wohrlüchende)** im III Bande, p. 1889.

**Schänden**, siehe **Schänder** und **Schändung**.

**Schänder**, *Violator*, heißt in denen Rechten überhaupt ein jeder, welcher eines andern Person oder Sachen auf eine unziemliche Art und Weise mißhandelt oder verunehret.

Sonst aber wird es auch von Manns-Personen gesagt, welche mit ledigen Weibs-Personen zuhalten, und sich mit denenselben ausser der Ehe fleischlich vermischen, Lat. *Stuprator*.

**Schänder (Braut-)** heißt derjenige, welcher sich mit eines andern Braut oder Verlobten fleischlich vermischt. Siehe **Schändung (Braut-)**.

**Schänder (Jungfrau-) Stuprator virginis**, heißt derjenige, welcher mit einer noch unverehlichten Weibs-Person, oder einer sonst unberüchtigten Jungfer, fleischlich zuhält. Siehe **Schändung**.

**Schänder (Kinder-) Stuprator Impuberum**, heißt derjenige, welcher noch unmannbare und zum Ehestande untüchtige Mägdgen zu allerhand unanständigen und unzüchtigen Dingen mißbraucht.

**Schänder (Knaben-) Stuprator Adolescentis vel pueri**, heißt derjenige, welcher junge Knaben oder noch nicht recht mannbare Manns-Personen zu allerhand unanständigen und unzüchtigen Dingen mißbraucht. Siehe **Sodomiterey**.

**Schänder (Majestäts-)** siehe unter dem Artickel: *Crimen laesae Majestatis*, im VI Bande, p. 1645.

**Schänder (Sabbats-)** siehe **Sabbats-Schänder**, im XXXIII Bande, p. 92.

**Schänder (Sacrament-)** s. **Sacramentirer**, im XXXIII Bande, p. 293.

**Schänder (Witwen-) Stuprator viduae**, heißt derjenige, welcher sich mit einer sonst gar ehrlichen und unberüchtigten Wittwe fleischlich vermischt. Siehe **Schändung**.

**Schändliche Dienste und Frohnen**, siehe *Operae turpes*, im XXV Bande, pag. 1502.

**Schändlicher Gewinn**, *Turpe lucrum*, heißt eigentlich ein solcher Nutzen oder Vortheil, welchen jemand durch eine gewisse schändliche oder unanständige That erwirbet, zum Exempel durch Hurerey, Verkuppeln, Ausprägeln u. d. g.

S. 398

761

**Schändlicher Kuß**

---

**Schändlicher Kuß**, siehe *Osculum fatuum*, im XXV Bande, p. 2092. u. f.

**Schändliche Leute**, wie sie 2 Pet. II, 7. genennet werden; Griechisch: Die ohne Bande seyn wollen, sind solche Leute, welche sich durch kein Gesetz noch etwas anders binden lassen, allein ihrem bösen Willen folgen, und alle göttliche und weltliche Gesetze durchbrechen; die gleichsam sagen: Lasset uns zerreißen ihre Bande etc. Ps. II, 3. 1 Mos. XIX, 9. **Hauss**. Cr. u. Tr. Pred. P. II. p. 1041.

**Schändlicher Vergleich**, siehe *Pacta illegitima*, im XXVI Bande, p. 127.

**Schändung**, *Violatio*, heißt in denen Rechten überhaupt eine jedwede solche That oder Handlung, wodurch einem andern an seinem Gute und Vermögen, Leib und Leben, oder auch nur an seiner Ehre und guten Namen geschadet wird, siehe den Artikel: **Beschimpfung**, im III Bande, p. 1468. u. f.

Sonst aber braucht man dieses Wort auch im besondern Verstande von der fleischlichen Vermischung derer Manns-Personen mit noch unverehlichten Jungfrauen oder auch sonst unberüchtigten Wittwen. Siehe den Artikel: **Schändung derer Weibs-Personen**.

**Schändung (Braut-) Stupratio sponsae**, oder *Stuprum in alterius sponsam commissum*, heißt dasjenige Verbrechen, da sich jemand mit eines andern Braut oder Verlobten fleischlich vermischet, und dieselbe zu allerhand unanständigen und unzüchtigen Dingen mißbraucht. Und wird dieses Verbrechen in Ansehung des bereits vorhandenen ehelichen Bandes, sonderlich in der Chur Sachsen, mit Stauenschlag und Landes-Verweisung bestraft. **Kirchen-Ordnung**, tit. von Strafe der Unzucht. Siehe übrigens den Artikel: **Schändung derer Weibs-Personen**.

**Schändung (freywillige)** siehe **Schändung derer Weibes-Personen**.

**Schändung (gewaltsame) Stuprum violentum**. siehe **Nothzucht**, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

**Schändung (Jungfrau-)** siehe **Schändung derer Weibes-Personen**.

**Schändung (Kinder-)** siehe **Schändung derer Weibes-Personen**.

**Schändung (Knaben-)** siehe **Sodomiterey**.

**Schändung (Majestäts-)** siehe *Crimen laesae Majestatis*, im VI Bande, p. 1645.

**Schändung (Sabbaths-)** siehe **Sabbaths-Entheiligung**, im XXXIII Bande, pag. 88. u. ff.

**Schändung (Wittwen-)** siehe **Schändung derer Weibes-Personen**.

**Schändung (Schwächung oder Schwängerung) derer Weibs-Personen**, *Stupratio, Stuprum, Violatio mulierum sive foeminarum*, heißt eigentlich die fleischliche Vermischung derer Manns-Personen mit einer noch unverehlichten Weibes-Person, und zwar vornehmlich entweder mit einer Jungfrau, die sonst noch mit keiner Manns-Person etwas zu thun gehabt, oder auch mit einer sonst gar ehrlichen und unberüchtigten Wittfrau.

Geschiehet es aber mit einer unzüchtigen Vettel oder Jedermanns-Hure, die sich

S. 398

**Schändung derer Weibs-Personen**

762

nehmlich vors Geld von einem jeglichen brauchen läßt; so heißt solches alsdenn vielmehr mit einem besondern Namen **Hurerey**, wovon bereits unter diesem Worte im XIII Bande, p. 1269. u. f. gehandelt worden.

Die gegenwärtige Schändung oder Schwächung derer Weibs-Personen anlangend; so theilet man dieselbe wiederum in eine gewaltsame (*Stuprum violentum*) und eine freywillige (*Stuprum voluntarium* oder *spontaneum*) die erstere wird sonst auch besonders die **Nothzucht** genennet, unter welchen Worte im XXIV Bande, p. 1455. u. ff. ebenfalls ein mehrers nachgesehen werden kan.

Die letztere aber oder die freywillige Schändung ist, wenn eine solche unverehlichte Weibs-Person sich entweder gantz und gar nicht weigert, sich mit einer Manns-Person fleischlich zu vermischen, oder auch wohl dieser selbst zu Beraubung ihrer Ehre Anlaß und Gelegenheit giebt. Und ist es auch eigentlich diese, wovon im gegenwärtigen Artickel geredet wird.

So viel demnach die Bestrafung einer solchen freywilligen Vermischung oder einer blossen schlechten Schwächung (*Stupri simplici*) anbetrifft; so bestand solche ehemahls, nach Maßgebung des Römischen-Bürgerlichen Rechtes bey honetten Standes-Personen in Confiscirung des halben Vermögens, bey geringern und niedrigern aber in einer gewissen Leibes-Strafe, nebst der Verweisung. §. 4. *Inst. de public. judic. Stryck. in Usu moderno ff. tit. ad L. Jul. de adulter. §. 18.* Welche Strafe, nach einiger Meynung, in unserm Deutschen Reiche noch allezeit statt haben soll, wo auf eine solche Schändung oder Schwächung derer Weibs-Personen nach einem Statute keine gewisse Strafe gesetzt ist, wie insonderheit **Hahn ad Wesenbec. tit. ad L. Jul. de adulter. n. 21** davor hält.

Allein nach denen heutigen Gewohnheiten ist die Strafe der Schwängerung allezeit willkührlich, und selten Verweisung, öftters aber Gefängniß auf 8 oder 14 Tage, oder auch nur eine blosser Geld-Straffe. **Brunnemann in Proc. Inquis. c. 9. n. 30. Stryck. c. 1.**

In denen Sächsischen Gerichten ist die Strafe des blossen *Stupri*, ohne Unterscheid des Geschlechts, Gefängniß, **Constitut. Elect. Saxon. 27. P. 4. ibique Carpzov. d. 6. und 9.** welches über 14 Tage nicht pflegt extendirt zu werden, **Carpzov. in Pract. crimin. qu. 69. n. 15.** und kan nicht in Geld-Strafe verwandelt werden. **Carpzov. in Jurisprud. eccles. Lib. 3. def. 75.**

Erhöhet aber und geschärft wird die Strafe des *Stupri*, und hat Stauenschlag statt,

- 1) wenn der Wächter eine gefangene, **Constitut. Elect. Saxon. 25. P. 4. ibique Carpzov. d. 1. und in Pract. crimin. c. 1. n. 23.**
- 2) wenn einer eine Weibs-Person, die nicht vollkommenen Verstandes und mit Schwachheit des Haupts beladen, **Constitut. Elect. Saxon. 26. P. 4. ibique Carpzov. d. 1. und in Pract. crimin. c. 1. n. 33.**
- 3) wenn einer eine Türckin oder Jüdin, **Carpzov. in Pract. crimin. c. 1. n. 43. Wernh. sel. obs. for. P. 6. obs. 417. n. 1. u. f. Berger. in Oecon. jur. lib. 3. tit. 11. th. 4. n. 8. p. 826.**
- 4) wenn ein Bauer oder ein anderer Mensch von schlechter Condition ein Adlich Fräulein stupirt hat, **Carpzov. in Pract. crimin. qu. 69. n. 44.**

Hierher ist auch zu referiren die

S. 399

763

### **Schändung derer Weibs-Personen**

---

wider ein ausdrückliches Verbot unter dem Vorwande der Verlöbniße begangene fleischliche Vermischung. **Carpzov. in Pract. crimin. c. 1. n. 44.**

Jedoch ist die gefangene Weibs-Person, welche sich mit dem Wärter und Wächter des Gefängnisses fleischlich vermischt hat, ohne Staupenschlag zu verweisen, **Carpzov. P. IV. Const. 25. def. 2.** wie hingegen mit Staupenschlag das *Stuprum* zu bestrafen, das mit einem unmündigen Mägdgen begangen worden, wenn es nehmlich die Jahre der Kindheit überstiegen und darein gewilliget hat. **Carpzov. in Pract. crimin. c. l. n. 37. Berger in Jurisprud. crimin. p. 141.**

Es kan auch die Strafe des *Stupri* bis auf den Staupenschlag erhöht werden, wenn einer zwey oder mehrere stupirt hat, die er alle nicht nehmen darf; oder, wenn einer, nach einem vollbrachten *Stupro* wieder ein anders und mehrmaliges mit verschiedenen Mägdlein begangen hat, oder wenn ein Vormund die Pupillin, oder der Knecht die Hausfrau, der er dient, stupirt hat. **Carpzov. in Jurisprud. eccles. lib. 3. tit. 11. th. 4. not. 5. p. 824.**

Im Gegentheil wird die Strafe des *Stupri* gelindert, wenn sich entweder verlobte Personen vor der Trauung mit einander vermischt, oder die Personen, die beysammen geschlafen, hernach verehlichtet werden. **Carpzov. in Pract. crimin. quaest. 69. n. 46. u. f.**

Wiewohl das Gefängniß der 4. 5. oder 6. Tage, welches, wie **Carpzov. l. c. n. 49. u. f.** bewähret, vor diesem die Schöppen zu Leipzig dictirt haben, nach heutiger Art zu sprechen, auf drey Tage eingezogen zu werden pflaget, nach dem Zeugniß **Bergers c. l.**

Ja in Absehen und zum Besten der noch zu vollziehenden Ehe wird zuweilen die Strafe des *Stupri* in den Consistoriis gänzlich erlassen. **Carpzov. in Jurisprud. eccles. l. 3. def. 80.**

Aber daß diese Definition nicht im Gebrauch sey, weil die Erlassung der Strafe, wie derselben Dictirung, der Weltlichen, nicht aber der Geistlichen Obrigkeit zukommt, bezeuget **Beyer. in Addit. ad Carpzov. c. l.**

Die Strafe des *Stupri*, welche in Gefängniß besteht, wird gelindert, ja muß auch gar remittirt werden, in Personen, welche, nach den Sitten und der Art desselben Ortes, wo es im Gebrauch ist, Kirchen-Busse zu thun gezwungen worden. **Carpzov. in pract. crimin. quaest. 59. n. 55.**

Wie denn überhaupt die Bestrafung der Schwängerung sowohl, als des von denen Verlobten zu frühzeitig unternommenen Beyschlafs, lediglich vor die weltliche Obrigkeit, nicht aber vor den geistlichen Richter oder die Consistorien, gehöret, und also auch nur von jener, nicht aber von diesem, zu bestimmen ist. **Carpzov. in Jurisprud. eccles. Lib. III. def. 72. und 77.**

Es ist aber diese Strafe des *Stupri* nicht eher zu dictiren, als bis der Punct wegen der ehelichen Verbindung, so einer dabey vorkommt, geendiget ist. **Wernher. in sel. obs. for. P. 1. obs. 48. und P. 8. obs. 289.**

Jedoch ist auch der weltlichen Unter-Obrigkeit nicht zugelassen, daß sie die Inquisiten wegen des *Stupri* und verbotenen Beyschlafs an den Pranger stellen lasse, **Carpzov. c. l. def. 79.**

Wie denn derselben überhaupt niemahls vergönnet ist, ohne vorher eingeholtes und von einem Collegio gefälltes Ur-

Wenn sich eine Wittve stupiren lassen; so kan sie aus der Handwercks-Innung, in welcher sie nach dem Tode des Ehemanns geblieben, gestossen werden. **Carpzov.** *lib. 6. R. 100.*

Wenn die Geschwächte klagt, sie zu heyrathen oder auszustatten; so ist genug, daß im Libell die fleischliche Vermischung ausgedruckt werde, und wird die Defloration oder die Vollbringung nicht erfordert.

**Wernher.** *in sel. obs. for. P. 8. obs. 301.*

Besiehe aber **Berger.** *in Elect. Proc. matrim. §. 27* und *in supplem. p. 150*, allwo er Beklagten die Cautel an die Hand giebt, daß, wenn er wegen der blossen fleischlichen Vermischung zur Ausstattung der von ihm stupirten Weibs-Person belanget wird, er sich der Schutzwehr des unförmlichen Libells gebrauchen solle. Siehe auch **Eckard.** *in Exam. act. for. P. 3. p. 256.*

Wenn Beklagter dem über den Beyschlaf und die Schwängerung, welche aus jenem folgen können, der Eyd von der Klägerin deferiret ist, den Beyschlaff gestehet, die Schwängerung aber läugnet; so wird er zum Schwören nicht gelassen. **Wernher.** *in sel. obs. for. P. 4. obs. 245.* **Berger.** *in Elect. proc. matrim. §. 28.* allwo derselbe nicht unrecht urtheilet, wenn er saget, daß Klägerin übel thue, welche im Punkte des *Stupri*, oder des Beyschlafs, und der Schwängerung, dem Beklagten den Eyd über beydes deferirt. Sie solle ihm solchen vielmehr allein über das *Stuprum*, nicht aber auch über die Schwängerung deferiren. Denn

- 1) wenn Beklagter das *Stuprum*, oder die fleischliche Vermischung bekennet; so wird daraus, wenn das übrige darzu nöthige vorhanden ist, die Schwängerung schon von selbst vermuthet, mithin nicht erst von Nöthen seyn, die letztere zu beweisen. Weiter
- 2) prästirt Beklagter über die Schwächung den ihm deferirten Eyd allein von Credulität, und wenn derselbe prästirt, wird er nicht allein von der Alimentation des Kindes, sondern auch von der Ausstattung der Stuprirten, entbunden: weil alsdenn vermuthet wird, daß die Klägerin von einem andern geschwächt, und also eine Hure sey, welcher keine Ausstattung zu bitten vergönnet, noch auszumachen ist.

Allein ein wenig hernach giebt er dem Richter die Cautel an, daß, wenn Beklagter das *Stuprum* gestehet, die Schwängerung aber läugnet, er die Eydes-Delation schlechterdings verwerffe, und dagegen in dem Urtheil spreche: „Und hat die, wegen der libellirten Schwängerung, unternommene Eydes-Delation nicht statt.,“

Wenn Beklagter aber so wohl die Schwängerung, als auch die fleischliche Vermischung läugnet, und über alles beydes dem ihm deferirten Eyd der Klägerin referiret, die Klägerin aber geschworen hat; so steht alsdenn Beklagten nicht mehr frey, sich der vorgeschützten Ausflucht der Hurerey weiter zu bedienen. **Berger.** *c. l.*

Ja daß nicht einmahl alsdenn Beklagten der Beweiß oder die Eydes-Delation über gedachte Ausflucht zugelassen sey, wenn Klägerin den nur allein über die fleischliche Vermischung referirten Eyd würrklich abgeschworen hat, meynet **Berger.** *c. l.*

Ein anders wäre es, wenn Beklagter das *Stuprum*, über welches alleine ihm der Eyd deferirt worden, bekennet. **Berger.** *c. l.*

S. 400

765

#### Schändung derer Weibs-Personen

---

Überhaupt aber ist ein jeder *Stuprator*, oder der sich mit einer sonst gantz ehrbaren und unberüchtigten Weibs-Person fleischlich

vermischet, gehalten, die von ihm geschwächte entweder zu hey-  
rathen, oder auszustatten, wenn sie auch gleich

- 1) eine Wittwe. **Carpzov** in *Pract. crimin.* qu. 68. n. 11. u. 23. **Stryck.**  
*ad Brunnem.* *Jus Eccles.* lib. 2. c. 18. §. 28. verb. quam pater de-  
disset.
- 2) Wenn sie auch gleich schon vorher von einem andern geschwängert  
worden, **Wernher** in *sel. obs. for.* P. 7. obs. 135. Widriger  
Meynung ist **Carpzov** c. l. n. 76.
- 3) Wenn sie auch gleich selbst zum *Stupro* Anlaß gegeben, **Carpzov**  
c. l. n. 41.

Jedoch ist der *Stuprator* nicht verbunden, die Stuprirte zu dotiren oder  
auszustatten, wenn sich dieselbe weigert, sich mit ihm zu verehlichen.  
**Carpzov** c. l. n. 84. Widriger Meynung ist **Berlich** P. 5. *concl.* 38. n.  
38.

Allein, wenn gleich der Vater dem *Stupratori* die stuprirte Tochter  
nicht zum Weibe geben will; so ist nichts destoweniger doch *Stupra-*  
*tor*, dieselbe zu dotiren und auszustatten, schuldig, c. 1. X. d. *adulter.*  
**Modest. Pistor.** P. 3. qu. 127. n. 16. u. f.

Wenn hingegen die Stuprirte einen andern heyraethet; so bittet sie her-  
nach vergebens, von ihrem *Stupratore* ausgestattet zu werden. **Wern-**  
**her** in *sel. obs. for.* P. 5. obs. 212. **Carpzov** c. l. n. 84. wo nicht der  
*Stuprator* deshalb zu säumig gewesen. **Berger** in *Oecon. Jur.* lib. 3.  
tit. 11. th. 4. not. 7. p. 825.

Welche Saumseligkeit ihm doch nicht eher, als bis das *Stuprum* erwie-  
sen, und die Condemnation darauf erfolgt, zugeschrieben werden  
kan. **Wernher** c. l. n. 6.

Der *Stuprator* aber, welcher sich mit einer andern in ein Ehebündniß  
eingelassen, ehe und bevor die Stuprirte die Ausstattung gefordert hat,  
ist, diese nichts destoweniger zu dotiren und auszustatten, gehalten.  
**Carpz.** c. l. n. 49. **Berger** c. l.

Hierbey entsteht die Frage, ob aber auch die Stuprirte, welche sich  
wiederum mit einem andern fleischlich vermischet, dem ohngeachtet  
noch um ihre Ausstattung bitten könne? Es scheint aber disfalls wohl  
der Unterschied zu machen zu seyn, ob nemlich die Stuprirte sich  
vor, oder nach der bezeigten Saumseligkeit ihres ersten *Stupratoris*,  
weiter stupriren lassen. Im ersten Falle verliert sie das Recht, den *do-*  
*tem* und die Ausstattung zu fordern; nicht aber im letztern. **Berger** in  
*Oecon. Jur.* c. l.

Hingegen ist der *Stuprator* nicht gehalten, die Geschwächte zu hey-  
rathen, oder auszustatten, wenn ihm eine empfindliche Leibes-Straffe  
auferlegt und angethan wird. **Carpzov** in *Pract. crim.* qu. 68. n. 62.

So ist auch ein Ehemann, welcher ein Mägdlein oder eine Wittve  
stupriret, nicht verbunden, dieselbe auszustatten. **Carpzov** c. l. n. 66.  
u. f. **Wernher** in *sel. obs. for.* P. 4. obs. 244.

Widriger Meynung ist **Berger** in *Supplem. ad elect. Proc. matrim.* p.  
151. **Berlich** P. 5. *concl.* 38. n. 35.

Ferner kan die Weibs-Person, welche weiß, daß sie von demjenigen  
stupriret worden, mit welchen sie nicht ehelich verbunden werden  
kan, als wenn z.E. die allzu nahe Bluts-Freundschaft oder Schwäger-  
schafft der Ehe im Wege und hinderlich ist, die Ausstattung von den-  
selben nicht bitten. **Wernher** *sel. obs.*

for. P. 4. obs. 244. **Carpzov** c. l. n. 75. **Berger** in *Elect. Proc. matrim.* §. 8.

Ob gleich auch disfalls der *Stuprator* der Bürde das Kind zu ernähren, nicht befreyet wird. **Berger** c. l.

Eben so wenig ist auch der *Stuprator*, die Stuprirte zu nehmen oder auszustatten, schuldig, wenn er zur Zeit des Beyschlaffs mit dem Mägdgen eines gewissen Geldes wegen einig geworden. **Carpzov** c. l. n. 87. **Berlich** P. 5. concl. 38. n. 68.

Besiehe aber **Bergern** P. 2. *Supplem. ad jurispr. crimin. obs. 155. n. 1.* allwo derselbe saget: Also kan auch eine von einem zu dreyen und mehrmahlen Stuprirte, wenn ihr auch gleich ein gewisser Lohn dabey gegeben und von ihr genommen worden, vor eine Hure nicht gehalten werden; und also wird auch der *Stuprator* von der Ausstattung und Alimentation des Kindes nicht befreyet, wenn gleich die Stuprirte das Kind hernach erst in der mit einem andern getroffenen Ehe gebohren hat.

Ja daß von der Stuprirten mit dem *Stuprator* vor dem Beyschlaff eingegangene Pact: Sie, die Stuprirte, wenn sie gleich ein Kind von ihm bekäme, verlangte nichts, er solte nur etc. es thäte ihr nichts, den *Stupratorem* von der Ausstattung nicht befreye, noch vielweniger aber die Ernährung des Kindes entledige, weil die Stuprirte zum Nachtheil des Kindes, als des dritten, nicht pacisciren kan, zeigt **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. III. tit. 11. th. 4. not. 7. p. 825. in fin.*

Wenn die Stuprirte vor der Condemnation des *Stupratoris* stirbt; so hat derselben Erbe, es sey gleich ein aus demselben verbotenen Beyschlaff erzielttes Kind, oder ein anderer, kein Recht, zu klagen, oder den angefangenen Streit, im Namen und an statt der Mutter, fortzusetzen; und wird also der *Stuprator* was die Ausstattung anlanget, allerdings befreyet. **Wernher** in *sel. obs. for. P. 9. obs. 330.*

Wenn der *Stuprator* die von ihm geschwächte Jungfer oder Wittwe nicht nehmen will; so muß er ihr die Ausstattung alsobald geben, und darff die Zeit der Hochzeit nicht erwartet werden. **Carpzov** in *Pract. crimin. qu. 68. n. 32.* **Berger** in *Oecon. Jur. c. l. p. 834.*

Aus welchem folget, daß wenn die stuprirte Weibs-Person, ehe sie heyrathet, verstirbt, der *dos* und die Aussteuer auf das Kind oder andere Erben transmittirt werde. **Carpzov** c. l. n. 34. **Stryck** ad **Brunnemann** *Jus Eccles. l. 2. c. 18. §. 18. ad verba: quam pater dedisset.*

Es muß aber der *Stuprator* der Geschwächten nicht nur die Aussteuer, welche derselben ihr eigener Vater gegeben hätte, sondern so viel geben, als die Deflorirte nöthig hat, wenn sie darauf noch einen ihr anständigen Mann finden will. **Brunnemann** in *Jur. Eccles. lib. 2. c. 18. §. 28.*

Allein, daß dieses die von mehreren angenommene Meynung sey, daß nemlich der Stuprirten die Ausstattung nach dem Stande ihres Vaters, als wieviel ihr derselbe entweder würcklich gegeben haben möchte, oder er auch seinen sonst schon ausgestatteten Töchtern mit zu geben gewohnt gewesen, behauptet **Stryck** l. c. Siehe auch **Carpzov** c. l. n. 13. u. f.

Es kan auch die Stuprirte zu Erlangung ihrer Befriedigung in des abwesenden und

flüchtigen *Stupratoris* Güter eingewiesen werden. **Carpzov** in *Jurispr. Eccles. Lib. II. def. 230.*

Der *Stuprator* hat nicht die Macht zu wählen, sondern wird schlechterdings die Stuprirtre zu nehmen gezwungen, wenn er ihr die Ehe zugesagt und das Mädchen unter der Hoffnung der versprochenen Ehe in den Beyschlaff gewilliget hat. **Carpzov** in *Pract. crimin. qu. 68. n. 91.*

Wenn Beklagter zwar die Schwächung oder den Beyschlaff gestanden, in Ansehung der versprochenen Ehe aber den Reinigungs-Eyd geleistet hat; so wird derselbe nicht gantz befreyet, sondern nur allein über die Frage wegen der versprochenen Ehe loßgesprochen. Aber in Ansehen des einmahl bekannten *Stupri* ist er keinesweges befreyet, sondern dennoch gehalten, der Stuprirtren die Aussteuer zu zahlen. **Carpzov** in *Pract. crimin. qu. 68. n. 103.* und in *Jurisprud. Eccles. lib. 3. def. 47. n. 27.*

Wenn Beklagter nicht schwören will, so ist er vor geständig zu halten, und die Vollziehung der Ehe ihm aufzuerlegen. **Carpzov** in *Jurisprud. Eccles. lib. 3. def. 52.*

Es kan ihm auch dieser Reinigungs-Eyd von dem Gegentheile, dem geschworen werden sollen, nicht erlassen werden. **Beyer** in *Addit. ad Carpzov c. I. Widriger Meynung* ist **Nicolai** in *tract. de Repud. et divort. P. 1. c. 1. n. 100.* u. f.

Wenn höchstdringende und unzweifelhaftte Vermuthungen wegen der versprochenen Ehe wider den Bekl. streiten; so wird ihm vielmehr die Vollziehung der Ehe aufzuerlegen, als der Reinigungs-Eyd zuzuerkennen seyn, zumahl wenn man über dieses noch sonst schon von der höchsten Leichtsinngigkeit des leugnenden Beklagten überzeugt ist. **Carpzov** in *Jurisprud. Eccles. lib. 3. def. 50.*

Den Unterhalt des von einer geschwächten Weibs-Person betreffend; so ist der *Stuprator* schuldig, ihm solchen zu schaffen, so bald es nur gebohren worden. **Carpzov** c. I. n. 106.

Wiewohl andere der Meynung sind, daß nach drey Jahren erst der *Stuprator* das Kind zu ernähren, vor dieser Zeit aber, und weil die drey Jahre noch währen, die Mutter ihm die Alimenten zu reichen gehalten sey. **Hartm. Pistor.** obs. 97. **Coler.** P. 3. dec. 176. n. 90.

Wie aber und wie lange das Kind zu ernähren sey? wird dem Gutachten des Richters überlassen, **Carpzov** c. I. n. 110. allwo er n. 111. gedencket, daß die um diesen Fall befragten Schöppen gemeinlich dem Kinde, bis es völlig 13 Jahr alt geworden, statt der Alimenten jährlich zwölf alte Schock zugesprochen haben.

Wenn der *Stuprator* kein Vermögen hat, daraus das Kind ernährt werden kan; so ist der Vater desselben oder der väterliche Groß-Vater, dem über den Beyschlaff des Sohnes, als *Stupratoris*, der Eyd deferirt werden kan, **Berger** in *Oecon. Jur. lib. 3. tit. 11. th. 4. not. 7. p. 826.* die Alimenten zu reichen gehalten. **Carpzov** in *Jurisprud. Eccles. lib. 2. def. 243.* **Stryck** us. mod. tit. ad L. Lul. de adulter. §. 24.

Welche aber doch nicht gezwungen werden kan, daß er die Stuprirtre dotire und ausstatte. **Stryck** c. I. **Berger** P. 2. *Supplem. ad Jurisprud. crimin. 155. n. 3.*

Und wenn auch die Geschwächte,

nach erlittener Schwängerung, mit einem andern Hochzeit gemacht hat; so kan sie dennoch wider den *Stupratorem* klagen, daß er das Kind ernähre, **Wernher** *sel. obs. for. P. 4. obs. 72.* als welches der *Stuprator* zu ernähren gehalten, wenn er sonst gleich, die Stuprirte zu dotiren, nicht schuldig ist. **Carpzov** *in Pract. crimin. qu. 68. n. 118. u. f.*

Wie z. E. ein Ehemann. **Wernher** *in sel. obs. for. P. 4. obs. 245.*

Jedoch hat die Geschwängerte kein Recht, vor das Kind die Alimenter zu fordern, wenn sie mit mehrern den Beyschlaff getrieben, und muß derhalben alsdenn selbst dem Kinde die Alimenter reichen, wie sie etwan sonst auch, wenn der Vater nicht vorhanden, ihr aus einem mehrmahligen und mit mehrern gepflogenen Beyschlaff empfangenes Hur-Kind (*spurium et vulgo quaesitum*) zu ernähren schuldig ist. **Surd.** *de aliment. tit. 1. qu. 15. n. 11.* **Wernher** *sel. obs. for. P. 6. obs. 395.*

Wenn die geschwängerte Weibs-Person wider einen von den *Stupratoribus*, deren jeder in Ansehen der Zeit Vater des Kindes seyn kan, dieses zu ernähren klaget; so ist sie, ihre Intention, und daß Beklagter der würckliche Vater desselben sey, zu beweisen schuldig; in welchem Fall aber sie zur Eydes-Delation ihre Zuflucht nehmen kan. **Wernher.** *sel. obs. for. P. 4. obs. 133.*

Wenn die Stuprirte der Hurerey mit andern verdächtig ist; so ist die Alimentation des Kindes dem beklagten *Stupratori* nicht aufzubürden, ehe und bevor nicht die Stuprirte sich mit ihrem Eyde von dem Verdacht gereinigt hat. **Carpzov** *in Jurispr. Eccles. lib. 2. def. 239.* **Tessaurus** *Dec. 3. n. 6.*

Wenn sich aber auch schon der *Stuprator* mit der Stuprirten bey und wegen der Schwängerung verglichen; so sind doch dem Kinde die Alimenter zu reichen, ob gleich von diesen in dem Vergleiche nichts gedacht worden. **Carpzov** *c. 1. def. 240.*

Eine nicht angesessener *Stuprator* ist so lange in dem Gefängniß zu enthalten, biß er cavirt, daß er sich auf Erfordern vor Gerichte jederzeit stellen und den Bescheiden oder Urtheilen Gnüge thun wolle, und solches entweder mit Pfanden oder Bürgen, oder auch nur vermittelt Eydes. **Carpzov.** *c. 1. def. 241.*

Wenn der *Stuprator* abwesend und flüchtig ist; so sind aus dessen Vermögen dem aus dem *Stupro* erzielten Kinde die Alimenter zu reichen. **Carpzov** *c. 1. def. 242.*

Wenn auch von dem *Stupratore* die Alimenter versprochen worden, das Kind aber vor dem 13 Jahre, und also noch während Kindheit, verstorben; so ist derselbe zu Prästirung der Alimenter weiter nicht gehalten, noch auch die Mutter befugt, demselben an deren Statt etwas abzufordern. **Carpzov.** *in Pract. crimin. qu. 68. n. 113.*

In welchem Falle jedoch die bey dem Begräbniß des Kindes gemachten Leichen-Kosten von dem *Stupratore* zu bezahlen seyn. **Carpzov** *c. 1. n. 115.* **Brunnemann** *ad l. 21 de religios.*

Ja es wird ein Unterscheid gemacht, ob von dem *Stupratore* eine gewisse Geld-Summe statt der Alimenter überhaupt versprochen worden, oder aber derselbe die Alimenter jährlich, oder alle Monate abgetragen.

Im ersten Falle, oder wenn derselbe eine ge-

wisse Summe Geldes statt der Alimenten versprochen; so ist er solche alsdenn gantz schuldig, wenn gleich das Kind nach wenig Jahren stirbt; im letztern Fall aber, oder wenn keine gewisse Summe versprochen, sondern die Alimente des Kindes zu bestimmten Zeiten gereicht worden; so kan die Mutter, wenn das Kind gestorben, alsdenn der Alimenten wegen nichts weiter von dem Vater verlangen. **Finckelthaus** *Obs.* 102 n. 25 u. f. **Stryck** *in us. mod. tit. ad L. Jul. de adulter.* §. 25.

Wenn gleich der *Stuprator* in peinlichen Sachen den Reinigungs-Eyd prästirt oder die Marter ausgestanden, und sich dadurch also von der Straffe befreyet hat; so ist doch der Stuprirten die Klage auf das Privat-Interesse allerdings noch unbenommen. **Stryck** *c. l. §. 26.* **Berger** *lib. 2 R. 146*, allwo derselbe sagt: Wenn gleich wider den *Stupratorem* die Inquisition angestellt worden; so kan doch die Stuprirte annoch Klage, und zwar die Bürgerliche, nemlich auf die Ausstattung oder Alimenten, anstellen, und können auch beyde Processe zugleich tractiret werden.

Im übrigen ist das Kind eben nicht schlechterdings bey der Mutter aufzuerziehen, sondern es kan auch dem *Stupratori* oder dessen Vater zugelassen werden, daß er selbst das Kind zu sich nehme und ihm die Alimenten reiche, wenn er nur Versicherung macht, das Kind wohl zu erziehen. **Stryck** *c. l. § 27* **Berger** *in Oecon. Jur. lib. 3 tit. 11 th. 4 not. 7 p. 826.*

Sonst aber ist der *Stuprator* nicht gehalten, dem Kinde die Unkosten zu der Legitimation durch einen Pfaltzgrafen darzureichen. **Werner** *in sel. obs. for. P. III obs. 49.* Widriger Meynung ist **Berger** *in Oecon. Jur. lib. 1 tit. 3 th. 15 not. 13 p. 152.*

Wenn ein Testirer diejenigen von seinen Kindern, die ein böses Leben erwählet und der Familie einen Schandfleck zugezogen, von der Erbfolge ausgeschlossen haben wollen; so ist die Stuprirte und hernach von dem *Stupratore* zum Weibe genommene Tochter von der Succession nicht abzutreiben. **Wernher** *in sel. obs. for. P. III obs. 138 n. p. 413.*

Wer aber ein *Stuprum* begeht, wird zu einem unter dem Bedinge des Wohlverhaltens verlassenen Fideicommiß nicht zugelassen. **Lyncker** *dec. 258.*

Eine Weibsperson, welche vorgiebt, sie sey schlaffend und unwissend stupirt worden, kan zuweilen zum Reinigungs-Eyde zugelassen werden. **Wernher** *in sel. obs. for. P. III obs. 247.* **Berger** *P. II Supplem. ad Jur. crim. obs. 6.*

Endlich wird das *Stuprum*, wie alle andere Fleisches-Lüste und Missethaten, die aus dem bekannten *L. Julia* kommen, was das öffentliche Interesse und die Straffe anlangt, ordentlicher Weise in fünff Jahren verjähret, *l. 29 §. 6 in fin. ad L. Jul. de adulter.* **Wernher** *in sel. obs. for. P. VI obs. 41 n. 1.* **Zanger** *in Tract. de except. P. III c. 10 n. 23.*

Wenn es auch gleich unter einem Juden und einer Christin begangen worden. **Wernher** *l. c. obs. 417.*

Allein, was das Privat-Interesse anlangt; so ist der *Stuprator*, wenn auch gleich bereits fünff Jahre verlauffen sind, nichts desto weniger gehalten, die Stuprirte zu heyrathen. **Mod. Pistor.** *P. 3 qu. 127.* **Carpzov** *Pract. crim. qu. 68 n. 44.*

Sonst können hierbey vornehmlich auch noch **Köppen** *Lib. II Obs. 126.* **Gilhaus** in *Arb Jud. crim. c.*

S. 402

---

**Schärding**

770

2 tit. 21. **Besold** *P. II Delib. fol. 149.* **Ludovici** in *Dec. 61.* **Böckel** in *Disquis. V qu. 10. 12 u. 13.* **Nic. Everhard** *Vol. II Cons. 8 u. ff.* **Sam. Hoser** in *Disp. Tubing. 1685. in causa deflorationis*, **Martin Uranius** *Tom. III de Deflor. Cons. 1 u. ff.* **Besold** *P. III Consil. 140* und andere in **Speidels** *Bibl. Jurid. Vol. II v. Stuprum, p. 1021 u. ff.* angezogene Rechtslehrer nachgesehen werden.

**Schäneus** ...

...

S. 403 ... S. 405

S. 406

777

---

**Schätz-Register**

**Schätz-Register** ...

**Schätzung, der Anschlag, die Würderung, oder die Taxe eines Dinges, Aestimatio, Taxa**, ist eigentlich nichts anders, als die Bestimmung eines gewissen Preisses oder Werthes einer Sache, die man einem andern entweder vertauschet, leihet, oder sonst zu dessen Gebrauch überläßt, um so denn bey entstehenden Streite entweder die geschätzte Sache selbst zurücke, oder den darauf gesetzten Werth an Gelde zu bekommen.

Folglich ist die Schätzung, an und vor sich selbst betrachtet, gewisser massen nicht anders, als ein würcklicher Verkauf, anzusehen, *l. 10. §. 5. de jur. dot.* und derjenige, der die geschätzte Sache annimmt, erlanget die Herrschaft darüber, und muß auch vor die Gefahr stehen, *l. 1 §. 1. de aestimator. act. Lauterb. compend. jur. eod. tit.* wenn nur erhellet, daß dieses die Absicht der Schätzung gewesen, und die Natur der Handlung nicht widerstreitet, *d. l. 1. de aestimator. act. l. 17. §. 1. de praescript.*

Dahero leidet dieses seinen Abfall, wenn die Meynung der sich gegen einander verbindenden Partheyen nicht also gewesen, und die Sache nur, um sie zu taxiren, in Anschlag gebracht worden ist. **Carpzov. lib. I. R. 126.**

Wenn ein Schuldner einer durch den Gebrauch sich verzehrenden, oder auch einzelen und besondern Sache mit der Ersetzung saumselig ist, muß er von der Zeit des Verschubs an, bis auf den letzten Augenblick der Richterlichen Hülffe, die sich durch den Gebrauch verzehrende Sache ohne Unterscheid, nach dem grösten Werthe bezahlen, die eintzele aber nur alsdenn, wenn sie schadhafft gemacht, oder gar verderbt worden ist, *l. 8. §. 2. ff. de conduct. furtiv. l. 3. de conduct. tritic. l. 3 §. 3. l. 21. §. 3. de act. emt. Berger E. D. F. tit. 5. obs. 7. p. 156.* und *P. I. supplem. §. 21. p. 80.* wie auch *P. II. supplem. §. 24. p. 168.*

**Berger. dec. 216.** führet einen Fall an, da auch der Miethmann in die Bezahlung nach dem grösten Werthe verurtheilet worden ist.

Diese Regel erstrecket sich so weit, daß

- 1) auch die Zeit des geschlossenen Contracts angesehen werden kan, ob damahls vielleicht die Sache mehr gegolten, *arg. l. 41. §. 1. de V. O. l. 59. u. 60. eod. l. 3. §. 3. de act. emt. l. 7. de aut. et arg. legat. Berger E. D. F. d. tit. 5. obs. 7. not. 1. p. 156;*

Daß es 2) einerley ist, ob man eine eintzele (*speciem*) oder mehr unter sich begreifende Sache (*genus*) schuldig sey, *l. 37. mandat. l. 28. de novat. Berger. c. l.*

3.) Daß kein Unterscheid zu machen unter denen Processen, da der Richter der Billigkeit nachgehen kan (*bonae fidei*) und da er der Strenge des Rechts folgen muß (*stricti juris*) **Berger. c. l.**

4.) Daß vor den höchsten Werth auch derjenige gehalten werden müsse, der nur etliche Tage, oder auch noch eine kürzere Zeit, der höchste gewesen ist, **Berger. c. l.**

5.) Daß aller Zuwachs, auch der natürliche, z. E. von Früchten, nach dem höchsten Werth anzurechnen sey. **Berger. c. l.**

Sie wird aber auch eingeschräncket,

1) wenn es ausgemacht worden ist, daß die Waare zu einer gewissen Zeit bezahlet werden solle, und solches gleichwohl nicht geschehen ist: denn alsdenn muß der Werth nach der Zeit, um die sie einig worden seyn, gerichtet werden. **Ber-**

S. 406

---

**Schätzung**

778

**ger. E. D. f. tit. 5. obs. 7. not. 2. p. 158.**

2) Es muß der höchste Werth nach dem allgemeinen Marckt-Preiß, und nicht etwan nach einem ausserordentlichen Glücks-Zufalle angegeben werden- **Berger. c. l. p. 159.**

3) Er muß auch gefordert worden seyn, **Berger. c. l.**

4) Wenn der Schuldner zwar Anfangs Aufschub genommen hat, hernach aber die Schuld freywillig abtragen will, ist er nur vor den höchsten Werth zu stehen gehalten, der von der Zeit des Aufschubs biß zur Abtragung davor gegolten. **Berger. c. l.**

5) Leidet auch die gegebene Regel ihren Abfall, wenn das Recht, so dem Gläubiger, wegen Aufschub des Schuldners auf den höchsten Werth zu klagen, zugestanden, durch eine geschehene Steuerung in eine andere Art der Verbindlichkeit verändert worden ist. **Berger. c. l.**

Es werden aber niemahls mit dem höchsten Werth zugleich die Zinsen wegen Aufschubs zugesprochen, weil diese unter jenem schon begriffen sind, *l. 21. §. 3. de act. emt. Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 4. lit. c. p. 24.*

Und wenn es Getreyde betrifft, kan die Aufmaße nicht zugleich mit gefordert werden. **Barth. c. l. Berger. E. D. F. tit. 5. obs. 7. not. 1. p. 158. u. 160. P. II. supplem. §. 24. p. 168.**

Bey Schätzung einer Sache wird alles betrachtet, was einigen Nutzen bringen kan. **Bartol. in l. 2. C. de rescind. vendit.** ja auch ein zänckischer und beschwerlicher Nachbar eines Hauses kan in Erwegung gezogen werden. **Mevius P. VII. dec. 108. n. 6.**

Wenn vielerley Sachen überhaupt um einen Preiß verkaufft werden, kommen so wohl die unmangelhafften, als auch diejenigen, so einen Mangel haben, in Anschlag, *l. 38. §. 15. de aedilit. edicto.*

Wenn ein Ding geschätzt werden soll, das einer mit einem andern gemeinschaftlich hat, muß nicht ein Theil davon besonders, sondern das gantze überhaupt geschätzt werden. **Berlich. p. 1. concl. 83. n. 70. Hern. cl. 5. R. 10.**

Ein Anschlag muß nach den Einkünfften, so aus einer Sache gezogen werden können, gemacht werden: Daher die Beschwerden wider einen

Anschlag zulänglich seyn, in dem nur die gegenwärtige Nutzung angegeben worden ist, **Mevius P. I. dec. 31.**

Was die Abgaben anbetrifft, so dem Landes-Herrn und der Obrigkeit gegeben werden müssen, dürffen sie nicht in Anschlag gebracht werden. **Mevius P. VI. dec. 158.**

Die Äcker betreffend; so ist, weil solche nach Beschaffenheit der Grösse und der Güte geschätzt werden müssen, mehrentheils nöthig, daß sie genau in Augenschein genommen und gemessen werden. Aber deswegen darff, wenn es nicht geschehen, nicht gleich der gemachte Anschlag verworffen, und über den Hauffen gestossen werden; sondern man muß vorher untersuchen, ob es allerdings nothwendig gewesen sey. Denn wenn ohnedem denenjenigen, die den Acker schätzen sollen, die äusserlichen und innerlichen Eigenschafften schon bekannt seyn, z. E. wenn sie Nachbarn, oder in diesen Dingen sehr erfahren seyn, oder auch wenn schon aus vormahligen Schätzungen dessen Abzeichnung bekannt ist; so kan es auch wohl ohne die angegebenen Umstände geschehen. **Mevius P. VI. dec. 164.**

Bey Schätzungen muß auch insbesondere auf des Ortes Gebrauch gesehen werden. Wenn aber deswegen ein Zweiffel entstehet;

S. 407

779

### Schätzung

---

bleibet es so lange bey dem Ausspruch derer, so da schätzen, bis von dem Gegentheile ein andere dargethan ist, **Mevius P. VI. dec. 162.**

Der aus dem entgehenden Gewinn entstandene Schade kan niemahls so genau angegeben werden. Daher es insgemein nach der Billigkeit durch gültliche Abhandlung geschehen muß. **Barth. in Hodeg. for. c. I. §. 4. lit. c. p. 24.**

Also, wenn z. E. der Beklagte die verpfändeten Schafe nicht ersetzen will, weil die Fortpflanzung ungewiß ist, wird vor jedes Stück bisweilen 1 Rthlr. 6 gl. ja auch 1 Rthlr. und an statt der Nutzung jährlich, nach Abzug des Unterhalts und Hüter-Lohns, ein halber Gulden, oder noch weniger, und bisweilen vor die genossenen und zu genüssenden Früchte, so viel, als nach des Ortes Gebrauch vor die Nutzung eines Schafes Pacht gegeben wird, zugesprochen. **Mevius P. III. dec. 373. Berger. P. II. supplem. ad E. D. F. tit. 28. p. 562. und in Additam. p. 1969. Rivin. ad O. P. S. tit. 28. En. 13. 14. u. 15.**

Bey einem Pferde aber, z. E. wenn es Pfandweise verliehen wird, ist vor den entgehenden Gewinn auf einen jeden Tag, die Rast-Tage ausgenommen, 6 gl. angesetzt. **Rivin. c. I. en. 16.**

Sachen, so verlohren gegangen, können nach Gutbefinden eines ehrlichen Mannes, oder auch von dem Gläubiger eydlich geschätzt werden, wenn nur der wahrscheinliche Werth erhellet, **Mevius P. VI. dec. 373.**

Ob gleich sonst von Rechtswegen die Schätzung einer Sache durch den Eyd-Schwur nicht bewiesen werden soll; so gar, daß **Baldus in l. un. n. 68. C. de sentent. quae pro eo, quod inter.** meynet daß, wenn auch der Beweiß schon halb vollführet worden wäre, dennoch der Eyd zur Erfüllung nicht einmahl zuzulassen sey.

Der Anschlag oder die Taxirung muß in Gegenwart der Partheyen geschehen, und wenn sie abwesend seyn, ist sie ungültig, und muß aufs neue wieder vorgenommen werden. **Berger. dec. 419.**

Daß aber eine geschehene Taxirung wegen unterlassener Vorladung nicht gantz und gar nichtig sey, sondern nur die Partheyen über

dasjenige, was sie daran aussetzen, gehöret werden dürffen, erinnert **Mevius P. I. dec. 30.**

Und eine Taxe, wenn sie sonst richtig befunden wird, ob es gleich nicht eben feyerlich damit zugegangen, ist ohne Mangel **Mevius. P. VI. dec. 59.**

Denenjenigen, so da schätzen, oder taxiren, wird kein Glauben beygemessen, wenn sie nicht vorhero durch einen Eyd ihre Unpartheylichkeit bekräftiget haben. Denn sie werden als Zeugen angesehen, und ein Zeuge muß vereydet werden, wenn er Glauben verdienen soll, **Berger. dec. 419.**

Jedoch erinnert auch **Mevius P. VI. dec. 160.** daß es eben nicht nöthig sey, daß sie den Eyd vor einem öffentlichen Gerichte ablegen.

Auch durch einen wesentlichen Mangel wird eine Taxe nicht gantz und gar zu nichte gemacht, sondern dieselbe muß nur verbessert werden. Denn gleichwie den Partheyen vorbehalten ist, auch nach geschehener Taxirung, die Fehler derselben anzugeben; also stehet es auch dem Richter frey, wenn er es also befindet, deren Verbesserung anzuordnen, **Mevius P. VI. dec. 163.**

Eine einmahl von dem Richter gut geheissene Taxe wird, bey nicht eingewendeter Appellation, wie ein Rechts-Spruch gehandhabet, und ist unwieder-

S. 407

**Schävius**

780

---

rufflich. **Mevius P. IV. dec. 306.**

Vorhero aber müssen die Partheyen, wenn sie etwas wegen Verhältnisses der geschätzten Sache anbringen können, gehöret werden. **Mevius P. IV. dec. 359.**

**Rutger Ruland de Commissar. P. I. Lib. IV. c. 24. n. 4.** erweist weitläufftig, daß es denen Rechten gemäß sey, und durch die Gewohnheit bestätigt werde, daß die Tax-Herren von den Partheyen, und nicht von dem Richter, erwählet werden: ausgenommen, wenn sie entweder abwesend seynd, oder unter einander nicht einig werden können, oder auch dasjenige, was bey der Erwählung erfordert wird, nicht zu rechter Zeit in Erfüllung setzen. **Mevius P. I. dec. 29.**

Wenn von den Partheyen viele Tax-Herren erwählet worden seyn, macht eines eintzigen Abwesenheit, daß die gantze Taxe nichts gilt. Aber wenn sie der Richter gegeben hat, muß es vorhero ausdrücklich bedungen worden seyn, daß sie alle gegenwärtig seyn müssen; sonst ist es kein Fehler. **Mevius P. VI. dec. 161.**

Die Kinder müssen sich den vom Vater gemachten Anschlag der Güter gefallen lassen, wenn sie auch weit unter den wahrhafften Werth gesetzt worden wären. Denn als seine Erben müssen sie sich auch nach seinem Willen richten. **Wernher in sel. obs. for. p. 2. obs. 442. n. 1.**

Im Fall aber durch einen solchen Anschlag der übrigen Kinder gebührender Erb-Theil beleidiget wird, gehet man davon ab, **Wernher. c. 1. n. 2.**

Siehe den Titul **Legitima**, im XVI Bande p. 1393 u. ff. desgl. **Aestimatio**, im I B. p. 697 wie auch **Taxe**.

**Schätzung** oder **Schatzung**, bedeutet sonst auch so viel, als eine Anlage, Tribut, Steuer, Schoß, Contribution, Erbzins, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt worden.

Ubrigens können hierbey auch die Artickel

- *Census*, im V Bande p. 1819 u. ff.
- ingl. *Collectae* im VI Bande p. 688 u. ff.
- wie auch **Römer-Zins-Zahl**, im XXXII Bande p. 345 u. ff.

nachgesehen werden.

**Schätzung (Schaden-) ...**

...

S. 408 ... S. 419

S. 420

**Schafhausen**

806

...

**Schaffung ...**

**Schafhausen, Schaffhausen, Schaafhausen, Schaffhusen**, Lat. *Scaphusium*, *Scaphusa*, *Scafhusia*, bey **Glareano** heist sie *Arietis urbs*, und bey **Miconio** und andern *Probatopolis*, Frantzös. *Schaffhouse* oder *Schafouse*, eine am Rhein auf der Reichs-Seite gelegene eydgenossische Stadt, welche nebst der dazu gehörigen Landschaft, so gegen Morgen und Mitternacht an die Landgrafschaft Nellenburg, gegen Mittag an den Canton Zürich und das Thürgow, gegen Abend an die Landgrafschaft Stühlingen und die Grafschaft Sultz stösset, den zwölfften Canton, Frantzös. *le Canton de Schafhouse*, Lat. *Scaphusianus pagus* genannt, ausmachtet.

Den Namen soll diese Stadt nach einigen von dem Schaf-Stall haben, welchen die Herren von **Raudenberg** vormals daselbst gehabt; andere aber leiten ihn von dem Closter, als einem geistlichen Schaf-Stall, oder von dem schwarzen Schaf her, so die Stadt im Schild oder Wapen führet; noch andere holen des Namens Ursprung von den Wohnungen der Schiffer, so an diesem Ort, der von alten Zeiten her zu einer Überfahrt gedienet, angeleget, und von den Scaphen oder Schiffen die Scaph-Häuser genennet worden, woraus mit der Zeit ein Dorff erwachsen, das man **Schifhausen, Scaphhausen**

S. 421

807

**Schafhausen**

oder **Scafhusen** geheissen.

Im Jahr 1052 legte hieselbst **Eberhard**, Graf von Nellenburg, ein Benedictiner-Kloster an, zu **Allerheiligen** genannt, und schenckte demselben den Flecken Scafusen, welcher nach und nach mehr angebaut wurde, und in dem 13 Jahrhunderte die Stadt-Gerechtigkeit erlangte. Damals stunde dem Abt des gedachten Klosters die Obrigkeitliche Gewalt und Gerichtsbarkeit daselbst zu, und die Freyheit, nicht allein den Stadt-Schultheiß zu ernennen, sondern auch den halben Rath zu besetzen; es hat sich aber die Stadt nach und nach davon befreyet, und von den Kaysern ansehnliche Freyheiten erhalten, worauf sie nach Abgang der alten Hertzoge in Schwaben gar zu einer freyen Reichs-Stadt erhoben worden.

Im Jahr 1312 trat sie mit Zürich und St. Gallen in ein Bündniß, 1330 aber wurde sie nebst Rheinfelden, Neuenburg und Breysach von dem Kayser **Ludewigen** aus Bayern denen Hertzogen von Österreich, als ein Pfandschilling, übergeben, wiewol mit Vorbehalt ihrer Freyheiten; wie sie denn 1342 mit der Stadt Zürich Krieg geführt, hingegen 1345 mit eben derselben auf etliche Jahr ein Bündniß aufgerichtet.

Im Jahr 1350 stund sie der jetztgedachten Stadt wider die Grafen von Habsburg bey, und halff Rapperschwyl belagern; 1351 aber hielte sie es mit **Albrechten**, Hertzoge von Österreich, und schickte ihre Troupen mit vor Zürich, welche auch nachgehends in denen 1386 bey Sem-pach, und 1388 bey Näfels gehaltenen Schlachten auf Österreichischer Seite stritten.

Im Jahr 1392 hielt der Schwäbische Adel zu Schafhausen das 21 Turnier, auf welchem 236 Helme erschienen. Darunter befanden sich 8 Fürsten, 22 Grafen, 10 Ritter und 179 Edele.

Hierauf blieb diese Stadt bis 1415 unter Österreichischer Regierung, da sie nach der Achtserklärung des Ertz-Hertzogs **Friedrichs**, sich an die Kayserl. Executions-Troupen ergab, und wieder eine freye Reichsstadt wurde. Zugleich erhielt sie vo dem Kayser einen Freyheits-Brief, vermöge dessen sie nimmer von dem Reiche solte könne entwendet werden.

Wie nun dem ohngeachtet der Kayser **Friedrich** selbige 1474 seinem Vetter, dem Ertz-Hertzoge **Sigismunden**, wieder übergeben wolte, suchte die Stadt bey Zürich Hülffe, und schloß mit den 8 alten Orten auf 25 Jahr einen Bund, welcher 1479 auf eben so viel Jahre verlängert, und endlich 1501 in einen ewigen Bund verwandelt wurde, seit welcher Zeit Schafhausen den 12 Canton der Eydgenossenschafft ausgemacht hat.

Nach diesen ist diese Stadt 1511 in die Erbvereinigung mit dem Hause Österreich, und 1521 in den Bund mit der Crone Franckreich getreten. Sie wird zwar noch wegen des gedachten Closters zu Allerheiligen zu den Reichs-Tägen beschrieben und ist ihr monatlicher Reichs-Anschlag zum Römer-Zug 7 Pferd und 45 zu Fuß gewesen: aber gegenwärtig giebt sie auf die Kayserliche Reichs-Tags-Ausschreibungen nur einen Schein, daß solches geschehen.

Im Jahr 1524 verließ der Abt, **Michael von Eggenstorff** vor

S. 421

---

### Schafhausen

808

Costnitz, nebst seinen Conventualen, das Closter zu Allerheiligen, übergab dasselbe mit Vorbehalt eines gewissen Leibgedinges, der Stadt-Obrigkeit, und bekannte sich zur Reformirten Lehre, welche dasselbst schon 1521 durch **Sebastian Wagnern**, und 1522 durch **Sebastian Hofmannen**, gelehret, 1529 aber überall eingeführet worden.

Das Regiment dieser Stadt bestehet aus dem **kleinen** und **grossen Rath**; dessen Häupter sind die zwey Bürgermeister, und die Glieder werden von zwölf Zünfften in gleicher Anzahl genommen. Aus diesen Zünfften ist die vornehmste die Herren-Stube, so mit 6 Adelichen Geschlechtern besetzt ist. als da sind die **Im-Thurn**, von **Mandach**, die **Rincken** von **Wildenberg**, die **Beyer** im **Hof**, die **Stockhar** von **Neusorn**, und ein Ast derer von **Waldkirch**.

Es wird auch niemand darein aufgenommen, als nur die Söhne der Zunfft-Genossen, und diese Zunfft heist die obere Gesellschaft zum Unterscheid der untern, welche auf der Kauffleute Stube ist, dahin auch verschiedene edle Geschlechter gehören; als ein Ast derer von **Waldkirch**, ein Ast der **Stockharn**, die **Ziegler**, die **Beyer** etc.

Die Bürgermeister pflegen jährlich auf den Pfingst-Montag in der Regierung abzuwechseln. Nach selbigen sind die nächsten der Stadthalter und die 2 Seckelmeister, welche sowol als die Raths-Herrn vor dem grossen Rath erwehlet werden.

Der **kleine Rath** hat ausser dem regierenden Bürgermeister noch 24 Glieder, nemlich 2 von ieder Zunfft, deren der eine Raths-Herr, und der andere Zunfft-Meister, auf den 2 erstern Zünfften aber Ob-Herr genennet wird, welche auf ihren Zünfften von sämtlichen Zunfft-Brüdern erwehlet werden.

Der **grosse Rath** alleine bestehet aus 60 Mann, als von ieder Zunfft 5, welche auch gleich den Meistern auf den Zünfften erwehlet werden. Von dem kleinen Rath gehen die Appellationes an den grossen, und zwar also, daß der kleine Rath völlig abtritt, ausgenommen der Amts-Bürgermeister; der abtretender Raths-Herren Stelle wird aus den grossen Raths-Gliedern, und dieser Zahl aus der gemeinen Bürgerschaft ergänzt, also, daß allezeit 84 Mann sitzen.

Die gewöhnlichen Raths-Tage sind Montag, Mittwochen und Freitag. Ferner ist da der **geheime Rath**, bestehend aus 7 Gliedern, nemlich aus 2 Bürgermeistern, dem Stadthalter, den 2 Seckelmeistern, einem Raths-Glied und dem Stadt-Schreiber.

Die Justitz betreffend, so ist angeordnet das **Stadt-Gericht**, welches unter dem Vorsitz des Stadt-Richters mit 24 Richtern besetzt wird, halb vom Rath, und halb aus der Bürgerschaft; da wird über die geringern Schuld-Sachen gesprochen, die nicht über 60 Fl. steigen, dann die höhern Forderungen gehören für den Rath.

Weiter ist das **Vogt- oder Bussen-Gericht**, woran 12 Richter, nemlich die Ältesten des grossen Rathes von jeder Zunfft sitzen. Der Vorsitz ist der Reichs-Vogt, und wird da über kleine Frevel und Scheltworte gerichtet.

Von beyden Gerichten kan man an den Rath appelliren. Der Reichs-Vogt kan weder im kleinen noch

S. 422

809

### Schafhausen

---

grossen Rath sitzen, sondern muß einer aus der Bürgerschaft seyn.

Wegen Ehe-Sachen ist das **Chor-Gericht**, und dessen Präsident ist der Stadthalter, neben welchem 5 Rathes-Herren und 3 Pfarr-Herren sitzen.

Sonsten ist da noch **die Censur- oder Rechen-Stube**, allwo die Amtleute ihre Rechnungen ablegen, und die Finantzen abgehandelt werden; der Stadthalter vertritt auch da die Präsidenten-Stelle.

Das Land ist in Bailliagen oder Vogteyen eingetheilet, deren iede durch einen von der Stadt gesetzten Beamten regieret wird, welche ausser einem, so Land-Vogt heisset, den Titul Ober-Vögte führen. Die äussere Land-Vogtey, woselbst der Land-Vogt 6 Jahr zu bleiben hat, ist Neukilch, ein Städtgen im Klettgöw. Die innern Vogteyen, so von kleinen Räten auf Lebens-lang verwaltet werden, sind folgende:

- 1) Thayingen und Bartzheim, nemlich über zwey Drittheile desselbigen, denn einen Drittheil besitzen die Im Thurn.
- 2) Schlentheim und Beggingen.
- 3) Herblingen und Reyet.
- 4) Neuenhausen und Aatzen.
- 5) Beringen, Hemmethal und Grießbach.
- 6) Löhningen und Guntmadingen.
- 7) Merißhausen und Bergen.
- 8) Buch, Galigen, Buchthalen, Wydlen und Gennersbrunnen.
- 9) Rüdlingen, Buchberg und Ellickhon.

Über das Schloß Herblingen und dessen Güter ist ein Schloß-Herr gesetzt.

So hat die Stadt auch Theil an den 4 Italiänischen Land-Vogteyen, Luggaris, Lauwis, Mendris, und Maynthal.

Von dem Wilchinger-Handel, siehe **Wilchingen**.

Die Stadt selbst liegt in einer gar fruchtbaren mit schönen Weinbergen umgebenen Gegend am Ufer zur Rechten des Rheins, und wird mit einer aus grossen gehauenen Steinen verfertigten Brücke, an das Schweitzerische, und zwar an dem Zürcherischen Ort, Feuerthal genannt, angeheftet. Sie ist wohlgebauet, aber nicht gar groß, und kan der Grösse nach der Stadt Constantz und St. Gallen gar füglich verglichen werden.

Die erwehnte Brücke ist unter allen Rhein-Brücken die schönste und zierlichste, anbey die einzige, so von puren Steinen erbauet und gewölbet über den Rhein gehet. Sie wurde zwar 1480 da der Rhein so groß gewesen, daß man auf der Brücke mit der Hand Wasser schöpfen können, gleich andern Rhein-Brücken eingerissen, allein nachgehends viel stattlicher, als sie zuvor gewesen, wieder erbauet.

In dieser schönen Stadt ist von geistlichen Gebäuden zu besichtigen, die Haupt-Pfarr-Kirche zu St. Johannis, so für die gröste Kirche in der gantzen Schweiz gehalten wird, und worinnen von Steinmetzer-Arbeit 12 künstliche Gewölber samt dem Chor zu sehen. Merckwürdig ist es, daß man in dieser Kirchen eine Treppe hinunter auf die Cantzel steigen muß. Es wird auch in dieser Kirche eine Bibliothek verwahret, die man die geistliche oder Pfarr-Bibliothek nennet, darinnen schöne geschriebene Sachen, als die *Homiliae Chrysostomi in Mattheum*; eine uralte geschriebene Bibel in Böhmischer Sprache, u. a. m. Die Münster-Kirche, welche, nachdem sie 1064 war eingeweyhet worden, zum Closter gehörte, und an-

S. 422

### Schafhausen

810

fangs zu Allerheiligen genennet wurde. Weil aber im Closter zwölf Mönche nach der Zahl der Apostel seyn solten, so hieß man die Kirche nachgehends zu den zwölf Aposteln. Endlich weil der Abt als der dreyzehende, die Stelle unsers Heylandes und *Salvatoris* einnahm, so wurde auch das Münster zu St. Salvator genannt. Es ruhet auf zwölf steinern Säulen oder Pfeilern, deren iede 17 Werck-Schuh in die Höhe, und 9 in die Runde hat, welche der zwölf Apostel Namen führen.. Diejenige aber, so darunter anfangs dem Verräther Judas war zugeeignet worden, ist gleichsam zerborsten und zersprungen.

Nachdem aber, wie gedacht, der Abt das Closter mit allem Zugehör der Stadt freywillig übergeben: so wurde 1529 eine völlige Veränderung darinnen vorgenommen, und man schaffte die Messe, die Bilder und alle Päbstliche Gebräuche aus der Kirche, die Einkünfte aber verwendete man auf die Prediger und zu Allmosen.

In dem Münster-Thurn hängt eine grosse Glocke, die 1486 gegossen worden, und 29 Schuh in ihrem Bezirck hat, woran diese Umschrift zu lesen:

*Vivos voco, Mortuos plango, Fulgura frango.*

d. i. die Lebendigen beruff ich, die Todten beklag ich, den Donner brech ich.

In dieser Dom- oder Münster-Kirche stunde vorhin der Groß-Gott von Schafhausen, der 22 Schuh lang gewesen. Als man solchen 1529 am Freytag nach Michaeli abnehmen wolte, platschte er so artlich auf den

Tauffstein, daß er den vierdten Theil davon hinweg schlug; man hat ihn zwar wiederum zusammen geküttet, doch sind die Merckmahle noch bis dato zu sehen.

Nebst dem Münster befindet sich die Barfüsser- und St- Agnesen-Kirche, dessen Closter in ein Spital verwandelt worden.

Von weltlichen Gebäuden ist in Augenschein zu nehmen das Rath-Haus, und daselbst in der Rath-Stuben das künstliche und köstliche Tafelwerck von Schreiner-Arbeit, desgleichen die Decke auf der Raths-Cauben. In der Seckel-Stube ist ein grosser Marmelstein, darauf mancherley schöne erhabene geätzte Schrifften sind.

Hinter dem Rath-Haus, neben der obern Stiegen, ist ein wunderlicher Portal von Steinhauer-Arbeit zu sehen, so 14 Schuhe weit, und wo an statt des obern Bogens eilff gevierdte Steine in gerader Linie neben einander stehen, und ist der Schluß-Stein von unten auf zugespitzt.

Nebst dem ist das Zeug-Haus, ingleichen die nächst der Stadt, auf einem absonderlich etwas hohen Berge, Emmersperg genannt, nach alter Manier erbaute Vestung, oder das Rondell, der **Mumut, Wunnoth, Unoth** oder **Rennoth**, zu deren Unterhaltung die Cron Franckreich, vermöge des mit den Schweitzern aufgerichteten Bündnisses, jährlich 800 Pfund bezahlen soll. Diese Burg oder dieses Castell, so von starcken Mauren und Thürmen in die Rundung erbauet ist, soll in grosser Theurungs-Zeit 1564, auf diese Stelle, woselbst vorzeiten eine von den Allemaniern erbautes Fort, **Zwinghof** genannt, soll gestanden haben, aufgerichtet worden seyn, bloß

S. 423

811

### Schafhausen

---

den Armen durch diese Arbeit ihren Unterhalt zu verschaffen, daher man ihr auch den Namen **Ohn-Noth** gegeben. Es kan auch von diesem Ort die Stadt zur Noth beschützt werden.

Der sogenannte Baum-Garten, allwo die Armbrust-Schützen ihre Zusammenkunfft haben, ist ein lustiger Platz. Daselbst befindet sich ein Linden-Baum, auf welchen das Wasser mit Röhren geleitet wird, und dessen Äste von so grossem Umfange sind, daß sie mit ihrem Schatten 17 darunter stehende Tische für den Sonnen-Strahlen beschützen.

Das Gymnasium, oder die Deutsche Schule, das Hospital, der Thier-Garten, der Saltz-Hof, der schöne Platz, der Herren-Acker genannt, dabey das Schlacht-Haus, das auf der Steig neuerbaute Schützen-Haus, die Herren- und andere Zunfft-Stuben, und die künstliche Uhr am Frohn-Waag-Thurn, so der Sonnen und des Monds Lauff, samt den Finsternissen anzeigt, sind insgesamt sehenswertlich.

Nebst diesen giebt es auch hier breite Gassen, schöne Häuser, und in ziemlicher Anzahl gesunde Spring-Brunnen, von künstlich ausgehauener Stein-Arbeit, mit den köstlichsten Quellen, die durch die meisten Gassen und Plätze geleitet werden. In dem Mühlenthal allein ist eine so reiche Quelle, die **Brunnstube** genannt, von welcher über hundert springende Röhren in die Stadt geleitet werden.

Der Stadt-Pforten zehlet man sechse, nemlich das Mühl-Thor, Ober-Thor, Engelbrechts-Thor, Neue Thor, Schwartz Thor, und das Rhein-oder Brücken-Thor, ohne das Schmiede-Pförtgen, so gleichfalls zum Rhein gehet.

Der Saltz-Handel. und die zu Wasser aus dem Boden-See ankommende Güter und Waaren, welche wegen des bekannten Rheinfalls ohnweit Schafhausen, bey dem Schlosse lauffen, daselbst müssen ab- und auf Karren geladen werden, damit solche durch die Stadt- ge-

bracht, und hernach an der andern Seite des Rheinfalls wieder eingeschiffet werden können, bringen nebst dem herrlichen Weinwachs, die Stadt in grosse Aufnahme.

Das Wappen dieser Stadt ist ein springender schwarzer Widder mit güldenen Hörnern und einer Crone im silbernen Felde.

Die Stadt hat vier Jahrmärckte oder Messen, und fällt die erste auf Mathias, die zweyte auf Trinitatis, die dritte auf Bartholomäi, und die vierdte auf Martini.

Das Volck dieser Stadt ist sehr arbeitsam, sinnreich, geschickt und freundlich. Ihre Handlung ist ziemlich, doch den Zürchern nicht zu vergleichen, ob sie schon in gleichen Manufacturen verkehren.

Ein Rthlr. ist daselbst 27 Batzen. Ein guter oder Zürcher Gulden ist 15 gute Batzen. Ein guter Batzen ist 10 Rappen. Ein Batzen ist 4 Creutzer.

**Rüger** *Hist. Scaphus MSt.* **Aegid. Tschudy** *Hist. MSt.* **Meyers** Reform. Historie der Stadt Schafhausen. **Stumpf. Stettler. Steiner. Simmler. Rahn. Münster. Guillimann. Rheinischer Antiquarius** p. 84. u. ff.

**Schafhausen**, (Hünen von) ...

...

S. 424 ... S. 437

S. 438

841

**Schalun**

---

...

...

**Schalwyck** ...

**Scham**, Lat. *Pudor*, ist die Unlust, welche wir über das Urtheil anderer von unserer Unvollkommenheit empfinden, z.E. wenn ein Gelehrter in seinen Schrifften einen Fehl wahrnimmt, und sich vorstellt, was die Leute darzu sagen werden, darüber aber verdrüßlich wird, daß er ein widriges Urtheil zu besorgen hat; so schämet er sich, daß er diesen Fehler begangen.

**Aristoteles** *rhetor. lib. 2. cap. 6.* nennet die Scham einen Schmerz und Verwirrung über dasjenige, so die Beleidigung unserer Ehre zu betreffen scheint, es mag dasselbige etwas gegenwärtiges, oder vergangenes, oder zukünftiges

S. 438

**Scham**

842

---

seyen. Wer eine Auslegung hierüber haben will, der lese **Schraders** *Commentarium de rhetoricorum Aristotelis sententia et usu* p. 271. und **Voss.** *in instit. orator. lib. 2. c. 8.*

Von den neuern sagt **Carthesius** *de passionibus animi art. 205.* die Scham wäre eine Art der Traurigkeit, welche sich auf die Liebe gegen sich selbst gründe, und von einer Einbildung oder Furcht der Schande herkäme.

Es pflegen einige eine natürliche Scham zu statuiren, welche also von der moralischen, von der wir eigentlich reden wollen, zu unterscheiden, daß wie diese von einer Gedancke herrühret, also muß jene aus einem natürlichen Trieb herkommen. Sie entstehet aus einer dem Menschen von Natur eingepflanzten Furcht, vermöge welcher er sich

vor gewisse Thaten hüte, damit er nicht möge verachtet werden, dahin sonderlich die Geheimhaltung der Geburts-Glieder gehören.

Der Herr **Thomasius** theilet in *cautelis circa praecogn. jurisprudent. cap. 15.* die Wohlanständigkeit in eine natürliche und politische, davon jene aus der gemeinen Gleichheit aller Menschen müsse hergeführt werden. Weil nun die Schamhaftigkeit in einer Furcht wegen einer unanständigen und unerbaren That verachtet zu werden bestünde, so könnte solche wegen des zweyfachen Decori auch in eine natürliche und politische eingetheilet werden, welche Lehre er in seinen *fundamentis Juris naturae et gentium* weiter ausgeführt, darinnen **Ephraim Gerhard** gefolget, dessen *Fundamenta generalia doctrinae de decoro* seiner *delineationi juris naturalis* beygefüget.

Auf solche Weise schränckt der Herr **Thomasius** die Schamhaftigkeit in etwas ein, und indem er meynet, die Schamhaftigkeit sey natürlich, so ferne sie ihr Absehen auf das natürliche *Decorum*, so in der Natur gegründet, habe, so ist das keine solche natürliche Scham, wie wir sie vorher beschrieben. Es wird auch schwer seyn zu behaupten, als wäre uns von Natur eine würckliche Furcht oder Abscheu gewisse Dinge vorzunehmen, eingepflanzet, wie wir sonst andere natürliche Begierden haben, als zu essen, zu trincken, zu schlafen, allem, was unserer Erhaltung zuwider ist, zu entgehen. Denn wir finden solche Eigenschafften nicht, die sonst solche Begierden haben müssen.

Dasjenige, was man der natürlichen Scham beyleget, ist weder was beständiges, noch was allgemeines. Der Grund davon ist viel mehr in der Meynung und Gewohnheit der Menschen zu suchen, daß also auch solche Scham ursprünglich von den Gedancken herkommt. Doch lese man, was **Velthuysen** in dem *Tractatu morali de naturali pudore et dignitate hominis*, der pag. 160. seiner *Operum* stehet, und in der *Dissertatione epistolica de principiis justi et decori* p. 961. der gedachten *Operum*, ingleichen **Pufendorf** in *jure naturae et gentium lib. 6. cap. 1. §. 29. seqq.* ausführlich davon gesagt.

Wir bleiben also nur bey der moralischen Scham, und erwegen sowohl ihre Beschaffenheit, als ihre Arten.

Nach ihrer Beschaffenheit fragt sichs: was dieselbige sey? Sie ist derjenige Affect, welcher aus der Vorstellung, man

S. 439

843

### Scham

---

dürffte wegen gewisser Reden und Thaten veracht werden, entsteht. Daß sie mit Recht unter die Affecten gezehlet werde, können wir leicht sehen, wenn wir die Natur eines Affectes und der Scham gegen einander halten. Bey einem Affect muß eine ausserordentliche starcke Bewegung des Willens seyn, die mit einer Bewegung des Geblüts verknüpfft ist, welches beydes bey der Scham wahrgenommen wird. Denn wer sich schämet, führet im Willen eine Alteration, und indem er roth wird, daß man auch im Sprichwort saget: *erubuit; salva res est;* so zeigt dieses den Einfluß in das Geblüt an.

Ist man aber bey der Scham besorget, man werde an seiner Ehre und Credit schaden leiden, so ist sie ins besondere eine Art der Furcht.

Will man ihre Beschaffenheit genauer betrachten, so können die Ursachen, das Object und die Würckung in Erwegung gezogen werden.

Erstlich ist zu untersuchen, woraus die Scham entsteht? oder welches die Ursach derselbigen sey? wie überhaupt die nächste Ursache aller Affecten die Imagination, oder die lebhaftte Vorstellung einer Sache, die man entweder als was Gutes, oder als was Böses ansiehet, ist; also

entsteht auch daher die Scham. Solche Imagination ist unterschiedlich, daß eine Sache bald auf diese, bald auf jene Art vorgestellt wird, nachdem einer diese oder jene Principia heget; die Sache entweder bloß nach den Sinnen, oder auch nach dem *Judicio* betrachtet, und bald von dieser, bald von jener Gemüths-Neigung getrieben wird.

Dieses ist der Grund, daraus wir das unterschiedene Verhalten der Menschen bey ihrer Scham erklären können. Denn wir wissen aus der Erfahrung dreyerley, daß sich ein Mensch wegen gewisser Dinge schämet, in andern Sachen aber keine Scham bezeigt: das, wenn sich etliche schämen, so schämen sich andere nicht, und daß sich die Scham bey einem Menschen verändere. Alles dieses ist aus der Beschaffenheit, Unterscheid und Veränderung der imaginativen Vorstellung zu leiten, so aus demjenigen kan erläutert werden, was hiervon **Buddeus** in *institut. theol. mor. Part. I. cap. I. Sect. 6. §. 23. not.* saget:

„Die Scham hat alles das zum Object, welches die gute Meynung, so andere von uns haben, oder zum wenigsten in der wir bey ihnen zu stehen wünschen, verringern kan, es mag nun solches unsere Hochachtung würcklich schmälern, oder uns nur also vorkommen. Nachdem aber die Leute mehr oder weniger Verstand haben, wohl zu urtheilen, suchen sie bald in diesen, bald in jenen Dingen ihre Ehre. Fallen denn jene weg, so meynen sie, ihr guter Leumund leide Schaden, und fangen also an, sich zu schämen.

Die, so vor andern am besten von allen urtheilen können, sehen gar wohl, daß die größte Würde und Vorzug eines Menschen in Ausübung der Tugenden bestehe: wenn sie nun etwas thun, das von der Tugend abgehet, so glauben sie, ihre Ehre habe vornemlich hierdurch einen Schandfleck bekommen. Das ist die Ursache, daß die

S. 439

### Scham

844

Schamhaftigkeit für ein Zeichen der Tugend ausgegeben wird, wie das bekannte Sprüchwort heist, *erubuit, salva res est*, die Schamhaftigkeit ist da, nun ist nichts verlohren.

Nun ist solches zwar in so weit wahr; nur muß man zugleich wissen, daß solches eben sowol bey den übertünchten Schein-Tugenden der Unwiedergebohrnen, als bey den wahren Tugenden der Wiedergebohrnen angehe. Solchergestalt würde sich derjenige sehr betrügen, der aus dergleichen Scham sofort schliessen wolte, er müsse die wahre Tugend haben, welche sich allein bey den Wiedergebohrnen oder wahren Christen findet.

Hierzu kömmt auch noch dieses, daß der Mensch offft nicht sowol in den Tugenden, die das Gewissen betreffen, als in denen, die zum Wohlstand gehören, seine Ehre sucht, und deswegen sich schämet, wenn er etwas wider die Regeln der äusserlichen Erbarkeit versehen, nicht aber, wenn er wider Pflicht und Gewissen gehandelt hat.

Aus diesem Grunde siehet man, daß sich mancher schämet, wenn er etwan aus Unbedachtsamkeit und Ubereilung sich mit einem Worte vergangen, der doch im geringsten nicht erröthet, wenn er den Gottesdienst versäümet, dem Fressen, Sauffen und Geilheit nachhanget, andere betrüglich hintergehet u.d.m. Ja etliche schämen sich so gar das zu thun, was recht ist, z.E. öffentlich ihr Gebet zu verrichten, oder von Göttlichen Dingen in anderer Gegenwart zu reden, die sich durchaus nicht schämen, den Gebrauch ihrer gesunden Vernunft zu versauffen, und sich um alles das zu bringen,

woran der Mensch vor dem unvernünftigen Vieh einen Vorzug hat.

Alle diese Dinge entstehen aus der Menschen verkehrten Urtheil von ihrer Würde und Ehre, welche sie da suchen, wo sie nicht sollten, und selbige nicht suchen wollen, wo sichs gehörte. Und weil das Urtheil von einer Sache bey einem Menschen sich ändern kan, so ist die Ursach leicht zu errathen, warum sich einige erst gewisser Dinge schämen, darüber sie nachgehends nicht mehr roth werden, weswegen es von ihnen heist, daß sie Schande und Scham verliehren: gleichwie es auch umgekehrt eintrifft.

So siehet man, daß junge Leute, so gute Zucht gehabt, und zu allen Tugenden angeführet worden, das, was schändlich ist, ohne Schamhaftigkeit nicht sagen, viel weniger thun können. So bald sie aber durch böse Gesellschafften verführet werden und mit der Welt mitmachen, vergehen sie sich so weit, daß sie alle Scham beyseite legen, und kein Bedencken tragen, die schändlichsten und ärgerlichsten Bubenstücke zu begehen. Denn die Urtheils-Krafft wird nach und nach verderbet, daß ihnen dasjenige nicht mehr als schändlich vorkommt, was sie vorher allerdings vor höchst leichtfertig hielten.

Da aber die Urtheile der Menschen von Dingen, die wider ihre Ehre und Ansehen lauffen, nach ihrem unterschiedlichen Alter und Stande bald so, bald anders fallen, so ist hieraus zu sehen, warum etliche aus gantz verschiedenen Ursachen sich schämen, etliche aber sich nicht schämen. Knaben von zartem Alter

S. 440

845

### Scham

können in Gegenwart anderer vor Scham kaum etliche Worte aufbringen, weil sie sich fürchten, sie möchten dabey hier und da verstossen. Ehrbare Jungfrauen und Weiber, die, wie billig, ihre gröste Ehre und Zierde in der züchtigen Schamhaftigkeit suchen, haben nicht das Hertz, ohne Erröthung etwas vorzubringen, was auch nur den Schein eines unverschämten Wesens hat. Ein Soldat schämet sich, wenn ihm irgend etwas begegnet, so ihn um den Ruhm der Tapfferkeit bringen möchte; ein Hof-Mann, wenn er in Umstände geräth, dabey das Ansehen seiner Klugheit Schiffbruch leiden könnte; ein Gelehrter, wenn sich etwas ereignet, das ihm die Ehre der Gelehrsamkeit und Gewißheit, alles auf ein Haar zu treffen, streitig machen dürffte, u. s. w.

In Erwägung alles dessen, kan man nicht nur begreifen, worinnen die Natur und eigentliche Beschaffenheit der Schamhaftigkeit bestehe, sondern es wird sich auch äussern, daß dieser Affect nicht so stracks für eine Probe, Regel und Richtschnur der Tugend und des Rechten anzugeben sey, wie einige zu thun pflegen. Denn wenn jemand diesen Grundsatz machte: was dem Menschen Röthe und Scham abjaget, das ist schändlich, wobey man sich aber nicht schämet, das ist tugendhaftig; der wird bey Anwendung dieser Regel finden, wie sehr er betrogen sey. Denn aus bisher gesagtem ist klar, daß mancher, ohne sich zu schämen, etwas begeheth, das doch schändlich ist: und daß man sich vieler Dinge schämet, die tugendhaft und löblich sind.,,

Vors andere ist zu untersuchen das **Objectum der Scham**, oder worüber man sich schämet. Es sind Reden, oder würckliche Thaten, von denen wir uns einbilden, daß sie unserer Ehre nachtheilig seyn würden. Also kommt es auch hier alles auf die Einbildung und Vorstellung

an. Die Menschen richten nicht allezeit ihre Scham nach der wahren Beschaffenheit der Reden und Thaten ein. Man sollte sich schämen solcher Dinge, die den Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit, folglich auch der Wohlanständigkeit zuwider wären.

Es ist aber bekannt, daß man sich in Dingen, die den Wohlstand betreffen, schämet: in Sachen aber, so die Tugend angehen, schämet man sich nicht; ja, man schämt sich wol, wenn man was löbliches und tugendhaftes thun soll. Dieses beruhet auf der Vorstellung, die man sich von solchen Dingen und von seiner Ehre macht; und weil die Ehre in der Opinion anderer beruhet, so wird man befinden, daß die Scham nach dem Unterscheid der Personen, unter denen man sich befindet, sehr veränderlich ist.

Drittens kommen vor die **Würcungen der Scham**, oder was aus derselbigen entsteht? Im Verstande würcket sie eine Verwirrung der Gedancken; im Willen selbst eine Unruhe, und im Leibe verspüret man auch würcliche Würcungen. Denn im Gesichte wird man roth, und wenn die Scham starck, so lähmet sie gleichsam dem Menschen die Zunge, daß sie Muth genug haben, vorzubringen, was sie können und sollen.

Die-

S. 440

---

### Schamalgani

846

ses war die Beschaffenheit der Scham. Es folgen ihre **Arten**, daß wir auch sehen, wie vielerley sie sey? man kan sie in einer zweyfachen Absicht abtheilen.

Denn in Ansehung der Scham selbst, ist sie entweder eine **vorhergehende**, welche vor den Reden und Thun, die unserer Ehre Abbruch thun können, hergeheth, daß man sich nemlich schämet, etwas zu reden, und zu thun; oder eine **nachfolgende**, welche erfolget, wenn bereits etwas geredet oder gethan worden, so unserer Ehre nachtheilig. Einige halten die letztere Art nicht sowol vor einen Affect, als vielmehr vor eine schmerzhaftte Empfindung; man weiß aber, daß auch dieselbige vielmals so beschaffen, daß sie mit Recht vor einen Affect anzusehen ist.

Nach der Moralität ist sie entweder **vernünfftig**, oder **unvernünfftig**. Jene ist, wenn man eines Theils sich wegen solcher Reden und Thaten schämet, die den Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit, auch der Wohlanständigkeit zuwider sind, und also der wahrhaftigen Ehre Eintrag thun können; andern Theils gehörige Maße dabey beobachtet, woraus leicht zu schliessen, was die unvernünfftige Scham sey. Nemlich, wenn man sich wegen Sachen schämet, da man keine Ursache hat, wie sich z. E. mancher schämet, von Göttlichen Dingen zu reden; oder auch keine Maße zu beobachten weiß, wohin die Bauer-Schamhaftigkeit gehöret; die aus der Unwissenheit der manierlichen Sitten, oder aus der irrigen Meynung, als wenn der Gehorsam der Höflichkeit weichen müste; oder auch aus einer allzugrossen Furchtsamkeit entstehet.

Nach **Syrachs** Lehre ist die Scham zweyerley: eine tugend- und lasterhaftte, nachdem die Sache ist, davor man sich schämet, wie zu sehen **Syr.** 4, 24, 25, 31.

Absonderlich hat er **Cap.** 41, 18. u. ff. ein langes Register dessen, weß man sich schämen soll, aufgesetzt, bis er solches mit diesen Worten schliesset: Also schämeest du dich recht etc. ferner **Cap.** 42. auch 2 **Tim.** 1, 8.

**Scham**, das menschliche Glied, siehe **Schaam**.

**Scham**, in dem Gehirne, siehe **Ritz zu dem Trichter**, im XXXI. Bande, p. 1833.

**Scham**, ist der heutige Name der Stadt **Damascus**, wovon im VII. Bande, p. 74. u. ff.

**Scham** (Conrad von) ...

...

S. 441 ... S. 442

S. 443

851

**Schames**

---

...

...

**Schames** ...

**Schamhaftigkeit.**

Man braucht dieses Wort insgemein, als gleichgültig mit dem Worte **Scham**, davon oben ein Artickel handelt.

Will man einen Unterscheid setzen, so kan man sagen, Scham bedeute den Affect; die Schamhaftigkeit aber die Neigung zu demselbigen.

**Schamhaupt** ...

...

S. 444 ... S. 445

S. 446

857

**Schande**

---

[Sp. 856:] **Schandbare Worte** ...

**Schande**, *Turpitude*, ist ein solches Urtheil anderer Leute von eines Menschen Fehlern, wodurch man ihn geringe achtet.

Man pflegt dieses Wort auf vielerley Art zu nehmen, weswegen man nicht so genau determiniren kan, was vor Fehler einem zur Schande ausgelegt werden, und wie weit sich die Geringschätzung erstrecke.

Es entstehet eine Schande nicht nur bey Handlungen, die wider die Regeln des Gesetzes sind; sondern auch bey denen, die dem Wohlstand zuwider sind. Sie stehet der Ehre entgegen, und hat ihre gewisse Grade, die aber nicht allezeit von der Beschaffenheit der Fehler dependiren. Denn da sie ein Urtheil anderer Leute ist, so richtet man nicht allezeit die Urtheile nach der Sache selbst ein.

Wenn **Wolff** in den Gedanken von der Menschen Thun und Lassen §. 613. die Schande ein Urtheil anderer von unserer Unvollkommenheit nennet, so ist ihre Natur, wie Herr **Walch** im Philosophischen Lexico schreibt, nicht eigentlich ausgedruckt. Man kan von eines andern Unvollkommenheit urtheilen, ohne daß es ihm zur Schande gereicht. Nicht ein iedes Urtheil, noch eine iede Unvollkommenheit machet ein Schande, sondern nur diejenigen Unvollkommenheiten, die sich würrklich an uns befinden, und wir uns durch eigene Schuld zugezogen haben, können vor eine wahre Schande gehalten werden; hingegen wenn wir nicht Schuld daran haben, sondern es hat nur in unserer Gewalt gestanden, sie zu vermeiden, oder die entgegen gesetzte Vollkommenheit zu erreichen, so hat es nur den Schein der

Schande, und wenn man einen deswegen beschimpffen will, so hat es nicht verdient.

Wenn **Esa.** 51,5. gesaget wird: Die Schande deiner Jungfrauschafft wirst du vergessen; so heisset es so viel: Du Christliche Kirche wirst Kinder genugsam bekommen, und also der Schmach und Schande entgehen, die Jungfrauen oder Wittwen haben, so nicht Kinder bekommen können. **Osianders** Bib.

Du Christliche Kirche, fürchte dich nicht, daß du etwan mit solcher Schande der Unfruchtbarkeit möchtest belegt werden: denn ob es wol zuerst das Ansehen haben wird, als ob du unfruchtbar wärest; so wirst doch bald eine Änderung mit dir geben, daß du eine grosse Menge Kinder bekommen wirst.

Wiederum stehet von unserm Heylande, **Ebr.** 12, 2. Er achtete der Schande nicht. Was **Paulus** hier durch die Schande verstehe, erklärt er gleich in folgendem, da er saget: Gedencket an den, der ein solch Widersprechen von den Sündern wider sich erduldet hat. Daraus erhellet, daß er hier durch die Schande verstehe alle Lügen, Lästerung, Verläumdung seiner Feinde, der Jüden und Heyden, da sie ihn als einen Verführer, Übertreter des Gesetzes, Zöllner und Sünder-Gesellen, Fresser, Wein-Säufer, für einen solchen, der den Teufel habe, ausgeruffen, und ihn dadurch in Schande und Spott vor den Leuten zu bringen suchten, wie um solcher Ursachen auch **Simeon** von ihm geweisaget, **Luc.** 2, 34. Das war nun sonderlich ein grosses Leiden. Dennoch hat er, nach des Apostels Ausspruch, auch diß schwere Creutz gelidten und erduldet.

S. 446

---

### Schande Egypti

858

**Schande**, heissen die Hallorum das runde Stücke Tuch oder Filtz, welches sie vor die Brust legen, wenn sie die Saltz-Körbe von den Soog-Bäumen abheben, und an einen andern Ort im Kote tragen.

**Schande, (Blut-) ...**

...

S. 447 ... S. 491

S. 492  
949

---

### Scharrat

...

**Scharsaß ...**

**Scharschmid (Carl)** ein Rechtsgelehrter, war zu Crimmitschau in Meissen den 22 November 1645 gebohren. Nachdem er den Grund seiner Studien zu Leipzig, Jena und Wittenberg geleget, ward er Hofmeister bey dem

S. 492

---

### Scharschmid

950

Baron von **Friesen**, der hernach Commendant in Landau gewesen. Hierauf wurde er der Rechte Licentiat zu Jena, und hielt daselbst mit grossem Zulauf Collegia, machte sich auch sonderlich durch die mit **Pufendorffen** gewechselte Streitschriften bekannt, deren erste den Tittul führete: *Dissertatio de republica monstrosa*, von welchen in der *Eride Scandica* Nachricht anzutreffen, und sonderlich die satyrische Schrift, *Scharschmidius vapulans* betittult, die **Pufendorf** unter dem

Namen **Rolleti** wider ihn verfertiget, nachzulesen ist; wiewohl dieselbe **Pufendorf** hernach selbst nicht gebilliget, **Scharschmid** hingegen nach der Hand auf andere Meynung gekommen, und erkannt, daß er die Aristotelischen Lehren allzueifrig vertheidiget.

Er besaß ausserdem eine sehr starcke Eigenliebe, und gab vor, er würde eher keine Dienste irgendwo annehmen, bis man ihn mit einer sechsspännigen Kutsche aus seiner Studier-Stube abholete. Dieser lächerliche Eigensinn aber brachte es dahin daß er gänzlich in Verachtung gerieth, und in sehr elenden Umständen zu Dreßden den 9 May 1717 in seinem 72 Jahre starb.

Sonst hat man von ihm:¶

1. *Exercitationes in novellas Justiniani*, Frf. und Leipzig 1676 in 4.¶
2. *Systema juris publici Rom. Germ.* Leipzig 1677 in 8.¶
3. Anmerkungen über **Schützens collegium publ. de statu Rei Romanae**, Franckf. 1682 in 4.¶
4. Europäischen Staats- und Kriegs-Saal, Nürnberg 1656 in 4.¶
5. Geistlichen Fürsten-Saal, Dreßden 1699 in 12.¶

Er soll auch¶

6. Den politischen Nachtisch;¶
7. Das in Unruhe ruhige Staats-Prognosticon, so unter dem Namen **J. F. Boccalini de Neutra** herausgekommen;¶
8. Das reasonable Staats-Protocoll;¶
9. Das zeitläufftige Kriegs-Spiel Christlicher Potentaten;¶
10. Das neueröffnete Staats-Zimmer;¶

und andere Schrifften mehr verfertiget haben.

**Gelehrte Zeitungen** im Jahr 1717. P. 2.

**Scharschmid** (Samuel) ...

S. 493 ... S. 496

S. 497

**Scharwerck**

960

...

...

**Scharwerch** ...

**Scharwerck**, **Schaarwerck**, **Scharwerch**, wie sie sonderlich in Bayern genennet werden, oder, wie sie in Österreich heissen, **Rabwald**, **Robat**, **Robbothen**, oder **Robold**, und endlich, wie man sie sonst gewöhnlicher und fast durchgängig in gantz Deutschland zu nennen pflegt, **Frohnen**, **Dienste**, **Frohn-Dienste**, oder **Bauern-Dienste**, Lat. *Operae rusticae*, *opera rusticorum*, *Opera et servitia subditorum*, *Operarum Praestationes*, oder auch *Angariae* und *Parangariae*, sind eigentlich nichts anders, als diejenige Arbeit, welche Unterthanen auf dem Lande, so wohl ihrem Landes- als auch ihrem Erb-Herrn zu leisten, verbunden sind, oder derjenige tägliche Dienst, so zu des Gerichts- oder Voigts-Herrns Leibes- und Haus-Nothdurfft, mit Vieh oder eigener Hand, mit oder ohne gewisse Maaß, verrichtet wird, wie selbige also beschreibet **Ertel de Jurisd. infer. P. I. c. 7. obs. I.**

Andere nennen sie eine vermischte Beschwerde, (*onus mixtum*) welche theils in der Leibes-Arbeit, theils auch in andern Sachen besteht,

und weil selbige ausser der Arbeit der Person auch dessen Kosten erfordert. Dahero auch das Wort Frohnen sowohl von Personen, als Sachen, gebraucht wird, z. E. Es ist ein Frohn-Bauer, **Struv** in *Diss. de oper. rustic. poss.* 2. **Knipschild** *de Nobilitat. Lib. II. c. 21. n. 5.*

Wie denn überhaupt auch diejenigen, so dergleichen Frohnen oder Dienste leisten müssen, gemeiniglich nur Fröhner oder Frohn-Bauern, und die Vorgesetzten, welche die Frohnen andeuten müssen, Frohn-Vögte genennet werden. **Balthasar** *de Oper. subditor. c. 3. p. 39.*

Es werden aber diese Scharwerck oder Frohn-Dienste heut zu Tage fast durch gantz Deutschland unter die Früchte und Nutzungen der Gerichtsbarkeit gezehlet, welche der Herr durch die Ablegung oder würckliche Leistung der Unterthanen-Pflicht oder der Erb-Landes-Huldigung (*Homagium*) über seine Leute und Unterthanen bekommt, als welche eine Wurtzel und Grundstein aller Dienste ist. **Klock.** *de Contrib. c. 2. n. 38.*

Es müssen also vornehmlich alle diejenigen Frohn-Dienste thun, deren Güter unter eines Ober-Herrn Nieder-Gerichtbarkeit gelegen seynd, wo nicht ein anders durch Gewohnheit hergebracht, oder durch gewisse Pacten versehen, oder durch Verjährung erlanget worden. Daher der-

S. 498

961

### Scharwerck

---

jenige, der nur eine solche Gerichtsbarkeit an einem solchen Orte ausübet, schon von selbst die Rechtsgegründete Vermuthung vor sich hat, deren berechtigt zu seyn; dergestalt, daß derjenige, der sich davon befreyet zu seyn ausgiebt, solches beweisen muß. **Maul** *de Homag. Tit. 4. n. 2.*

Es giebt aber auch Dienste, davon sich kein Inwohner des Landes oder Stadt ausschließen kan, welche nemlich den öffentlichen Nutzen eines Landes, Gebietes, Stadt oder Dorffes angehen, wohin zum Exempel der Brücken-Bau und die Ausbesserung der Wege zu rechnen sind. *l. 7. C. de S.S.Eccl. l. 4. de priv. dom. august. Lib. 11.*

Jedoch kan ein Herr die Frohn-Dienste nicht nach seinem eigenen Gefallen denen Unterthanen auflegen; sondern wo solche zu liefern sind, so kan es aus folgenden Ursachen geschehen.

- 1) Wenn der Herr und die Unterthanen sich deswegen mit einander verglichen haben. *l. 22. C. de agric. et cens. Lib. 11. L. 1. pr. L. 7. de pact.*
- 2) Wenn die Frohn-Dienste durch Gewohnheit eingeführet worden. *l. 32. §. 1. l. 33. de LL.*
- 3) Wenn ein besonders Land-Gesetze deswegen vorhanden, wie dergleichen hin und wieder in Deutschland anzutreffen.
- 4) Wenn eine gemeine Noth die Frohn-Dienste erfordert. **Klock.** *Vol. 2. Cons. 28. n. 96.*
- 5) Wenn dieselbe auf eine rechtsbewährte Weise verjähret worden. **Klock** *Vol. 1. Cons. 10. n. 749. und de Contrib. c. 2. n. 46.*

Und wo solche Verjährung wider die meisten geschehen, so sind auch diejenigen, welche bishero nicht gefrohnet haben, dadurch verbindlich gemacht worden. **Klock** *Vol. 1. Cons. 11. n. 333.*

Es können sich aber auch Fälle eräugnen, da auch die sonst an und vor sich schuldige Frohn-Dienste nicht zu leisten sind. Dergleichen sind

- 1) Des Unterthanen Schwach- und Kranckheit. *l. 34. de oper. lib. L. 2. §. 7. de Vacat. mun.* dem auch das hohe und zu weiterer Arbeit und

tüchtige Alter verglichen wird. *L. 35. de oper. lib. L. 3. de jur. immun.*

Hieher gehören auch die Blinden, Lahmen, verstehe an dem Gliede, damit sie die Frohnen verrichten sollen. *c. 4. X. de Cons. l. 1. §. 7. de aedil. edict.*

Diese jetzt gemeldete Hinderungen befreyen nur die Person, welche die Frohn selbst verrichten sollte. Indessen muß solche doch durch einen Nachgesetzten frohnen. *l. 1. C. de praepos. agent. l. 10. l. 16. und Auth. adscriptior. C. de Episc. et Cler.*

Denn die Frohn-Dienste sind eine gemischte Beschwerde, und gehen auch das *Patrimonium* oder die Güter selbst an, davon weder Krancke, noch Alte, befreyet seynd. *L. 1. §. 1. de muner.*

- 2) Wenn der verlangte Dienst unehrbar und sonst unzuläßig ist, *L. 7. §. 3. L. 16. pr. de oper. lib. L. 37. §. 4. de pact.* wohin auch zu ziehen sind die ungebräuchliche, unmäßige, zu ungewohnter Zeit und Ort geforderten Frohn-Dienste. *L. 6. de Evict. L. 31. §. 10. de aedil. ed.*
- 3) Wenn durch eine Verjährung die Frohn-Befreyung erworben worden. Denn wenn die Unterthanen 30 oder 40 Jahr die von ihrem Herrn erforderte Frohn-Dienste verweigern, und also die Posseß unterbrechen, der Herr aber dabey beruhet, und ihnen inzwischen dergleichen Dienste nicht mehr ansinnet; so verlieret er das Recht solche weiter zu fordern, es wären denn die Unterthanen *in mala fide*, das heißt, die

S. 498

### Scharwerck

962

---

Unterthanen wüsten zwar selbst schon, daß sie keine dergleichen Rechtsbewährte Verjährung vor sich hätten, sie ermangelten aber doch nicht, dieselbe vor sich anzuführen. **Gail Lib. II. Obs. 60. n. 4.**

Es hat aber der Unterthan, der sich auf die Verjährung beruffet, zu beweisen

- a) Daß er zur Frohn gefordert, aber nicht erschienen sey, sondern selbige abgeschlagen,
- b) derselben beständig widersprochen,
- c) solches *bona fide*, oder mit gutem, Wissen und Gewissen, gethan,
- d) der Herr aber dabey beruhet, und also seine selbsteigene Wissenschaft und Einwilligung an den Tag geleet, und hierauf
- e) der Unterthan dreyßig bis vierzig Jahr in ruhigem Besitz der Befreyung gestanden habe.

**Mascard de Probat. concl. 888. n. 2.**

- 4) Wenn der Herr an einem oder andern Unterthanen die Frohn entweder umsonst, oder gegen einen Geld-Abtrag auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit, erlassen hat. *L. 3. C. de oper. Lib. Nov. 78. c. 2.* Wenn nur diese Erlassung denen andern nicht zu mehrerer Beschwerung und Unbilligkeit ausschläget. **Sixtin. de Regal. Lib. II. c. 2. n. 23.**

Es fraget sich aber, weil zuweilen der Herr seiner Unterthanen Dienste nicht nöthig hat, ob er selbige nicht einem andern verpachten, abtreten, verkauffen, oder sonst überlassen könne? Antw. Es wollen zwar einige Rechts-Lehrer, wenn der Unterthan gewisse oder gemessene Frohn-Dienste schuldig, und durch diese Veränderung des

Unterthanen Zustand nicht verschlimmert wird, die Frage bejahen. *L. 3. de usufr. leg. L. 27. de op. lib. Coler. de Process. p. 1. c. 9. n. 91.*

Alleine die gegenseitige Meynung ist besser gegründet, und können allenfalls nur die in denen Rechten sogenannte *operae artificiales*, oder Kunst-Dienste, z.E. Mahlen, Schreiben, Drechseln etc. nicht aber *obsequiales* oder Gehorsams-Dienste, wie die Frohnen sind, als welche der Person des Besitzers eines Grund-Stückes oder unbeweglichen Gutes anhangen, abgetreten werden, *L. 26. §. 12. de cond. indeb. Berlich P. 1. dec. 77. n. 4.*

Doch lassen andere eine Einschränkung dieses Satzes zu, und wollen die Cebion gelten lassen, wenn der Herr in grosse Schulden gerathen. Denn da kan er entweder vor die Frohn-Dienste eine Bey-Steuer, so viel die Frohnen betragen, fordern, oder selbige einem andern abtreten. *Berlich P. 1. Dec. 67. n. 12. Sixtin de Regal. Lib. II. c. 13. n. 231.* Es werden aber die Scharwercke oder Frohn-Dienste insgemein in verschiedene Classen abgetheilet. Als da sind

- 1) **Herrschafts-Frohnen** (*Angariae* und *Parangariae*) so dem Landes-Herrn zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, zu Fortschaffung des Schantz- und andern Zeuges, zur Reise, Jagden und Gebäuden, und die, so jedes Orts Erb- und Lehn-Herrn mit des Landes-Herrn Zulassung, dem mit den Unterthanen getroffenen Vergleiche zu Folge, oder sonst nach Gewohnheit geleistet werden;
- 2) **Gemessene** (*Operae determinatae*) und **ungemessene** (*indeterminatae*) welche letzten in Zweifel nicht vermuthet werden;
- 3) Solche, die gegen Empfangung einer gewissen Lieferung, (*quae pro victu praestantur*) und die gantz umsonst zu leisten (*operae gratuitae*)
- 4) **Gewöhnliche** oder **Landgebräuchliche** (*consuetae* oder

S. 499

963

#### Scharwerck

---

- solitae*) und **ungewöhnliche** oder **unlandgebräuchliche** (*inconsuetae* oder *insolitae*)
- 5) **streitige** (*litigiosae* oder *minus controversae*)
  - 6) **Hand-Frohnen** (*manuariae*) und **Pferde-Frohnen** (*jumentariae*) welche letzteren auch Zug- und Pflug-Frohnen, oder Wagen-Dienste genennet werden;
  - 7) zum **Ackerbau dienliche** (*agrestes*) und **Bau-Frohnen** (*aedilitiae*) und endlich
  - 8) **ordentliche** (*ordinariae*) und **ausserordentliche** (*extraordinariae*).

So viel demnach zuförderst die **gemessenen Frohn-Dienste** anbetrifft; so sind solche entweder auf eine gewisse Zeit oder Art bestimmt und eingeschränckt; z.E. daß der Bauer einmahl im Monat, oder 20 mahl im Jahr frohnen soll, es geschehe nun mit der Anspann- oder Hand-Arbeit. *L. 24. pr. de oper. libert. Carpzov. Lib. 6. Resp. 54. n. 5.*

Es werden diese gemessene Frohnen auch gewisse Frohnen genannt, nicht ihrem Wesen nach, als in dessen Ansehen sie ungewiß sind, weil sie *in facto* bestehen, *L. 75. §. 7. L. 77. pr. de V.O.* sondern nach deren Zahl und Qualität, so daß, wo ein Bauer nur die Frohn ins Gras-Mähen, Getrayde-Schneiden und Einerndten hat, er nicht zum Jagen,

Bothen-Lauffen und andern Fröhnen gezogen werden kan. **Balthasar de Oper. Subdit. c. 12. pag. 298.**

Sind nun die Frohn-Dienste aus einem Vergleich oder nach des Orts und Landes Gewohnheit, nach der Zahl und Art, gewiß und gemessen; so muß der Herr damit zufrieden seyn, und kan über die Zahl und Art nicht schreiten. *c. 10. §. ult. X. de offic. archid. L. 23. §. 1. C. de agric. et cens. Lib. 11. Maul de Homag. Tit. 4. n. 11.*

Hierbey wird gefragt: Wenn ein Bauer oder Unterthan nur Frohn-Dienste hat, den Hopfen abzupflocken, Eicheln oder Wein zu lesen, auf drey oder vier Tage, und es geriethe in einem Jahre keine von diesen Früchten, kan der Herr diese Tage in eine andere Frohn-Art verändern, nemlich daß er davor heue, schneide etc.? Antw. Nein. Denn indem der Bauer oder Unterthan nur eine gewisse Art der Frohne eingegangen, so hat er eben dadurch sich anderer entschlagen wollen, der Herr selbst auch zeigt, indem er nur gewisse Arten bestimmet, damit an, daß er nicht alle Frohnen ohne Unterschied verlangt habe. *l. 31. de oper. Lib. c. 5. X. de praesumpt. Balthasar l. c. c. 2. pag. 301.*

Die **ungemessenen** und **ungesetzten Frohnen** hingegen sind, welche weder auf eine gewisse Zahl der Tage noch der Wercke oder Dienste gesetzt sind, mithin lediglich von des Herrn Willen dependiren, und so oft, als man sie verlangt, prästiret werden müssen. **Gail. L. II. O. 62. n. 12. Coler. de Process. P. I. c. 9. n. 68. Carpzov Lib. I. Resp. 54. n. 6.**

Und in dergleichen Dienst-Forderung scheinete der Herr Krafft seiner Gerichtsbarkeit eine fundirte Intention zu haben, so daß die Unterthanen, welche nur determinirte Dienste schuldig zu seyn vorgeben, solches beweisen müssen. **Merckelbach** bey **Klock. Vol. I. Cons. 26. n. 23.**

Es frage sich aber von dem Worte **ungemessen**, wie es zu verstehen sey? Antw. es werden ungemessene Frohnen nicht in dem Verstand also genannt, daß solche auf eine unendliche Zahl und Weise können extendiret, und wenn man nur wolle, von denen Unterthanen allerley Dienste

S. 499

---

**Scharwerck**

964

verlangt werden; sondern es ist genug, wenn solche von gewisser Arbeit oder Diensten erkläret, jedoch, daß solche nicht eben auf gewisse Tage restringiret, sondern, so oft es nöthig ist, abgefordert werden, wenn man nur bey denen von Alters hergebrachten oder bedingten Frohn-Diensten, und also bey der Ding-Notul, wie man sie zu nennen pfliget, bleibt, denn darauf ist erstlich zu sehen. **Besold. in Thes. Pr. voc. Frohn. Gail. Lib. I. O. 17. n. 3. Mevius P. IV. Dec. 131.**

Wenn aber keine Gewohnheit oder Observantz vorhanden; so sollen die Frohn-Dienste auf die Art und Weise erfordert werden, wie andere selbigen Orts solche zu prästiren pfligen. **Schrader de Feud. P. VI. n. 5.**

Ist aber hierinnen nichts gewisses auszufinden; so soll dennoch einem scharfen Herrn nicht frey stehen, den armen Unterthanen mit Frohnen dergestalt zu belegen, daß ihm dadurch die Nahrung vor sich und die Seinigen entzogen werde. *L. 19. de oper. lib. Gail. Lib. II. O. 62. n. 13. Coler. de Proc. Ex. P. II. c. 9. n. 68.*

Und sind bey solcher Übermaas die Frohn-Dienste nach dem Urtheile eines billigen und der Sachen erfahrenen Richters (*ad arbitrium boni*

virii) zu bestimmen. *L. 30. pr. de oper. Husan de propr. hom. c. 6. n. 68.*

Woraus überhaupt zu schlüssen, daß, unter dem Vorwand ungemessener Frohnen, einem Herrn nicht zugelassen sey, die Unterthanen auf ungemene und grausame Art dergestalt mitzunehmen, daß sie ihre eigene Felder und Häuser nicht bestellen können. **Balthasar de oper. Subd. pag. 323.**

Dahero kan sich auch ein Unterthan nicht dahin verbinden, so viel Dienste zu thun, als der Herr von ihm fordern werde, sondern es werden solche Worte stillschweigend dahin gedeutet, was das *Arbitrium boni viri* vor billig halten wird. *L. 7. pr. L. 35. §. 1. de contr. emt.*

Wenn auch schon im Lehn-Briefe oder im Ding-Notul gesetzt wäre, daß dem Herrn die Unterthanen, wohin und zu was Geschäften er die Unterthanen gebrauchen will, frohnen müssen; so ist doch solches nicht so unbedingt zu verstehen, daß die Unterthanen auch ausser dem Gebiete, und in Sachen, wovon ihr Herr keinen Nutzen hat, fahren müssen, auch nicht, wenn der Herr absonderlich und weit entlegene Güter hätte, da eines von dem andern nicht dependiret.

Welches um so mehr statt hat, wo das Gut und die Dienste lehnbar sind, sintemahl alsdenn nicht zu vermuthen, daß die Lehen-Dienste zu einem andern Ende, als zur Erhaltung und Besserung des Lehns angesehen seynd; mithin sind eines lehnbaren Hofes oder Gutes Unterthanen, einem andern zum Besten zu dienen, nicht verbunden.

Doch ist es billig, daß, wenn der Herr der Unterthanen an dem ersten Orte nicht bedarff, sie ihm davor eine Erkenntlichkeit erstatten, oder ohne ihren Schaden anderswo frohnen. Allenfalls aber, und wenn ja diese Worte einen Effect haben, und etwas bedeuten sollen, könnten doch die Unterthanen wegen der Ungewißheit, und damit sie nicht gar zu sehr beschweret werden, eine zuverlässige Bestimmung der Dienste und gewisse Tage begehren, die ihnen auch nach Billigkeit zu verstaten seyn. **Besold. Thes. Pr. voce Frohnen.**

#### **Gewöhnliche oder Landübliche und Landgebräuch-**

S. 500

965

#### **Scharwerck**

**liche Frohn-Dienste** werden genennet, welche nach einer gewissen Provinz, Landes oder Orts Gewohnheit, ausser einem besondern Gedinge, dem Gerichts-Herrn ordentlicher Weise zu leisten, eingeführt und hergebracht sind. Wenn demnach gefragt wird, ob die Frohnen gewöhnliche oder ungewöhnliche sind; so ist vor allen Dingen auf die alten Pacte, Verträge und Lehn-Briefe, so zwischen dem Herrn und den Bauern aufgerichtet worden, und wo diese mangeln, auf das Herkommen des Amtes oder auch eines besondern Orts und Gutes zu sehen, welches Herkommen und Observanz aus etlichen gleichförmigen ausgeübten Handlungen geschlossen wird. **Klock. Vol. 3. Cons. 142. n. 6. Mynsinger Lib. VI. Obs. 42. n. 3.**

Überhaupt aber kan gesagt werden, daß diejenige Arbeit, welche durch Ehehalten, Knechte und Mägde, zu Hause verrichtet werden, als Holtz hauen, Wasser in die Küche tragen, Aufspühlen, Tisch decken, Brodt backen, Rüben schelen etc. nicht unter die Bauer-Arbeiten und Frohn-Dienste gehören.

Es wird aber allhier gefragt: ob die Schloß-Wacht unter die gewöhnliche Frohn-Dienste zu zählen sey, und der Herr die Unterthanen darzu zwingen könne? Und wird mit Nein geantwortet, weil davon nichts geordnet, auch keine General-Gewohnheit vorhanden, *arg. L. un. C.*

*ne oper. à Coll. exig. Lib. 10. L. 1. und 2. C. ne rust. ad obseq. Carpzov. P. II. Const. 51. def. 1.*

Es wäre denn

1) an gewissen Orten ein anders hergebracht, welches, wo es der Bauer läugnet, zu beweisen ist, **Klock. Vol. 1. Cons. 26. n. 29.**

Oder

2) also pacisciret, und mit denen Unterthanen verglichen, oder

3) Kriegs-Zeit vorhanden, oder

4) Mordbrenner zu besorgen, oder

5) der Herr hätte einen Tod-Feind, dessen Überfall zu fürchten, sintemahl in diesen Fällen die Unterthanen durch ihren Tod verbunden seynd, ihren Herrn zu beschützen .

**Berlich P. II. C. 64. n. 4. Carpzov. d. l.**

Jedoch nur in denselben Schlosse, dahin sie der Gerichtsbarkeit nach gehörig, weil sie auch in Ansehung dessen ihres Herrn Unterthanen seynd, nicht aber in andern Orten, wie einige Rechtslehrer wollen.

**Carpzov. P. II. Const. 51. def. 2. n. 5. Berlich d. l.** welchen widerspricht **Balthasar de oper. subd. c. 11. p. 394.**

Hiervon aber sind sodenn keine Fröhner auszuschließen, sie mögen mit der Anspann oder mit der Hand frohnen, weil die Gefahr und Nutzen gemein ist. Die blossen *Advena*e, Einwohner, Beständner, und Fremdlinge aber sind davon befreyet, als welche zu keinem persönlichen Dienste verbunden sind, wie die Schloß-Wacht ist. *L. 60. §. ult. de muner. Carpzov. P. II. C. 12. d. 4. n. 1.*

**Ungewöhnliche** und **unlandgebräuchliche** hingegen sind solche Bauern- und Frohn-Dienste, welche wider das alte Herkommen verlangt werden, und dahero nicht zu prästiren seynd, wenn nicht zwischen dem Herrn und den Unterthanen deswegen etwas insbesondere geredet und bedungen, oder an demselben Orte eingeführet worden.

Hierbey fraget sich wegen des Hundehaltens, ob selbiges unter die gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Frohn-Dienste zu zählen? Und zwar will die Bauern und Unterthanen hierzu nicht

S. 500

**Scharwerck**

966

---

gehalten wissen **Gyland Lib. I. decis. 12. n. 26. Wehner obs. Pr. voc. Forst-Recht**, weil solche Beschwerden weder Gehorsams- noch Kunst- noch Amts- oder Frohn-Dienste sind, sondern eine harte Personal-Dienstbarkeit mit sich führen, da arme Bauern, die sich kaum selbst ernähren können, erst noch Hunde aufziehen müssen. Durch ein gewiß Beding aber, oder eine undenckliche Verjährung kan dennoch ein Unterthan zu dergleichen Hundehalten verbunden werden. *L. 22. pr. C. de agr. et cens. Lib. 11.*

Hierauf folgen die so genannten **Bau-Frohnen** und **Bau-Fuhren**. Daß aber, so viel diese betrifft, nach dem gemeinen Rechte die Bauern und Unterthanen, Holtz oder andere zum Herrn-Haus zu bauen nöthige Materie zuzuführen, nicht verbunden seynd, vermöge des *l. 1. u. f. C. ne rustic. ad ullum obseq. lib. 11.* beweiset **Carpzov. P. II. Const. 52. def. 1.** und deswegen die Forderung dergleichen Dienste von dem, der sie anführt, bewiesen werden müsse. **Klock de contribut. c. 2. n. 40.**

Wie denn allerdings in Deutschland viele Bauern angetroffen werden, die nichts oder doch nur etwas wenig, ausser den Land-Beschwerden zur Recognition ihrer Äcker geben, **Stamm de servit. person. l. 3. c. 3. n. 2.**

Jedoch kan wohl durch Gewohnheit und Statuten eingeführt werden, daß die Unterthanen auf den Dörfern bey Erbauung des Herrn-Hauses zu fröhnen und Dienste zu thun verbunden werden. **Leyser** in *Jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 34.*

Dergleichen Gewohnheit sonderlich im Chur-Fürstenthum Sachsen durch den längsten Gebrauch eingeführt, und hernach als ein Universal-Recht in allen dem Chur-Fürstenthum Sachsen unterworfenen Landen, durch die **Landes-Ordnung** vom Jahre 1555. *tit. von Bau-Frohnen*, bestätigt worden. **Philipp.** *ad Dec. 33. obs. 1. n. 11. Leyser. c. 1. n. 35.*

Daß nun aber zwar wohl zu der Erbauung des Ritter-Sitzes die Frohnen der Bauern, nicht aber auch zu der Erbauung derer Scheuren, Ställe und anderer Gebäude, erfordert werden können, meynen **Moller** *l. 2. semestr. 31. Carpzov. d. c. d. 3. und lib. 1. R. 51.*

Daß hingegen die Frohnen der Bauern gleichwohl nicht nur bloß zur Erbauung oder Reparation des Adel-Schlusses oder Herrn-Hauses zu restringiren, sondern vielmehr auf alle Gebäude, unangesehen, ob sie unter einem Dache zusammenhängen und gelegen seyn, oder nicht, zu extendiren seyn, wird disponirt in *Dec. Elect. Sax. nov. 33. ibique Philippi obs. 1. n. 5. u. f. Bes. Wernher in sel. obs. for. P. 4. obs. 28. und in Supplem. nov. ad eand. obs. Berger. dec. 12.*

Und daß unter andern auch in der Marck Brandenburg ein gleiches beobachtet werde, bezeugt **Friedrich Müller** in *Pract. rer. for. March. R 99. n. 57.*

Überhaupt also und ordentlicher Weise sind allerdings die Bauern denen Gerichts-Herren zu Erbauung gantz neuer Gebäude an dem Orte, wo bisher keine erbauet gewesen, keine Frohnen zu thun, gehalten, *Dec. Elect. Sax. nov. 33. ibique Philippi obs. 2. n. 13. Carpzov. P. 2. c. 52. d. 6. Leyser in Jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 38. Wernher. in sel. obs. for. P. 5. obs. 131.*

So können auch nicht dergleichen Frohnen vom Orte zu Orte extendirt oder die Untertha-

S. 501

967

### Scharwerck

---

nen, daß sie selbige prästiren; ausser dem Orte, an welchem der Herr und die Unterthanen ihre Wohnung haben, gezwungen werden. *per text. in l. 20. u. f. de oper. libert. Dec. Elect. Sax. 33. Leyser c. 1. n. 39.*

Daher einer von Adel, der zwey oder mehr Dörfer besitzt, mit welchem jeden besonders er mit der Gerichtsbarkeit belehnet ist, wenn er in einem ein Schloß erbauen will, die Bauern und Unterthanen des andern Dorfs zu den Frohnen der Führen und anderer zum Bauen nöthigen Dienste nicht zwingen kan. **Carpzov.** *l. 1. R. 51. n. 17. Philippi ad d. Dec. 33. obs. 2.*

Die Prästation der Bau-Dienste kan auch ohne Consens der Unterthanen und Bauern von dem Gerichts-Herrn nicht auf ein ander Dorf transferirt werden, wenn gleich zwey Dörfer von einem Herrn besessen werden. **Horn.** *c. 1. 6. R. 1.*

Desgleichen wenn das Lehn unter mehrere Söhne getheilet worden, die neue Sitze erbauen, können von den Unterthanen keine Frohnen gefordert werden, **Berlich.** *P. 2. concl. 65. n. 6. Carpzov. d. c. d. 7.* Steine, die Wege oder Kammern damit zu pflastern, zuzuführen, sind die Unterthanen auch nicht verbunden, **Carpzov.** *d. c. d. 4.*

Siehe aber **Bergern** in *Dec. 15.* allwo er einige Arten der Bau-Frohnen, welche die Unterthanen zu prästiren gehalten sind oder nicht, anführt.

Unter dem Nahmen der Dienste, welche die Bauern insonderheit zu Erbauung der Gerichts-Herren ihrer Sitze und Schlösser, nach der **Landes-Ordnung** von 1555. *tit. Bau-Frohnen*, zu leisten haben, wird nicht verstanden

1) das Grundgraben, Kellerausräumen, Schuttwegführen, **Berger**. in *Oecon. Jur. lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 3. p. 52.*

Welches auch zum Theil schon **Carpzov**. *P. 2. c. 52. d. 4.* erinnert hat. So ist auch

2) darunter nicht enthalten die Wegführg des Holtzes, so nicht ausgewipffelt, **Berger**. *c. l.*

3) Grummet-Heu-Fuhren, u. d. g. **Berger** *d. 13.*

Sonst aber werden die Bau-Frohnen eben nicht auf die eigenen Wälder oder Forste der Gerichts-Herren eingeschränckt. **Berger** in *Dec. 220.*

Sondern die Unterthanen sind auch, das Holtz oder andere Materie, die im Lande des Fürsten nicht zu haben, anders woher zuzuführen, verbunden. **Carpzov**. *P. 2. c. 52. d. 5. Philippi ad dec. 33. obs. 2. n. 10*

Denn wenn gleich die Bau-Fuhren vom Orte zu Orte nicht sollen extendirt werden; so ist doch dieses nur zu verstehen in Ansehung des Orts, in welchem die Häuser erbauet werden sollen. **Carpzov**. *d. def. 5. Philippi d. obs. 2.*

Ubrigens ist diese eingeführte Art zu frohnen nicht so leicht zu erweitern, sondern bey denenselben auf das behutsamste zu verfahren, damit denen Unterthanen die Beschwerden nicht verdoppelt, und sie allzusehr mit Frohnen und Diensten beschweret werden, *l. 19. l. 22. §. ult. l. 26. pr. l. poen. §. 1. de oper. libert. Leyser in Jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 37.*

Die Frohnen sind also der Gestalt zu mässigen, daß die zum Haus-Bau notwendigen Sachen vom nächsten Orte zugeführt werden, und daß die Fröhner auf eine Fuhre nicht mehr Zeit, als einen Tag, zubringen, und des Abends denn wieder zurück kehren und wieder kommen können. **Berger**. *E. D. F. in Supplem. ad tit. 5. p. 1774.*

Daher sind die

S. 501

### Scharwerck

968

Unterthanen nicht zu zwingen, daß sie die nöthigen Bau-Materialien von weitem herzuführen, wenn sie an einem nähern Orte zu haben sind, wenn auch gleich dem Bau-Herrn aus derselben Fuhre einige Nützlichkeit zuwüchse, z.E. da der Juncker die Bau-Materialien in der Nähe auf 2 oder 3 Meilen vor 100 Thaler, über 5 Meilen weiter aber selbige um 40 Thaler haben kan, **Leyser** *l. c. n. 41.*

Wenn mehrere Herren auf dem Dorfe oder in der Stadt da seyn; so stehen die Bau-Fuhren dem zu, der in der Posseß der Frohnen ange-troffen wird. **Carpzov**. *d. C. d. 8.*

Im Zweiffel aber und so lange ein anders nicht klar ist, gehören solche Frohnen dem Erb-Herrn, von denen die Unterthanen ihre Güter in Lehn nehmen müssen; nicht aber dem Gerichts-Herrn. **Berlich**. *P. 2. concl. 65. n. 15. Carpzov. d. c. d. 9. Philippi d. obs. 2. n. 6. 7.*

Der mit den Unterthanen wegen der Bau-Fuhren zu Erbauung der Gebäude eingegangene Vergleich verbindet auch dieselben zu denen

Frohnen bey der Restauration und Erneuerung der Häuser. **Carpzov.** *d. c. d. 10.*

Sonst aber sind die Unterthanen dieselben Tage, an welchen sie die Bau-Fuhren thun, von andern ordentlichen Frohn-Diensten befreyt, **Berger.** *dec. 17.*

Die Frohnen und Diensten sowohl zur Erbauung als Reparatur des Ritter-Sitzes leisten die Unterthanen ordentlicher Weise auf ihre eigene, und nicht des Herrn, Kosten, nach dem *l. 18. u. f. de oper. libert.* **Leyser** *l. c. n. 43.*

Jedoch also, daß der daher entstandene Streit entweder durch einen besondern Vergleich oder nach des Orts Gewohnheit ausgemachet, und der Bauern Bedürfniß erwogen und beobachtet werde; *l. 18. l. 21. eod.* **Zasius** *in singul. resp. c. 3. lib. 1. n. 35.* u. f. **Leyser.** *c. l. n. 45.*

Wenn aber, was die Leistung dieser Dienste und Frohnen anbetrifft, was vor welche und wie viele nemlich die Unterthanen zu prästiren gehalten, und was immittelst ihnen von Speisen und andern Nothwendigkeiten gereicht werden solle, unter denen von Adel und ihren Unterthanen Streit entsteht; so ist die Entscheidung desselben zuförderst zwar vielmehr aus denen vorhandenen Vergleichen und Gewohnheiten, oder richterlichen Abschieden und Rechtskräftigen Urtheilen herzunehmen; in Ermanglung dieser aber muß diese Erkenntniß und Moderation von dem Fürsten selbst gebeten werden. *Constit. Elect. Sax. 52. P. 2. ibique* **Carpzov.** *def. 2. Dec. Elect. sax. nov. 33. ibique* **Philippi** *obs. 3.*

Endlich werden auch die Bau-Fuhren durch die Verjährung einer Zeit von dreyßig Jahren, Jahr und Tag verlohren, wenn nemlich die erfordernten Unterthanen dieselben nicht prästirt haben, und von Zeit der Requisition so viel Zeit verflossen ist. **Carpzov.** *d. c. d. 12.* **Leyser** *in Jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 36.*

Im übrigen sind alle erwehnte Arten von Bauern- oder Frohn-Diensten wiederum theils **ordentliche**, theils **ausserordentliche**.

Die **ordentlichen Frohndienste** sind diejenigen, welche durch die Rechte und obrigkeitliche Verordnung, oder Gewohnheit eingeführt seyn. *L. 1. C. de indict. L. 10. L. un. C. de vac. pub. mun.*

Oder es können auch ordentliche Frohn-Dienste genennet werden, welche eine gewisse, jährlich erfordernte, und allezeit gleichförmige Prästation haben. Und wird

S. 502

969

### Scharwerck

---

- 1) dahero zu einem ordentl. Frohn-Dienst erfordert,
- 2) daß er von der Obrigkeit eingeführet,
- 3) eine ordentliche und auf einander folgende Ursache habe, und
- 4) gleichförmig, oder einmahl, wie das andere, prästiret werde.

**Gail.** *Lib. II. O. 52. n. 9.* **Surdus** *Cons. 146. n. 19.*

**Ausserordentliche Frohn-Dienste** hingegen sind welche nur bey eigneter gemeiner Noth und Nutzen, außer der sonst gewöhnlichen Art, angeleget werden. *arg. L. §. 7. ex quibus causis maj.* **Sixtin.** *de Regal. L. 2. c. 14. n. 12.* **Klock.** *Vol. 2. Cons. 28. n. 123.*

Dergleichen sind z. E. die nöthigen Fuhrwercke zu denen Land-Fortificationen, Streifereyen auf grosse Übelthäter, u. s. w. *L. 3. C. de Princip. L. fin. C. de caduc. toll. L. 14. C. de oper. publ.* **Gail.** *Lib. II. O. 56. n. 3.* **Carpzov.** *P. I. Const. 32. def. 41. n. 5.*

Hierbey wird nicht undienlich seyn, in Ansehung derer Scharwercke oder Frohn-Dienste überhaupt noch eines und das andere anzumercken. Und zwar sollen vornehmlich in der Chur Sachsen zu den Landes-Herrschaftlichen Frohnen die mittelbaren Unterthanen, die ihren Grafen, Herren, denen von Adel und Städten, auch Dienste thun, nur die dritte Fuhre thun. *Resol. Gr. 1661. Cammer-Sachen* §. 23.

Die Dienste zu vermehren und schwerer zu machen, wird denen Erb- Herren nicht verstattet. *Rs. Gr. 1612. §. 22.*

Die Unterthanen sollen zu denen Frohnen bey der Sonnen Aufgang erscheinen, und eher nicht, denn bey derselben Niedergange, wieder abgehen, **Mandat** 1609.

Die Beamten auch darüber richtige Register halten, und worzu ein jeder gedienet, berichten, *ib.*

Wegen streitiger Frohn-Dienste ist in *Rs. gr. 1661. §. 36. 37.* versehen, daß

- 1) der in der *Possession vel quasi* der Frohn-Dienste oder der *Libertaet* befundene Theil in *Possessorio summariissimo* geschützt und der andere Theil *ad Processum ordinarium* gewiesen;
- 2) wenn Unterthanen alsobald mit Gefängniß belegt worden, auf *Inhibition cum clausula justificatoria* erkannt;
- 3) im anberaumten Termin die Sache summarisch tractiret und entschieden;
- 4) auf der Beklagten Aussenbleiben die Loslassung ohne Beding angeordnet;
- 5) wenn der Gerichts-Herr oder Beamte wegen der *Relaxation* nicht pariret, dieselbe ihm bey gewisser Straffe auferlegt, und in dem eingesetzten Termin Bescheid ertheilet;
- 6) die übrigen unstreitigen Frohnen und Dienste, des wegen anderer erhobenen Streits ungeachtet, ferner unweigerlich geleistet, und durch solche *Litispandez* keinesweges gehemet;
- 7) wenn zur Zeit der Saat, Heu- und Getraide-Erndte dergleichen Irrungen entstehen, und vornehmlich der Dienste Qualität, ob sie gemessen, oder ungemessen, betreffen, daß man so geschwinde zur Erörterung nicht gelangen kann, zu Beförderungen der Erndte, unbeschadet der Unterthanen Rechts, die Dienste vor dieses mahl geleistet, jedoch auf Befindung, daß sie solche zu thun nicht schuldig gewesen, ihnen gebührlicher Abtrag gethan werden soll.

Die Hand-Frohnen werden von denen so genannten Hintersassen, Hindersiedlern, Hindersattlern, Gärtnern, Häuslern, Cossäten,

S. 502

### Scharwerck

970

Kothsassen, geleistet, und bestehen in Getraide schneiden, Dreschen, Heu- und Grummet machen, solches in Böcke und Windhauffen setzen, Mist breiten, Kraut hacken, Botschaft lauffen, spinnen.

Pferde Frohnen leisten Pferdner, Anspanner, Hüfner durch pflügen, egen, Getraide und Heu einführen, Mist führen, und müssen die Unterthanen ihr Schiff und Geschirr selbst halten und den erlittenen Schaden tragen, *a. l. 2. §. 1. ff. d. L. Rhod. Berger in Oecon. Iur. Lib. I. tit. 2. th. 8. p. 5.*

Die Bau-Fuhren und Frohnen sind nicht allein zu den Wohn-Gebäuden, sondern auch nach Gelegenheit zu denen Forbergern, zu leisten, jedoch zu diesen und denen Hof-Reuthen, so auf des Ritter-Guts Grund und Boden nicht gelegen, anders nicht, als wenn es die Besitzer derselben durch zu Recht beständige Gewohnheit wider die Unterthanen hergebracht, *Dec. 33. M. 1661.*

Wenn über 30 Jahr, Jahr und Tag ein Dienst-Geld davor gegeben worden, so sind die Frohn-Dienste verjähret, und die Bauern darbey zu lassen, dahingegen, wenn das Geld nur zuweilen gegeben worden, sie der Dienste dadurch nicht entlediget werden, *C. 4. p. 2.*

An Feyertagen dürffen Unterthanen mit Frohndiensten nicht beleget werden **Gen. Art. 7.**

Wenn wegen streitiger Diensten geklaget wird, ist der Kläger an keine gewisse Zahl der Klage-Puncte gebunden **Pr.O. t. 5. §. 3.**

Die Hand-Dienste werden vom Unterthan, als Unterthan, nicht aber als Besitzer des Ackers prästiret, das heist, sie haften auf der Person, und nicht auf dem Acker. Also prästirt der Besitzer des Ackers, allermeist, wenn derselbe kein Unterthan ist, die Hand-Frohnen nicht, wenn er gleich mit den Acker- und Frohn-Diensten überhaupt beliehen worden, weil dieses letztere bloß von denen Anspann-Diensten, die wegen des Ackers prästirt werden, zu verstehen ist. **Lyncker Lib. 2. dec. 502.**

Denen Bauern wird nicht zugelassen, daß zwey oder mehrere ihr Last-Vieh zum Nachtheil des Herrn bey denen zu leistenden Frohnen zusammen spannen. **Wernher. in sel. obs. for. P. 4. obs. 29.**

Ferner sind die Dienste und Frohnen determinirte, die zu gewisser Zeit oder auf gewisse Maasse prästirt werden, gesetzte und gemessene Dienste, über welche, so oft und wenn es nöthig ist, auch noch andere, oder ungemessene Dienste, gefordert werden können. **Berger c. l.**

Wenn die Frohnen nicht gemessene sind, so sind die Fröhner nach Willen und Belieben des Herrn zu frohnen schuldig, ob sie gleich also niemahls, oder die längsten Jahre lang anders, gefrohnet haben. **Mevius P. IV. dec. 131.**

Jedoch sind von denen Unterthanen blos mäßige, nicht aber gantz unmögliche und ohngewöhnliche Dienste zu fordern. *Gail. lib. 1. obs. 17. Mev. P. dec. 132. und 271.*

Die ungemessenen Dienste sind nicht anders als nach alter Form und Weise, oder, wenn ein selbiger gezweifelt wird, nach Gewohnheit und Landes-Sitten zu fordern, und, wenn auch davon nichts erhellet, nach eines verständigen Mannes Gutachten zu bestimmen, und also zu mäßigen, daß die

S. 503

971

### Scharwerck

---

Unterthanen nicht gar unter der Arbeit liegen bleiben, oder ihnen die Gelegenheit, ihren nöthigen Unterhalt zu suchen, nicht benommen werde, wie oben bereits gezeiget worden. Bes. **Carpzov. P. 1. R. 54. Mevius P. 4. dec. 133. Berger in Oecon. Iur. lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 1. p. 51.**

In Chur-Sachsen ist dergleichen Determination schlechterdings an die Regierung gebunden. Daß daher die übrigen Unterrichter und Juristen-Collegia sich in diesem Stücke aller Untersuchung und Erkenntniß enthalten müssen. *Constit. Elect. Sax. 52. P. 2. und Dec. nov. 33. ibique Philippi obs. 3. Berger in Oecon. Iur. c. l. not. 2.*

Wenn nämlich Streit vom Rechte, dergleichen zu fordern, ist. Denn wenn nur von dem *Facto* gestritten wird, als, wo etwan die Intention des Gerichts-Herrn in der alleinigen Posseß ungemessener Dienste gegründet wird, so ist derselben Sache Gutachten allen Cantzeleyen gemein. **Berger**. *E. D. F. in Supplem. ad tit. 5. obs. 8 animadv. 4. p. 1773.* **Carpzov**. *P. 2. c. 52. d. 11.* allwo derselbe will, daß, wenn ein Unterthan die Frohnen aus Ungehorsam abschlägt, da immittelst die übrigen zu dem zu erbauenden Herrn-Hause die Frohnen gethan, und diese hernach den Werth derer prästirten Dienste von dem Ungehorsamen nach Proportion und auf seinen Antheil wieder fordern, der Fürst darüber zu imploriren, sondern die Dienste aus Gutachten des Richters zu taxiren, und hernach der ungehorsame Beklagte zu condemniren sey, dieselben zu restituiren. Ja daß auch überhaupt von allen Bauern-Diensten, die Bau-Frohnen allein ausgenommen, der ordentliche Richter erkenne, zeigt **Wernher** *in sel. obs. for. P. 6. obs. 363.*

Wenn das Gut durch Kauffung gewisser Äcker und anderer Güter vermehret und erweitert wird; so sind die sonst zwar zu ungemessenen Frohnen verbundene Unterthanen nicht gehalten, in denen dem Gute zugesetzten Äckern und Gütern, die zu deren Bestellung nöthigen Frohnen zu leisten, wo nicht bewiesen wird, daß durch Gewohnheit und Verjährung ein anders beobachtet und eingeführet worden. **Carpzov**. *Lib. Resp. 55.*

In denen Sächsischen Landen werden die Bauern Dienste in dreyßig Jahren, Jahr und Tag erworben. **Carpzov**. *P. 2. c. 4. d. 1.* nach andern Rechten aber innerhalb zehen Jahren, **Wernher**. *sel. obs. for. P. 10. obs. 492.* wo sie nicht bloß Bittweise geleistet worden. **Carpzov**. *d. c. d. 2. Gail. de arrest. c. 7. n. 17.*

Denen Bauern aber, welche sagen, sie haben nicht nach Frohn-Rechte, sondern nur Bittweise, oder auch, weil sie mit Gewalt dazu gezwungen worden, einige Zeit lang Dienste gethan, liegt der Beweis ob. **Carpzov** *d.c.d. 3.*

Die Dienste und Frohnen können, wider Willen der Unterthanen, nicht in Geld verwandelt werden, wo sie nicht dem Herrn gantz unnütze sind. **Berger** *in Oecon. Iur. lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 9. p. 54.* **Wernher** *in sel. obs. for. P. 5. obs. 28.*

Die Bauern zwar, die freye Leute sind, und also nicht aus ihrem Stande, sondern vielmehr aus ei-

S. 503

---

### Scharwerck

972

nem Vergleich unter dem Herrn, unter welchem sie wohnen, stehen, werden über die erste Auflage, welche sie mit dem Herrn beliebt zu haben vermuthet wird, nicht schuldig und verpflichtet. Nachdem sie einem also entweder Geld oder Dienste prästirt haben; eben so sind sie auch hinkünftig gehalten, dergestalt, daß davon etwas wider ihren Willen ihnen von dem Herrn nicht geändert werden kan. **Mevius** *P. IV. Dec. 271. n. 1. 2. 3.*

Aber anders verhält sich die Sache, was die Leibeigenen anlangt, als welche bloß von ihrer Herren Willen und Gutachten abhängen, also, daß sie ihnen entweder Geld, oder Dienste, nachdem es ihnen beliebt oder zuträglich ist, auferlegen können. Doch schadet dem Herrn so wenig, als denen Bauern die Ausflucht der Weigerung zu Statten kommt, daß sie nemlich schon lange Jahre her keine Frohnen, die jetzt von ihnen gefordert werden, gethan, sondern nur an deren Statt

Geld gegeben worden, daß sie nicht wiederum zu denselben geruffen oder gezwungen werden könnten. **Mevius** *c.l. n. 4. 5.*

Außer in so ferne etwas davon mit Willen der Herren geändert worden ist. **Moller** *lib. 1. semestr. c. 32.* **Mevius** *c. l. n. 6.*

Es ist auch kein Zweifel, daß denen, die sonst nur Geld gezahlet haben, ein Theil desselben erlassen, wie hingegen etwas Dienste, und also Geld und Dienste zugleich aufgelegt werden können. **Mevius** *c. l. n. 7.*

Nach Chur Sächsischem Rechte können die Bauern, welche über dreyßig Jahr und Tag, statt der Dienste, eine gewisse Summe Geldes, oder etwas anders einmahl wie das andere, ohne einige Verringerung oder Vermehrung, gezahlet haben, hernach nicht gezwungen werden, wiederum Dienste zu leisten, sondern sollen sich ihres durch Verjährung so langer Zeit gesuchten Rechts billig zu erfreuen haben, *Constit. Elect. Sax. 4. P. 2. ibique* **Carpzov.** *d. 4. n. 1.*

Im Gegentheil, wenn sie auch nach derselben verflossenen Zeit lieber Dienste oder Frohnen thun, als Geld zahlen wollen, sind sie nicht zu hören. *d. Const. t. 4.*

So aber die Frohne, nebst der Entrichtung des Dienst-Geldes, über dreyßig Jahr verrichtet worden, so bleibt es bey allen beyden, *d. Constit. 4.*

Wenn die Bauern gestehen und bekennen, daß der Herr, statt der Frohnen, welcher er nicht allemahl nutzbar und bequem gebrauchen können, mit ihrem Consens eine jährliche Pension empfangen habe; so hilft ihnen die Verjährung nicht. **Carpzov.** *d. def. 4. n. 2.* **Berlich** *P. a. concl. 6. n. 8.* **Wernher.** *sel. obs. for. P. 9. obs. 64.*

Wenn die Bauern *alternative* entweder zu Diensten oder zur Geldesleistung, verbunden sind; so ist die Wahl ihre, was sie prästiren wollen, wo nicht dem Herrn zum Besten die alternative Obligation angehängt worden. **Carpzov.** *d. c. d. 5. et lib. 1. R. 52.* **Berger** *dec. 19.*

Die gewissen und gemessenen Dienste der Bauern können in andere, ob auch schon gantz gleichmäßige, nicht verändert werden. **Carpzov** *l. 1. R. 65.*

Die wider einen und den andern, oder einen jeglichen für sich insonderheit, erlangte Posseß oder Quasi-Posseß des Rechts, Dienste zu fordern, präjudicirt der gantzen Gemeine nicht, wo

S. 504

973

### Scharwerck

---

nicht eine generale Ansage der Dienste vorher gegangen, und die übrigen Glieder derselben nicht widersprochen haben. **Berger** *in El. Proc. poss. th. 20.* **Wernher** *in sel. obs. for. P. 4. obs. 217.*

Die Posseß oder Quasi-Posseß in Ansehen der Dienste, die von den Unterthanen zu prästiren seyn, darf nicht auf ungewöhnliche oder auch auf Feyertage zu fordernde erweitert und erstreckt werden, **Wernher** *sel. obs. for. P. 8. obs. 333.*

Die zu einem Theil des Gutes, unter dem Namen einer Pertinentz, von denen Bauern geleisteten Dienste würcken auch, was dessen übrige homogenischen Theile anlangt, eine gleichmäßige Posseß oder Quasi-Posseß. **Wernher** *sel. obs. P. 6. obs. 368.*

Wenn die Bauern Dienste, welche sie dem Gerichts-Herrn zu thun verbunden seyn, wegen einen fallenden Regen-Wetters oder eines andern Unglücks-Falls abzubrechen genöthiget werden; so müssen dieselben zu anderer Zeit so viel rückständige Stunden lang in der Arbeit

fortfahren, und die versäumten nachholen. **Wernher** in *sel. obs. for.* P. 4. obs. 96.

Bauern, die zu fröhnen verbunden, müssen auch, wie schon oben erinnert worden, mit ihren eigenen Instrumenten und Werckzeugen fröhnen, und, wo sie solche nicht haben, müssen sie selbige kauffen.

**Carpzov** P. 2. c. 52. d. 10. n. 6.

Ja wenn gleich die Unterthanen im Fröhnen einig Instrument zerbrechen; so ist doch der Herr, dasselbe zu ersetzen, nicht verbunden, **Carpzov** c. 1. **Berger** in *Oecon. Jur. lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 6. p. 53.*

Ubrigens sind die Leistungen derer Frohnen auf das genaueste zu verstehen, und was ihnen nicht deutlich ausgedruckt und vorgeschrieben ist, das wird, davon ausgenommen zu seyn, geachtet. **Richter** P. 2. dec. 98. **Struv** Ex. 3. th. 24. **Wernher** in *Supplem. nov. ad P. 8. obs. 333.*

Daher auch niemand schuldig ist, Frohn-Dienste zu thun, wo sie nicht aufgelegt und angesagt worden, l. 7. *de usufr. legat.* **Wernher** *sel. obs. for.* P. 1. obs. 76. n. 1.

Folglich sind auch die Bauern, wegen nicht gethaner Frohnen, die der Herr nicht gefordert hat, denselben keine Satisfaction schuldig, **Wernher** *sel. obs. for.* P. 7. obs. 171.

Unterdessen werden die Frohnen nicht *negative* oder *privative*, das ist, nicht durch den blossen Nicht-Gebrauch, l. 2. *de usu et usufruct. legat.* sondern allererst von dem Tage an, da sie angesetzt und gefordert, aber nicht prästiret worden, verjährt. *arg. l. 7. eod.* **Mascard** *de Probat. Vol. 2. concl. 885. n. 5.* **Brunnemann** *ad l. 1. de oper. servor. n. 4. u. f.* **Wernher** in *sel. obs. for.* P. 1. obs. 78. und P. III. *Obs. 241.* wie auch in *Supplem. nov. ad P. 1. obs. 76.* **Berger** in *Oecon. Jur. lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 12. p. 55.*

So werden auch die Bauern nicht eher in die Posseß oder Quasi-Posseß der Freyheit von dergleichen Frohnen gesetzt, als diese ihnen angesaget worden, und der Gerichts-Herrn bey der Widersprechung oder Verweigerung der Bauern beruhet hat. **Berger** P. 1. *Supplem. ad E. D. F. tit. 5. §. 25. p. 86.* und P II. *Supplem. ad eund. loc. §. 29. p. 187.* wie auch *lib. II. R. 269. n. 2.*

Ein mehrers kan bey **Jonas Eucharius Erhard** *de Operis Rusticorum*, **Frommann** in *Disp. de Subditorum, et maxime Rusticorum, Operis*, von Frohn-Dien-

S. 504

Schatzwort

974

sten, Tübingen 1671. **Johann Frantz Balthasar** *de Operis subditorum*, **Johann Hermann Stamm** *de Servitute personali*, **Friedrich Husanus** und **Hippolytus Bonacossa** *de Servis et Hominibus propriis*, **Thomas Maul** *de Homagio tit. 4.* **Ziegler** *ad Conclus. Calvoli §. Nobiles. num. 50.* u. ff. **Grolmann** *de Operarum debitarum mutatione.* **Johann Volckmar Bechmann** in *Disp. de Jure Operarum*, **George Engelbrecht** in *Disp. de Operis Rusticorum*, und andern in **Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. p. 492. u. ff. v. **Opera Rusticorum** häufig angeführten Rechtslehrern nachgelesen werden.**

Siehe auch die unter dem Worte **Operae**, im XXV Bande, p. 1498 u. ff. befindlichen Artickel.

Scharz ...

...

S. 505 ... S. 506

...

...

### Schattirte Rose ...

**Schattirung**, heisset bey den Mahlern die gehörige Vertheilung des Lichtes und Schattens in dem gantzen Gemählde so wohl als in jedem einzelen Stücke desselben.

Der Grund davon ist, daß

S. 507

**Schatz**

980

---

man der Natur und den Regeln der Perspectiv folge.

Bey den einzelen Stücken des Gemählde kömmt es darauf an, daß man ihre erhabene Theile durch lichte Farben erhöhe, und die abfallenden durch duncklere gehörig vertieffe, damit eines jeden Runde, oder obere Fläche recht natürlich erscheine.

Bey dem gantzen Gemählde überhaupt muß man dahin sehen, daß die einzelen Stücken mit ihrer Schattirung in gehöriger Ordnung vorgestellt, und das grosse Licht nebst dem Schatten also vertheilet werde, wie es die einfallenden Licht-Strahlen des Himmels, der Sonnen, des Mondes etc. nach der Ordnung der dazwischen stehenden Sachen erfordert, damit die besondern Stücke desto deutlicher in die Augen fallen, und das gantze Gemählde überhaupt sich so präsentire, als ob man die vorgestellte Landschaft, Geschichte etc. selbst in Natur vor Augen sehe.

Diese Auftheilung des Lichtes und Schattens auf dem gantzen Gemählde kan vornehmlich auf viererley Weise geschehen.

Erstlich durch die **natürlichen** Schatten der Körper; zum andern durch die **Groupen**, das ist, wenn man die Objecte auf eine solche Art ordnet, daß die Schatten besonders, ingleichen die Lichter besonders miteinander verknüpfft seyn, wie man dieses am deutlichsten bey einer Weintraube sehen kan, deren Beeren auf der einen Seite zwar unterschieden, aber doch gantz lichte, auf der entgegen gesetzten aber auf ähnliche Art gantz schattig sind.

Drittens durch den **Zufall eines supponirten** Lichts.

Und viertens durch die Natur der Farben, welche man den einzelen Stücken eines Gemählde geben kan, ohne ihren Unterscheid undeutlich zu machen.

Diese Schattirung ist das grösste Kunst-Stück eines Mahlers, welches seine Arbeit recht beleben und schätzbar machen kan.

Man kan sich zwar kaum einbilden, daß man darauf nicht so gleich solle gefallen seyn, als die Mahlerey nur ein wenig geübet worden, gleichwohl geben einige den **Zeuxes**, der ohngefähr 350 Jahr vor Christi Geburth gelebet, andere den **Apollodorum** vor den ersten Erfinder der Schattirung an, wenn dieses wahr seyn sollte, so könnten sie unmöglich so grosse Meister gewesen seyn, als man von ihnen rühmet; denn die Erfindungen von der Art sehen gemeinlich bey ihrem Anfange gar schlecht aus und müssen durch mehrere Hände gehen, ehe sie zur Vollkommenheit gelangen.

In den mittleren Zeiten ist die Schattirung bey den Mahlern gantz in Vergessenheit gekommen, und man findet bey den Italienern vor **Polydoro de Caravagio** keine Spuren davon, als welcher zu erst seine

Wercke dadurch in Ansehen gebracht, welchem nachgehends **Giorgio, Boscoli Titianus** und andere gefolget.

**de Piles** vollkommener Mahler *p. 8. u. f.*

**Schatz**, heisset insgemein ein ansehnlicher Vorrath werther und kostbarer Sachen; ins besondere aber eines grossen Herrn Vorrath an Baarschaft, Gold, Silber und andern Kostbarkeiten; oder auch das Einkommen eines Königs oder Königreichs.

In der Politic zeigt man, wie der Schatz eines Fürsten zu vermehren, davon einige in besondern Schrifften gehandelt, als **Conring** *in disert. de aerario boni Principis recte*

S. 508

981

### Schatz

---

*constituendo, augendo et conservando*, Helmst. 1663. **Christ. Besoldus de aerario publico**, Tübingen 1615, 1619. **Jacob Bornitius de aerario**, Franckf. 1621. **Heinrich Bode** in der Fürstlichen Macht-Kunst, oder unerschöpflichen Goldgrube; **von Schröder** in der Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer, nebst andern, so in *bibliotheca juris imperantium quadripartita pag. 220. sq.* angeführet werden, welche Materie wir schon oben in dem Artickel **Reichthum**, im *XXXI* Bande, *pag. 198. u. ff.* mitgenommen haben.

Betrachten wir den Schatz der Juden ins besondere, so kan solches geschehen theils nach der Materie, theils nach der Forme. Der Materie nach hatten sie zweyerley Schätze, **natürlichen** und **künstlichen**.

Die natürlichen Schätze bestunden aus denjenigen Sachen, so zur Erde gehörten, als Äcker, Wiesen, Gärten, und was aus der Erde wächst, als Öl, Honig, Wein, Getraide, Rosinen, Mandeln etc. welche das gelobte Land in so grosser Menge hervor brachte, daß es nicht allein seine Einwohner überflüßig ernähren, sondern auch denen Nachbarn viel zukommen lassen konnte. Von solchem Reichthum des Landes brachten Jacobs Söhne dem Joseph Geschenke, 1 B. Mos. *XLIII*, 26.

Die Juden hatten in dem freyen Felde verborgene Schätze von Weizen, Gersten, Öl und Honig, Jerem. *XLI*, 8.

Die Weisen aus Morgenlande brachten Christo Gold, Weyrauch und Myrthen, Matth. *II*, 11.

Und dieses ward allezeit vor eine grosse Freygebigkeit gehalten, wenn sie Geschenke an andere Leute brachten von den Früchten der Erden.

Die künstlichen Schätze bestunden insonderheit in Gold, Silber, Edgestein, und andern köstlichen Sachen.

Der Forme nach waren andere Schätze der **Privat-Personen**, andere **öffentliche**.

Die Privat-Schätze waren der gemeinen Leute, welche bald weniger, bald mehr hatten. Doch muß man bekennen, daß sie sich meistentheils mit denen natürlichen Schätzen vergnügen lassen, und von denen *artificialibus divitiis* wenig oder nichts gehabt. Gott verheisset jene, indem er die Israeliten will in sein Land führen, darinnen Milch und Honig fliesset. Er will den Acker, Most, Öl und andere Sachen segnen. Aber, daß er ihnen viel Gold und Silber geben will, stehet nirgends.

Die öffentlichen Schätze waren wiederum theils **des Königs**, Theils **des Tempels**. Jene werden entworffen 1. Kön. *XII*, 14. *XVIII*, 15. Diese 1 Kön. *XII*, 18. 1 Chron. *X*, 36.

Von beyden folgen besondere Artickel.

**Schatz, Thesaurus, Trésor**, heißt in den Rechten insgemein ein Vorrath an Gelde, der an einem heimlichen Orte von einer so langen Zeit her verborgen worden, daß man nicht mehr wissen kan, wessen er ehemahls gewesen, oder eine solche alte Niederlage von Geld, dessen Herr nicht mehr bekannt ist, oder welches Alters halben keinen Herrn mehr hat. *L. 31. §. 1. de A. R. D.*

Wobey zu erinnern, daß das Wort Geld hier nicht in eigentl. Verstande genommen, sondern darunter alle pretiöse Mobilien (denn unbewegliche Sachen gehören nicht hieher) verstanden werden. *L. un. C. de*

S. 508

**Schatz**

982

Es wird aber zu einem Schatze gemeinschaftlich erfordert,

1) eine Deposition oder Niederlage von Gelde,

2) *Temporis vetustas*, oder eine lange Zeit, binnen welcher man nicht erfahren kan, wenn der Schatz eingegraben worden, und wer dessen Herr sey. *d. L. 31. §. 1. et d. L. un. C.*

Wodurch zugleich klar wird, daß hier eine undenckliche Zeit erfordert werde, binnen welcher niemand von diesem deponirten Gelde etwas gesehen, noch gehöret habe. *L. 28. de probat.*

Denn wenn etwan aus einem beyliegenden Zettel, oder sonst woher, erhellet, von wem, und zu welcher Zeit, dis Geld sey deponirt worden; so ist es kein Schatz zu nennen, mithin ist das gefundene des Deponentens Erben zuzustellen. *L. 44. pr. de acqu. poss. L. 37. de acqu. vel am. haered. Rittershus. ad Nov. 9. c. 29. n. 2.*

Würde auch ein Schatz gefunden, da aus der Müntz erhellet, daß solche nicht so gar lang und zu unsern Zeiten geschlagen sey; so kan es der Finder ohne Gewissens-Scrupel nicht behalten, ob er schon nicht weiß, wer es hingelegt, *L. 43. §. de furt. Carpzov. p. 2. c. 53. d. fin.*

Also kan auch, wenn zu Kriegs-Zeiten von Leuten, die noch leben, oder denen lebenden bekannt sind, etwas vergraben oder vermauert worden, ebenfalls vor keinen Schatz gehalten werden. Daher thut derjenige, welcher dergleichen findet, christlich und wohl, wenn er entweder in der Kirche, oder sonst an einem öffentlichen Orte, abkündigen lässet, daß er dieses oder jenes gefunden, welches er demjenigen restituiren wolle, der sein darauf habendes Recht erweisen wird. **Berlich** *P. II. concl. 66. n. 25. Speidel. in Specul. voce gefundene Waar.*

Aus solcher Ursache haben auch die Schöpffen zu Leipzig einem Haus-Verkäufer das vom Käufer darinn gefundene Geld zugesprochen beym **Carpzov. P. II. c. 53. d. 10.**

Es ist aber ein Unterscheid zu machen, ob jemand auf seinem eigenen, oder einem andern Grund oder Boden, etwas gefunden habe. Ersternfalls hat diese Regul statt, daß ein auf seinem eigenen Gute gefundener Schatz dem Herrn des Gutes gantz und gar zugehöre, §. 39. *de R. D. L. un. C. de thesaur.*

Er mag nun solchen mit Fleiß ausgegraben, oder von ungefehr bekommen haben, wenn es nur nicht mit Zauber-Künsten zugegangen. *L. 5. C. de malef. Berlich P. II. Concl. 66. n. 6. Peregrinus de Jur. Fisc. lib. 4. tit. 2. n. 2. Hermann in Diss. de thesauro arte magica invento.*

Es liegt auch nichts daran, ob der Herr den Schatz selbst gegraben habe, oder ob es durch andere, auf seinen Befehl und Verordnung geschehen sey. Ausser dem aber, und wenn ein Dienstbothe zufälliger Weise, auf seines Herrn Grund einen Schatz findet, gehöret ihm die Hälfte; wo aber ein Sohn dergleichen Schätze findet, so hat er das

Eigenthum, der Vater aber den Nießbrauch davon. *L. 63. §. 3. de A. R. D. §. 1. per quas pers. cuique acqu.*

Es bleibet aber der eigene Ort (*locus proprius*) wenn schon ein anderer ein *Jus ad rem* darauf hätte, oder derselbe vermietet, verpfändet, oder der Nießbrauch darauf constituiret wäre, indem das Schatzfinden nicht zur Nutznießung gezehlet wird. *L. 63. §. 3. u. 4. de A. R. D. L. 39. locat. cond.*

Heut zu Tag, will nach der gemeinen Praxi beobachtet werdene

S. 509

983

### Schatz

---

daß der Schatz dem *Domino utili* gehöre; und da eine dritte Person selbigen gefunden hätte, muß er solche mit dem Lehn-Manne theilen.

**Carpzov.** *p. 2. c. 53. d. 6.* **Struv.** *S. I. F.*

Wäre aber ein Schatz auf eines andern Grund und Boden, und zwar nach vieler aufgewandter Mühe und Arbeit (*data opera*) gefunden worden; so gehöret er dessen Herrn gantz. *L. un. C. de thes.*

Und hingegen wo es von ungefehr auf einem fremden Gute geschehen, so gehört dem Finder die Hälfte davon. *§. 39. de R. D. L. un. C. de thes.*

Wenn auch der Schatz von dem Finder allein gehoben würde, und es wäre ein Zweifel, ob er das Gefundene vor voll angezeigt habe, so kan er zur eydlichen Manifestation, oder wo er graviret, zum Reinigungs-Eyde angehalten, ja wo allzu beschwerende Anzeigen vorhanden sind, und der Finder eine Person ist, die eben nicht von der ehrlichsten Profesion, oder sonst wegen eines Meineydes verdächtig ist, und das Gefundene wäre von Wichtigkeit, gar mit der Tortur belegt werden. **Heig.** *P. I. quaest. 13.* **Carpzov.** *in Prax. Crim. p. 2. q. 86. n. 25.*

Da aber ein Schatz an einem solchen Orte gefunden worden, der ausser derer Privat-Personen Eigenthum sich befindet, so hat diese Regel statt. Wer einen Schatz von einem Orte, der keinem eigenthümlich zustehet, z.E. im Meer, am Ufer, findet, es geschehe von ungefehr oder nach aufgewandter Mühe und Arbeit, der gewinnet solchen gantz und gar. Gleiches will auch von denen heil. und religiösen Örtern, welche ebenfalls keines eigen sind, gesagt werden; besonders wenn es bloß zufälliger Weise geschehen. *§. 7. de R. D.* **Lauterbach** *in Coll. theor. pract. tit. de A. R. D. §. 34.* allwo er meldet, daß nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Lehrer, ein in einem religiösen Orte gefundener Schatz nicht mit dem Fisco, sondern mit der Kirche, zu theilen sey, als in dessen Eigenthum solche Örter gehören.

Ja wo man mit Fleiß einem religiösen Orte nach dem Schatz gegraben hätte; so bekommet der Finder gar nichts davon. **Peregrin** *de Jur. Fisc. Lib. IV. tit. 2. c. 2. n. 7.*

Bey denen Römern war Anfangs das Schatzgraben nicht ohne Unterscheid zugelassen, sondern man muste um Erlaubniß darzu anhalten. Nachgehends aber hat Kayser Leo *in L. un. C. de thes.* einem jeden auf seinem Grunde und Boden nach Schätzen zu Graben erlaubet, wenn man nur von bösen Künsten sich enthalten würde. Was auch einer fände, das stunde dem Herrn des Orts gantz und allein zu, weil alle Nutzbarkeit, so auf- als unter der Erden, dem Herrn des Orts von Billigkeit wegen zukommt. *§. 39. de R. D. L. un. c. de thes.*

Und hindert nicht, ob einer ohngefehr den Schatz gefunden, oder mit Fleiß darnach gesucht, ob er solchen selbst gegraben, oder durch andere graben lassen, wann nur, wie gesagt, er keine unzuläßige Künste

und Zauberey gebrauchet, als wodurch man nicht nur des Schatzes verlustig wird, sondern auch in Straffe verfället. *L. un. C. de thes. L. 5. C. de malef. L. 63. de A. R. D. Peregrin de Jur. Fisc. Lib. IV. tit. 2. c. 2. n. 6.*

Wohin aber der Gebrauch der Glücks- Wünschel- oder Gold-Ruthen nicht zu zehlen, weil solche nicht unter die Magischen Instrumenten gehörig, sondern in den Berg-

S. 509

### Schatz

984

wercken deren Gebrauch hergebracht ist, **Hopp** *ad* §. 39. *de R.D.*

Heut zu Tage wird an vielen Orten disfalls von denen Römischen Gesetzen abgegangen, und werden die Schätze unter die Herrenlosen Güter gerechnet, die folglich ein Fürst sich ganz zueignen kan, sie werden gefunden, wo sie wollen, und soll diese Praxis fast die gantze Welt eingenommen haben, nach dem Bericht des **Arnisius** *de jur. Maj. Lib. III. c. 6. n. 23.* und sonderlich in Deutschland, Franckreich, Spanien, Engelland und Dännemarck im Schwang gehen, **Grotius** *de J. B. et P. Lib. II. c. 8 n. 7.*

Hingegen finden sich andere, welche diese Gewohnheit, als etwas unbilliges, verwerffen. Welches man dahin gestellet seyn läßt, und ist vielmehr zu glauben, daß ein Fürst allerdings, ohne die geringste Unbilligkeit sich solche niemanden zustehende Güter gar wohl zueignen, und dadurch seine Einkünfte, zu besserer Bestreitung der Regierungs-Last, vermehren könne. **Zoesius** *ad* π. *tit de A. R. D. n. 31.* **Peretz** *in C. tit. de thes.*

Daran ist aber zu zweifeln, ob in denen vom **Arnis** *d. l.* angeführten Orten die Verordnung des gemeinen Rechts wegen derer Schätze durchgehends aufgehoben sey? massen von Franckreich, Spanien und Holland **Lauterbach** *in Diss. de Jur. Thesaur. Thesaur. th. 31.* ganz widrige Rechtssprüche beybringet. Und daß in Deutschland bey den meisten Gerichten das gemeine Recht annoch statt hat, und darauf gesprochen worden, bezeuget **Sixtin** *de Regal. Lib. I. c. 2. in fin. n. 1.* daß solchemnach, wo nicht durch ein ausdrückliches Gesetze oder Gewohnheit ein anderes hergebracht, annoch heut zu Tage sicherer ist, bey dem geschriebenen gemeinen Rechte zu bleiben, und die Partie wider den *Fiscum* zu nehmen, **Hoppe** *ad d. §. 39. de R. D.*

Wie denn auch insonderheit mit der letzten Meynung das heutige Sachsen-Recht übereinstimmt. *Constit. El. Sax. 53. P. II. ibique Carpzov. Def. 4. Wernher in Sel. obs. For. P. VIII. obs. 411.*

Im übrigen ist zur Erlangung eines Schatzes nicht genug, ihn nur gesehen zu haben; sondern es wird über dieses erfordert, daß der Finder ihn würcklich ergreiffet, und von dem Orte weg bewegt. *l. 3. §. 3. l. 44. pr. de acquir. haered. Harpprecht ad §. 39. Inst. de R. D. n. 26. Berlich P. II. concl. 66. n. 23.*

Ein mehrers kan hiervon beym **Lauterbach** *in Disp. de Jure Thesauri, Tübingen 1655. Peregrinus de Jure Fisci Lib. IV. tit. 2. Faust de Aerar. Cl. VI. Consil. 22. und Cl. IX. Cons. 28. Klock de Aerar. Lib. II. c. 116. Berlich P. II. Concl. 66. Heigius Lib. I. quaest. 13. und andern in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. p. 1175. u. f. v. Thesaurus, angezogenen Rechts-Lehrern nachgesehen werden.*

**Schatz**, ist die Benennung eines gewissen Stückes Reb-Landes, dessen Inhalt ohngefahr den dritten Theil einer Juchart ausmachet; zu Colmar und einigen Orten im Elsaß, woselbst dieses Wort am

üblichsten ist, wird eine Ruthe zu dessen Breite und dreyßig Schuh zu seiner Länge gerechnet.

**Schatz**, wird in verblühten Verstande die Furcht Gottes genannt, Es. XXXIII, 6.

Denn wie ein Schatz kostbar ist, so ist die Gottesfurcht ein edel

S. 510

985

### Schatz

---

und unvergleichlich Gut, denn sie gehet über alles. Syr. XXV, 15.

Denen Schätzen wird heftig von Dieben nachgestellt: So bemühet sich der Satan sehr, uns um die Furcht GOTTes zu bringen, Luc. XXII.

Ein guter Schatz ist einem eine grosse Hülffe zur Zeit der Noth: Die Gottesfurcht errettet von allem Unfall: Wer GOTT fürchtet, dem widerfähret kein Leid, sondern, wenn er angefochten wird, wird er erlöst werden. Syr. XXXIII, 1.

**Fesselius** Gleichnisse, p. 747.

**Schatz**, ein Flecken und Bergwerck in der Grafschafft Tyrol, allwo weyland viel Silber und Kupffer gefunden worden ist; es ist aber nunmehr ziemlich erschöpffet.

**Schatz** (Johann Heinrich) ...

**Schatz** (Johann Jacob)...

S. 510

### Schatz des HErrn

---

986

**Schatz (Acht-)** *Pecunia a proscriptis solvenda*, wird dasjenige Geld genennet, welches ein flüchtiger Mörder oder Ächter erlegen muß, wenn er sich auf wider ihn erkannte Mordthat oder Achts-Erklärung stellet und daraus ziehen will.

Siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340. u. ff. desgleichen **Bann**, im III Bande, p. 348. u. ff. und **Mordthat**, im XXI Bande, p. 1578. u. ff. .

**Schatz (Boden-)** ...

...

**Schatz finden** ...

**Schatz-Graben**, ist diejenige Bemühung, da man Geld, so an einem Ort verborgen, sucht und ausgraben will.

Weil dieses eine Art der Zauberey, wenn man durch Hülffe des Teufels Schätze sucht, so wollen wir unten in dem Artickel von der **Zauberey** ausführlich davon handeln. Man lese auch den Artickel: **Schatz**.

**Schatz-Gräber**, werden insgemein diejenigen Betrüger genennet, welche die Einfältigen bereden, daß hier und da grosse Schätze unter der Erden verborgen lägen, und von den Geistern bewahret würden, welche man bannen, und zwingen müste, den Schatz hervor zu bringen.

Es pflegt aber gemeinlich zu geschehen, wenn ihnen jemand glaubt, daß sie viele Kosten dazu fordern, und wenn sie selbige erhalten haben, heimlich davon gehen. Siehe den Artickel: **Schatz**, ingleichen **Zauberey**.

**Schatz-Häuser** ...

...

### Schatz des HErrn ...

S. 511

987

### Schatzkammer

---

...

**Schatzkammer**, sind solche Örter, darinnen alles dasjenige aufbehalten wird, was man aus den kostbaresten Materien, als Edelgestein, Perlen, Gold, Silber, Perlenmutter, Elfenbein, raren und kostbaren Holzten und dergleichen durch Kunst verfertigt oder zusammensetzet.

Dahero man denn diese Schatzkammersachen leicht von denjenigen unterscheiden kan, welche eigentlich in die Kunstkammer gehören, weil man bey jenen mehr auf die Kostbarkeit der Materie, als auf die Kunst siehet, bey diesen aber mehr auf die Kunst und eben keine sonderliche Absicht auf die Materie hat, ohne nur soweit die Arbeit dadurch desto kunstreicher zu halten ist, je schwerer sich die Materie derselben verarbeiten läßt.

**Schatz-Kammern** oder **Schatz-Häuser** sind auch vor Alters gebräuchlich gewesen, dergleichen der König Pharao in Egypten durch die Kinder Israel bauen lassen, als die drey Städte, Raemeses, Pithon und Irheres oder Heilopolis, 2. Mos. I, 11. Es. XIX, 18.

Darinnen wurden allerhand Schätze verwahret, an Gold, Silber, Edelgesteinen, Gewürtze, seidenen Waaren, und allerley Geräthe. Salomo brachte darein sein Gold und Edelgesteinen, die ihm die Königin aus dem Reiche Arabia brachte, 1 Kön. X, 2. wie auch das Gold, so er aus Ophir bekam, v. 22. 23.

Andere Könige thaten dergleichen.

Darüber wurden nun sonderliche Schatz- und Rent-Meister verordnet, welche mit dem Gelde und dessen Einnahme zu thun hatten; dergleichen

- unter David war: Adoram, 2 Sam. XX, 24.
- unter Salomo der Adoniram, 1 Kön. IV, 6.

Siehe auch den Artickel: **Schatz des Tempels**.

### Schatz-Kammer des Groß-Sultans ...

...

Sp. 988

S. 512

989

### Schatz

---

...

...

### Schatzlar ...

**Schatz-Meister**, *Praefectus aerarii*, *Thesaurarius*, Frantzösisch *Tresorier*, ist derjenige, welcher alle Gelder in Empfang nimmet und an gehörigen Ort zu rechter Zeit zahlet.

Das ehemahls bey denen Deutschen, und sonderlich bey denen Fränkischen Königen das Amt eines Schatzmeisters, oder, wie er sonst genennet ward, *Camerarii*, darinnen bestanden, daß er unter der Königin die Aufsicht über die Königliche Cammer oder den Schatz gehabt, ist bekannt, und oben unter *Camerarius*, im V Bande, p. 386 angemerckt

worden. Folglich war damahls die Stelle eines Schatzmeisters mit dem Cämmerer-Amt verknüpfft.

Unterdessen ist doch zu mercken, daß **du Fresne** *h. v.* zwey Stellen anführet, wo insbesondere eines *Thesaurarii Regii* Erwähnung geschieht, als in dem *Praecepto Königs Dagoberti*, wird eben der **Desiderius**, welchem er darinnen die Bischöfliche Würde ertheilet, *Regis Dagoberti Thesaurarius* genannt. Und **Fridegodus** in *Vit. S. Andoëni Episc. Rothomag. Cap. 4.* bey **Surius** nennen

S. 512

### Schatzmeister

---

*Rodoneum Thesaurorum regalium summum procuratorem.* Ob nun diese Benennung allhier als ein gleichgültiges Wort vom *Camerario* anzusehen, oder ob es würcklich zu Zeiten besondere von denen *Camerariis* unterschiedene Schatzmeister gegeben, und diese etwa über das baare Geld, silberne und goldene Geschirr etc. jener aber über die Kleinodien, oder andere Kostbarkeiten, Königliche Kleider etc. die Aufsicht gehabt, ist nicht wohl zu entscheiden.

Wenigstens lehret uns das Testament oder *Breviarium Caroli M.* bey **Eginhard**. *p. 13.* bey **Reuber**, daß alles dieses zu der Königlichen Cammer gerechnet worden, in den Worten: *De Thesauris suis atque pecunia, quae in illa die in camera ejus inventa est - - omnem supellectilem atque substantiam suam, tam in auro, quam in argento, gemisque et ornatu regio, quae (ut dictum est) illa die in camera ejus invenire poterat.*

Auch ist in denen späteren Zeiten das Schatzmeister-Amt nicht immer und aller Orten mit der Cammer-Stelle einerley gewesen, wie unter andern aus dem von **Estor** angeführten *Monastico Anglicano* zu sehen, allwo es also lautet: *Roberto militi tunc Thesaurario, Rogerio militi tunc Camerario, Joanni militi tunc Seneschallo.*

Heut zu Tage aber werden eigentlich nur diejenigen Schatzmeister genannt, welche dem Kayserlichen oder Königlichen Schatze oder der Schatz-Cammer vorgesetzt sind, und denselben verwalten. Wiewohl diese Schatzmeister nicht allenthalben gleiche Gewalt haben.

In Franckreich sind die *Tresoriers*, oder Schatz-Meister, nachgesetzte Bedienten, denen gewisse Einnahmen vertrauet werden, die sie vorgeschriebener massen hin wieder verwenden, und davon der Cammer Rechnung thun.

In Engelland ist der Groß-Schatzmeister, *High Treasurer*, einer von den hohen Beamten der Krone, und hat die oberste Verwaltung über alles Einkommen der Krone und des Königs, und ordnet die Ausgaben, so davon zu thun sind. Dieses Amt wird vor so wichtig gehalten, daß man oft Bedencken trägt, es einer Person allein zu vertrauen, und auf eine Zeitlang es durch mehrere gesamtlich, oder nur Commissions-Weise versehen lässet.

In Pohlen ist ein Kron- und ein Hof-Schatzmeister. Jener hat die alleinige Verwaltung aller der Krone oder der Republick zuständigen Einkünfte und Ausgaben, bestellet alle die Unterbedienten, und fordert Rechnung ab an die gesammten Stände auf einem Reichs-Tage. Zudem ist er, krafft seines Amtes, ein *Senator*. Und ob er gleich ohne einem der letzte in der Ordnung ist, dieweil aber das Amt eines der einträglichsten im Reiche ist; so geschieht es gemeinlich, daß *Senatores* vom höhern Range sicher herunterlassen, und diese Stelle annehmen. Der **Hof-Schatz-Meister** ist kein Senator, und hat allein mit

des Königs besondern Einkünfften, die er aus den Kron-Gefällen hat, zu thun, und die Ausgaben des Hofes zu reguliren.

In Litthauen sind eben diese, Ämter mit gleicher Würde und Gewalt.

**Schatzmeister**, siehe **Sacristan**, im XXXIII Bande, p. 308.

S. 513

991

### **Schatzmeister (Ertz-)**

---

**Schatzmeister (Ertz-) Archithesaurarius**, ist eines von des H. R. R. Ertz-Ämtern, welches erst nachdem Westphälischen Frieden auf dem Executions-Tage zu Nürnberg, und hernach den 22 November 1651 ausgemacht worden.

Es ist aber solches nicht wegen eines gemeinen Reichsschatzes eingeführt, sondern nachdem es billig war, daß bey der Wiedereinsetzung des Churfürsten zu Pfaltz an statt des auf Bayern gelegten Ertz-Truchsessens-Amtes ein ander Amt erfunden würde, so konnte der Kayser und das Reich nichts bequemers als das Ertz-Schatzmeister-Amt ausdencken.

Die Verrichtung bestehet darinnen, daß der Ertz-Schatzmeister bey öffentlichen und solennen Reichs-Handlungen dem Kayser die güldene Reichs-Krone fürtrage, und die von Kayserlicher Majestät hergegebene Freuden- und Krönungs-Müntzen in Gold und Silber unter das Volck auswerffe.

Solches Ertz-Amt hat nun bishero auf dem Chur-Pfältzischen Hause geruhet, welches hinwiederum das gräfl. Geschlecht von **Sintendorff** 1653 mit dem **Erb-Schatzmeister-Amt** belehnet.

Am ersten also hat gedachte Ceremonie **Carl Ludewig**, Churfürst in der Pfaltz, bey der in Regensburg vorgegangenen Inauguration **Ferdinands IV** zum Römischen Könige im gedachten 1653 Jahre verrichtet, und zum andern mahl 1658 zu Franckfurt bey der Krönung **Leopolds**, da er ongefehr 10 oder 12 Schritte von der Römer Thür unter das Volck ritte, und anfieng das erste Geld, meistens in Gold-Stücken bestehend, auszuwerffen, sich aber bald hernach wieder auf den Römer-Saal zurück begab.

Gleich hernach stellten sich die beyden Grafen von **Sintendorff** als Erb-Schatzmeister ein, und wurffen in den Schrancken herum bis wieder zu dem Römer das übrige Geld an Gold- und Silber-Müntze unter das Volck.

Es führet der Ertz-Schatzmeister die Kayserl. Krone in Schild und Helm; daß aber von dem Churfürstl. Hause solche nicht in das Amt-Siegel aufgenommen, sondern an dem Ort, wo ehedessen ein Reichs-Apfel war, ein leeres Rubinrothen Schildlein zu finden, mag wohl die Ursache seyn, daß man gehoffet, zu bequemer Zeit den Reichs-Apfel wieder herüber zum Pfältzischen Wapen-Kleinode zu erlangen. Die von **Sintendorff** aber führen die Krone.

**Lundorp** *Act. publ. t. 6. libr. 4. c. 155. p. 640.* **Limn.** *de Jur. publ. et ad A. B. Europ. Herold part. 1. p. 296.* **Wagens.** *de offic. imp. c. 16. 17.* **Thulemar.** *de octovir. c. 13. und c. 20.* **Schweder** *Jur. publ. Movers* Reichs-Fama XIII Theil p. 503.

**Schatzmeister (Hof-) ...**

...

S. 514 ... S. 533

[Ende von Sp. 1033:] **Schauroth** ...

**Schau-Spiel**, *Ludus scenicus*, ist eine theatralische Vorstellung entweder wahrhaftig geschehener Geschichte oder aber erdichteter Handlungen, durch lebendige Personen, die sowohl auf die Erbauung als Ergötzung der Zuschauer abzielet.

Es waren die Griechen anfänglich besondere Liebhaber des Schau-spieles, bey denen es, sonderlich zu Athen, aus politischen Ursachen eingeführet und mit gewissen Regeln, Gesetzen und Ordnungen versehen worden war. **Pfeiffer** in *Antiquitatibus Graecis. II. 68. 453. seqq.*

Man hielt das Volck zur Arbeit ernsthaft an, so gar, daß die, welche nicht ihres Thuns und Fleisses hinlänglichen Beweisthum, bey ordentlich alle Jahr angestellter Nachforschung, beybringen konten, ihre Faulheit und Nachlässigkeit hart büßen musten, und wohl gar gestalteten Dingen nach, an Leib und Leben ge-

S. 535

1035

## Schau-Spiel

straft worden. Darbey merckte und erfuhr man wohl, daß die Leute doch auch ihre Ergötzlichkeit haben wolten, und sittlicher Weise zu reden, haben musten, welche man ihnen lieber öffentlich in gewisser Ordnung vergönnen, als sie heimlich zu schlimmen Dingen, nach eines jeden unordentlichen Einfall und Neigung verfallen lassen wolte.

Da man nun vorhin *enkōmais*, auf den Dörffern und Gassen hin und her allerhand Gauckelspiele, oder sogenannte Comödien, d. i. Gassenspiele, angestellt, (dergleichen Unfug wohl manchmahl noch bey uns gesehen wird) und darinnen ehrliche Leute entsetzlich durchzogen, dem gemeinen Pöbel verhast gemacht, diesen zu Gewaltthätigkeiten verleitet, auch unflätige Dinge mit denen garstigsten Worten vorgestellt hatte; geschah ein Einsehen, daß es forthin nicht mehr so geschehen, nichts, was nicht vorher die Obrigkeit gelesen und gebilliget, vorgestellt und vorgetragen, dieses aber noch dazu an einem öffentlich, darzu bestimmten Orte, zu gesetzter Zeit, auf denen Schauplätzen, geschehen sollte, wo jedem sein Ort, wie es Stand und Geschlecht erforderte, angewiesen war, und Weibsvolck allein, auch Mannsvolck wieder allein sitzen musste, dem Spiel zuzusehen.

Die Gassenspiele wurden also in so weit, in öffentlich lustige Spiele verwandelt, behielten doch den Namen Comödien, und gieng es manchmahl, sonderlich in ältern Zeiten, darinnen noch gar beißig und aufwieglerisch her, daß manchem ehrlichen Manne dadurch das Volck auf den Hals gehetzt, und selbiger dergestalt um Leib und Leben gebracht wurde; welches doch mit der Zeit nachließ.

Der Zweck dieser lustigen Spiele sollte seyn, die Menschen durch Vorstellung anderer ihrer Thorheiten, von dergleichen Begehung ab- und zu Übung des Gegentheils anzuhalten, allein es war mit Einrichtung der Dinge oft so gethan, daß die Zuschauer mehr Lust bekommen musten die gesehene Narrheit und Bosheit nachzuahmen, als sich, mit deren Flihung eines tugendhaften Wesens zu befleißigen, sonderlich wenn (wie die Comödien des **Plautus** und **Terentius** z. E. zeigen) man die vermeinten Götter selbst als Hurer, Ehebrecher, Blutschänder, Zäncker Mörder u. s. w. vorstellte, und denen tollen Unternehmungen und Aufführungen junger Leute einen guten Ausgang gab, dabey dann andere kühn wurden, in Hofnung, es würde auch so hinaus schlagen,

ein gleiches zu versuchen, auch wohl bey sich dachten, was denen Göttern recht wäre, müste noch mehr denen Menschen billig seyn.

Nebst denen Lustspielen, oder Comödien, gab es auch Tragödien, die aus allerhand lermenden Aufzügen entstanden, und deren Besserung seyn solten, alwo man grosse und wichtige Dinge, die einen unglückseligen Ausgang genommen, vorstellte, die Menschen zu witzigen und zu warnen, dabey denn auch wohl *Satyrica Spectacula*, wilde Posen, mit eingemenget oder angefüget worden, die bey dem Trauerspiel in Betrübniß gesetzte Gemüther wieder zu erfreuen und aufzumuntern, daß dermaßen dreyerley Arten der Schauspiele heraus gekommen.

Wenn der Apostel saget, daß er und andere der Welt ein Schauspiel geworden, so war in selbigen, dem äusserlichen und zeitlichen nach, viel trauriges und betrübtes zu sehen, dabey sich aber

S. 535

### Schau-Spiel

1036

---

innerlich Trost und Freude, und endlich ein Ausgang ewiger Herrlichkeit und voller Vergnügung fand. Ein wunderbares Lust-Trauer-Spiel! davon es heisset: Ich halte, GOtt habe uns Apostel für die Allergeringste dargestellt; als dem Tode übergeben Denn wir sind ein Schauspiel geworden der Welt, denen Engeln, denen Menschen, (die alle an ihrem Ort und in ihrer Ordnung unserer Vorstellung zugesehen) bis auf diese Stunde leiden wir Hunger und Durst, und sind nacket, und werden geschlagen, und haben keine gewisse Stätte, und arbeiten und würcken mit unsern Händen. Man schilt uns, so segnen wir; (fühlen inwendig bey dem äusserlichen traurigen Ansehen getroste Gelassenheit) Man verfolgt uns; so dulden wirs: Man lästert uns; so flehen wir. Wir sind stets als ein Fluch der Welt, und ein Feg-Opfer aller Leute. 1 Cor. IV. v. 9. 11. 12. 13.

Wie wir des Leidens viel haben, so werden wir auch reichlich getröstet durch Christum, und wissen, daß der, so den HERN JESUM auferwecket hat, uns auch werde aufwecken und darstellen, 2 Cor. IV. 8. 14. und daß wenn unser irdisch Haus dieser Hütten zerbrochen wird, wir einen Bau haben von GOtt erbauet, der ewig ist, bleibt und steht im Himmel. 2 Cor. V. v. 1.

O ewig erfreulicher lustiger Ausgang des zeitlich erbärmlichen Trauerspiels! davon der Heil. Geist noch weiter geschrieben und erinnert: Gedencket an die vorigen Tage, in welchen ihr zum Theil selbst ein Schauspiel worden durch Schmach und Trübsal, zum Theil Gemeinschaft, mit denen, welchen es also gehet. Ihr habt den Raub eurer Güter mit Freuden erduldet, als die ihr wisset, daß ihr bey euch selbst eine bessere und bleibende Habe im Himmel habt. Werffet euer Vertrauen nicht weg, welches eine grosse Belohnung hat. Denn der Gerechte wird seines Glaubens (ewig) leben. Ebr. X. 32. 35. 38.

Daß zu unsern Zeiten noch Comödien, Tragödien, Opern und allerhand Arten der Schauspiele angestellt, gehalten, und gespielt werden; und daß man sich viele, manche, unnöthig scheinende Mühe giebt, sie Kunst-Regel mäßig einzurichten, ist bekannt, und öfters gestritten worden: Wie weit sie im Christenthum erlaubt oder nicht? **Thomasius** in *Cautelis P. I. c. i, §. 24.*

An sich selbst ärgerliche, unflätige, anzügliche Schauspiele wird wohl kein Christ, als fern er dergleichen ist, billigen, die aber anderer Art sind, werden freilich wohl, nachdem es die Umstände geben, anders beurtheilt werden müssen. **Seckendorf** in seinem Fürsten-Staat in *Additionibus ad Part. II. c. 8. §. 8. und 9. p. 234. u. ff.* hat seine Ge-

dancken von dergleichen Sachen mit diesen Worten zu verstehen gegeben:

„Endlich dienet auch zu erwegen, daß dem gemeinen Hauffen zu gewisser Zeit eine Ergötzlichkeit müsse gegönnet werden, die man ohne Ärgerniß und Sünde, auch Schanden der Nahrung gebrauchen kan. Und das ist in allen glücklichen und volckreichen Regimentern (wiewohl auch zum Theil mit bösen Intentionen und Mitteln) gebraucht worden.

S. 536

1037

### Schau-Spiel

---

Ich will jetzo nicht disputiren, ob der Feyerung der Sonn- und Fest-Täge bey uns Christen zuwider sey, wenn man nach verrichtetem Gottesdienst und Kinderlehren, lieber etliche offenbahre Ergötzlichkeiten zuliebe, als das Volck mit Sauffen und Kartenspiel in Häusern, u. Faullentzen dem Spatzier- und Müssiggang, occupirte, will man es aber zu der Zeit für ärgerlich halten, so ersehe man andere bequeme Zeiten, da die Leute nicht viel zu thun haben, und zum Bösen weniger nicht als zu unschädlichen indifferenten Dingen gefast sind.

Und unter solcher zulässiger Ergötzlichkeit nehme ich alle ehrliche Leibes-Übungen zum Schimpf und Ernst, oder zum wenigsten zur Gesundheit dienlich. als da ist Wettlauffen, Springen, Ringen, Schwimmen, Fechten, Tantzen, Werffen, Schleudern, grosse Last bewegen, und dergleichen, auch alle Exercitien mit Musqueten, Piquen, Fahnen: Item, mit Pferden und Schlitten rennen, in welchen allen eine gute, leichte u. anmuthige Art unter dem gemeinen Volck könnte aufgebracht werden, daß sie ohne Zwang, Schelten und Prügeln der Officirer, hurtig und geschickt würden.

So kan auch niemand Comödien tadeln, die unärgerlich, und also angestellet würden, daß sie gute Sitten nicht verderbten, noch auch göttliche und geistliche Dinge zum Gespött machten, sondern auf lächerliche, oder doch artige unerwartete und seltsame Fälle und Erfindungen auslieffen, dabey sich der gemeine Mann ergötzte, und doch jezuweilen etwas nützlichliches daraus fassete, zumahl aber die Zeit hinbrachte, welche er sonst zu sauffen und spielen anwendet.

Und zu solchen Comödien dörfte man keine Landfahrer, sondern es würden sich wohl Lands-Inwohner, auch Schüler und Waisen-Kinder, finden, welche alle ohne alle kostbare Belohnung sich gebrauchen liessen, und könnte das Geld, welches die Zuseher, jedoch gar leidlich, geben müssen, zu Erhaltung des Armuths angewendet werden.,,

Ob und wie weit bey denen Jüden in ihrem Lande Schauspiele gehalten worden sind? möchte wohl gefragt werden, darauf aber mit Unterschied zu antworten seyn möchte.

Die Arten heydnisch-unordentlicher Spiele waren ihnen mit verbotener Abgötterey untersaget; daß aber in ihrer Maasse Ring- und Schau-Spiele vorgegangen sind, zeigt die zwischen **Jonathan** und **David** genommene Abrede, 1 Sam. XX, v. 18 - 20.

Ein blutiges Fechtspielen liessen sich die Feldherren des **Dauids** und **Isboseths** anzustellen, gefallen, welches dem heydnischen Fechten gar gleich kam. 2 Sam. II, v. 14.

Comödienspiele legen ihnen diejenige bey, die das Buch Judith für dergleichen halten, dahin auch **Luthers** Meynung in der Vorrede über solches Buch gegangen ist.

Zu unsern Zeiten haben sich die Jüden nicht gescheuet, Comödien-Schauspiele zu verfertigen und vorzustellen, davon **Schudt** Exempel beygebracht hat, daraus man sehen kann, daß sich solcher Comödien Urheber auch so gar des Reimens beflissen. **Jüdischer Merckwürdigkeiten III** Theil, *n. 9.* und *10.* im vorgestellten **Ahasverus-Spiel**, und der Verkaufung **Josephs**, *p. 202.* u. ff.

Alles, was wider die Schauspiele vorgebracht wird, lasset sich auf diese drey

S. 536

### Schau-Spiel

1038

---

Beschuldigungen bringen. Die Schauspiele wären etwas nichtswürdiges, verbotenes und schädliches.

Wenn man die Schauspiele als etwas **nichtswürdiges** ansiehet, so geschiehet es deswegen, weil man glaubt, daß sie nichts anders als ein Sammel-Platz der einfältigsten Possen und Narrentheidungen wären. Es ist wohl gewiß, daß seit langer Zeit her die lächerlichen Personen in allen Schauspielen das schönste seyn müssen, und die eigentliche Geschichte, welche Gelegenheit zu der gantzen Vorstellung geben, dabey als eine Neben-Sache angesehen worden ist. Ja die Schauspiele haben auch keinen Beyfall gefunden, wenn sie nicht mit Unflätereien und unsinnigen Erdichtungen angefüllet gewesen sind: Daher allerdings vernünftige Zuschauer einen Eckel vor den Schauspielen bekommen müssen.

Diejenigen, welche sie vor eine **verbothene Sache** halten, gründen sich theils darauf, weil sie aus der Bibel, obwohl nicht dem Buchstaben nach, doch wenigstens durch richtige Folgerungen ihre Meynung zu bestärcken suchen; da doch weiter nichts darinnen verboten wird, als die unflätigen Narrentheidungen überhaupt, die auch in einem guten Schauspiel verworffen werden: theils beruffen sie sich auf die Schrifften der Väter, der ersten Kirche, welche scharf darwider geeifert haben, da doch die jetzigen und damahligen Umstände gar sehr von einander unterschieden sind, indem dazumahl die Besuchung der Heydnischen Schauspiele als ein Zeichen der Verläugnung des Christlichen Glaubens, zum wenigsten einer grossen Leichtsinigkeit anzusehen war.

Endlich beruffen sie sich auf die Gesetze, durch welche die spielenden Personen vor unehrlich erkläret, und die öffentlichen Vorstellungen verbannet worden sind. Dieses würde ohnfehlbar der kräftigste Beweis-Grund gewesen seyn, wenn man sich nicht darbey erinnern müssen, daß die menschlichen Gesetze veränderlich sind, und nach Beschaffenheit des Nutzens und Schadens eines Landes gegeben und wieder aufgehoben werden. Die Erfahrung lehret es selbst, daß man die Schauspiele heut zu Tage eines öffentlichen Schutzes würdiget, und die Personen selbst von dem Vorwurffe befreyet, welchen sie nach den Verordnungen der vorigen Zeiten erleiden müssen.

Letzens werden die Schauspiele als etwas **schädliches** betrachtet, weil dadurch die Seele der Zuschauer durch Erregung allerhand gefährlichen Begierden verderbet werde, welche sie um ihre zeitliche und ewige Glückseligkeit brächten.

Wenn also diese Beschuldigungen nicht in einer allgemeinen Klage bestehen, die auf lauter partheyischen Vermuthungen beruhet, und

wenn in der That dargethan wird, worüber man Ursache hat sich zu beklagen, so würden gewiß die Schauspiele schädlich und verwerfflich seyn.

Alle diese Beschuldigungen, womit die Schauspiele belegt worden, ist man hin und wieder von denselben abzulehnen bemüht gewesen. Wiewohl in dem gantzen Streite also verfahren worden, daß weder des einen noch des andern Theils Recht völlig daraus erhellet. Denn beyde Theile verirrten sich von den rechten Zwecke, weil sie nicht aus dem wahren Begriffe von den Schauspielen urtheilten, sondern die Fehler der spielenden Personen, der Stücke und

S. 537

1039

### **Schau-Spiel**

---

Zuschauer vor die Fehler der Schauspiele an und vor sich hielten, und also von dem Zufälligen auf das Wesentliche schlossen.

Einige Vertheidiger der Schauspiele haben es zwar besser gemacht: Da sie aber allzuviel auf die Ergötzung, hingegen sehr wenig oder gar nicht auf die Erbauung sahen, da doch beydes in einem Schauspiele zu beobachten ist, so haben sie allerdings das beste vergessen.

Wer sich anmassen will von Schauspielen zu urtheilen, der muß von allen Vorurtheilen frey seyn, und die Sache Anfangs ausser ihren besondern Umständen betrachten, nachdem er sich vorher einen richtigen Begriff von denselben gemacht.

Betrachtet man also die Schauspiele als ein vortreffliches Mittel, die Menschen zu lehren und zu bewegen, allwo die Vorstellungen deswegen den grösten Eindruck in den Gemüthern machten, weil sie am fähigsten wären, die so nöthige Aufmerksamkeit zu würcken, und wo die lebhaftte Vorstellung auch eine schläffrige Einbildungs-Krafft erwecke und die Hertzen am kräftigsten lencken und antreiben könne; so wird man sein Urtheil von den Schauspielen schon also einzurichten wissen, daß man einen Unterscheid darinnen mache, wenn die Eigenschaft der Schauspiele von der Bosheit gemäßbraucht und Gegenheils zum Dienste der Tugend, und zum Schaden des Lasters und der Thorheit gebraucht wird.

In den Schauspielen wird so zu reden durch lebendige Exempel gelehret, wie die üblen Handlungen das gröste Unglück nach sich ziehen, ohne daß diejenigen selbst unglücklich werden, die solches vorstellen.

Man lernt daselbst mit Vergnügen die Vortheile der Tugend erkennen, und wie dieselbe durch löbliche Handlungen ihre Wohlfahrt befördert, auch endlich gegen alle Verfolger rühmlich obsieget.

Man bekommt daselbst Gelegenheit, die Thorheit der Menschen in ihrer lächerlichen Gestalt zu sehen, sich unvermerckt selber kennen zu lernen, und dadurch eine heimliche Warnung, sich davor in Acht zu nehmen, damit man nicht etwan auf der grossen Schau-Bühne durch seine eigene Eitelkeit ein schimpfliches Gelächter erregen möge.

Denn in den Schauspielen werden öffentlich menschliche Handlungen durch geschickte Personen nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zur Beförderung der philosophischen Tugend, guter Sitten, und zum Ergötzen der Zuschauer angestellet.

Die Griechen und Römer sahen den Vortheil davon wohl ein. Sie verwendeten daher auch auf dieselbe die grösten Kosten, und machten sie zu einem bequemen Mittel, das Volck dadurch zu unterrichten, zu erwecken, und zu guten Sitten anzugewöhnen.

In Deutschland trifft man heut zu Tage auch dieselbigen an, ob zwar die meisten aus ausländischen Personen und dergleichen Sprache bestehen.

Was die Handlungen in einem Schauspiele anbelanget, so gehören solche darzu, die den Zuschauern die Tugend angenehm, das Laster verhaßt, und die Eitelkeit lächerlich machen. Sie müssen alle mit genügsamer Behutsamkeit und Bescheidenheit geschehen. Und da die Thaten der Grossen in der Welt von den Handlungen mittler Leute unterschieden sind, so

S. 537

### Schau-Spiel

1040

---

sind auch nach diesen die Gattungen der Schauspiele eingetheilet. Jene gehören vor die Tragödie, diese aber vor die Comödie. Die Tugenden und Laster werden hauptsächlich in der Tragödie aufgeführt, das Auslachenswürdige an gemeinen Leuten aber in der Comödie auf die Schaubühne gebracht.

Nicht etwan, als ob man unter gemeinen Leuten weniger Tugend als Lächerliches, und unter den Grossen dieser Welt weniger Lächerliches als Tugend antreffen solle. Keinesweges. Die Tugend ist vor alle Menschen, und alle Menschen leben in der Eitelkeit, nur daß die Tugenden und Laster bey hohen Personen sich in wichtigern Umständen befinden und mehr ins Auge fallen, so wie das Auslachenswürdige mehr bey den Gemeinen und Leuten von mittleren Stande zu sehen ist.

Man muß die Sachen da vorstellen, wo sie am sichtbarsten sind. Und da die Handlungen in einem Schauspiel menschliche seyn müssen, so können auch die lächerlichen Stellungen und Verdrehungen des Leibes darinnen nicht gebilliget werden, zumahl, da dadurch die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die Haupt-Sache, gestöret wird.

Sonst aber werden solche Personen zu einem Schauspiele erfordert, welche die schwere Kunst der Nachahmung in den menschlichen Handlungen nach so mancherley Gemüths-Arten wohl verstehen, und in derselben sonderlich geübt seyn. Die Wahrscheinlichkeit muß durchgehends in einem Schauspiel herrschen. Denn sonst wird in den Zuschauern nicht das geringste gewürcket. Wenn der Mensch nicht siehet, wie es zugegangen, daß dieses oder jenes geschehen, so glaubet er nicht, oder bleibet doch in einem grossen Zweifel; Wo er aber in der Handlung den Zusammenhang der Würckung mit der Ursache. so zu reden mit seinen eigenen Augen entdecken kan, so wird er davon überführet, und machet aus dem Exempel oder an dessen Statt aus der Fabel ein Muster, nach welchem er seine Handlungen entweder anders, oder eben so klug einrichten will.

Um aber auf das wichtigste eines Schauspiels zu kommen, so soll es die philosophische Tugend und die guten Sitten befördern, das heißt soviel, es sollen in demselben solche Vorstellungen geschehen, die den Zuschauern, so zu reden, in lebendigen Exempeln zeigen, aus was vor Ursachen tugendhafte Leute ihre Handlungen anstellen, und durch dieselben ihre Glückseligkeit finden; wie aber auch hingegen die blinden Neigungen an den lasterhaftten Handlungen Schuld sind, und endlich alle auf ein unglückseliges Ende hinauslaufen.

Nächst diesem sollen auch in denselben die auslachenswürdigen Dinge den Zuschauern zur Beurtheilung aufgeführt werden, damit sie ihre Thorheit selber einsehen und genöthigt werden möchten, dieselbe zu verlassen. Denn in einem Schauspiele muß keine Handlung ohne den Erfolg gelassen werden, welchen sie nach sich ziehet, so, daß die

Tugend gewinne, das Laster vermehre, und die Eitelkeit schamroth werde.

Geschiehet dieses, so siehet der Zuschauer umständlich, wie eines aus dem andern erfolget, und wird in eine Schule geführt, daraus er sich die besten Lehren holen, und die schönsten Regeln machen kan. Er höret, was

S. 538

1041

### Schauspiel

---

andere ohne Aufseher mit einander reden, und auch das, was eine Person selbst denckt, wird ihm bekannt. Und wenn er nur mit Aufmerksamheit vor die Schaubühne tritt, und den Vorsatz hat, alles zu seinem Nutzen anzuwenden, so wird ihm auch das Schauspiel helfen.

Dem allen aber ohngeachtet wird dadurch, daß die Schauspiele nützen sollen, der Ergötzlichkeit nicht Eintrag gethan, wenn man auch gleich dieses Vergnügen keinem sogenannten Harlekin zu dancken hat. Und dieses Vergnügen entstehet aus der glücklichen Nachahmung der Natur, welche die Sinnen um desto schärffer einnimmt, je näher sie durch die Ähnlichkeit demjenigen kommt, was sie abbilden will.

Man weiß, daß es die Sache selbst nicht ist, und doch macht eine wohlgerathene Nachahmung, daß man sie beynahe davor halten muß. Man geräth in einen artigen Zweifel, und aus dem Zweifel in Verwunderung und bey der Verwunderung in einige Erkenntniß der Vollkommenheit, die sich in der glücklichen Nachahmung äussert.

Dieses Anschauen, so dunckel es auch seyn mag, erwecket doch Lust; aber eine Lust, die sanft lieblich, einnehmend, erquickend, und deswegen am meisten zu loben ist, weil sie vernünftig ist.

Auch erwecket ferner ein Schauspiel ein Vergnügen durch die wohlgerichtete Vermischung anderer Handlungen, die durch eine wahrscheinliche Verbindung mit der Haupthandlung ihren Einfluß zeigen, und sich endlich in dem Ausgange deutlich entdecken. Dieses geschieht durch die beständige Abwechselung verschiedener Personen, welche auf mancherley Art von einander unterschieden seyn müssen.

Und weil diese Vermischung zu allerhand Verwirrungen Anlaß giebet, die sich aber nach und nach auflösen müssen, damit man den Zusammenhang alles dessen, was zur Beförderung der Haupthandlung gehöret, völlig einsehen lerne; so wird dadurch in den Zuschauern die natürliche Neugierigkeit erwecket. Diese wartet mit Verlangen, wo es hinaus lauffen wird; und je klarer sie alles in seiner gehörigen Ordnung entdecken siehet, jemehr wird sie in ihrer Begierde gestillet, und in dieser Stillung belustiget.

Diese dreyfache Lust ist der Tragödie und Comödie gemein. Doch die letztere würcket noch eine besondere Gattung der Lust, welche sich sogar durch das Lachen äussert, und sonsten nur vor die einzige Lust und das Hauptwerck der Schauspiele angesehen worden. Sie entstehet aus dem sogenannten Auslachenswürdigen in den menschlichen Handlungen, welche vornehmlich durch den Ehrgeitz die Wollust und den Geldgeitz, als die dreyfache Hauptneigung eines Menschen, hervorgebracht werden, wenn sie mit einer gewissen natürlichen Einfalt des Verstandes versehen ist, oder in dem Menschen so starck wird, daß er, ohngeachtet seines sonst grossen Verstandes, dennoch in gewissen Dingen höchst einfältig zu handeln pflaget.

Und obwohl über dieses die prächtigen Auszierungen, die zierlichen Tänzte, und das mäßig angebrachte Singen, zur Ergötzlichst dienen,

so werden sie doch nur als Nebendinge in einem Schauspiele angesehen.

Gleichwie man nun ein auf vorhergehende Art beschriebenes Schauspiel zu tadeln

S. 538

---

**Schaustufen**

1042

keine Ursache hat; also sind gegentheils alle diejenigen zu verwerffen, welche nicht diese Eigenschafften besitzen.

**Albericus Gentili** in *Dissert. de actoribus fabularum non notandis*. **Morhof** von der deutschen Sprache und Poesie, Cap XVI. p. 662. u. ff. **Johann Benjamin Konhard** in *Diss. de scenicis in republica Christiana non tolerandis*.

Des Frantzösischen Paters **Poree** Rede von den Schauspielen, ob sie eine Schule guter Sitten sind oder seyn können? übersetzt von **Joh Friedrich Mayen**, nebst dessen Abhandlung von der Schaubühne, Leipzig 1734 in 8.

Siehe auch die Artickel **Comoedia**, im VI Bande, p. 851. u. ff. ingleichen **Singe-Spiele**, wie auch **Theater**, und endlich **Tragödien**.

**Schauspiel (tanzendes) ...**

...

S. 539 ... S. 638

S. 639

---

**Schencken**

1244

[Sp. 1243:] **Schenckel-Wunden** ...

**Schencken**, *Potum praebere*, *Potulenta vendere*, Getränke nach dem Maaß verkauffen, oder auszapffen, siehe **Schanck**.

**Schencken**, siehe **Schencke**.

**Schencken**, **Verschencken**, **Wegschencken**, *Donare*, *largiri*, heist jemanden etwas verehren, oder eine gewisse Sache, ohne daß man ihm wieder dieselbe, noch an deren Statt etwas anders schuldig gewesen, eigenthümlich überlassen und abtreten.

Siehe **Schenckung**.

Übrigens wird das Wort: **Schencken**, sowol von leiblichen als geistlichen Gaben in der Heil. Schrifft angewendet.

Von **leiblichen** finden wir es 1. **B. Mos.** 23, 11, **Hiob** 6, 22, **Syr.** 20, 13, **Matth.** 2, 11, **Luc.** 7, 42. u. f.

Von den **geistlichen Gnaden-Gaben** hingegen ist es zu lesen **Sprüchw.** 9, 5, **Röm.** 8, 32, **Col.** 2, 13, 2 **Petr.** 1, 3, u. f.

**Schencken**, bedeutet bey denen Handwerckern insonderheit diejenigen Zünffte, bey welchen die wandernden Gesellen aus- und eingeschicket werden.

Hingegen die, so dergleichen nicht halten, **Unschencken** genennet werden. Wobey denn beynahe eine eigene Sprache vorgehet.

**Schencken** heist bey den Kräuter-Verständigen die **Schafgarbe**, von welcher oben.

**Schencken**, oder **im Spiele logiren**, ist ein dem Frauenzimmer bekanntes und sehr gebräuchliches Spiel, da nemlich unter einer in einem Creyß herumsitzenden Gesellschaft der Nachbar zur rechten

Hand einem Frauenzimmer etwas heimlich in ihr Ohr schencket, und solches in der Mitten sitzende

S. 640

1245

### Schencken

---

Frauenzimmer ihren Nachbar zur lincken Hand heimlich fraget, wohin er es logiren will?

Wenn nun das Schencken in der gantzen Compagnie herumgegangen, so erzehlet jedwede Person öffentlich, was ihr von dem Nachbar zur rechten Hand geschencket worden, und meldet anbey, wohin es von dem Nachbar logiret worden, da denn öftters gar eine artige und kurzweilige Verbindung der Wörter heraus kommt.

**Schencken**, diesen Namen führen viel Adelige und Freyherrliche Familien in Teutschland ...

S. 641 ... S. 751

S. 752

### Schiff

---

1470

[Ende von Sp. 1469:] **Schifer** ...

**Schiff**, Lat. *Navis*, Frantz. *Vaisseau*, *Navire*,

S. 753

1471

### Schiff

---

Ital. *Vasello*, Holl. **Schip**, ein Gefäß oder Kasten von Holtz und Brettern also zusammengefüget, daß es auf dem Wasser schwimmen, und eine Last, so darein geleet worden, fortbringen kan.

Das lateinische Wort *Navis* leiten einige her von dem Griechischen Wort *Nao*, *fluo*, andere von dem Lateinischen *No* oder *Navo*, weil sie mit gröstem Fleiß, Mühe und Kosten in die See musten gebracht werden.

Es sind aber die Schiffe unterschiedlicher Gattung, als **Kriegs-Transport-Kauffarthey-** und **Fischerey-Schiffe**, welche insgesamt wiederum in ihre gewisse Sorten, (nachdem nemlich ihre Bau- und Landes-Art, ihre Grösse und Capacität, die darzu genommene Materie, Form und Gebrauch ist,) eingetheilet werden.

Von den Kauffarthey-Schiffen nur zu gedencken, so werden

- diejenigen, so solche bauen, **Schiffsbauer** genannt,
- die aber, welche solche bauen lassen, Eigenthümer des Schiffs, oder wie man sie in den See-Städten nennet, **Rheeder**;
- diejenigen, die solche Schiffe brauchen, oder mit Waaren beladen, und von einer See zur andern schicken, werden **Be-frachter** genannt.
- Von der Materie oder dem Holtze, welches zum Schiffbaue erfordert wird, ist solches mehrentheils Eichenholz, wiewol in der Ost-See an etlichen Orten, sonderlich in Schweden, Finnland und Norwegen, auch viel Führenholtz darzu genommen wird, welche Schiffe sie dannenhero **Führne** oder **Feuerblasen** nennen.

Der Contract, welcher mit den Schiffsbauern aufgerichtet wird, heisset der **Beilbrief**, in welchem umständlich beschrieben wird, wie lang und groß, auch aus was für Holtz das Schiff soll gebauet werden.

Wie die Wasser, also sind auch die Schiffe von mancherley Art, Gestalt, Grösse und Gebrauche.

Die auf Strömen und Graben fahren, sind insgemein nicht groß, haben einen platten Boden, und werden selten durch Segel von dem Winde, gemeinlich aber durch Ziehen, wenn es aufwärts und wider den Strohm gehet, oder durch Rudern, wenn man mit dem Strohm und abwärts fährt, fortgebracht.

Die Schiffe, so über See fahren, sind auch von mancherley Gattung, so durch besondere Namen unterschieden werden, die an ihren Orten zu finden. Insgemein werden sie anders nicht, als mit Segeln durch den Wind getrieben, ausser die, so man **Galeen** nennet, und dienen entweder zum Kriege, so werden sie **Kriegs-** oder **Orlogs-Schiffe** genennet, oder zur Handlung, und denn heissen sie **Kauffmanns-Schiffe** oder **Kauffahrer**.

Ein Schiff, das in See gehet, hat einen **Kiel**, welcher lang durch den Boden hinaus gehet, an dessen beyden Enden der **Forder-** und **Hintersteven**, aufrecht in die Höhe, untenher die **Bauchstücke**, so das Flack oder den Boden des Schiffs halten, zwischen diese aber zu beyden Seiten die **Inhöltzer** befestiget, die mit **Qveerbaleken** durch Hülffe der **Krummhöltzer** zusammengefüget, und auswendig die Dielen daran geheftet werden, wodurch der Bauch seine **Kieming**, und das gantz Schiff seine Form und Gestalt bekommt.

Auswendig sind an demselben zu sehen

- der **Spiegel** oder das Hintertheil, welches platt, und an dessen Ober-

S. 753

### Schiff

1472

---

Theil das Bild gestellet wird, davon das Schiff den Namen führt; dieses heisset das **Hackebret**, und über demselben wird die grosse Flagge aufgesteckt.

- Die **Gallerien**, so an die Cajute angehänget:
- Die **Stückforten**, wenn es ein Kriegs-oder sonst bewehrtes Schiff ist:
- Die **Speygaten**, wodurch das Wasser von dem Überlauff abfließt:
- Der Bug oder Vordertheil, und an demselben das **Gallion** oder **Schiffsnabel**.

Inwendig siehet man

- die **Cajut**, das ist: Die Kammer vor den Herrn oder Führer des Schiffs:
- Den **Überlauff**, und unter demselben ein oder mehr Verdecke, wo die Schiffleute, Reisenden und Güter ihren Raum haben:
- und die **Kampanie** oder das halbe Verdeck, vorn im Schiffe.

Hinten an dem Schiffe ist das **Steuer** oder **Ruder**, wodurch es gelencket wird.

Mitten aus dem Schiffe erheben sich die **Masten**, die durch das **Wand** und **Stag**, (gewisse also genannte Haupttauen) gehalten, und an welchen die **Rahen** oder **Segelstangen** auf- und niedergezogen werden.

Forne liegen die **Ancker**, an den Kabeln oder Anckertauen vor den **Klüsen**, und der **Bugspriet**, so über das Gallion hinaus reichet.

Zwischen den beyden hinteren Masten stehet die **Pompe**, wodurch die Grund-Suppe aus dem Schiffe gezogen, und die **Spille**, womit das Ancker aufgewunden wird.

Inwendig ist das Schiff durch und durch geneert und gefüttert mit dünnen Bretern, auswendig aber gecalfatert, das ist: die Fugen zwischen den Bretern mit Werck von alten ausgezauseten Tauen dicke gestopft, und mit heissem Pech überstrichen.

Die Theile eines Schiffes, welche über Wasser sind, nennen die Franzosen *les Hauts d'un Vaisseau* oder *Oeuvres mortes*, und die Holländer **Doodt-Werck**, **Huising**, und die Theile, so unter Wasser, von dem Kiel bisß an das Wasser gehen, nennen sie *Oeuvres vives*, Holl. **Onder-Huidt, of de Buiten-Huidt**.

Über dieses ist noch das **Hinter-** und **Vorder-Theil** des Schiffes.

Das **Hintertheil des Schiffes**, Frantz. *Arriere*, *Poupe*, Holl. **Agter-Schip**, lat. *Puppis*, heisset dasjenige Theil des Schiffes, welches von der Hinter-Steven, dem obersten Queer-Balcken über der Hütte und dem hintersten Queer-Balcken des Schiffes gehalten wird. Gemeinlich wird unter dem Hinter-Theil des Schiffes das Ober- und Unter-Theil desselben, zwischen den Besans-Mast und dem Steuer verstanden.

Bey den Römern war *Puppis* der vornehmste Ort des Schiffes, weil daselbst der Steuermann und Gouverneur im Schiffe war, und weil man allda die Schutz-Götter in Verwahrung hatte. Dahero sie auch, wenn sie zu Schiffe gehen wolten, diesen Hinter-Theil den Göttern zu Ehren, mit Schneeweissen Fellen und Zweigen von den Bäumen, auch allerhand Kränzen ausübten. Aus dieser Ursache war auch dieser Ort ein *Asylum* und Freystadt, wohin die Missethäter ihre Zuflucht nahmen, da ihnen niemand etwas thun durffte.

Das mittelste Theil des *Puppis* hiesse *Ansandium Penetrale* das innerste hierinnen, und das äusserste des Hintertheils *Cacumina*. Dazwischen war ein gerades Holtz, das hiesse *Stelida*. In dessen Mitte war ein Gür-

S. 754

1473

### Schiff

---

tel, der *Fascia* hiesse; wo der Unflath unten ausgieng, hiesse *Sentina*, und *Antlia*, war das Schöpfgeschirr, womit der Unflath *ex Sentina* ausgeschöpft werden muste.

Das **Vorder-Theil des Schiffes**, Franz. *l'Avant du vaisseau*, *Proüe*, Holl. **Boeg**, **Voor-Schip**, Lat. *Prora*, heisset das Theil des Schiffes, so durch die Vorder Steven unterstützt ist, und sich am ersten in das Meer erstrecket.

Bey den Römern hies derjenige Steuermann, der die Aufsicht über das Vorder-Theil des Schiffes hatte, *Proreta*; das spitzige Theil an diesem vordern Theile des Schiffes hiesse *Rostrum* oder *Rostra* von der Gleichheit die es hatte, mit den Schnäbeln der Vögel. Siehe davon den Artikel *Rostra* im XXXII Bande p. 1067. u.f.

Unter dem Schiff-Schnabel war *Repagulum*, der Riegel. Auf diesem Vorder-Theile des Schiffes hatten die Römer auch nach Art der Griechen, ein eisernes oder bleyernes Gewicht, wie ein Meerschwein gestalt, welches sie mit langen Seegel-Stangen in der Feinde Schiffe stiessen, und sie damit zu Grunde senckten. Solcher war Delphin genannt.

Hernach war

- *Tutela navis* das Zeichen, davon das Schiff den Nahmen hatte.
- *Oculus* das Auge, war der Ort an dem Vorder-Theile des Schiffes, wo der Nahme des Schiffes bemercket war;

- *Forispacia*, waren offene Raume, dadurch man ins Meer sehen konnte.
- *Transtra*, die Ruderbäncke, worauf die *Remiges* oder Ruder knechte sassen.
- *Stega* war der Boden, worauf oben die Schiffer hin und wieder giengen;
- *Scalmus* war der Ort wo die Ruder feste gemacht wurden, dieser Ruder-Ring hieß auch *Struppa* oder *Stropha*;
- *Bolis*, war der Bleywurf, womit man die Höhe oder Tiefe des Meeres erkundigte, wurde auch *Cataprorates* genennet;
- *Sentina* war der unterste Theil des Schiffes, wo der Koth abflosse.

Alle diese Stücke fanden sich auf dem Vorder-Theile des Schiffes.

Es haben aber die alten 2 solche *Proras* an ihren Schiffen gehabt, welche die Minerva ausgedacht haben soll. Wie aber dergleichen Schiff muß ausgesehen haben, findet man bey keinen Scribenten etwas, daß es scheint, als ob dergleichen nur im Gehirne etlicher Leute gewesen. Einige gedencken der Sache so abzuhelffen, daß sie sagen, es wären 2 Schiffe an einander gemacht gewesen.

Die übrigen Theile des Schiffes bey den Römern waren

1. *Carina* der untere Theil des Schiffs oder der Boden, welchen *Salustius Alveum* nennet, dieser hatte unten seine Stützen *Statumina*, *Stamina* oder *Costas*, v. Holtze gemacht;
2. *Pergula* der Eingang in das Schiff;
3. *Area* der Gang im Schiffe, auf beyden Seiten, darauf der Commandeur die Ruder knechte zur Arbeit hielte und antrieb;
4. *Remus*, das Ruder, das äusserste Theil des Ruders hiesse *Palmula* der **flache Theil**. Der mittlere Theil hieß *Vracon* und was die Ruder-Knechte in den Händen hielten, hieß *Manubrium*.
5. *Clavus*, das Steuer-Ruder, wurde auch *Navis gubernaculum* genennt.
6. *Malus* der Seegel-Mastbaum, der Ort, wo er eingesencket war, hiesse *Pterna*, das Seegel-Tuch *Velum*, der Theil des Schiffs der den Mastbaum hielte, ward *Linos* genannt,

S. 754

### Schiff

1474

---

das äusserste der Seegel-Stange hiesse *Colus*, der Ort wo das grosse Seegel hieng wurde *Fusus* genennet, der vornehmste Mast hiesse sonst *Acutius*, der kleinere Mast *Epidromus* und der kleinste *Dolon*.

7. *Antenna*, die Seegel-Stange, woran *Artemon* das grosse Schiff-Seegel hieng; der mittlere Theil *Antennae* der an den Mastbaume hieng, hieß *Ambola* und *Symbola*; *Ansa* waren beyde Ende, wo beyde zusammen gefast waren; das äusserste oben hiessen sie *Cornua summa*.

In den getäffelten und bedeckten Schiffen waren auch noch *Tigna*, Balcken darauf Thürne stunden, einer zur Rechten, und einer zur Lincken; was darzwischen war, hiesse *Stratum* oder *Catastroma*; was oben die Wände auf den Balcken zusammen hielt, nennte man man *Peritoneum*.

8. *Ancora* und *Anchora sacra*, siehe **Ancker** im II Bande p. 125 u.f.

9. *Scala Nautica*, die **Schiffsleiter** oder **Laterne**, welche man in der Nacht auf dem hintern-Theile des Schiffes ansteckte, damit sich die andern darnach richten konnten, und dem vornehmsten Schiffe nachfolgeten.

Überhaupt waren die Schiffe der Römer von dreyer Gattung

1. *Navigia longa*, lange Schiffe, allerley Gattungen, die man auch *Praesidiarias Naves*, Kriegs-Schiffe nennete, diese hatten Theils vierzig, dreyßig, zwanzig, auch zehen, fünff, vier und drey Ruder, und möchten Theils mit unsern mäßigen Kriegs-Schiffen vom dritten und vierdten Range verglichen werden.

Die leichten hatten oft nicht mehr als zwey Ruder, wie die leichten Galeeren und hiessen *Naves levae*; die bedeckten Schiffe *Naves tectae* und *constratae* dienten zum Transport der Soldaten aus Italien u. Sicilien.

*Naves Piraticae* oder *Praedatoriae* waren, wie unsere Brigantinen, hatten auf jeder Seite 10, 12 bis 15 Ruder und dienten zu Raub-Schiffen, weil sie sehr leichte waren.

Das Schiff, worinne der *Praetor* war hiesse *Navis Praetoria*, das **Admiral-Schiff**.

Dieser langen Schiffe bedienten sich die Römer wider ihre Feinde zur See, im recognosciren, denen Flüchtigen nachzusetzen, denen Feinden eine Diversion an ihren Ufern zu machen, und auch in See-Schlachten.

2. *Naves onerariae*, Last-Schiffe, welche bey den Römern unterschiedlich groß und klein waren. Denn etlicher bediente sie sich auf der Tyber und in andern Flüssen, die waren fast rund, und hiessen *Scapha*.

In der See brauchten sie rechte grosse Schiffe, die man etwa unsern Orlog-Schiffen gleich achten mögte. Auf diesen hatten sie eine grosse Anzahl Soldaten, Steine, Maschinen, Korn, Raub und mancherley Rüstungen wider feindliche Schiffe und Städte.

Hierzu gehören auch *Corbitae*, langsame, grosse Schiffe, die ohne Rüstung waren; *Gauli*, Schiffe, die etwas rund gebauet waren, und darzu dienten, daß man die Soldaten mit selbigen überführete. An solchen Schiffen hatten sie allezeit zusammen geheftete Balcken, deren sie sich gleich anfangs nach Erbauung der Stadt Rom, als Fähren und Flößen, zum übersetzen bedienet, und die hiessen **Rates**.

3. *Naves actuariarum*, waren Ruder-Schiffe, die man

S. 755

1475

### Schiff

---

zum Raub-Schiffen, und zum recognosciren brauchte, daher sie *Naves veloces* und *exploratoriae* genennet werden.

*Oriolae* oder *Oridles* waren Fischer-Schiffe.

Wir wenden uns nunmehr wieder zu unsern heut zu Tage gewöhnlichen Schiffen, und bemerken insonderheit den innern Begriff eines Kriegs-Schiffes, welcher in einigen Stockwercken, so man die **Verdeck** zu nennen pfleget, die abermahls in ihre Kammern eingetheilet sind, besteht.

Es ist aber der unterste Theil von dem Boden bis an das erste Verdeck, welcher insgemein der Raum genennet wird, ohngefähr 23 bis 24 Fuß hoch, und befinden sich in demselbigen die sieben Kammern, in welche man aus dem obern Verdeck durch 7 Lucken, das sind viereckigte

grosse Löcher, kommen kan. Hierunter ist zu rechnen die Kraut- und Pulver-Kammer, so gantz zu hinterst lieget, mit der zu dem Schiffe erforderlichen Ammunition.

Dieser folget die Budellerey, welche nicht nur aus einigen Kammern zum Brod bestehet, sondern auch noch eine Abtheilung haben muß vor die Unter-Schiffs-Barbiere, allwo zugleich die in dem Gefechte verwundeten und dahin gebrachten verbunden werden.

Hiernechst befindet sich der Raum vor alle benöthigte Victualien und übrige Provision vor das gantze Schiff, zusammen mit einigen der besten und kostbaresten Waaren; alsdenn folget die Küche und Kammer vor den Schiffs-Koch und seine Gehülffen, ingleichen das Gabelgat, oder der Ort, wo alle schwere Ancker-Tauwen und anderes zum Schiff nöthige Tauwerck lieget; gantz zuförderst ist endlich der letzte und kleinste Platz, wo das benöthigte Blockwerck, kurtze Tauwen, Scheiben, Spitzholz und dergleichen Geräthschafft aufgehoben wird.

Zwischen dem ersten und andern Verdeck befindet sich die Constabels-Kammer, und die Bequemlichkeit vor mancherley Gewehr, ingleichen auch einige Abtheilung vor die Unter-Officiers, daß sie darinnen schlaffen können; darauf folget das Spill, und endlich der sogenannte Bullen-Stall.

Im übrigen ist dieses gantze erste Verdeck zu beyden Seiten mit Stück-Pforten versehen.

Über diesen Verdeck befindet sich das Andere, woselbst in dem hinteren Theil des Schiffes gleich anfangs des Capitains Cajüte ist, zu dessen beyden Seiten der Austritt in die Galdereyen, und gehet nach oben zu eine schöne Wendel-Treppe in die hinterste Hütte.

Wenn man aus der Cajüte kommt, so findet man den Kolder-Stock, womit das Schilf regieret wird, und vor diesem ist das Compaß-Häusgen, welches viereckigt lang, aus Bretern mit hölzernen Nägeln zusammen geschlagen, und in drey Theile abgetheilet ist; da denn zur Rechten und Lincken ein Compaß, in dem mittlern Theile aber eine Lampe stehet, welche durch Fenster zu beyden Seiten das Licht auf die Compasse wirfft, damit die Matrosen, so das Steuer regieren, iederzeit darnach sehen, und nach den ihnen angezeigten Strich segeln können.

In dem förderen Theile dieses andern Verdeckes befinden sich die Balcken, womit die Anckers, wenn sie aus der

S. 755

---

**Schiff**

1476

See vor die Klüse gebracht sind, weiter aufgewunden werden.

Hierauf folget bey einem Kriegs-Schiff das halbe Verdeck, allwo die Campagne befindlich ist, unter welcher 5 Hütten gemacht sind; die hinterste begreiffet in sich die gantze Breite des Hinter-Schiffes, und ist ohngefähr 10 Fuß lang, worinnen der Lieutenant und Schiffer logiren, von denen andern 4 Hütten aber stehen zwey auf ieder Seite, so, daß in der Mitte ein ziemlicher Raum gelassen wird.

Die hintere Hütte zur Rechten ist vor die Steuerleute, und die vordere gehöret dem Schreiber des Schiffes; in der hinteren zur Lincken logiret der Ober-Schiffs-Barbierer, und der Commandeur der Soldaten, in der andern aber der bey ihnen so genannte Domine oder Schiffsprediger.

Zu ieglicher Seite der Campagne stehen 4, 5, bis 6 Stücken, oder es werden auch zu weilen Passen darauf geführet.

Man findet auch, und zwar meistens bey den Engelländischen und Frantzösischen Schiffe von drey Decken.

Denen Kauffleuten aber dienen die Schiffe so wohl zum Transport ihrer Güter, als auch statt einer Waare, die sie ein- und wieder verkaufen, solche selbst fabriciren lassen, und damit ihren Profit suchen, sonderlich wenn solche Schiffe erst ein paar Reisen gethan, u. sich halb frey gefahren, da denn vielmahls noch ein Potentat, vornehmlich in Kriegs-Zeiten, sich zum Käuffer aniebt, und solche eben so theuer bezahlt, als wenn sie neu von Stapel gelauffen wären.

Es werden auch dergleichen Schiffe bey vorsehenden Transport der Militz oder Artillerie gesucht, am meisten aber, wenn eine neutrale Nation in bemeldten Kriegszeiten die freye Fahrt hat, und daher derjenigen Nation, die im Kriege begriffen, und ihre Schiffe nicht gebrauchen kan, solche abkauft.

Es sind aber der Kauffarthey-Schiffe, von welchen ietzund allein geredet wird, unterschiedliche Gattungen, groß und klein, des Baues, Form und Fähigkeit nach unterschieden, und auch nach den Ländern, wo sie gebauet und zu Haus gehören, mit allerhand Nahmen beleget. Als da heissen einige **Barqven** andere **Caraqves**, **Caravellen**, **Gallionen**, welcher drey Sorten sich die Portugiesen und Spanier nach Westindien bedienen.

Ferner werden einige genannt

- **Boyers,**
- **Craqven,**
- **Feloqven,**
- **Feuerblasen,** (wiewohl sie von Führen- und nicht von Eichenholzte gezimmert)
- **Flibots,**
- **Fleuten,**
- **Gallioten,**
- **Heeckbots,**
- **Hourcres,**
- **Jachten,**
- **Raagen,**
- **Londres,**
- **Marseillianen,**
- **Paqvets,**
- **Pinassen,**
- **Polacren;**
- **Saicken,**
- **Schmacken,**
- **Tartanen**
- und so ferner.

Die kleinen Fahrzeuge, welche man nur zum Übersetzen eines Flusses, oder Güter und Personen an die grossen Schiffe zu bringen gebraucht, theilet man ein in **Alleges**, auf Teutsch **Lichters**, (von Auflichten oder in die Höhe heben) also genannt, weil, wenn aus einem tiefgehenden grossen Schiffe die Waaren in einen solchen Lichter übergeladen werden, das grosse Schiff alsdenn etliche Fuß sich aus dem Wasser lichtet, oder heraus in die Höhe, weil es nunmehr lichter worden ist, begiebet.

Ferner hat man bey der

S. 756

1477

## Schiff

---

Seefahrt

- **Barqvetten,**
- **Booten,**
- **Cabarren,**
- **Chalouppen,**
- **Evers,**
- **Jellen,**
- **Gondolen,**
- **Schnaucken,**
- **Nachen,**
- **Kähne,**
- und dergleichen.

Soviel von der Schiffe ihrer mechanischen Eintheilung.

Die politische geschiehet in gantz freye, halbfreye und unfreye, von welchen insgesammt in Schweden viel zu sagen ist. Bes. **Marpergers** Schwedischen Kauffmann p. 319. bis 333. woselbst alle diese drey Sorten, und was vor ein Schiff von jeder Sorte sey, auch wie es benennet werde, und wo es zu Haus gehöre, ordentlich aufgezeichnet, zu ersehen, damit sich ein Kauffmann darnach richten, und nachdem er in gantz, halb oder nicht Zollfreye Schiffe seine Waaren einladet, seine Rechnung darnach machen könne.

Welcher Kauffmann nun ein Schiff zimmern läst, kauffet entweder selbst das Holtz darzu, oder bedinget auch, das Schiff gantz frey zu liefern, mit dem Schiffszimmermanne, zu welchem Ende mit demselben ein Contract aufgerichtet wird, wie viel Fuß lang, breit und hoch, auch von was für Form und Fähigkeit er das Schiff machen soll.

Besiehe hiervon ein Formular in **Marpergers** Handels- Correspondenten, p. 819 ingleichen p. 823 eine ausführliche Nachricht, was von der Seefahrt den Kauffleuten und Passagireern zu wissen nöthig, worunter denn insonderheit das Schiffbauen mit begriffen ist.

Wer ein gantz fertiges Schiff kauffen will, giebt erstlich acht auf dessen Bau, wo es gezimmert, was für Holtz, Zubehör und Geräthschaft daran, und von welcher Fähigkeit es sey. Ferner muß er betrachten,

- ob es alt oder neu,
- ob es wohl seegle, dichte und gut und vor allem,
- ob es ein freyes oder unfreyes Schiff, nämlich, welches ohne einige Anmasung in einen Hafen einlauffen, oder bald diesen, bald jenen meiden muß, und zwar aus Ursachen, weil es etwan zuvor den Einwohnern daselbst zugehöret, und von den Capern genommen, oder schwer verbodmeyeret, auch schon ein oder mehrmal wegen Ein- und Abführung verdächtiger Waaren mit Arrest belegt worden, und heimlich davon geseegelt, oder ob der Fiscus oder eine Privatperson eine Prätension darauf habe?

Von diesem allen muß ihm der Verkäuffer die Eviction oder Gewähr leisten, daß er ihm nämlich solche Schiffe auf alle Ströhme und Häfen ungehindert und unangesprochen gut seyn wolle.

Manchmal werden auch weggenommene oder aufgebrachte Schiffe und deren Ladung durch öffentliche Auction verkauft, bey welchem denn der Tag des Verkaufs durch angeschlagene Patente kund gethan, und ihre Ladung sammt der Zubehör, die bey einem solchen Schiffe an Schiffsgeräthschaft, als Tauen, Ankern, und dergleichen sich findet, aufgezeichnet wird. Besiehe hiervon abermal die gewöhnliche Formul, ingleichen von Assecuranzen Schiffsinventarien, Havererechnungen, *certe parties*, Bodmereybriefen, Connoissemerten und dergleichen, im angeführten allezeit fertigen **Handelscorrespondenten** andern Theil; die andere Classe, woselbst auch von den Arbitragen, welche in streitigen Seesachen, (wegen Er-

S. 756

---

### Schiff

1478

bauung der Schiffe, eingeladener und in schwerem Seesturm geworfener Güter, wegen der Schiffsfrachten, Schifferrechnungen, *Certe parties*, Bodmereyen, und sonderlich der Havererey wegen) geschehen, ausführlich gehandelt worden.

Den körperlichen Inhalt, oder die Fähigkeit, und das Maaß der Grösse eines Schiffes, ingleichen auch die Befrachtung der Schiffe, betreffend, ist in der Ordonnance Königs **Ludwigs des XIV.** in Frankreich, vom Augustmonathe des 1681. Jahres im 2. Buche, im 10. Tittel verordnet, daß alle zur See fahrende Schiffe vor Mobilien sollen gehalten, ingleichen gleich nach ihrer Zimmerung, und wenn sie fertig ausgebauet, durch die Obergeschworne (*Grands-Jurés*) sollen gemessen, und ihr Kiel oder *Fond de Cabe* zu zwey und vierzig Cubische Fuß vor das Faß geschätzt werden.

Es wird aber zu See vor ein Faß gerechnet oder verstanden zwey tausend Pfund schwer, und also vor zwey Faß oder eine Last viertausend Pfund, daß also, wenn man sagt: Dieses Schiff ist von sechzig oder siebenzig Lasten, man darunter verstehe, es könne sechzig- oder siebenzig mal vier tausend Pfund tragen.

Nach solchen Lasten werden die Schiffsbefrachtungs-Contracte eingerichtet, bey welchen man erstlich des Schiffes Länge oder Kürzte, gefährliche oder sichere Reife betrachtet, nämlich nach dem Orte, von welchem es abseegeln und wohin es gehen soll; wie viel Liegtage der Schiffer bey seinen Anländern zu halten schuldig seyn soll, ob er davon gleich zurück wieder nach Hause, oder vor des Befrachters Rechnung, weiter gehen; worinnen seine Ladung bestehen; wie viel man ihm von diesem zu jenem Orte Fracht bezahlen, und wie es an den Zollstädten, ingleichen mit der Havarey und Pilotage gehalten werden soll?

Dieses alles ist zu verstehen, wenn ein Kauffmann ein ganzes Schiff vor seine oder fremde Rechnung befrachtet.

Weil aber nicht allezeit jeder so viel Waaren, als ein ganzes Schiff zu befrachten, bey der Hand hat, auch etwan nicht gerne auf blosse Breter ein ansehnliches Capital allein waget, als nimmt er etwan und bedingt von so einem Schiffe einen gewissen Raum von zehen, zwanzig mehr oder weniger Lasten, und mögen alsdenn die Rheeders oder Eigenthümer des Schiffes, die nämlich Part und Antheil an dem Gefässe haben, entweder selbst, oder wie es gewöhnlicher, ihrentwegen der Schiffer, oder auch ein Mäckler, den die Commiõion darzu aufgetragen wird, zusehen, wo er zu dem übrigen Schiffsraume, Befrachter, das ist, solche Leute findet, die ihre Waare darein schiffen wollen, bis endlich das Schiff gepfropft voll wird, und sich fertig zum Abseegeln machet, da denn, wenn es zu Winters- oder Kriegszeiten, oder auf weite Reise

ist, die Rheeder, ihr Schiff, die Befrachteten ihre Güter versichern lassen.

Wenn die Reise glücklich abgeleget, thut der Schiffer bey seiner Zuhauskunft seinen Rheedern Rechnung, und empfänget hierauf von dem, was *deductis deducendis* an den Frachtgütern überbleibt, jeder nach seinem Theile, den er an dem Schiffe hat, auch

S. 757

1479

### Schiff

---

sein Qvotum an Gelde.

Bisweilen trägt es sich zu, als wie in dem französischen Kriege im Jahre 1693. geschehen, da die Frachten sehr hoch gelaufen, und manches Schilf bey sechstausend Reichsthaler Frachtgelder auf einer Reise von Franckreich nach Lübeck oder Hamburg verdienet, daß auf die Schiffspart ein ehrliches gelanget, und das in dem Schiffe liegende Capital reichlich verzinset wird. Bisweilen wirft es auch nichts ab, und sind die Rheeder froh, wenn sie nur wegen der Unkosten keine Zubusse geben dürfen, sonderlich, wenn ein solches Schiff eine verlohrene Reise gethan, Sturm gelitten, den Mast kappen oder abhauen müssen, seine Anker verlohren, unterwegs in den nächsten besten Haven sich kielholen, calfattern oder ausbessern, neue Segel, Anker und Tau anschaffen, wegen widriger Winde lange liegen, oder gar Winter-Lager, Qvarantaine, Beschlag oder Arrest halten müssen.

Zuweilen wird auch ein Schiff muthwilliger Weise, oder auch aus Mangel des Schiffers Erfahrung versegelt, an Strand gesetzt, oder sonst um den Hals gebracht. Jenes geschiehet, wenn der Schiffer und sein Volk, das Schilf verwarlosen, gottlose Händel spielen: Als daß etwann, an statt der Stückgüter, Packen mit Holz und Steinen eingeladen, und doch gleichwohl als köstliches Gut hoch versichert werden, oder daß der Schiffer sich muthwillig in See- und Feindesgefahr, ohne Noth, und wider gethanes Verwarnen, Abmahnen und Ordre gegeben.

In diesem Falle aber, wenn sie den Lauf nicht verstehen, ihr Besteck nicht wohl zu machen wissen, liederlich und ungeübtes Volk annehmen, die Begleitung versäumen, nicht fleißig das Lot werfen, und die Tiefen oder Untiefen, Klippen und Sandbänke erkundigen lassen, und was dergleichen Fälle mehr, dadurch Schilf und Gut, oder dieses letztere allein, wenn es nicht wohl gesteuert, oder an gebührenden Ort geleget, zur Unzeit, oder eines für das andere, den Ordnungen der Seerechte zuwider, geworfen wird, verlohren werden kan.

Was das Pilotengeld vor Ein- und Ausgehen aus dem Hafen betrifft, wird solches, nachdem die Schiffe groß und klein, auch nachdem sie viel oder wenig Fuß tief gehen, bezahlet. Zu Amsterdam bezahlt man gemeinlich vor Pilotage oder Pilotengeld, der durch den Texel oder Vlie aus- und eingehenden Schiffe vom 1. April, bis den 30. September eilf Gulden, funfzehn Stüver, und zwar nur vor diejenigen Schiffe, die bis zehn Fuß tief gehen, die aber vierzehn Fuß tief gehenden, müssen bis vierzig Gulden geben. Von dem 5. October, bis den 31. Merz, zahlen diejenigen, die bis zehen Fuß tief gehen, vierzehn Gulden, zehen Stüver, und die von vierzehn Fuß, funfzig Gulden und also nach Proportion. Wobey denn zu wissen, daß diejenigen so durch das Vlie einkommen, ein wenig mehr, es sey im Sommer oder Winter bezahlen, als die, welche durch den Texel gehen.

Im Schiffbefrachten zählet man zwey Faß oder acht Oxhöft Wein, in gleichen fünf Stückfässer Brantewein, fünf Fässer Pflaumen, zwölf Tonnen Heringe,

zwölf Tonnen Erbsen, dreyzehn Tonnen Theer, vier tausend Pfund Reis, Eisen und Kupfer, drey tausend sechs hundert Pfund Mandeln, sieben Quartelen Thran oder Fischschmalz, vier Pipen Öl, zwey tausend Pfund Wolle, und so in andern Waaren, nach Proportion, vor eine Last.

Die Betrachtungen, welche ein zur See handelnder Kaufmann haben muß, erstrecken sich, wie theils schon oben gemeldet,

- nach der Jahreszeit, oder Kriegs- oder Friedensfällen,
- auf die Schiffe und deren Schiffer,
- auf die Ferne oder Nähe des Weges,
- auf die Seehäfen, Frachten und andere darbey vorfallenden Unkosten;
- Und zwar was die Schiffe anbelanget,
- ob sie wohl oder schlecht besegelt, frey oder unfrey,
- ob sie gute Seepässe, viel Stück Geschütz, erfahrene Schiffer, gute Geräthschaft und Volk haben;
- Was sie auf ihrer Reise vor Seeküsten und Länder zu paßiren;
- ob die Seehäfen von sicherer oder gefährlicher Einfahrt, gutem Schifflager, sonderlich bey Sturm und Winterszeit;
- welcher Lauf am sichersten und bequemsten;
- ob die Frachten hoch oder niedrig und die Waaren selbige ertragen können oder nicht;
- Wie lange die Hin- und Herreise, das Sommer- oder Winterlager, die Liegtage, das Ein- und Ausschiffen, und dergleichen währen möchte;
- Wie es mit den Zöllen beschaffen;
- ob Assecuratores, und wie hoch an Werthe die verassecurirte Summen zu haben;
- wo die Retourfrachten herzunehmen;
- ob das Schiff mit Ballast beladen, an denjenigen Ort, da es Waaren einnehmen soll, hin, oder da es aufgeladen worden, wieder herkommen müsse?

Diese Betrachtungen alle, und überhaupt der ganze Flor der Schiffarth richtet sich nach dem anwachsenden Commercio einer Stadt, und nach den glücklichen Friedenszeiten; es wäre denn, daß einer durch die Caperey und Seeräuberey seinen Profit zu suchen gewohnt wäre, der wird freylich den Krieg dem Frieden weit vorziehen.

Es richtet sich auch nach den Capitalien der Einwohner und Liebhaber der Handlung, die gemeinlich zur Winters und Kriegszeit darnieder lieget, es sey gleich, das dieses letztere nahe an einer solchen Handelsstadt, und in ihren Gewässer, oder auch in den Provinzen und Ländern grabiren, wo solcher Leute ihre meiste Handlung hingehet.

Also musten die Lübecker ihre schöne, herrliche und wohlgebaute Capitalschiffe, so bald als Narva an die Moscowiter übergieng, und Churland und Liefland von den schwedischen und moscowitischen Kriegstrouben beängstiget wurde, zu Hause bleiben, und an dem Wall liegen, weil in gedachten Provinzen, wohin sonst ihr meister Handel in der Ostsee gewesen, die Commerciën stille und ruiniret lagen.

Oft schlägt auch der erlittene Seeschaden die Gemüther nieder, daß sie nicht Lust haben ferner zu wagen. Oder die Capitalien werden sicherer gehalten, wenn man sie im Kasten oder in liegenden Gründen, auf Zinse liegend hat, als daß man solche dem wütenden Elemente des Wassers anvertrauen sollte. Solche Vorsichtigkeit ist wohl zu loben; Es kan aber dabey Maaß in allen Dingen gehalten werden,

S. 758

1481

### Schiff

---

also daß man nicht zu verzagt und auch nicht zu verwegen sey. Von beyden erfordert die Handlung, wenn sie glücklich gehen soll, eine gebührende Untermengung.

Die Schifffarth zu erleichtern, und den Seefahrenden den Weg kürzer zu machen, haben sich sehr viele Potentaten bemühet. Wie denn der Kayser **Nero** schon soll willens gewesen seyn, den Isthmum bey Corinth durchzustechen, damit man nicht gantz Moream umsegeln dürfte, wenn man aus dem adriatischen Meer in den Archpelagum wolte. Kayser **Carl der Grosse** versuchte bey Keelheim durch die Altmühle, Regnitz und Pegnitz einen Durchschnitt bis Forchheim zu machen, um also die Donau mit dem Mayn und Rhein zu vereinigen.

Graf **Julius von Hohenloh** wolte von Wertheim aus durch Schleussen die Tauber schiffreich machen, bis auf Weickersheim, und von dannen einen Durchschnitt in die Wernitz graben, welche bey Donauwerth in die Donau lauft. Ein solcher Durchschnitt wäre auch zu machen von der Donau durch Mähren, in die Oder, bey Bolsching und bey der Kessel, gleichwie der **Churfürst von Brandenburg** aus der Spree in die Oder gethan, und der General **Wallenstein** mit dem Travenfluß zu Lübeck willens gewesen; den er bis an Hamburg führen wolte, damit man dadurch aus der Ostsee, in die Westsee füglich kommen, und nicht ganz Jütland erst umsegeln dürfte.

Anderer dergleichen Durchschnitte und Canäle, sonderlich des grossen Canals, welchen der König von Franckreich durch Langvedoc und Guienne machen lassen, um die mittelländische See mit dem Oceano zu vereinigen, anitzo zu geschweigen, von welchen doch die wenigsten zur Vollkommenheit gekommen.

Wir können nicht umhin, hier einer curiösen Kauffarthey-Schiffsflotte, oder vielmehr einer auf Schiffen gebaueten indianischen Stadt zu gedencken, welche **Neuhof** in seiner Reisebeschreibung folgendermassen beschreibet;

"Es kam daher getrieben, ein gantzes Dörflein, dergleichen die Sineser treibende oder schwimmende Dörfer nennen. Diese wissen sie so artig und künstlich zu bauen, daß auch der allersinnreichste Europäer ihnen solches nicht nachthun würde.

Die Materie, woraus ihr Grund bestehet, ist eine besondere Art Schilf oder Rieht, überaus dicke und stark, daß mit Gewalt auf dem Wasser schwimmt, und von den Portugiesen da zu Lande **Pampus** genennet wird. Solche Pampus- oder Bambusriethe werden mit dicken Hölzern an einander gefüget, und mit Stricken von dem Sinesischen Gewächs Rotang feste gemacht.

Auf diese also zusammen geschnürte Riechten bauet man Hütten oder kleine Häuslein von Bretern und anderer leichten Materie, und decket sie oben mit einem Mattendache, darinnen können sich die Sineser mit Weib und Kindern aufhalten und ernähren, nicht anders als ob sie auf festem Lande wohnten. Es sind daher etliche dieser im Wasser

schwimmenden Dörfer so groß, daß sich bisweilen mehr, als zwey hundert Familien darinnen aufhalten.

Diese Leute treiben fürnehmlich Kaufhandel

S. 758

### Schiff

1482

---

mit allerhand sinesischen Waaren, und fahren mit ihrer Dorf- und Hausflotte die Ströme auf und ab, von einem Orte zum andern.

Solche aber fort zu bringen, gebraucht man keine Segel von Matten, dergleichen sonst auf andern sinesischen Schiffen gebräuchlich, sondern läst sie entweder mit dem Strohme hinab treiben, oder schiebet sie mit Bäumen, oder ziehet sie auch mit Stricken gegen den Strohme aufwärts. Wenn sie an einen Ort kommen, da sie etwas verkaufen wollen, so stecken sie die Bäume in den Grund, und machen ihr Dorf daran feste.

Man findet aber nicht allein in Sina Dörfer auf dem Wasser treiben, sondern auch ganze Städte, welche nicht aus Häusern, sondern gemeinen Schiffen bestehen, und dahero füglich **Schiffstädte** können genennet werden. Dergleichen Flotten bestehen oft aus vier bis fünf hundert Schiffen, die sie **Junker** nennen, welche sich als ganze Städte zusammen halten, und auf welchen die Sineser ihr Lebenslang mit Weib und Kindern wohnen. Mit diesen Flotten fahren sie durchs ganze Land, ihren Handel zu treiben, und wenn sie damit weiter gehen, scheineth es, als wenn eine ganze Schiffsstadt aufgebrochen.

Sie halten auch auf diesen Schiffen nicht anders, als wie auf dem Lande, allerhand Vieh, sonderlich aber Schweine. An was Ort sie kommen, da bleiben sie gemeiniglich etliche Monathe, reden alsdenn zusammen einerley Sprache, wiewohl sie sonst Völker von mancherley Sprachen sind.,,

Ein Schiff, das im seegeln begriffen ist, bedeutet auf Müntzen und Medaillen die Freude, die Glückseligkeit, den guten Fortgang und die Sicherheit. Wenn man sie unten zu den Füßen solcher Personen siehet, welche eine Thurmcrone auf dem Haupte führen, zeigen sie an, daß es eine Seestadt ist, die einen Seehafen hat, und Handlung zur See treibet. Sind sie denn unten an den Füßen geflügelter Siegesbilder, hat man sich dabey solche Seeschlachten einzubilden, da man die feindliche Flotte in die Flucht geschlagen.

In der Bilderkunst aber hat ein Schiff auch mancherley Anwendungen, vornemlich aber deutet es auf die göttliche Regierung, auf Klugheit und Vorsichtigkeit, Vertrauen, Fleiß und Unverdrossenheit, und dergleichen. Es pflegen auch oftmahls unter dem Bilde eines Schiffs gemeine Verfassungen bürgerlicher Gesellschaften oder Republiken, Reiche, Fürstenthümer u. d. gl. vorgestellt zu werden.

Dahin zielet die artige Redensart des Propheten **Jesaiä** im XXXIII Cap. 23. 24 Vers, wo er von dem schlechten Fortgange des wider das Volk GOTTES stehenden Feindes redet, wenn er sich so ausdrücket: dieser Feind würde selbst untergehen, sein Tauwerk würde nicht halten, das Fähnlein würde nicht aufgestecket oder der Mastbaum nicht aufgerichtet werden, d.i. ihre ganze Verfassung würde aus einander gehen, das Schiff zertrümmert und seiner Rüstung beraubet werden.

Redet also der Geist der Weissagung von dem Verderben des dritten Theils der Schiffe im Meer, **Offenbahr. Johann. VIII, 9,**

so ist es zu ver-

stehen, daß viele Staaten und bürgerliche Gesellschaften den Untergang und die Zerstörung nehmen und erfahren würden, welches **Vitringa** von dem Einfall der Gothen in Thracien, Macedonien, Griechenland und Asien, unter den Kaysern **Gallus, Valerianus, Gallienus Claudius** erfüllet zu seyn vermeynet.

Die auf solcherley Schiffen handeln und fahren, **Offenbahr. Johann. XIII, 17, 19**, d. i. die bürgerlichen Verfassungen, zum Nachtheil des Reichs und der Wahrheit Jesu, eigennützig mißbrauchen, sollen auch inskünftige, wenn die solchermassen zu fördern gedachte grosse Stadt heimgesucht wird, ihren Lohn bekommen.

In den Rechten ist noch zu bemercken, daß nach Maßgebung des **Lübischen Rechtes Lib. VI. tit. 4. von Schiffen, Böten und Pramen,**

- 1) derjenige, so eines andern Pramen ohne sein Wissen brauchet, ihm dafür Heuer, und noch 8 Groschen darzu geben solte;
- 2) Wer ein Schiff auf gewisse Zeit heuret, soll es weder verpfänden noch verkauffen, aber wohl bis zur bestimmten Zeit wieder verheuern können;
- 3) Wer mit seinem Schiffe einem andern Schiffe Schaden thut, soll solchen, wenn es wider seinen Willen geschehen, halb, sonst aber ganz ersetzen;
- 4) Wenn ein Schiff, den Sommer über zu gebrauchen, soll sich die Zeit nach See-Recht auf Martini endigen;
- 5) soll ein Schiffer die Schiffe nicht zu tief laden; und
- 6) der wenigere Theil, so an dem Schiffe Anpart hat, soll dem meisten Theile folgen.

Von der Schiffbaukunst haben geschrieben: **Johann Furtembach Architectura Naval.** **Cornel. van Yck** und **Carel Allards Nederlandsche Scheeps-Bouwkonst.**

Zum Beschluß bemercken wir noch, daß so wohl die alten als neuen Mechanici fleißig nachgeforschet, ob man nicht ein **Lufft-Schiff, Navigium aëreum**, oder ein solches Schiff, darauf man in der Lufft fahren könnte ausfindig machen und verfertigen könne. Unter andern hat der sinnreiche Professor zu Jena **Weigelius** sich viele Mühe gegeben, aber nichts ausrichten können. Vor wenig Jahren wurde in den Zeitungen gelesen, es habe dergleichen Erfindung ein Ordensmann aus Brasilien dem Könige in Portugall angegeben und die Probe zu Lissabon abgelegt; allein die Folge hat gewiesen, daß es eine ledige Erfindung eines lustigen Kopfs gewesen, der die Leichtgläubigkeit der Neugierigen öffnen wollen. Wie möglich nun diese Kunst von ihren Verfechtern vorgestellt wird, so haben doch andere erwiesen, daß sie in der Natur unmöglich sey.

Endlich wollen wir auch noch mit wenigen desjenigen Phänomenons auf der See gedencken, welches in der Nacht zwischen dem 4. und 5. August 1725. gesehen worden. Man berichtete nämlich aus der Grafschafft Yorck; es wäre nicht über eine Meile von dasiger Küste ein in Flammen über und über stehendes Schiff gesehen worden. Die Schiffer von mehr denn 100. Fahrzeugen, so damahls auf der Rheede vor Anker gelegen, wären willens gewesen, dem vermeinten Schiffe zu Hülffe zu kommen, und hätten ihre Chalouppen zu dem Ende loß gemacht;

jemehr sie aber gedacht, dem vermeinten nothleidenden Schiffe nahe zu seyn, je länger sahen sie solches von sich in ersterer Distanz entfernt. Endlich hätte es sich nach und nach so verlohren, daß um 2. Uhr gegen den Morgen nichts mehr davon zu sehen gewesen. Die erfahrensten See-Leute sollen darüber bestürzt worden seyn und gestanden haben, daß sie dergleichen noch nie gesehen. Ob dieses Phänomenon demjenigen gleich gewesen, so **Misson** in der Reise nach Italien *Epist. 40.* p. 945. beschreibet, und *Bocca d'inferno* genannt wird, können wir nicht sagen.¶

Es wird verhoffentlich nichts unnützes seyn, wenn wir hier ein Register aller und jeder Schiffe, so heut zu Tage gewöhnlich sind, mittheilen könnten. Wir bringen indessen, so viele bey, als wir haben aufreiben können.¶

*Aiguilles* von *Bourdeaux*, siehe im *I* Bande, p. 878.¶

*Alleges*, sonst **Lichtek** genannt, siehe im *I* Bande, p. 1238.¶

*Arcke*, siehe im *II* Bande, pag. 1257.¶

*Balon*, siehe im *III* Bande, pag. 514.¶

*Barque*, siehe im *III* Bande, pag. 514.¶

*Barquette*, siehe im *III* Bande, pag. 514.¶

*Bechets*, siehe *Beches* im *III* Bande, p. 865.¶

*Bellande*, ist eine Nordische Art Schiffe, so unten her platt und eben, gleich einem *Hea* mit Mast und Segel ausgerüstet ist.¶

*Boo*, ist ein kleines Schiffgen in Ost-Indien gebräuchlich, wiewohl diesen Nahmen auch eine Art grosser holländischer Schiffe führet.¶

*Boyer*, siehe im *IV* Bande, pag. 942. u.f.¶

*Brigantin*, siehe *Brigantine* im *IV* Bande, p. 1373.¶

*Brolot*, sonst ein **Brenner** oder **Brander**, siehe **Brander** im *IV* Bande, pag. 1062.¶

*Bucentaure*, siehe *Bucentoro*, im *IV* Bande, pag. 1732.¶

*Bulle*, siehe im *IV* Bande, pag. 1922.¶

*Cabarres*, siehe im *V* Bande, pag. 11.¶

*Caic*, siehe im *V* Bande, pag. 769.¶

*Caraque*, siehe im *V* Bande, pag. 769.¶

*Caravelle*, siehe *Caravalle*, im *V* Bande, pag. 772.¶

*Chaland*, siehe im *V* Bande, pag. 1941.¶

*Chaloupe*, siehe *Chaloupe*, im *V* Bande, pag. 1959.¶

*Chat*, siehe im *V* Bande, pag. 2054.¶

*Chate*, siehe im *V* Bande, pag. 2054.¶

*Coralline*, siehe im *VI* Bande, pag. 1232.¶

*Coureau*, siehe im *VI* Bande, pag. 1484.¶

*Couruette*, siehe im *VI* Bande, pag. 1499.¶

*Crack*, siehe im *VI* Bande, pag. 1519.¶

*Daugrebot*, siehe im *VII* Bande, pag. 2093.¶

*Ever*, siehe im *VIII* Bande, pag. 2093.¶

*Felouque*, siehe *Felucca*, im *IX* Bande, pag. 524.¶

*Feuerblaas*, ist gleich einer Fregatte von Tannen-Holz gemacht, führet kein Geschütz, und wird von der Schwedischen Nation viel gebraucht.¶

*Filadiere*, siehe im *IX* Bande, pag. 906.¶

- Flibot*, oder die kleine *Fliute*, siehe im IX Bande, pag. 1244.¶  
*Flute*, siehe im IX Bande, pag. 1398. u.f.¶  
*Fregaton*, siehe im IX Bande, pag. 1796.¶  
*Fregatte*, siehe im IX Bände, pag. 1796. u.f.¶  
*Galeasse*, siehe *Galeazza*, im X Bande, pag. 99. u.f.¶  
*Galeere*, siehe *Galere*, im X Bande, pag. 114.¶  
*Galiote*, siehe *Galiotte*, im X Bande, pag. 138.¶  
*Galiotte a bombes*, Bombardier-Galiotte, siehe im X Bande, pag. 138. u.f.¶  
*Gallion*, siehe im X Bande, pag. 197.¶  
*Galliot*, ist gleicher Art mit einer *Schmacke*, jedoch grösser, und werden in vielen 3 Masten gefunden, doch sind sie meistentheils nur mit einem Mast und Gabel-Segel, wie eine *Schmacke*, doch ohne Schwerdter.¶  
*Gondolen*, siehe *Gondola*, im XI Bande, pag. 176.¶  
*Gribane*, siehe im XI Bande, pag. 885.¶  
*Heck-Boot*, siehe im XII Bande, pag. 1044.¶  
*Heu* oder *Hus*, siehe im XII Bande, pag. 1921.¶  
*Hourque*, siehe im XIII Bande, p. 1003. u.f.¶  
*Jacht*, siehe im XIV Bande, pag. 18.¶  
*Jelle*, siehe im XIV Bande, pag. 369.¶  
*Kaag*, siehe im XV Bande, pag. 2.¶  
*Lin*, siehe im XVII Bande, pag. 1300.¶  
*Londre*, siehe im XVIII Bande, p. 362. u.f.¶  
*Maones*, siehe *Mahon*, im XIX Bande, pag. 521.¶  
*Marciliana*, siehe im XIX Bande, pag. 1240.¶  
*Marsiliane*, siehe im XIX Bande, pag. 1767.¶  
*Masculit*, siehe im XIX Bande, pag. 1922.¶  
*Paquet-Boot*, siehe *Packboot*, im XXVI Bande, pag. 110.¶  
*Parcans*, siehe im XXVI Bande, pag. 822.¶  
*Patache*, siehe im XXVI Bande, p. 1271.¶  
*Patache d'avis*, siehe *Patache*, im XXVI Bande, p. 1271.¶  
*Permes*, siehe *Perm* im XXVII Bande, p. 510.¶  
*Pinasse*, siehe im XXIX Bande, p. 855.¶  
*Polacre*, siehe *Polacca*, im XXIX Bande, p. 1055.¶  
*Ponton*, siehe *Prahm*, im XXIX Bande, p. 181. u.f.¶  
*Postillon*, siehe *Postillion* im XXIX Bande, p. 1804.¶  
*Quesche*, oder *Quaiche*, siehe *Kits* im XV Bande, p. 828.¶  
*Ramberges*, siehe *Ramberge*, im XXX Bande, p. 734.¶  
*Saique*, siehe *Caic*, im V Bande, p. 126.¶  
*Samequin*, siehe im XXXIII Bande, p. 1690.¶

- Sapines*, siehe *Beches* im III Bande, p. 805.¶  
*Schaucken*, siehe p. 1000.¶

*Scitie*,  
*Semaques*, | Von denen in folgenden Bänden an gehörigen  
Orten

*Seneau,  
Smacke,  
Tartane,  
Tortue,  
Traversier,  
Trons.*

**Schiff**, südliches Gestirn, siehe *Argo Navis*, im *II* Bande *p. 1360* u. f.

**Schiff, Navis, cella**, wird auch bey einer Kirche der mittlere größte Theil derselben genennet, von der Halle an gerechnet bis an das Chor, und soll dieser Raum doppelt-schächtigt, und noch einmal so lang als breit genommen werden.

Es ist derselbe gemeinlich wie ein lateinisch *T* gestalt, vornemlich, wenn die Kirche als ein Creutz formiret ist, wie bey denen größten Römisch-Catholischen Kirchen gar gewöhnlich ist.

Einige hingegen wollen das Schiff nur bis an den Qver-Platz gerechnet wissen; was hiervon sonderlich wegen dessen Anlage zu mercken, wie weit die Pfeiler, so das Gewölbe tragen, von einander zu stellen sind, oder, wenn es auf freystehende Säulen gesetzt wird, was alsdenn wegen des Gebäckes in acht zu nehmen sey, solches erkläret **Leonh. L. Sturm** in seiner vollständigen Anweisung alle Arten von Kirchen wohl anzugeben, *p. 10*.

**Schiff** ist endlich ein Instrument der Buchdrucker bey dem Setzen; siehe **Buchdrucker**, im *IV* Bande, *p. 1755*.

**Schiff**, eine Binde, siehe **Öffnung der Adern an der Stirne und Schläfen**, im *XXV* Bande, *p. 589*. u. f.

**Schiff**, (Christian) ...

...

S. 761 ... S. 766

**Schiffahrt**

S. 767

1500

...

**Schiff-Fahne** ...

**Schiffahrt, See- oder Schiffahrts-Kunst**, Frantz. *Hystiodromie, Navigation, Art de la Navigation ou Marine*, Holl. **Scheep-Vart, Zee-Vaart, de Zee-Kunsten-Manschep**, Lat. *Nautica, Ars Nautica*, heisset die Kunst über Meer zu fahren, oder eine Wissenschaft, so da lehret, ein Schiff zu führen, vermittelst der See-Karten, der Magnet-Nadel oder des Compasses und des Bleywurffs; durch die gute Besorgung der Winde, die Führung der Seegel, des Steuers und der Ruder, und endlich durch die Observation der Sonnen und der Sternen.

So streitig die Meinungen von der Erfindung der Schiffahrt sind, so wenig kan man etwas gewisseres davon sagen, als dieses, daß es eine der ältesten Erfindungen sey, welche man nicht der oder jenen Person sondern bloß der Nothdurfft im Menschlichen Leben ihrem ersten Ursprunge nach zuzuschreiben hat.

Die anwachsende Menge der ersten Menschen nöthigte selbige sich überall auszubreiten, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie bey ihren verschiedenen Zügen oftmahls durch breite Flüsse und Seen an Fortsetzung ihrer Reise sind verhindert worden, über welche sie zu

setzen auf aller Art werden versucht haben: denn daß alle solten schwimmen gekonnt haben, ist nicht zu vermuthen, und dieses wäre auch kein zulängliches Mittel gewesen, ihre Habe, so geringe sie auch seyn mochte, fort zu bringen.

Wenn sie nun gesehen haben, daß das Holtz auf dem Wasser nicht untersinke, so ist wohl dieses der natürlichste Einfall, daß sie auf die Gedancken gerathen sind, vermittelst eines Holtzes über zu setzen; welches ihnen denn Gelegenheit geben konnte, der Sache weiter nach zu dencken, und endlich ordentliche Fahrzeuge zu bereiten, auf welchen sie mehr als einzete Personen fortbringen konnten. Unter diesen ist vermuthlich die erste Anstalt, wie man denn auch bey den Scribenten gnugsame Nachrichten davon findet, daß sie viele Stücken Holtz an einander gefüget, und also ein Floß gebauet haben.

Die Egyptier machten Anfangs ihre Fahrzeuge aus ihrem *Papyro*, nachgehends aber aus Schilffe, damit sie desto leichter wären, und nicht so leicht an den Felsen scheiterten. Diese Erfindung ist mit der Zeit verbessert worden, bis man erstlich Kähne, und endlich Schiffe bauen gelernet hat.

An-

S. 768

1501

### Schiff

---

fänglich hat man sich an den Ufern gehalten und denselben gefolget, wo man nicht durch Sturm davon verschlagen worden. Auf solchen Fall hat man sich nach der Sonnen oder dem Gestirne gerichtet, seinen vorgenommenen Lauff wieder zu finden. Wenn Nacht und Ungewitter dieselben verborgen, hat man lebendige Vögel im Vorrath gehabt, davon man nach und nach einen fliegen lassen, und dessen Flug gefolget, in Meinung, daß sie aus natürlicher Empfindung die Gegend des Landes zu finden wissen.

Danaus soll der erste seyn, der mit einem Schiffe nach Griechenland gekommen ist. Was die Poeten und einige Geschicht-Schreiber von den Argonauten melden, ist mit so vielen Fabeln untermenget, das schwer hält, daß Wahre von dem erdichteten gnugsam zu unterscheiden. Hingegen was man in der Schrifft von **Noa** findet, giebt schon mehrern Grund zu urtheilen wie die Schiffbau-Kunst auf dessen Nachkommen fortgepflanzt, und immer mehr verbessert worden bis sie endlich durch den herrlichen Nutzen, den sie in der Handlung gewähret, zur Vollkommenheit gediehen.

Bey den Griechen soll vornehmlich **Themistocles** die Schiffarth in Aufnehmen gebracht, und seine Lands-Leute zu grösserer Übung derselben aufgemuntert haben. Allem Ansehen nach, sind wohl unter den alten Völckern die Egypter und Syrer die ersten und erfahrensten in dieser Kunst gewesen, welche sich derselben auch zur Handlung wohl zu bedienen gewust. Bey den Ebräern hingegen findet man ausser der Schifffahrt, welche **Salomon** nach Ophir angeleget, kaum einige Spuren davon.

Und zwar erstreckten sich die ersten Schifffahrten nicht viel weiter als auf der Mittelländischen See in die daran stossenden Länder, und dasselbst befindliche Insuln, wobey die Stadt Tyrus Anfangs die Haupt-Handlung führte, bis sich nachgehends Carthago in einen solchen Stand setzte, daß es jener das Gleichgewichte halten konnte, welches denn seine Schiffe und gantz Africa und vielleicht auch nach America schickte.

Nächst-diesem hat man sich auch der Schiffahrten zu Entdeckung neuer Länder bedienet, welche aber in den alten Zeiten in Ermangelung des Compasses, nicht von grosser Wichtigkeit gewesen. Unter den Alten ist sonderlich **Eudoxus** bekannt, welcher in dem rothen Meere ausgefahren, und nach einiger Zeit oben bey dem Ausflusse des Nils wieder angelanget ist, und also zuerst gantz Africa umschiffet hat. Nach Erfindung des Compasses hat man es viel weiter gebracht, und sogar die gantze Welt umschiffet. **Ferdinandus Magellanus** war der erste, welcher diese Reise 1519. den 10. Aug. angetreten, und 1522. den 8. Sept. zurücke geleyet hat. **Franciscus Drake** wagte dieses zum andern mahle, und fuhr 1577. von Pleymuth uas, wohin er nach 2. Jahren und 326. Tagen wieder zurück kam. Der dritte war **Thomas Candish**, welcher 1586. den 21. Jun. ausgefahren, und 1588.[1] den 5. Sept. wiedergekommen.

[1] Bearb.: korr. aus: 1688

Diesem folgete **Jacob Mahn**, welcher diese Reise zwar 1598. antrat, aber im Atlantischen Meere starb, da

S. 768

### Schiff

1502

denn **Simon de Cordes** selbige Fahrt folgend endigte. Fast zu gleicher Zeit legte **Olivier Kloor** diese Reise in 2. Jahren 11. Monaten und 16. Tagen zurück. **George Spielberger** war der sechste, und dieser lief 1615. mit einer Flotte aus, und folgte der Strasse, welche **le Maire** entdeckt hatte, daher auch diese Schiffahrt dem **le Maire** gemeinlich zugeschrieben wird: Dieser kam 1617. wieder zurück. **Jacob Heremita** und **Johann Hugo Schapenham** wagten gleichfalls diese Reise um die Welt, 1623. den 29. April, und ihre Schiffe kamen 1626. den 9. Jul. doch ohne ihre Capitains wieder zurücke.

Nach diesem haben noch andere ein gleiches, aber ohne Nutzen unternommen. **William Dampier** war wiederum der erste, und schiffete von 1689. bis 1691. Ihm folgete **Wodes Roger** und **Edward Koocke** beyde in den Jahren 1708. bis 1711. Noch vor diesen beyden suchte ein Italiäner **Giovan Fr. Gemelli Carerri** eben diesen Weg um die Welt, er gieng 1693. den 13. Jun. zu Schiffe, und kam erst nach 5. Jahren 5. Monaten und 20. Tagen 1698. wieder zurück.

Die Spanier rühmen sich, daß sie die Schiffahrt zu ihrer Vollkommenheit gebracht, und wenn man in gewisser Masse ihnen solches lassen kan: so müssen sie hingegen leiden, daß sie nunmehr von andern Völckern darinnen übertroffen werden.

Insonderheit haben die Holländer ihren Witz und Fleiß darinnen vortrefflich bewiesen, daß sie seit hundert Jahren her den Portugiesen und Spaniern nach Ost- und West-Indien auf der Spur gefolget, und unsägliche Vortheile abgewonnen; wiewohl sie es bey der blossen Erfahrung bewenden lassen, und um eine kunstmäßige Unterrichtung sich nicht bekümmert.

Als endlich auch in Franckreich, die vor der Zeit gantz verabsäumte Schiffahrt von dem Cardinal Richelieu hergenommen, und unter der Regierung **Ludwigs** des **XIV** eiffrig fortgesetzt worden, da man sogar eigene Schulen aufgerichtet, den jungen Adel zu Kriegs-Diensten zur See zu unterweisen, welche man **Cadets de Marine** genennet, ist dieselbe in lehrmäßige Regeln gefasset, und so wohl die Gründe derselben durch mathematischen Beweiß befestiget, als auch die Handgriffe und alles, was zur Regierung eines Schiffes gehöret, beschrieben worden, in zweyen Büchern, deren das eine *la Theorie de la Navigation*, das andere *la Manoeuvre de la Navigation* genennet wird.

Unter den Nordischen Europäern haben die Dänen und Norweger jederzeit den Ruhm gehabt, daß sie vor andern gute Seeleute abgeben. Zu unsern Zeiten haben durch kluge und sorgfältige Anstalt des regierenden Czaars die Russen angefangen sich vortrefflich hervor zu thun. Unter den Asiatischen sind die Tsineser und Japoner die vornehmsten. Bey den Africanern wird sie gar nicht getrieben, ausser was von den See-Räubern auf der barbarischen Küste und von den Mohren im rothen Meer geschieht. Eben so wenig haben auch die Americaner davon gewust.

Sonst aber bekommen diejenigen Europäischen Nationen, als Engländer, Holländer, Frantzosen, Dänen, Schweden,

S. 769

1503

### Schiff

---

Italiäner und Deutschen Kauff- und Handels-Leute, welche ihre meiste und vornehmste Handlung nach einer gewissen und besondern Gegend oder Landschaft treiben, und ihre auf dem Meer habende Schiffe dahin abgehen, und von dannen zurück kommen lassen, oder vielmehr die Schiffe selbst, daher ihre verschiedene Nahmen z.E.

- Levante-
- Ost-Indien-
- Guinee-
- Straß- oder Straat-
- Spanien-
- Franz-
- Moscovien-
- Riga-
- Narva-
- Bergfahrers
- und s. w.

und versteht man dadurch diejenigen Kauffarthey-Schiffe, die nach diesen Reichen, Ländern und Seehäfen zu gehen, und Kauffmanns-Güter dahin und wieder zurück bringen.

Von der Schifffahrt der Alten haben geschrieben **Johann Scheffer**, *de Varietate Navium* und *de Milita Navali Veterum*. Von der heutigen Schifffahrt **Salomon Harder** gründlicher Bericht von Schifffahrten etc. **Tychonis Christierni** *Ars navigandi*. **Andr. Wackelii** *Praxis nautica cum descriptione et usu instrumentorum in arte Nautica*.

Man kan übrigens auch den Artickel **Histiodromia** nachlesen im *XIII* Bande, *p.* 277. u. ff.

Zum Beschluß fügen wir hier ein Verzeichniß bey von denjenigen Personen, die auf grössern Schiffen heut zu Tage sind und etwas vor andern zu thun und zu sagen haben.¶

Schiffer, von dem ein besonderer Artickel vorhergeheth.¶

Steuermann, von dem ebenfalls an gehörigem Orte.¶

Hoch- oder Haupt-Bootmann, siehe im *XIII* Bande, *p.* 308.¶

Schreiber, welcher unter dem Artickel Schifffschreiber zu suchen.¶

Barbierer oder Wund-Ärtzte, deren sind auf Hamburgischen Convoy-Schiffen ordentlich drey, der Ober- Mittel- und Unter-Meister, welche beyde letztern aber unter des ersten Commando stehen. Sie observiren alle Kranke und Verwundete auf dem Schiffe, müssen auch alle Wochen im barbieren das ihre verrichten, da denn der

Ober-Meister den Capitain und Lieutenant: der Mittel-Meister die übrigen Officiers bedient, und der Unter-Meister, wiewohl mit Hülffe des Mittel-Meisters bey Matrosen und Soldaten gleiches verrichtet. Im curiren werden alle drey gebraucht, iedoch nach Gutbefinden des Ober-Meisters, welcher dafür Rede und Antwort geben muß: dürfen aber in Kranckheiten und Schaden, so in Schiffs-Sachen oder ordentlicher Weise einem zustossen, bey Straffe kein Geld nehmen, sondern werden von der Admiralität besoldet.¶

Schiffs-Zimmermann, von dem ein besonderer Artickel folget.¶

Constabel, siehe im VI Bande, pag. 1042. (a)¶

Büchsen-Schiesser, siehe im IV Bande, pag. 1840.¶

Schiemann, wovon ein besonderer Artickel vorher gehet.¶

Buddelier, siehe in dem Artickel **Bottelerye** im IV Bande, pag. 844. u. f.¶

Mund-Koch, welcher vor den Capitain die Spei-¶

S. 769

---

### Schiff

1504

se verfertigen muß, und einen Jungen unter seinem Commando hat.¶

Schiffs-Koch, von dem an seinem Orte.¶

Segelmacher, ist bestellet, dasjenige, was an den Segeln fehlet, zu bessern, und alles, was darzu gehört, zu versehen.¶

Tischler,¶

Schmied,¶

Feuerwercker: deren sind gemeinlich zwey so in den grossen und Vor-Mars die Feuer-Pfeile schiessen, und die daselbst befindliche Granaten werffen, da denn iedem ein exercirter Matrose zu Hülffe geben wird.¶

Profos, wovon der Artickel Schiff-Profoß nach zu sehen.¶

Boots-Knechte, siehe im IV Bande, pag. 703.¶

Mehrere gehen entweder vor diesem Artickel vorher, oder folgen nach in besondern Artickeln.

### Schiffahrts-Handlung ...

...

S. 770 ... . 789

S. 790

1545

---

### Schild-Knaben

[Ende von Sp. 1544:] **Schildius** (Joh.) ...

**Schild-Knaben**, siehe *Esquire*, im VIII Bande, pag. 1906. u. f. siehe auch **Schild-Knappe**.

**Schild-Knappe**, **Schildträger**, oder **Waffenträger**, Latein. *Scutifer* oder *Armiger*, Fr. *Ecuier*, hieß ehemahls bey denen alten Deutschen eben so viel, als ein Ritter, Edelknecht, oder einer von Adel, welchem Helm und Schild, oder Wapen mit offenem Helm zu führen erlaubt war; oder auch der, welcher des Fürsten seinen Schild tragen und mit demselben auf allen Nothfall sein Leben lassen müssen.

Siehe **Edelknecht**, im VIII Bande, p. 211. desgleichen **Ritter**, im XXXI Bande, p. 1752. u. ff. wie auch **Waffenträger**.

**Schildknecht** (Christian) ...

...

S. 791 ... S. 805

S. 806

**Schilter**

1578

---

**Schilter**, (Gottfried) ...

**Schilter**, (Johann) ein berühmter Rechtsgelehrter, war zu Pegau in Meissen 1632 den 29 Aug. gebohren, und kaum 3 Wochen alt, als er wegen eines feindlichen Einfalls mit seinen Eltern nach Leipzig und ferner nach Dreßden flüchten muste.

Er verlohr kurtz darauf seinen Vater, und in dem 7 Jahre seins Alters die Mutter, wurde aber durch seines Vatern Bruder, **Johann Schilter**, der Doctor der Rechte und des Churfürstlichen Sächsischen Schöpffenstuhls in Leipzig Senior war, aufgenommen.

Den ersten Grund in schönen Wissenschaften hat er der Anführung **M. Theophilus Colers**, nachmahligen General-Superintenden in Jena, zu dancken gehabt. Im Jahr 1652 machte er zu Jena den Anfang seiner academischen Studien, welche er nachgehends zu Leipzig fortgesetzt, und etliche öffentliche Disputationes gehalten; worauf ihm die Magister-Würde gegeben ward.

Hiernächst hat er auf Einrathen gedachten seines Vettern ein Jahr über bey allen 3 höhern Facultäten einen Versuch gethan, hernach aber sich den Rechten vor andern ergeben und solche vornehmlich unter der Unterrichtung seiner Mutter Bruders, des berühmten **Johann Strauchens**, damahligen Professors zu Jena, vollendet, unter welchem er eine Disputation *de acquisitionibus per hos, qui sunt in potestate*, gehalten auch die erste Dissertation der *commentariorum D. Strauchii ad 50. decisiones* vertheidiget.

Worauf er zwar 1659 einige Reisen zu thun willens war, allein wegen Mangel dazu benöthigter Mittel es unterlassen muste, daher er sich nach Naumburg begab, und daselbst in *praxi* übte.

Im Jahr 1660 hey Rathete er des gewesenenen safeldischen Stadtrichters, **Heinrich Borns**, Tochter, welche, nachdem er mit ihr 2 Söhne und Töchter gezeuget, 1699 gestorben. Nachdem er 2 Jahr zu Naumburg practiciret, ward er zu der Lands-Cantzley daselbst, und nachgehends nach Zeitz beruffen, und dann 1668 im Amte Suhla zum Amtmann bestellet.

Worauf er 1671 zu Jena die Würde eines Doctors beyder Rechte erlangte, nachdem er eine Disputation *de cursu publico et angariis, et parangariis, deque temonario onere* gehalten hatte. Kurtz vorher berief ihn Hertzog **Bernhard** zu Sachsen-Weimar zum Hof- u. Consistorial-Rath, ja ihm wurde hernach auch die Cammer anvertrauet, welcher Ehrenstelle er mit grossen Fleiß und Ruhm bis zu der Herrschaft Absterben vorgestanden.

Weil

S. 807  
1579

**Schilter**

---

es ihm in seinem Ehestande unglücklich gieng, ließ er endlich sein Hauswesen in Jena fahren, begab sich nach Franckfurth am Mayn, und lebte allda als eine Privat-Person, bekam aber bald ohne Vermuthen sowohl von dem Hertzoge zu Sachsen-Weimar, als auch von dem Rath zu Straßburg auf Angeben des Königl. Prätors **Obrechts**, einen Beruf,

welchen letztern er, vornehmlich auf Einrathen **D. Speners** und seines guten Freundes **Kulpisius**, annahm, und sich 1686 dahin begab, da er denn bey selbiger Stadt zu einem Consiliarius und Advocaten, und bey der Universität zum *Professore honorario* verordnet wurde.

Er hat daselbst eine gebohrne Frantzösin, **Susanne Dorothee Deodate**, an Tochterstatt angenommen, die ihm treulich an die Hand gegangen, und nachdem an einen Handelsmann, **Friedrich Kempfern**, verheyrathet worden. Ungeachtet er 6 Jahre vor seinem Ende wegen vielfältiger Stein- und Glieder-Schmerzen nicht ausgehen, ja oft nicht aus dem Bette kommen können, hat er dennoch seinen Amts-Geschäften obzuliegen sich äusserst beflissen, und daher oft in seinem Bette Collegia gehalten, bis er den 14ten May 1705 sein Leben beschloss, und in der Kirche zu St. Gallen begraben worden.

Er ist einer von den vornehmsten Rechtsgelehrten, welche die Rechte der alten Deutschen wieder hervorgesucht, und erläutert haben; wiewohl er sich überhaupt mit allen seinen Schriften vortreflich verdient gemacht. Darunter sind:¶

1. *Herenni Modestini fragmenta peri heurematikon commentario illustrata*, Straßb. 1687, in 4.
2. *D. Augustini l. 2. de adulterinis conjugii cum notis juridicis et moralibus*, Jena 1698, in 4.
3. **Jacobs** von **Königshoven** älteste deutsche Chronicke mit Anmerckungen, Straßb. 1698, in 4.
4. *Epinikion rhythmo teutonico acclamatum Ludovico Regi an. 883. versione latina et observationibus illustratum*, eb. 1696, in 4
5. *Epitome juris privati*, eb. 1698, in 4.
6. *Praxis artis analyticae in jurisprudentia*, Jena 1678, in 8.
7. *Praxis juris romani in foro Germanico, sive exercitationes ad pandectas*, Jena 1713, in Fol. desgl. 1680. 1684. 1694. in 4. u. Frf. 1732
8. *Codex jurisfeudalis Alemannici*, Straßb. 1697, in 4.
9. *De libertate ecclesiarum Germaniae libri 7*, Jena 1683, in 4.
10. *Diatribes de S. R. G. Imperii Comitum praerogativa, ac jure inter ipsos et ordinem equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso*, Straßb. 1702, 4.
11. *Manuductio philosophiae moralis ad jurisprudentiam*; Jena 1676, in 8.
12. *Institutiones juris civilis justin.*; Straßb. in 8.

S. 807

**Schilter**

1580

- 
13. *Institutiones juris publici Romano-Germanici*; ebend 1696, in 8.
  14. *Institutiones juris ecclesiastici*; Jena 1721, in 8.
  15. *Introductio ad jus feudale utrumque Germanicum et Longobardicum*; eb. 1721, 8.
  16. *De pace religiosa liber singularis*, Straßb. 1700, in 8.
  17. *Analysis vitae Tit. Pomponii Attici*, Leipzig 1654.
  18. *Praxis juris civilis Rom. circa tutelas et casus in foro Germanico*.
  19. *Notae ad concordata nationis Germanicae*.
  20. *De vicariis Imperii Rom. Germanici*, Straßb. 1695, in 4.
  21. *Elementa totius jurisprudentiae*.
  22. *Comment. ad constitutionem Argentoratensem de emponematum jure*, Straßb. 1698. in 4.

23. *Limnaei jus publicum auctius et correctius*, eb. 1699, in 4.
24. *Nic. Betsii tr. de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium cum notis*, eb. 1699, in 4.
25. *Wehneri et Rudingeri observationes practicae auctae*, eb. 1701, in Fol.
26. *Marci Ottonis et aliorum consilia*, ebend. 1701, in Fol
27. *Scriptores rerum Germanicarum a Kulpisio editi cum notis*, eb. 1702, in Fol.
28. *Notae ad Struvii syntagma juris civilis*, eb. 1711, in 4.
29. *Kulpisii dissertatt. Academicarum Volumen cum praefat.*
30. *Tr. de paragio et apanagio it. de feudis juris Francici vt et velitationes de successione lineari nec non Iust. Mejeri de rei feudalis vindicatione dissertatio*, 1701, in 4.
31. *De condominio circa sacra.*
32. *Tractatus praecipui de renunciationibus, vtpote Giphanii, Dalneri, Breulaei et Kellenbenzii, cum notis et praefatione*, Straßb. 1701, in 4.
33. *De jure et satu obsidum.*
34. *De jure obstagii.*
35. *De sublimi patriciatus honore.*
36. *De jure peregrinorum.*
37. *De jure reconventionis.*
38. *De Schriftsassiis et Landsassiis.*
39. *De probatione per Archivum et de Secretariis*, welche in Wincklers *Collectis Archivi et Cancellariae juribus*, stehen.

S. 808

1581

### Schilter

---

40. *De jure formulario.*
41. *De hereditate bonorumque possessione persequenda.*
42. *De termino, a quo restitutio bonorum ecclesiasticorum petenda.*
43. *Disputationes.*
  - a. *De alienatione rerum.*
  - b. *De curiis dominicalibus.*
  - c. *De bonis laudemialibus.*
  - d. *De matrimonio.*
  - e. *De mutuo.*
  - f. *De jure primariarum precum.*
  - g. *De Secretariis.*

u. a. m.

Über dieses hat er auch noch unterschiedene gelehrte Manuscripte hinterlassen, worunter sonderlich eine fürtreffliche Sammlung von den Deutschen Alterthümern, nebst einem *Glossario* merckwürdig; welches Werck 1727 mit **Johann Georgens Schertzens** Anmerckungen, und **Joh. Fricks** Vorrede zu Ulm, unter dem Titul *thesaurus antiquitatum Teutonicarum*, in 3 Theilen in Fol. gedruckt worden.

**J. H. Feltz** hat **Schiltern** die Parentation gehalten, und in derselben viel merckwürdige Umstände von dessen Leben angeführet.

**Neue Bibliothec** 20 Stück. **Niceron** *mem. t. II.*

**Schilter** (Joh. Benjamin) ...

...

S. 809 ... S. 823

S. 824

1613

*SCHIRASIUM*

---

...

...

**Schirling** ...

**Schirm**, siehe **Schutz**.

**Schirm (Bett-)** ist eine aus Holtz und Leine-

S. 824

**Schirm (Bett-)**

1614

---

wand verfertigte Maschine, die vor die Betten, so in Stuben stehen, zu setzen dienet, damit nicht ein jeder solche sehen, oder wenn ein Krancker oder Schlawfender darinnen lieget, nicht ein jeder zu solchen gleich lauffen und ihn in der Ruhe verstöhren möge.

Der Bett-Schirm ist auch über dieses noch ein nützlichcs Stück in einem Zimmer, denn man kan sich hinter demselben an- und ausziehen. sich von andern Anwesenden in dem Zimmer absondern, und seine Bequemlichkeit nach Gefallen pflegen.

Sie werden aber also gemacht: Man lasset sich länglichte viereckigte Ramen von leichtem Holtze machen, die Dicke der Höltzer kan anderthalb Zoll und zwey bis drey Zoll breit seyn; die Quer-Höltzer unten und oben sind 36 Zoll lang, die Seiten-Höltzer sind 68 Zoll lang, und so wird es ein Schirm, der weder zu klein noch zu groß ist. An selbigen soll aber das unterste Quer-Holtz etwas höher hinauf gemacht werden: hingegen gehen die Seiten-Höltzer zwey Zoll länger herunter, damit der Schirm seine Füße habe, und das unterste Quer-Holtz 2 Zoll von der Erde hinweg eingefüget werde.

Über solche Ramen spannet man nun ungebleichte Leinwand von Hanf-Garn oder Hede gemacht, die noch roh und nicht gewaschen ist, wie sie von dem Leinweber kömmt, wenn man sie zuvor recht wohl gemangelt oder gerollet hat, folgender massen:

Wenn du erst deine Leinwand mit starcken Zwirn zusammen genehet, so klopffe die Nath wieder gleich mit einem Hammer, denn lege die Leinwand auf den Ramen, doch daß die Nath nicht auswendig, sondern inwendig komme, und nagele sie mit kleinen Nägeln auf der Seite zur rechten Hand recht wohl an, wenn dieses geschehen, so wende dich zu der Seite gegen die lincke Hand und ziehe mit Hülffe eines andern Menschen die Leinwand recht feste, und heffte denn solche mit Nägeln weitläufig an, dann kehre dich zu oberst, und nagele sie auch, wie bey der Seite zur rechten Hand geschehen, mit etwas nicht allzstarcken Anziehen recht feste an, letztlich gehe zu der vierten Seite, ziehe selbe, vermittelst eines Gehülffen, wieder recht feste an, und nagele sie nur weitläufig an; wenn dieses alles geschehen, so laß es einen Tag stehen, so wird sich die Leinwand strecken, des andern Tages nimm die Nägel, von den Seiten, wo die Leinwand nur weitläufig angeheftet ist, nach einander, doch nicht alle, sondern nur 2 oder 3 heraus, und ziehe wieder mit Hülffe eines andern die Leinwand, so steiff an als du kanst, und nagele sie hernach wieder feste an.

Wenn die Ramen nun alle mit Leinwand bezogen, so solt du dieselbe, wenn du sie mit Öl-Farben mahlen wilt, gründen; hernach kan man sie mahlen, wie man will, als zum Exempel: Man kan sie nur mit einer

grauen Farbe mahlen, darauf viereckichte lange Fächer machen, und sie marmoriren; oder man kan mancherley Sinn-Bilder mit ihren Überschriften in runde Felder setzen, und solche Felder mit allerley nettem Laubwerck umgeben.

Wilst du allerley Blumen gestreuet darauf legen, so stehet es auch gut, sonderlich zieren solche Schirme die darauf gemahlten Landschafften, ingleichen schöne Gärten, darinne allerley Personen spatzieren gehen,

S. 825

1615

### Schirm (Fenster-)

---

tantzen und sich lustig machen; oder man kan allerley grosse Bilder und Biblische Historien, als: wie Jacob schläfft, und die Engel auf einer Leiter aus dem Himmel auf- und niedersteigen, und ihn bewahren, und dergleichen Erfindungen mehr, woran ein jeder seinen Gefallen hat, daran mahlen.

Die inwendige Seite aber belangend, so wird selbe gar nicht bemahlet, oder doch nur mit einer dunckeln Farbe, und etwas mit Adern darein marmorirt.

Wer aber diese vorige Arbeit nicht verlanget, der kan seine Ramen mit grünem oder blauem Rasche, oder andern, guten Zeuge beziehen, und selbe mit grünem oder blauem Bande und gelben Nägelein anschlagen. Hier mercke:

- 1) Daß die Leinwand so breit und lang muß erstlich zusammen genehet werden, als der gantze Schirm ist.
- 2) Muß man den Beschlag der Bänder, ehe man die Leinwand anziehet, nacheinander anschlagen, und im Anschlagen die Leinwand so anmachen, daß man an den Orten, wo die Ramen mit den Bändern zusammen hängen, nicht könne durchsehen.
- 3) Kan man auch in den ersten Ramen noch einen andern Ramen mit einer Faltze oder Gehängen machen lassen, und selben mit Leinwand besonders überziehen, auch an solchen ein Schloß machen, so hat man gleichsam eine Thür, hinter den aufgestellten Ramen zu gehen.
- 4) Hat man 5 oder 6 solche Ramen zusammen gemacht, so kan man ein Bette recht wohl damit besetzen, oder ein besonder Cabinet mit selben machen, und an den ersten und letzten Ramen Hacken machen, in die Wand aber runde Klammern einschlagen, um die Rame daran zu befestigen.
- 5) Hat ein Schirm 4 Ramen oder Blätter, so brauchet man 6 Hängen darzu, hat er aber 5 Blätter so gebrauchet man 8 Hängen.
- 6) Wer weder die Blätter will mit Rasch überziehen, noch mit Öl-Farben mahlen, der kan sie nur mit geringen Leim-Farben anstreichen lassen.
- 7) Zu Anschlagung der Leinwand, die von 4 Ramen oder Blättern sind, brauchet man 400 kleine Nägel weniger oder mehr, nachdem die Nägel weit oder enge von einander geschlagen werden, und nachdem die Blätter oder Ramen auch lang oder groß sind.

**Cröckers** Mahler *p. 160.* u. ff.

**Schirm (Fenster-)** eine Maschine, so aus Holtz und Charteck oder Papier zusammen gesetzt ist und vor die Fenster gesetzt wird, damit im Sommer der Sonnen hellstrahlendes Licht von den Fenstern eines Gemachs abgewendet und im Winter die durch die Fenster hinein dringende Kälte abgehalten werde.

Was nun die Verfertigung solcher Fenster-Schirme betrifft; so laß dir soviel viereckigte subtile Ramen, als du vonnöthen hast, nach Grösse der Fenster, worein die Ramen kommen sollen, von gutem Holtze machen, solche überziehe mit feinem und recht weissem Charteck, also, daß die Faden desselben nicht verzogen werden, und leime solchen Charteck fein feste und gleich auf die Ramen an, nimm darnach einen schönen weissen und klaren Fürnis, damit überziehe gantz dünne deinen Charteck, so wird er als ein Glas durchsichtig werden, diesen Fürnis laß auf demselben trocken werden, und

S. 825

---

**Schirm-Artickel**

1616

mahle darauf mit allerhand bunten durchsichtigen Farben, als wenn man damit tuschiret, allerley Landschaften und Gemählde darauf, doch also, daß die Weisse des Chartecks die Erhöhung bleibet, der Bilder schwache Schatten aber werden gantz dünne angeleget, und die stärcksten Schatten mit eben derselben Farbe nach und nach vertieffet, und wenn die Ramen also verfertigt, so stehen sie überaus schön; es werden auch an solche eiserne Hacken gemacht, damit man sie in die Fenster anhängen, und nach Belieben wieder wegnehmen könne.

Setzt man im Herbst oder Sommer des Nachts Lichter dahinter, und macht die Fenster auf, so präsentiren sich solche Bilder, wenn sie gut gemahlt, recht schön.

Weil aber obgedachter Charteck nur für reiche und fürnehme Leute wegen der Kostbarkeit dienet, so können schlechtere Leute an statt des Chartecks nur fein weiß und zartes Papier nehmen, solches wird denn bestrichen mit einem etwas feuchten Schwamm, oder man kan nur einige Tropffen rein Wasser darüber sprengen, und es also auf einem viereckigten Ramen feuchte anleimen, und also trocken lassen, du must aber das Papier nicht allzu hart anziehen, denn wo es trocken wird, so zerspringet es, sonderlich, wo es zusammen gelegt gewesen, von einander.

Ist nun dein Papier fein glatt angezogen, so nimm gemeinen oder auch destillirten Grünspan, der zwar etwas theuer und kostbar zu dieser Arbeit ist, reibe ihn mit einem guten Fürnis, der mit hellem Lein-Öl vermischt, etwas dünne an und bestreiche mit solchem das auf den viereckigten Ramen angeleimte Papier über und über auf der lincken Seite, halte denn den Daumen nebst drey dabey stehenden Fingern unten zusammen, oder brauche nur die drey Finger alleine, und mache mit denselben lauter runde Kreyse, so krauser sich die Farbe, und wird an einem Orte dünne, und am andern dicke, und gleichet sich den Haarlocken oder den Adern, die man auf dem Türckischen Papier siehet, lege den Ramen auf 2 Hölzter nieder, und laß ihn trocken, und nach solchem kan der Ramen mit Umbra, oder Braunroth, oder nach jedes Gefallen, angestrichen werden.

Was die Ramen betrifft, worauf der Charteck gespannt ist, so sollen dieselben auch von feinem leichtem Holtze gemacht seyn, und können nach jedes Belieben bunt gemahlet, versilbert und vergoldet werden.

**Cröckers Mahler p. 158. u. ff.**

**Schirm (Feuer-) ...**

...

S. 826 ... S. 833

[Sp. 1632:] **Schlacht der dreyßig Ritter** ...

**Schlachten**, heisset das zur Verspeisung bestimmte Vieh abthun, abkehlen, und das Fleisch davon reine und zum Kochen tüchtig machen.

Diese Arbeit begreift zweyerley Abtheilungen: Einmahl pflegt ein guter Hausvater, sonderlich bey grossen Haushaltungen den Profit, den sonst der Fleischer genüsset, vor sich selbst zu behalten und läßt daher nach erfordernden Umständen, selbst so viel ins Haus schlachten, als er Fleisch von Zeit zu Zeit benöthiget, welches man das **Hausschlachten** zu nennen pfleget, und nächst diesem auch den Vortheil verschaffet, daß man allezeit junges, reines und nach seinem Willen auserlesenes Fleisch bekommt, auch darneben dasselbe nach eigenen Gefallen verhacken, und nach seinem Nutzen abtheilen lassen kan.

Die Mastschweine, wie auch alles andere Mastvieh, soll man, nach einiger Hauswirthe Anmerckungen, im zunehmenden Monde schlachten lassen, weil das Fleisch alsdenn mehr nähre, auch fetter und schmackhafter sey und nicht so lange kochen dürfe, da hingegen das Fleisch von dem im abnehmenden Monden geschlachtetem Vieh just das Gegentheil halte, und nicht gerne weich koche. Andere aber erwählen zu Schlachtung ihres Viehes deswegen das letzte Viertel, weil Fleisch und Speck alsdenn dauerhafter seyn, und nicht leicht zu schanden werden sollen.

Den Schweinen und andern Vieh, soll man, ehe sie abgethan werden, einen halben Tag nichts zu fressen, und einen gantzen Tag vorher nichts zu trincken geben, damit das Fleisch desto trockener bleibe; denn so man sie trincken lässet, so bleibt die Saltzbrühe von dem eingeböckelten Fleisch nur desto wässeriger.

Die andere Art zu schlachten geschieht **auf die Banck**; oder **auf den Kauf**; da denn die gewissen Meister in einer wohlbestallten Republic nach einer guten eingerichteten Policey, das gantze Jahr hindurch an eine vorgeschriebene Ordnung im Schlachten und bey dem Verkaufe des ausgeschlachteten Fleisches gebunden seyn, deshalb man auch in den ansehnlichsten Städten öffentliche, privilegierte Schlachthäuser oder Schlachthöfe antrifft, woselbst alles Fleisch, das zur Banck gebracht werden soll, geschlachtet, und von den hierzu beeydigten Beschauern besichtigt, auch daß das Vieh gesund gewesen, nicht nur attestiret, sondern auch seinem Werth nach geschätzt werden muß.

Die Weise und Arten zu schlachten sind gar unterschiedlich, so daß hierinnen ein jedes Land seine Sitte und Gebrauch hat; Das allermeiste Vieh wird geschlagen oder geworfen, und nach diesem abgekehlet oder gestochen.

In bürgerlichen Haushaltungen werden jährlich, und zwar gemeinlich zur Herbstzeit ein oder mehr Ochsen und etliche Schweine gegen den Winter eingeschlachtet, und die Küche damit versehen. Wenn nun solches mäßig geschiehet, und man nicht allezeit überflüssig an dem Gebrauch des Saltzfleisches das gantze Jahr durch hänget, auch die Policey dahin trachtet, daß allezeit Jahr aus, Jahr ein. frisches Fleisch in billigen Preiß in den Fleischbäncken zu bekommen sey, und also eine Abwechselung in der Haushaltung mit frischen und gesaltzenen Fleische kan gehalten werden, so ist es löblich und gut; wo

aber ein unmäßiger Gebrauch des Pöckelfleisches regieret, und die Schlächters auch darüber verdrossen, und ausser Macht und Kundschafft gesetzt werden, frisch Fleisch anzuschaffen, so ist es beydes der Polickey, als auch der Öconomie und Gesundheit schädlich.

Dieses aber jetzund an die Seite gesetzt, so ist die rechte Schlachtzeit von St. Galli Tage an, bis in den December und Jenner hinein, und zwar jederzeit im zunehmenden Mond, als bey welchen man beobachtet, daß nicht allein das Fleisch eines Viehes, welches in zunehmenden Mond geschlachtet worden, im Sieden nichts verlohren, sondern auch noch aufgequollen und mürber worden, als das Fleisch, so man in abnehmenden Monden geschlachtet hat.

Die Herbst- und Winterzeit ist auch zum Schlachten am bequemsten, weil alsdenn das Vieh am fettesten, und das geschlachtete Fleisch, man saltze es gleich, und esse es als Pöckelfleisch, oder räuchere es, bey kalten Wetter am besten zu erhalten ist.

Ein Hausvater, der nun einen oder mehr Ochsen vor sein Haushalten schlachten, oder weil bey dem Pöckel- und Rauchfleisch nicht viel Profit ist, einen Ochsen mit seinen Nachbarn theilen will, der siehet zuförderst dahin, daß er jung Vieh bekomme, als welches eher mürbe wird, und im Kochen nicht verschwindet;

Er zühe nun ein solches Schlachtrindvieh auf seinem Meyer-Hofe selbst auf, welches, wer Gelegenheit darzu hat, ein stattlicher Vortheil in der Haushaltung ist, oder er kaufe es auf den zur Herbstzeit gelegten grossen Viehmärckten, so muß er die nothwendigen Eigenschafften an Saltz und an Gefässen, das Fleisch einzusaltzen, darzu haben:

Oder, vielmehr die Hausmutter muß auch wissen, wie sie den Ochsen am bequhemsten soll hauen lassen, welche Theile und Stücke sie in den Pöckel, und folglich in den Rauch, oder zum Einbeitzen in Essig, oder zum Frischverspeisen, ingleichen mit Essig einzukochen, haben will, welches denn, weil es heisset, ländlich, sittlich, nicht wohl kan beschrieben werden.

Nächst dem Ochsen- oder feisten Kühschlachten, als welche, wenn sie auf guter Weide gegangen, oft ja so delicat, und noch schmackvoller als Ochsenfleisch seyn, sonderlich wenn sie in der Jugend gleich beschnitten worden, da man sie denn **Nonnen** zu heissen pfelet, folgen gegen den November und Decembermonat die Schweine, zuvor aber, um Martini, die Gänse und Schaaf.

Bey dem Schweinschlachten hat man Acht zu geben, daß solche rein und gesund seyn, und keine Finnen haben.

Die Schlachtarten seyn unterschiedlich, und jedes Orts Metzger am besten bekannt; Wiewohl auch manche mit dem Schlachtvieh so unbarmhertzig umgehen, als wenn es keine Sünde wäre, seine Augenlust an dem Abkühlen eines so unschuldigen Thieres, und an seiner Todesqual zu weyden, da doch ausdrücklich stehet, daß sich der Gerechte auch seines Viehes erbarme, und zwar im Leben, selbiges nicht mit übermäßiger Arbeit über sein Vermögen zu beschweren, oder unvernünftiger Weise mit Schlägen zu tractiren.

Wie vielmehr auch da es unserer Nahrung halber sterben muß, und uns gleichsam ein Denckzettel, daß dermahleinst der Tod

auch seine Gewalt an uns ausüben werde, in die Augen stellet. Der Betrachtung zu geschweigen daß unser thierlicher Leib, mit Viehfleisch gemästet ob wir gleich keine *Metempsychosin* oder *transmigrationem animarum*, wie die Indianischen heidnischen Braminen, glauben, dennoch vor dem materialischen Wesen des Viehes nach und nach participiren, und so wir nicht die Vernunft in uns herrschen liesen, endlich in lauter thierliche Handlungen, durch die eingesogenen viehischen Ausdünste ausbrechen würde; wie man denn diejenigen, die so gar grosses Belieben an halb gar gekochten, und noch blutigen Speisen, sonderlich an dem in den Würsten gestopften Schweinsblute tragen, von mercklicher, so wohl moralischer als physicalischer Veränderung des Geblüts nicht frey sprechen kan; Dahero auch viel ehrbare Leute, ob wir Christen uns gleich kein Gewissen über irgend eine Speise zu machen haben, sondern den Reinen alles rein ist, dennoch vor Schweinsblute, solches in der Speise zu genießen, einen Abscheu tragen.

Von dem Selbstschlachten hat zum wenigsten der Hausvater den Nutzen, daß er rein und gesund Fleisch sich auswählen kan, den Profit, den sonst der Metzger darauf hat, selbst an sich behält, und versichert ist, daß er jung, und so er wohl zusiehet, fetter Fleisch bekomme; Das Talck oder Unschlitt, so der Ochse hat, kommt ihm mit dem Fleische in gleichem Preise, da hingegen die Lichte vom Lichtzüher zu holen, doppelt so theuer sind; Dahero auch kluge Hausmütter zu dem Talcke, welches sie von ihren Ochsen Schlachten bekommen, noch gemeinlich so viel zukaufen, daß sie des Jahres Licht u. Seife genug in ihre Haushaltungen haben mögen.

Im übrigen ist wegen des Einsaltzens und Gebrauchs des Pöckel- und geräucherten Fleisches auch wegen Zubereitung des frischen, u. wegen des Ochsenkaufs alles dasjenige zu beobachten, was unter dem Artickel **Ochsen-** und **Pöckelfleisch** gemeldet worden.

Das Eingeweyde von den Ochsen wird in den Seestädten vor die Unkosten des Schlachtens und vor die Feurung gerechnet, und alsdenn in Bürgerhäusern folgender Calculus formiret; Als:

Erstlich wird berechnet, was der Ochse mit allen Unkosten, als Treiber gelde, Accise, Schlächterlohn, Tranckgeld und Feurung koste, davon wird abgezogen, was Haut, Talck, und Eingeweyde, nebst dem Abfall werth sind oder austragen, und wird alsdenn nach dem Gewichte des Ochsenrumpfs leicht gefunden, was das Pfund belaufe.

Andere hingegen, die nicht zum theuersten schlachten wollen, nehmen, wie oben schon gemeldet, das gantze Eingeweyde, nebst dem gantzen Abfall, vor alle gethane Unkosten, rechnen also nur den Ochsen zu Gelde, zühen davon ab den Belauf der Haut und des Talcks, was übrig bleibet, wird durch das Gewichte des Rumpfes getheilet, und findet sich sodenn, was das Pfund kostet;

Als z. E. ein Ochse kostet dreyßig Thaler, vor die Haut bekommt man wieder fünftehalb Thaler, an Talck hat er rein sechs und neuntzig Pfund, das Pfund zu anderthalben Groschen gerechnet, der übrige Rumpf wieget sechshundert und vier und zwanzig Pfund; was kostet nun

das Pfund? *facit*: neun Pfennige. Das Eingeweyde wird für die Unkosten gerechnet.

Ist noch übrig, was die Polickey des Schlachtens halber in einer wohlbestellten Republic zu besorgen habe; Dieses bestehet darinnen, daß wegen der Fleischhauer und öffentlichen Fleischbäncken eine solche Verordnung gemachet werde, daß alles heimliche Winckelschlachten, sonderlich der Juden als durch welche beyde Wege viel ungesundes Fleisch in die Stadt gebracht, und das gemeine Gut der Accise beraubet wird, abgeschaffet; Hingegen beeydigte, so wohl Haus- als Scharrenschlächter, privilegiret, und angehalten werden, der Bürger Bestes in dem ihnen aufgetragenen Einkaufe zu beobachten, kein ungesundes oder unveraccistes Vieh zu schlachten, und allezeit dahin zu sehen, daß gutes und gnugsames Fleisch in den Fleischbäncken zu Kauf stehen möge, wogegen ihnen wieder freystehen solte, unter den Thoren alles fremde und geschlachtete Fleisch, so sie, daß es eingebracht werden solte, befinden würden, wegzunehmen, und nach den Armenhäusern zu schicken.

Wenn auch vielmahl viel Streit und Wortwechselns in den Fleischbäncken, wegen der zum Fleische gewogenen Rinds- und Hammelsköpffe auch anderer Kleinigkeiten, als Füsse und Kaldaunen, sich ereignet, als wäre wohl das beste, käme auch mit vieler Städte Polickeyordnung überein, daß solches besonders Stückweise, nach dem Gesichte müßte verkauffet werden. Hingegen wäre das Fleisch nach dem Gewichte auszuwägen, und solchergestalt in Preiß zu setzen, daß es im Winter nicht zu hoch, und im Sommer nicht zu wohlfeil wäre, sondern daß eine Jahrszeit sich nach der andern richtete.

Alles Fleisch müste ferner in den öffentlichen Fleischbäncken zu Kauf gebracht und feil geleyet, und dem ersten und besten, der Geld giebet, wenn es anders nicht schon an gewisse Kundleute versprochen worden, überlassen werden.

Ungesundes Vieh, oder finnige Schweine, ingleichen nüchterne Kälber, die zum wenigsten noch nicht vierzehn Tage alt, oder unter vier und zwanzig Pfund wiegen, müsten bey Straffe der Confiscation verbothen seyn.

Wie nicht weniger auch alles Verfälschen des Fleisches, durch Aufblasen, mit frischen Blut bestreichen, oder sonst durch Zeichen und Euter abschneiden, unkännlich machen.

Wöchentlich oder monathlich, und zwar zu ungewissen Tagen, müste auch das Fleisch durch gewisse Deputirte vom Rathe, Bürgerschaft und Schlachterältesten taxiret, und der Tax auf ein ordentliches Täflein aufgezeichnet, öffentlich in der Fleischbanck ausgehänget werden.

Was die Accise anbelanget, solten Bürger und Fleischhacker gleich tractiret werden, und keiner keinen Vortheil vor dem andern haben, weil sie beyderseits Bürger seyn, und der Fleischhauer keine geringere Accise als der Bürger begehren kan, weil er ohnedem auf dem Fleische, wenn er es aushauet, gewinnet, der Bürger hingegen müsse es auch nicht begehren, weil er den Vortheil bey dem Selbstschlachten hat, den er sonst, wenn er bey Pfunden kauft, dem Fleischhauer geben müste.

Zwischen gut und schlechten Fleische müsten auch die Fleischschätzer einen Unterscheid in der Taxe machen,

und vor allen dahin sehen, daß kein Fleisch zur Banck gebracht würde, als welches in dem öffentlichen privilegierten Schlachthause geschlachtet, und daß es gesund gewesen, von dem beeydigten Beschauer bezeuget worden.

Wenn auch oben der Fleischaccise Meldung geschehen, so können wir nicht umhin, allhier anzuführen, was der Schriftsteller der entdeckten Goldgrube in der Accise davon schreibt, nemlich: daß wenn nur auf jedes Pfund Fleisch ein Pfennig Accise geleyet, und vor einen Menschen die Woche nur vier Pfund gerechnet würden, so trüge solche des Jahres auf einen Menschen siebenzehn gute Groschen, auf sechstausend Menschen aber jährlich viertausend, zweyhundert und funfzig Reichsthaler, woraus zu ersehen, was solches in einer grossen volkreichen Stadt, wenn man das Pfund mit zwey Pfennigen zum Profit der Schatzkammer beschweren sollte, bringen würde.

Wenn Zachar. 11, 5. stehet: ihre Herren schlachten sie, und haltens für keine Sünde etc. so erinnert uns das Wort schlachten einer grossen unbarmhertzigen Grimmigkeit, da man keines Menschen Blut schonet, als wenn von den 450 Baals-Pfaffen 1 Kön. 18, 19. 40. stehet: Daß man sie habe an den Bach Kison hinabgeführt und geschlachtet; ingleichen von den 70 Königlichen Printzen des Ahabs, man habe sie geschlachtet, 2 Kön. 10, 7. wie auch von den Königlichen Kindern des Zedekia, man habe sie vor seinen Augen geschlachtet. Cap. 25, 72

Und auf solche Art gieng man auch zu den Zeiten Zacharias und des Herrn Meßiä um mit den Schafen, nemlich mit den Israeliten etc.

Andere Bedeutung hat das Wort Schlachten Hos. 5, 2. da es heißt: Mit Schlachten vertieffen sie sich in ihrem Verlauffen, darum muß ich sie allesammt straffen. Da denn der Prophet durch dieses Wort: Schlachten, die Opfer der Juden auf eine verächtliche Art verstehet, als wolte er sprechen: Was thut ihr sonderliches mit allen euren Opfern? Schlächter oder Metzger seyd ihr, und sonsten nichts mehr, darneben aber tödtet ihr die bösen Lüste in euch nicht, sondern meynet, der ganze Gottesdienst bestehe darauf, wenn ihr viel Vieh zum Opfern schlachtet: Und ist solcher falscher Gottesdienst so tief bey euch eingewurtzelt, daß ihr euch nicht wollet davon abhalten lassen, darum kan die Straffe nicht länger aussen bleiben.

Wenn 3 Mos. 1, 5. anbefohlen wird, daß das junge Rind für dem Herrn geschlachtet werden solle; so ist die Rede vom Brand-Opfer. Will man nun erstlich wissen, von wem es geschlachtet worden? so stehen **Philo** und viel andere mit ihm in den Gedancken, das Schlachten aller Opfer-Thiere sey allein von den Priestern geschehen, als deren Ammt es eigentlich gewesen wäre, wie solches auch die gemeinste Meynung unserer Theologen ist.

Ja es wollen einige gar die Priester zu Land-Schlächtern machen, indem sie vorgeben, sie hätten nicht nur bey dem Gottesdienst in der Stifts-Hütten und im Tempel, sondern auch ausser dem Gottesdienst, alle Thiere geschlachtet; so aber billig von **Bonfrerio** verworffen wird.

Andere hingegen wollen, es sey das Schlachten der Opfer ordinair von denen

Levitens geschehen, wie auch bey den Römern die Priester selbst nicht geschlachtet, sondern ihre Opffer-Diener gehabt hätten.

Die Rabbinen endlich und Hebräer sagen, es sey das Schlachten nicht dem Priester, sondern demjenigen zukommen, der das Opffer gebracht, oder sonst jemand, der kein Priester gewesen: denn es habe es ein jeder thun können, es möge das Opffer einem absonderlich, oder auch der gantzen Gemeine zugehöret haben, ja es hätten gar Weiber, Knechte oder andere, auch die Unreinen selbst, wenn sie etwa im innern Vorhofe unrein worden, die heiligsten Opffer schlachten können, ausgenommen, die zugleich stumm und taub oder wahnsinnig, oder gar zu jung gewesen.

Welche. unter diesen dreyen Meynungen die richtigste sey, kan man eigentlich nicht wissen, weil so wohl Priester und Leviten, als auch andere die Opffer schlachten können. Erwegen wir die Worte im 3 B. Mos. 1, 5. etwas genau, so befinden wir, daß von keinem andern, als von dem, der das Opffer bringet, gesaget werde, er solle seine Hand auf des Brand-Opffers Haupt legen, und es schlachten. Darauf folget erst der Priester Verrichtung, daß sie nemlich das Blut auffassen, und auf dem Altar umher sprengen sollen, und so finden wirs auch v. 10. 11. 3 B. Mos. 3, 2. 8. 13. C. 4, 24. 29. und an andern Orten mehr.

Wäre nun das Schlachten der Priester Ammt alleine gewesen, so würde es wohl einmahl anders gegeben worden seyn; aber allezeit wird das Schlachten dem, der das Opffer bringt, und flugs darauf das Blutsprengen dem Priester zugeleget.

Indessen aber ist nicht ohne, daß auch Priester so wohl, als Leviten die Opffer geschlachtet, nur mit gewissen Unterschiede. Die Priester schlachteten, wenn nemlich die gantze Gemeine für sich opffern ließ, als an grossen Fest-Tagen, oder sonst bey grossen Zusammenkünfften: also schlachtete Aaron den Sünd-Opffer-Bock des Volcks 3 B. Mos. 9, 15. so schlachteten sie auch ingleichen das tägliche Brand-Opffer Morgens und Abends; so scheineth auch, daß sie in etlichen Fällen für diesen und ienen absonderlich geschlachtet, wenn nemlich der, so das Opffer brachte, in den Vorhof nicht hinein gehen durffte; 3 B. Mos. 14, 13. 20. 25. es schlachteten auch die Priester bisweilen die Osterlämmer, wenn etwa die Hausväter nicht rein waren, u. s. w. die Leviten aber schlachteten hiernächst, wenn der Priester nicht genug waren, denn da wurden sie mit zu Hülffe genommen, wie zu sehen 2 Paroch. 29, 21. 31. u. ff. v. 34.

Und so wird es Zweiffels ohne allemahl gehalten worden seyn, wenn der Opffer viel gewesen, und der gantzen Gemeine zugehöret haben, als da Salomo in der Stifts-Hütten zu Gibeon tausend Brand-Opffer opffern ließ, 2 Paroch. 1, 6. da bey Einweyhung des Tempels von Danckopffern geopffert wurden 22000 Ochsen, 120000 Schafe 1 B. der Kön. 8, 63. und also anderweit mehr, da die Priester bey solcher Menge der Opffer. die Leviten wohl zu Hülffe werden genommen haben; ohne wenn es etwa die gantze Gemeine mercklich versehen, nicht ein gemein, sondern besonder Sünd-Opffer davor geben sollen, nemlich einen Farren, da

Sonsten aber schlachteten die Priester und Leviten nicht, sondern der, der sein Opfer brachte, schlachtete es entweder selbst, oder ließ es durch einen andern schlachten, wie aus oben angeführten Orten des 3ten Buchs Mosis klärllich zu erkennen. Drum, da Aaron für sich selbst opfferte, schlachtete er auch selbst 3 B. Mos. 9, 8. 12. und hiermit stimmt auch **Josephus** überein, wenn er ausdrücklich schreibet, daß, wer sein Brand-Opffer gebracht, der habe es auch geschlachtet, und die Priester das Blut gesprengt.

Fragen wir vors andere: wo die Brand Opffer geschlachtet worden? so melden oben angezogene Worte des 3 B. Mos. 1 Cap. 5 v. es sey geschehen für dem Herrn, das ist, für der Hütten des Stifts, wo nemlich der Herr gegenwärtig war, u. zwar muste es geschehen an der Mitternachtsseite des Brand-Opffer-Altars, als an dem allerheiligsten, und dem Brand-Opffer-Altar allernächsten Ort, wie unten gemeldet wird v. 11. wie auch 3 B. Mos. 6, 25. C. 7, 2. C. 14, 13.

Zwar **Herberger** machet einen Unterscheid zwischen dem Brand-Opffer von grossen Vieh, als Rindern und dergleichen, und zwischen dem Brand-Opffer von kleinen Vieh, als Ziegen und Lämmern, und meynet, die Rinder sowohl im Brand- als Sünd-Opffer wären geschlachtet worden für der Thür der Hütten des Stifts; die Ziegenböcke und Lämmer aber gegen Mitternacht des Altars.

Allein es ist in dem Orte des Schlachtens hier kein Unterscheid gewesen: Denn für der Thür der Hütten des Stifts ist eben so viel, als im Vorhofe, und was gegen Mitternacht des Altars geschlachtet ward, ward auch für der Thür der Hütten des Stifts geschlachtet, und ward also groß und klein Vieh an einem Orte erwürget.

Drum wenn unten v. 11. von Schafen und Ziegen gesaget wird, daß sie gegen Mitternacht des Altars geschlachtet werden sollen, so ist solches auch von denen vorhergehenden Rindern zu verstehen, wie solches einige gar wohl anmercken. So waren auch vornehmlich gegen Mitternacht des Altars die 24 dicke grosse eiserne Ringe, in welche sie die grossen Thiere, um bequemen Schlachtens willen, den Kopff einzogen, und fest daran machten, und also muste nothwendig auch da der Schlacht-Platz solcher grossen Thiere seyn.

Endlich fragen wir drittens noch: auf was Art und Weise denn die Brand-Opffer geschlachtet worden? Bey denen Rabbinen lesen wir, daß die Art zu schlachten u. zu tödten bey ihnen nicht allezeit einerley gewesen. Das Thier zwar, welches solte geschlachtet werden, blieb allezeit mit dem Gesicht gegen Abend stehen, wie es einmahl gestellet war; allein bisweilen hieben sie ihm den Nacken und Hals durch, bisweilen aber durchschnitten sie nur die Kehle und Schlund, nebst der Lufft-Röhre.

Die erstere Art war sonderlich bey denen Heyden gebräuchlich, daß sie nemlich den Opfer-Thieren mit einem Schlacht-Messer oder Opfer-Beile den Hals abhieben. Die andere Art hingegen war die gemeinste bey denen Jüden, immassen sie mehrentheils ein groß und scharff Opfer-Messer nahmen, es den Thieren an den Hals setzten, selbiges hin und her durch

---

den Hals zogen, und dem Thiere dadurch die Kehle, sammt der Lufft-Röhre, zerschnitten. Denn beyde musten durchschnitten werden; ward nur eins, entweder nur die Kehle, oder Lufft-Röhre allein durchschnitten, so war es keine rechtmäßige Schlachtung, oder vollkommene Tödtung.

Wie sonst die Juden heut zu Tage ihr Vieh schlachten, kan man beym **Buxtorff** lesen.

**Schlachter von Mitternacht**, dessen Jerem. 46, 20. gedacht wird: Egypten ist ein sehr schönes Kalb; aber es kommt von Mitternacht der Schlachter.

Dieser Schlachter oder Ausrotter bedeutet den König von Babel, der ein durch Gottes Zulassung berechtigter und ächt erkannter Schlachter war, das geile Kalb Egyptens, als wie das unbändige Vieh des Jüdischen Volcks abzuthun. Gott hatte ihm, so zu sagen, den Lehr- und Frey-Brief des Schächens gegeben, und ihn vor andern der Zeit in soweit darzu bevollmächtigt, gemeiner Schlächter und Schächter zu seyn. Jer. 27, 2. 3. u. ff.

**Schlachtessen**, heisset, wenn ein Hausvater, der im Herbst zum Wintervorrath Fleisch, von unterschiedlichen Stücken Viehes mit einander abschlachten lässet, weil unterdessen keine ordentliche Mahlzeit füglich kan gehalten werden, bey Endigung der Arbeit eine reichliche Mahlzeit giebet, so, wenn nur wenig geschlachtet worden, die **Schlachtsuppe** genennet wird: und also mehr den Hauswirth, als das Handwerck angehet.

**Schlachthaus** aber ist die, den Fleischern gemeinlich gegönnete Anzahl Schöpse Jahr aus, Jahr ein, nicht als Hausväter, sondern Handwercks wegen, ob sie eben keine Feldgüter haben, um die Stadt das Jahr hindurch mit gutem, tüchtigen Fleische zu versehen, zu halten gestattet werden, wird auch der **Stechhaus**, zum Unterschied des völligen Bürgerviehes, genannt.

**Schlachthaus**, siehe **Schlachtessen**.

**Schlachthaus**, *Macellum*, *Boucherie*.

Ein bequemes Gebäu, an und über einem Wasser angelegt, in welchem alle Fleischer und Metzger einer Stadt, das Vieh, so sie zum Verkauf schlachten, abzuthun verbunden sind. Solches dienet zur Reinigkeit der Strassen und der Luft, zum Nutzen der Fische, die ihre Nahrung dabey finden, und zur Verbesserung der Stadtgefälle.

**Schlacht-Hauß**, oder der Ort, da bey den Juden das Opfer-Vieh getödtet wurde, siehe **Schlachtbanck**.

**Schlacht-Nagel** ...

...

S. 838 ... S. 852

S. 853

1671

**Schlägel löset einer den andern**

---

...

**Schläger (Todt-)** ...

**Schlägerey**, oder **Verwundung**, Lat. *Percussio*, *Vulneratio*, *Injuriae reales*, heist, wenn einer den andern mit einem Stocke, Knittel, Prügel, oder andern Instrumente schlägt und verwundet.

Wenn es aus Muthwillen und Vorsatz ge-

S. 853

**Schlämmer**

1672

---

schieht; so wird es denen Rechten nach insgemein zu denen thätlichen Injurien gerechnet, und auch davor bestraft.

Wenn es aber wider des Thäters Wissen und Willen, oder nur unversehens und ohne den Vorsatz, jemanden zu schaden, geschieht; so wird es, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder gantz und gar nicht, oder doch nur gantz leidlich und willkührlich bestraft.

Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel **Schlagen**, und **Verwundung**, wie auch **Prügel**, im *XXIX* Bande, *p. 1029*, desgleichen **Injuria realis**, im *XIV* Bande, *p. 907*.

**Schläge-Schatz**, **Schlägel-Schatz**, **Schlege-Schatz**, **Schlegel-Schatz**, **Schlag-Schatz**, oder **Schlage-Korn**, Lat. *Census monetalis*, *Census ex metallis Principi pendendus*, oder *Largitio pro concessione juris monetandi*, ist auf Bergwercken ein gewisses Antheil, so der Landes-Herr, welchem das Müntz-Regale zustehet, wegen Ausmüntzung der Berg-Brand-Silber, von jeder Marck aus dem Zehenden zu gewarten hat, und ihm verrechnet wird.

Siehe **Müntz-Ordnung**, im *XXII* Bande, *p. 561* u. ff. desgleichen **Müntz-Werth**, ebend. *p. 616* u. ff.

**Schlägig**, **Schlächtig**, **Schlechtig**, **Haarschlächtig**, **Hartschlägig**, oder **Hartschlechtig**, *Equus asthmaticus*, wird von Pferden gesagt, die einen kurtzen Athem haben, und bey dem Pferde-Handel unter die Hauptmängel gerechnet, um deren willen der bereits geschene Kauff und Verkauf eines damit behafteten Pferdes wiederum hinterzogen werden kan.

Siehe **Pferd**, im *XXVII* Bande, *p. 1376* u. ff. desgleichen **Pferde-Handel**, ebend. *p. 1400* u. ff.

**Schlägig (Hart-)**, s. **Schlägig**.

**Schläming**, Stadt, siehe **Schladming**.

**Schlämmen**, heisset, einen Teich, Tümpfel oder Graben, von dem darinnen befindlichen Schlamme säubern und reinigen.

Das Schlämmen ist den Teichen überaus dienlich, und kan man auch den Teichschlamm, wenn man ihn ein Jahr lang liegen, und sodenn auf die Felder führen lasset, mit gar guten Vortheil an statt eines Düngers gebrauchen.

**Schlämmer**, *Commessor*, Frantzösisch *un Debauché*, heist ein solcher, der Tag und Nacht im Luder lieget, Witz und Vernunft allbereit versoffen, an GOtt und sein Wort wenig gedencket, niemahls nüchtern ist, die Sonne wenig auf- und untergehen siehet, weil er bey ihrem Aufgange noch schläffet, bey ihrem Untergange aber schon besoffen ist, welcher das Seinige liederlich hindurch bringet, von einer Sünde in die andere fället, und endlich, wenn das Gütgen versoffen ist, entweder panquerout macht, und mit dem verlohrenen Sohne das Elend bauen muß, oder wie **Nabal** in seinem Schlamm ersticket.

Die Beschreibung, welche der sinnreiche **Guevarra** von der Schlämmerzunfft machet, bestehet in seinem Tractate *de Conviviis et Comotationibus Cap. 53*, in folgenden: *Cum immundus spiritus exierit ab homine, abulat per loca arida, quaerens requiem, et non invenit*, spricht der **Herr Christus Matth.** am 12. als wolte er sagen: Wenn der unsaubere Geist von dem Menschen ausgefah-

Nicht ohne Ursache spricht der Heyland allhier, daß der unreine Geist durch dürre Stätte wandelt; denn er will uns dadurch zu verstehen geben, daß der böse Feind selten bey denen ist, welche eingezogen und nüchtern leben, denn er findet bey ihnen keine Ruhe, wie er sie wohl bey den Fressern und Banquetirern findet.

Und eben darum sprach die Legion Teufel zu Christo: *Si ejicis nos hinc, mitte nos in gregem porcorum*; als wolten sie sagen: Weil du Herr Christe nicht gestatten wilt, daß wir unsere Wohnung und Aufenthalt bey den einsamen, abgesonderten heiligen Männern haben sollen, so erlaube uns, daß wir dürfen in die Schweine fahren; denn sobald die Menschen angefüllet sind mit überflüssiger Speise und Tranck, so finden wir gute Ruhe bey ihnen, und wo man weidlich frißt und säuft, da haben wir Teufel Kirchweyhe und Hochzeit.

Weil denn aus diesem Spruche abzunehmen ist, daß die bösen unreinen Geister so gerne in den Säuen wohnen, so wollen wir die erste Schlämmerzunfft der Säue beschreiben; denn die Säue machet die meisten Jungen, und hat allein die Crone auf. Die Säue eilen geschwinde zum Trog, eben also lassen sich die Fresser nicht gerne den Mantel zerreißen, sondern laufen in vollem Trabe den Wirthshäusern und dem Tische zu, setzen sich alsobald oben an, und seyn die ersten an der Platten, füllen sich dermassen mit Speise und Tranck an, daß sie käuchen, wie die gemästeten Schweine, und blasen wie die Pfeifer und geschwollenen Ochsen.

Die Säue grunzen gerne, eben also thun die Fresser; denn nachdem sie im Essen einen starcken Grund geleet, fangen sie an, einander freundlich zuzusprechen: *Ecce, quam bonum et jucundum habitare fratres in unum*. Der andere spricht: Du mein liebes Thier, es gilt dir ein Maaß oder vier. Der dritte spricht: Mir zu, wie einer Kuh; es ist gut, hab einen guten Muth.

Nach solchen heben sie an zu singen: Wir wollen schlemmen und demmen bis an den Morgen, last uns frölich seyn ohne Sorgen, wer uns nicht will borgen, der komme morgen; wir haben eine kleine Zeit hier auf Erd, daß uns dieselbe zu lieb doch werd, wer todt ist, der leit, und hat keine Frölichkeit; wir haben von keinem vernommen, der von der Hölle wäre wieder kommen, und uns sagte, wie es da stünde; Gut Gesellschaft treiben, ist nicht Sünde; Sauf dich derowegen voll, und lege dich nieder, stehe auf und sauf dich voll wieder. Diesen Gesang treiben die Saufyansen, epicurische Säue und Schweinkuntzen so lange, bis die Noten auf den Tisch fallen, oder im Barte hängen bleiben.

Die Säue, nachdem sie seyn satt worden, pflegen sich im Kothe herum zu wälzen, eben also thun auch die Fresser; denn nachdem diese Weinschläuche und Füllboden um den Wein lange genug getantzet haben, wird der Wein zuletzt Herr im Kopfe, treibt den Weinknecht von einer Wand zu andern, oder aber wirft ihn unter die Banck; Da liegt denn der stolze Bierheld oder Weinritter, und macht den Gästen ein Fastnachtspiel, speyet über die Zähne wie ein Reiger, und machet ein Hofrecht, daß die Hunde solche Schweins-

S. 854

**Schlämmer**

1674

---

federn fressen, und die Flügen ihrer spotten. Ob nun dergleichen Leute nicht billig für Säue zu halten, das stehet zu bedencken.

Die andere Schlämmerzunfft ist Eselhafftig; indem man Leute findet, welche sich alsodald, ohne Scheu, bey der Tafel oben an setzen, nicht bedenkend, ob würdigere, als sie, mit daran gehören; und nachdem

sie der Wein erhitzt, begehen sie allerhand Grobheiten, Zotten und Possen, die keinen ehrbaren Christen wohl anstehen.

Ferner so gehöret auch in diese Eselszunfft derjenige, der, wenn er den Kragen besoffen, von geistlichen und heiligen Dingen, worzu er auch nüchtern keinen Verstand hat, zu reden anfangen will.

Der andere macht bey dem Truncke mit jedermann Brüderschafft und geschworne Freundschafft, die aber oft noch in derselben Stunde sich wieder zerschlägt, und auf Mord und Todtschlag oder doch derbe Schläge hinausläuft.

Der dritte will courtesiren und allen gegenwärtigen Frauenzimmer seine Dienste anbieten.

Der vierte will alles tadeln, und Nasenweise für andern seyn.

Der fünfte spricht von grossen Reichthum und hoher Ankunfft, welches sich aber in Untersuchung seines Geschlechtregisters gantz anders befindet.

Der sechste ist Kost- und Gast-frey und will alles verschencken, da er doch selber nichts eigenes hat.

Der siebente ist vertraulich und kan seine, und anderer Leute Heimlichkeit alsdenn nicht verschweigen.

Der achte prahlet von grosser Gelehrsamkeit, und will lauter Latein und Frantzösisch reden.

Der neunte führt ein Geschrey wie ein Zahnbrecher.

Der zehnte will das Wort alleine haben.

Der eilfte speyt und kotzt wie ein Gärberhund.

Der zwölfte redet von allen Leuten übel.

Der dreyzehnte berühmt sich grosser Streiche, und was er vor Gnade und Affection bey vornehmen Leuten und schönen Frauenzimmer habe.

Der vierzehnte rühmet sich, was er vor ein Säufer sey, und wie er diesen und jenen zu Boden gesoffen, daß man ihn endlich habe wegtragen müssen.

Und dieses seyn die Säu- und Eselssitten, die noch wohl für eine Hofzucht und gute Aufführung wollen gehalten werden.

In die dritte Schlämmerzunfft gehören diejenigen, welchen, wie dem Wolfe, immer das Maul nach fetten Bissen lecket, und Tag und Nacht darauf bedacht seyn, wie sie solche überkommen wollen; wenn es ihnen nun gelungen, einen guten Schmauß anzutreffen, alsdenn platzen sie ohne Seegen und Gebet zu, fallen gleich in die Schüssel, und fressen dermassen begierig, als wolte ihnen die Speise aus der Platten entrinnen.

Da stossen sie die Finger mit sammt der Speise in den Rachen hinein, stopfen beyde Wangen also voll, als wären sie mit Stroh angefüllet. Und will die Speise nicht so bald hinab schlucken, so fangen sie an in Becher zu gucken, machen eine Suppen mit dem Wein, damit schwencken sie ihre Backen fein.

Bald darauf bringen sie einander einen freundlichen Trunck, daß der Becher sagt: Gluck, Gluck, und daß das Glas krachet, und die Augen überlaufen, daß die Natur erschütteret, und der Wein auf beyden Backen herunter rinnet, daß einer könnte Hände und Bart darunter waschen.

Des Morgens frühe mögen sie kaum wieder erwachen, so fangen sie es gleich wieder an, da sie es den Abend gelas-

sen haben; da hat weder Koch noch Kellner, noch Wirth noch Gast keine Ruhe. Es heißt: Bring den Branntwein, Malvasier, Muscateller, Rheinfall- Wermuth- und Negleinwein, den Meth, die Morgensuppe her; dieses währet bis auf die Mittagsmahlzeit, darnach das Vesperbrod, und denn das Nachtmahl; hierauf wieder eine Nachzeche und Schlaftrunck, und letztlich der St. Johannisseeegen.

Überhaupt sie sind Bodenloß, alle Augenblicke und ohne alle Nothwendigkeit fressen und saufen sie, weil sie es also gewöhnet, und in löblichen Gebrauch hergebracht. Ja was noch mehr ist, sie würden so gar den Teufel selbst fressen, wenn nur eine Brühe darüber wäre; Und was soll man viel sagen? Wer nicht Wein trincken mag ohne Durst und Lust, der taugt nicht in diese löbliche Zunfft, ist nicht ihres Gefugs vielweniger taugt er in die Welt, ist nicht redlich, muß ein karger Filtz und Gleißner heissen.

Die vierte ist die Hasenschlämmerzunfft, die anfangs der Mahlzeit sich noch ziemlich entzogen hält, sobald aber der Wein in den Kopf steigt, alsdenn wird die stumme Zunge gelöset, und recht sprächig. Da fangen sie an, ein Färbgen zu überkommen wie die indianischen Hahnen und wie die Hennen aus Calecut: Da bringt der dir eins auf Freundschaftt, der andere auf Kundschaftt: Der dritte spricht: Mein Herr, ich habe euch mein Lebetage keines gebracht, ihr werdet mir diesen ersten Trunck nicht versagen; der vierte, thut ihm auch also; der fünfte spricht dermassen aufs Gewissen zu, daß du ihm es nicht wohl kanst versagen, und dieses ist nur das Vorspiel und Vorbereitung des Saufens.

Denn nachdem obgemeldeter gestalt einer mit dem andern hat Kund- und Freundschaftt gemacht, alsdenn müssen die mäsigen, zweymäsigen und oftmahls dreymäsiigen Gläser herfür; Diese bringet man einander, zu Bestätigung der Freundschaftt, auf Brüderschaftt in einem, zweyen oder aufs höchste in dreyen Söffen, und mit einer besondern Anzahl Schlücke, zu, weil man vermeynet, daß man bäurischer und unhöflicher wäre, als die Scythen, und barbarischen Gethier, woferne man sich nicht mit dem Truncke danckbarlich erzeigete und rein Bescheid thäte.

Welche hernach am allerredlichsten Bescheid thun, die werden für nothhafte, treuhertzige und gute Leute gehalten: Ob aber dergleichen Leute nicht aus der Quintessentz der Hasen zusammen gesetzt, und recht natürliche Hasen seyn, und dafür gehalten werden, das giebt man einem jeden zu überlegen.

Etliche Leute, wenn sie bey ehrlichen Leuten zu Gaste seyn, sitzen am Tische wie der Mops und Corydon, murrisch und sauer sehend, als wolte er alle fressen, oder aber damit die Gäste ihn für einen tiefsinnigen, eingezogenen, hochspeculirenden Mann halten sollen, der viel wichtige Sachen im Kopfe hat, und witzig ist wie **Solon**, da er doch sonst ein **Midas** ist mit langen Ohren, dergleichen Leute pfleget man gravitatische Hasen zu nennen. Nachdem man aber ihnen recht zuspricht, und daß ihnen der Wein in den Kopf steigt, denn fangen sie an, Wind darein zu empfinden und wird aus ihrer Gravität eine Levität, indem sie zu allen unnützen Dingen anfangen zu lachen und sich selbst zu kitzeln und zu vexiren, auch sich für einen Narren umzühnen und foppen lassen.

In diese Gesellschaft gehören ebenfalls diejenigen, welche, nachdem sie

den Wein gefast, nur nach schönen Frauen trachten, von einer Mitternacht zur andern mit grossen welschen Violen, Lauten, Geigen, Harfen, Fiedeln, Zincken und Pfeifen auf den Gassen herum laufen, löfeln, ein Hofierliedgen singen, und ein Geplerre und Geheule treiben, wie die Hunde und Katzen; in Meynung, ihrer Allerliebsten, die am Fenster lieget, unangesehen es eben so bald eine weisse Katze ist, dadurch eine Ehre zu erweisen, und ihre Huld und Gnade zu erwerben, ob es gleich nicht ohne ist, daß dergleichen Hasen und Hofiernarren unterweilen mit einem Schlaftrunck, und wohl schmäckender Kammerlauge abgedancket werden, welches denn ihr rechter Lohn ist.

Ferner gehören in diese Schlämmerzunfft alle die, welche unsere geschwornen Brüder und allerliebsten Freunde seyn, mit uns bürsiren, fressen und saufen, so lange etwas vorhanden, so bald aber das Geld durch ist, bey uns verharren und stehen bleiben wie der Hase bey dem Trommelschläger oder dem Trompeter, also, daß es heisset: Nimmer Geld, nimmer Gesell.

Wie auch die Hasen gerne in dem Felde und Kohlgärten hin und wieder naschen, woferne sie aber einen Hund hören bellen, auf und davon laufen; eben also thun etliche Fresser, welche, nachdem sie ihre Haut bey dem Wirthe rein angefüllet und ihre Backen wohl gebraucht haben, sich entweder mit Glimpf oder Unglimpf davon und unsichtbar machen, oder aber die Zeche mit der Kreide, auf St. Nimmerstag zu bezahlen, gut machen; woferne auch ihnen nirgends kein Wirth mehr trauen und borgen will, setzen sie andere Leute an, und sehen ihre Gläubiger mit dem Rücken an.

Die fünfte ist die Affenschlämmerzunfft, welche, wenn sie den Wein im Kopfe empfinden, alles nachthun, was sie von andern Leuten sehen oder wissen, und einem jeden mit ihrem losen Maule was anhängen, gleich als wenn sie darzu bestellet wären, welches denn den übrigen Tischgenossen trefflich wohl gefällt, daß sie darüber für Lachen zerbersten möchten.

Unter diese Affen gehören auch diejenigen, welche, wenn sie vom Weine erhitzt, nicht stille sitzen können, sondern alle Augenblicke aufspringen, und wie die Juden um das goldene Kalb herum hüpfen und tanzen wollen.

Die sechsten sind Hirschtruncken; denn wie der Hirsch hitziger Natur und gerne bey frischen Wasser ist, also geschiehet auch den Schlämmern, welche immerfort dürstet, und keine Ruhe haben, es sey, denn in den Wirthshäusern, da sie bey dem kühlen frischen Weine ihr betrübtes und Machtloses Hertze laben, kühlen, trösten und erfreuen mögen. Gleichwie auch die Hirsche gerne in grünen Felde und Wäldern seyn, eben also gehören alle diejenigen in diese Hirschtrunckene Zunfft, welche, wenn sie toll und voll seyn, keine Ruhe im Kopfe haben, sondern nur hinaus, entweder jagen, pirschen, beißen, reiten, fahren, postiren und des Nachts reisen wollen, es ergehe ihnen darüber, wie es wolle.

Die Hirsche wandern und streichen gern von einem Acker in den andern, von einem Walde in den andern, und von einem Lande in das andere; eben also thun etliche versoffene Brüder und Schnautz zahnen, welche, wenn sie ihr väterlich Erbgut haben durch die Weinstrasse gejaget, von dem einen Befreundten oder Unbefreundten zum andern zühen, und sie helfen auffressen, verzehren und verderben; ingleichen, wel-

che von dem einem Kloster ins andere hinein rumpeln, darinnen fressen, saufen und dermassen hausiren, als wären solche Häuser nur für dergleichen umstürzende, liederliche, versoffene Leute, und nicht vielmehr zur Erhaltung der Geistlichen eingezogenen Männer gestiftet: von diesen kan gesaget werden, daß sie dasjenige Wild seyn, *qui destruxit vineam Domini*, darüber sich der Prophete so sehr beklaget.

Ein gemein Sprüchwort ist auch: Wo ein Aas ist, da sammeln sich die Hunde; Derowegen gehören alle die Saufbrüder in die hündische Schlämmerzunfft, welche sich wie die Kuppelhunde sammeln, und *per vices* heute in des einen, morgen in des andern geschwohrnen Bruders Haus und Logiament zusammen kommen, zechen, saufen, spielen, rasselen, und alle ihre Substantz an Haab und Gut, Leib und Seele verprassen, und hindurch jagen.

Von dergleichen Gesellschaft redet der Prophete **Nahum** Cap. 1. und spricht: wie die Dörner, welche in einander geflochten sind, mit einander verderben, eben also wirds denjenigen gehen, welche mit einander essen und trincken werden.

Zum andern gehören in diese Schlämmerzunfft diejenigen, welche Hundeshaare im Weine einmengen, Hundsflügen überkommen, kollern, murren, poltern, und um sich beißen wie die Hunde, ohne alle gegebene Ursache. Vor dergleichen Pölderen, Eisenbeissern, wie die Schnautzähnen, Federhansen und beißenden Hunden, die immerdar den Buchstaben *R.* im Maule haben, soll man sich hüten; denn ihr Hertz ist eitel, und ihr Mund ist voller Boßheit.

In der Nüchternheit verbergen sie ihre Laster, sie bieten uns einen guten Morgen mit dem Munde, aber mit dem Herten wünschen sie uns alles Unglück. Denn der Wein verräth ihr Hertz, thut den Schalck auf, und muß der Narr aus den Ermeln und der Fuchs hinter den Ohren herfür.

Drittens gehören in diese Schlämmerzunfft, die, welche, wenn sie voll Weines sind, sich über denselben erzürnen, der ihnen solchen beschehret hat, indem sie, wie der Hund gegen der Sonnen, wider Gott bellern, seinen heiligen Namen bey allen Bissen muthwilliger Weise vergeblich führen, gleich als wäre es ihnen also anbefohlen, und als wäre der kein redlicher Zechbruder, der nicht ein Gotteslästerer, Flucher und Schwerehrer ist.

Viertens gehören hieher alle die, welche von einer schlechten Ursachen wegen zürnen, und eine Unlust vom Zaune brechen, also, daß niemand weiß, wer ihnen was gethan hat.

Zum fünften werden billig in diese Gesellschaft eingelassen, alle die, welche niemanden bey sich leyden, der nicht redlich mit säuft, und des einen oder andern Herren oder Freundes Gesundheit nicht Bescheid thun will, oder kan, sondern alsdenn anfangen zu murren, zu dräuen, zu schnarchen, und einander Weinkannen und Gläser an den Kopf werfen, mit den Dolchen heraus wischen, oder zum Thor einander herausfordern und katzbalgen.

Also auch, und zum sechsten werden diejenigen in diese Gesellschaft billig gerechnet, welche vom Weine dermassen erhitzt seyn, daß sie gleichsam unsinnig, tobend und wütend werden, fressen Kertzen und Gläser. Woferne auch etwan einer vorhanden, der sie strafet, so brummen sie wie die Bären, und werden ärger als die Hunde, daß von nöthen wäre, man legte sie an Ketten.

Ferner und zum siebenden gehören daher alle die, welche von einem Hause ins andere laufen,

S. 856

**Schlämmer**

1678

zu füllen und zu zechen, und dabey dem einen ehrlichen Manne sein Weib, dem andern seine Tochter, dem dritten seine Magd schänden und ansetzen; Aber ein frommer Hauswirth hat Macht, solche Spühhunde und schleckerhaftige Kunden mit einem starcken Prügel fein freundlich zu empfangen und abzudancken.

Schließlich kan man in diese Schlämmergeellschaft alle diejenigen billig an- und einnehmen, welche nicht recht seyn voll worden, wie man sagt, einen Hundstrunck überkommen haben, und aussehen wie ein Stier, der einen Schlag hat überstanden. Daraus aber folget, daß sie Mücken, Grillen und Hummeln im Kopfe empfinden, und dadurch zum Injuriren, Schnarchen und Raufen vielgeneigter seyn, als andere, welche gantz voll sind.

Woferne auch diese Hundstrunckene nicht gleich Leute finden, mit denen sie sich können balgen oder greinen, so lassen sie ihren Hundstrunck über Weib und Kind aus, deren sie mächtig sind; Also daß es viel besser wäre, sie söffen sich gar stick und wicker voll, bis sie darnieder fielen und schlieffen, damit sie niemand schädlich wären.

Ferner sind etliche Schaafstruncken, nemlich die Idioten, Weichherzige und furchtsame, alte und junge Lappen und Löffelgänse, welche mit Weiberhertzen begabet seyn, und wenn Wein und Barmhertzigkeit zusammen stossen, das trockene Elend beweinen und sprechen: *Miserere mei Deus, mea culpa, mea maxima culpa!*

In diese Schaafstrunckene Gesellschaft gehören auch die, welche, wenn sie nüchtern sind, weder an Gott noch an sein Geboth denken, aber in der vollen Weise unserm Herrn Gott wollen die Füße abbeißen. Von Fasten predigen und von der Busse, gedencken aber niemahls weder an die Hölle noch ewige Verdammniß, es sey denn bey dem Weine, und vermeinen, wenn sie nur in der Trunckenheit und voller Weise viel von Gott reden, und eine elende Andacht im Kopfe empfinden, es dürfte mehrers nicht, und sey schon genug zur Erlangung des Himmels.

Eine Gans, wenn sie etwas im Schnabel trägt, tritt mit ausgestreckten Halse daher, ohne alle Sorge; eben also auch die Fresser, sitzen treflich wohl zu Tische, lassen sorgen, wer ihnen borget, haben Keßlers Muth, bey fremden Guth, ohne alle Sorge, Kümmerniß und Anfechtung der zukünftigen Dinge. Eine Gans, wenn man schon Sturm läutet, erschrickt nicht darüber, sondern sitzt stille und unbeweglich; also auch die Fresser erschrecken nicht über den grossen Donnerschlägen des allmächtigen Gottes, noch durch die treue Warnung des Predigers, sondern dürfen wohl Gottes spotten, und die Prediger schimpfen und auskalmeusern.

Die Gänse werden in einem finstern Käfige gemästet und wohl gespeiset, damit man ihnen zum Martenstag den Kragen abmache, und sie verzehre; eben also gehets den Fressern, denn dieselben werden in dieser finstern Welt nach aller ihrer Lust und Hertzenswunsch mit Speise und Tranck wohl gehalten, und vom Teufel ohne alle Sorge gemästet und feist gemacht, u. wenn sie am allersichersten leben und nichts arges befahren, wird ihnen vom höllischen Wolfe der Weinkragen umgedrehet, daß sie nicht schreyen können die drey Worte: *Deus miserere mei!* darauf sie sich so festiglich verlassen.

Derohalben sollen wir gewarnet seyn, daß wir die Sachen nicht in die lange Truhen legen, noch mit Gott schertzen, wie die Katze mit

S. 857  
1679

### Schlämmer

---

der Maus, und unsere Busse sparen auf blaue Endten und Gänse.

**Schlämmer**, heisset auf Bergwercken derjenige, der über den Schlammgraben das Schoßgerinne wäschet. **Berginf.** *Part. 2. f. 83.* **Bergbausp.** *post Ind. Lit. S. Jungh. S.*

**Schlammgraben ...**

...

**Schläuderer ...**

**Schlaf**, Lat. *Somnus*, Frantz. *Sommeil*.

So lange der Mensch lebet, ist er entweder in Bewegung, oder in Ruhe; und in der gehörigen Abwechselung dieses zweyfachen Zustandes bestehet gröstentheils die Erhaltung einer ungekränckten Gesundheit.

Das Wort Bewegung, in sofern es unter die nicht natürlichen Dinge gerechnet und der Ruhe entgegen gesetzt wird, erstreckt sich nicht auf alle, sondern nur auf die willkührlichen Handlungen des Menschen. Denn diejenigen Bewegungen, welche in uns wider, und ohne unser Wissen und Willen geschehen, und welche die Ärtzte *Functiones vitales* nennen, als die Bewegung des Hertzens, das Athemholen, und den davon abhängenden Umlauf des Geblüts, können niemahls aufhören, und bey solchem findet keine Ruhe statt.

Die Ruhe eines lebendigen Menschen bestehet also in der freywilligen Nachlassung der willkührlichen Bewegungen, oder derer, die wir nach unsern Belieben thun und lassen können. Wir genüssen der Ruhe entweder wachend, oder schlafend. Wenn wir bey der Ruhe wachen, so bleiben doch die Sinnen, und zwar sowohl die äusserlichen, als die innerlichen in einer Beschäftigung, und folglich empfinden wir alsdenn alles, was unsern Körper gehörig berühret.

Wenn wir aber bey der Ruhe die Sinne nicht gebrauchen können, wenigstens die äusserlichen, so nennen wir diesen Zustand den Schlaf. Also heisset der Schlaf derjenige Zustand eines lebendigen Menschen, in welchem er nicht vermögend ist, weder die willkührlichen nach seinem Willen auszuüben, noch durch die äusserlichen Sinnen zu empfinden, ob gleich die dazu gewidmeten Werckzeuge unverletzet sind.

Wir schlüssen die innerlichen Sinnen aus. Denn obgleich zu einem festen, ruhigen und erquickenden Schlafe erfordert wird, daß dabey auch die innerlichen Sinnen ruhen müssen: so heisset doch gleichwohl der Schlaf ebenfalls ein Schlaf, wenn man darinn träumet, wobey die innerlichen Sinne beschäftigt sind.

Demnach gehöret die unterlassene Ausübung der innerlichen Sinnen eigentlich nicht zum Wesen des Schlafes. Gleichwie es unmöglich nöthig ist, daß ein wachender Mensch der Bewegungen und Ruhe abwechselnd genüsse, und seine Gesundheit durchaus nicht bestehen kan, wenn er in einer beständigen Ruhe, oder in einer unaufhörlichen Bewegung verbleiben wolte: also ist es auch unmöglich, daß er der Ruhe beständig wachend pflegen sollte, sondern es muß dieselbe mit dem Schlafe abgewechselt werden, wenn die Gesundheit und das Leben soll Bestand haben.

Demnach kan der Mensch ohne Schlaf so wenig leben, als ohne Essen und Trincken. Wir haben zwar Exempel, daß Leute eine ziemliche Zeit lang ohne die geringsten Nahrungsmittel haben leben können, und davon hat **Scharschmidt** in seinen medicinischen und chirurgischen Nachrichten im ersten Jahrgange in der drey und dreyßigsten Woche mit mehrern gehandelt. Wir finden aber doch kein Exempel, daß ein Mensch etliche Jahre, geschweige denn seine gantze Lebenszeit über hätte hungern können.

Gleichergestalt lehret die Erfahrung, daß einige Personen eine Zeit lang ohne den geringsten Schlaf in Gesundheit haben zubringen können. Nirgends aber findet man, daß das menschliche Leben ohne allen Schlaf hatte statt finden können.

Die Gründe der Artzneykunst geben die Ursachen von der Nothwendigkeit des Schlafs an die Hand. **Follin.** in seiner *Synopsi tuendae et conservandae valetudinis c. 8. p. 78.* beschreibet dieselben sehr artig also: *Omnis potentia, quae actum habet determinatum, quando excedit modum in operando, fatiscit et lassatur, et nisi quiescat, aut ab opere cesset, dissolvitur, ac tandem corrumpitur. Necessse ergo est, ut sensus, cum sit potentia hujusmodi, quiescat. Haec autem quies sensuum in suis actionibus somnus est.*

Wenn wir die Bedeutung dieser Worte nach unserer Einsicht beschreiben sollten: würde sie ohngefähr auf folgende Art heraus kommen: Alle Kräfte, die gewisse Gräntzen haben, werden ermattet, wenn sie zu lange und zu viel würcken müssen, ja sie gehen gar verlohren, und werden zernichtet, wenn sie nicht zwischen ihren Würckungen bisweilen ruhen können.

Die menschlichen Sinnen sind als dergleichen Kräfte anzusehen, folglich können sie nicht in dergleichen Würcksamkeit bleiben, sondern müssen einer Ruhe darzwischen genüssen, und da diese Ruhe der Sinnen der Schlaf heisset: so siehet man, warum der Schlaf nothwendig sey.

Wenn wir nach genossenen ruhigen Schläfe wachen, so würcken unsere Sinnen mit einer lebhaften Munterkeit. Wenn wir aber zu lange wachen: so spüren wir eine Schwachheit, oder ein Unvermögen, uns der Sinnen mit gehöriger Lebhaftigkeit zu bedienen, ob gleich äusserliche Dinge vorhanden sind, welche dieselben berühren. Die Augen fallen uns wider unsern Willen zu. Wir hören nicht, ob es gleich laut um uns ist. Wir rüchen nicht, ob gleich Körper um uns sind, die einen Geruch von sich geben. Wir fühlen nicht, ob uns gleich Jemand angreift. Wir sind nicht mehr Meister unserer Zunge, u. ob wir gleich zuweilen stammelnd reden: so sind wir uns doch dessen nicht bewußt.

Wer siehet also nicht durch die augenscheinliche Erfahrung die Wahrheit des Satzes, daß unsere Empfindungskrafft allerdings schwach, stumpf und unvermögend werde, wenn wir uns derselben über die gesetzten Gräntzen bedienen.

Immittelst, wenn es wahr ist, daß ein Körper, als Körper, ohne einer ihm beywohnenden Krafft, sich weder bewegen noch würcken könne; daß aber solche Krafft, ob sie gleich mit dem Körper vereinigt, dennoch wesentlich von demselben unterschieden ist, und für nichts körperliches kan ausgegeben werden: so fragt sichs billig: wie man denn von den Kräften, als Dingen, die nicht körperlich sind, sagen könne, daß sie müde oder gar zernichtet würden?

Wen wir uns in die Erörterung dieser Frage, in Ansehung aller natürlichen

S. 858

1671

### Schlaf

---

Kräfte überhaupt einlassen wollen: so würden wir uns in einen philosophischen Irrgarten begeben, aus welchem sich wieder heraus zu finden, es Kunst kosten möchte. Wir wollen daher nur bey den Kräften des menschlichen Körpers, und zwar blos in Ansehung der Sinnen stehen bleiben.

Durch die Sinnen empfinden wir die Gegenwart der Körper, die um uns sind, wenn sie die Nerven, als die dazu bestimmten Werkzeuge, gehörig berühren. Die Empfindungs-Kraft selbst aber wird weder den Nerven, noch einem andern materiellen Theile unsers Leibes, sondern der Seele, als einem uncörperlichen Wesen, zugeschrieben. Diese empfindet, höret, siehet, schmecket, rüchet, und fühlet vermittelst der Nerven; da sie aber nichts körperliches ist, wie kann sie schwach werden, und einer Ruhe bedürffen?

Wir antworten hierauf kürztlich also: Die Empfindungs-Kraft der Seelen bleibet, in Ansehung ihrer selbst, so lange sie mit ihrem Körper vereinigt ist, einerley, sie wird weder stärker noch schwächer. Indem sie aber vermittelst der Nerven, als Werkzeuge der Sinnen, würcket, muß sie sich nach denenselben richten, und kan nicht anders würcken, als es die Beschaffenheit solcher Werkzeuge mit sich bringet.

Wenn dieselben alle Eigenschafften, die zu Ausübung ihrer Verrichtungen erfordert werden, vollkommen besitzen; wenn sich kein Widerstand ereignet, der sie in ihren Bewegungen verhindern, oder aufhalten kann, so kann die Seele mit gehöriger Kraft, Leichtigkeit und Munterkeit durch sie empfinden.

Wenn aber solche Eigenschafften nicht vollkommen da sind, oder, wenn sich einiger Widerstand findet: so kann unsere Seele, ob sie gleich noch so gerne wolte, dennoch ihre Empfindungs-Kraft, entweder gar nicht nutzen, oder sie wird wenigstens mit grösserer Beschwerde und mehrerer Mühe, als natürlicher Weise seyn solte, verrichtet.

Wenn solcher gestalt bey dem sogenannten schwarzen Staare, die innerhalb den Sehnerven liegende Gefässe dermassen aufgetrieben, oder verstopft sind, daß sie die angrenzenden Nerven gänztlich zusammendrücken, und dadurch den freyen Durchgang des Nerven-Saffts hemmen: so kann die Seele nicht sehen, ob sie es auch gleich noch so sehnlich wünschte.

Wenn nach erlittenen ausserordentlich starcken Blutflüssen ein würcklicher Mangel der Säffte, und also auch des Nerven-Saffts sich ereignet; folglich die denen Sinnen gewidmeten Nerven damit nicht genugsam angefüllet sind, so ist die Empfindungs-Kraft geschwächt. Die Seele wolte gerne recht sehen, hören, rüchen, schmecken und fühlen, an und vor sich selbst hat sie auch eben die Kraft dazu, als sie bey vollkommenen Gesunden haben kann: Weil aber die Werkzeuge geschwächt sind: so kann sie nicht.

Auf solche Art geben wir eine Schwachheit der Empfindungs-Kraft zu, die also nicht in der Seele selbst statt findet, sondern eine Schwächung der Nerven, als ihrer Werkzeuge, zum Grunde hat. Denn gleichwie alle Veränderungen, die im Körper vorkommen, mit einer besondern Empfindung in der Seele verknüpft sind: also glauben wir,

daß die Veränderung, die sich in denen der Sinnlichkeit gewidmeten Nerven durch ihre Schwachheit ereignet, in der Seele die Empfin-

S. 858

**Schlaf**

1682

nung hervorbringet, die man eine Schwachheit nennet.

Sollen wir dieses mit einem groben Exempel erläutern: so wäre es etwa folgendes: Wenn zwey mit gleichen Kräfften begabte Menschen ein Tuch mittelst der Scheere entzwey schneiden wollen, der eine aber hat eine scharffe, der andere eine stumpffe Scheere: so kann die würckende Krafft bey beyden gleich starck seyn; die Würckung selber aber wird bey dem einem viel schwächer ausfallen, als bey dem andern, weil jenes Werckzeug schwächer ist.

Von alten Leuten sagt man: Sie können nicht mehr fort, es findet sich bey ihnen am gantzen Körper eine ungemeyne Schwachheit: Soll man nun glauben, die Kräffte ihrer Seele hätten sich vermindert? Keineswegs. Wir halten sie für eben so starck, als sie in der Jugend gewesen. Der Körper aber, und alle dessen Theile sind durch das Alter schwach geworden, und können daher zu ihren Verrichtungen nicht mit der vorigen Leichtigkeit gebraucht werden. Demnach heißt die Schwachheit unserer Sinnen nichts anders, als die Schwachheit der dazu geordneten Gliedmassen.

Alle Körper in der gantzen Natur werden durch den langen Gebrauch abgenutzt, in ihrer Substantz vermindert, und, wenn das verlohrene nicht ersetzt wird, endlich gar zernichtet. Wir werden dieses am Golde, als dem dichtesten Körper, gewahr; um so viel mehr fällt es an lockern, und dabey leblosen Körpern in die Augen. An Thieren und Menschen, als lebendigen Geschöpfen, findet es nicht weniger statt; und man würde die Abnahme ihrer Leiber, welche lediglich von den natürlichen Bewegungen herrühret, mit Augen sehen, wo nicht die gütige Natur es so gefüget, daß durch die Nahrungs-Mittel, welche sie täglich genießen, das verlohrene beständig, und zwar bey den meisten in Überfluß ersetzt würde.

Man lasse einmahl einen nur etliche Tage hungern, und sehe, wie klein, eingefallen und ausgezehret der Körper erscheinen wird. Man lasse auch einen gesunden Menschen essen und trincken, so viel ihm beliebt, anbey aber über sein Vermögen, und über die gehörige Zeit arbeiten: wird nicht die äusserste Magerkeit und ängstliche Mattigkeit zum Vorschein kommen?

Wenn die dem Menschen eigene Bewegungen die Ursachen sind, die dessen Körper schwächen und verzehren: so folget, daß die Ruhe, als das Gegentheil der Bewegungen, denselben bey seiner einmahligen Stärcke, Krafft und Dauer erhalten müsse.

Es folget nicht allein aus angeführten Grunde; sondern es wird auch durch die sinnliche Erfahrung bestätigt. Denn die so genannten hitzigen Naturen, bey welchen alle Handlungen hastig und hefftig geschehen, pflegen insgemein hager und mager zu seyn; und hingegen wird der Körper derjenigen dicker, stärker, und grösser, bey denen die natürlichen Bewegungen in langsamer Gelassenheit von statten gehen.

Wer sich mästen will, muß sich der Ruhe befleißigen; denn ein Arbeitssamer wird selten fett werden. Und es kann auch ein Mensch den Hunger um so viel länger ertragen, und also seinen Körper erhalten; je schwächer die Bewegungen sind, die sonst das Leben unterhalten müssen. Also ist dem Menschen Ruhe nöthig.

Da man aber bey einem lebendigen

Menschen unter der Ruhe die freywillige Nachlassung der willkürlichen Bewegungen, oder derer, die wir nach unsern Belieben thun und lassen können, verstehet, wie wir oben gesagt haben; und in den *functionibus vitalibus*, als dem Athemholen und Umlauff des Blutes, so lange das Leben dauret, keinen Augenblick eine gänzliche Ruhestatt findet: so fraget sich es: Warum denn diese Bewegungen ohne darzwischen kommender Ruhe bestehen können, da doch die übrigen derselben bedürffen?

Dieses zu beantworten, lasset uns die Hauptwürckungen der Bewegungen und der Ruhe kürztlich gegeneinander halten. Gleichwie man von einer gehörigen und proportionirten Bewegung eine Verdünnung der Säfte und Verstärckung der festen Theile zu hoffen hat; also werden auch durch eine übermäßige und anhaltende Bewegung die guten, insonderheit fetten und lymphatischen Säfte gar zu sehr verdünnet, in wässerige und scharffe Feuchtigkeiten verwandelt, und daher verlieren auch die festen Theile ihre natürliche Biagsamkeit und Schmeidigkeit, werden gleichsam starr und zu ihren Verrichtungen ungeschickt.

Denn sie müssen eigentlich durch die *Lympham* befeuchtet und schmeidig erhalten werden. Weil hiernächst aus der *Lympha* so wohl der Nahrungs- als Nerven-Safft bereitet, durch jenen aber der Leib in seiner Dauer, Grösse, und durch diese in der Geschicklichkeit, sich zu bewegen, erhalten wird: so siehet man, wie wegen des durch die Bewegung verursachten Mangels einer guten *Lymphae* der Leib sich so wohl abzehren, als zu seinen Verrichtungen ungeschickt, matt und schwach werden müsse.

Bey der Ruhe wird das Blut langsam herum getrieben, die Absonderungen der guten fetten und lymphatischen Säfte gehörig verrichtet, mithin die festen Theile schmeidig gemacht, der Nahrungs- und Nerven-Safft genungsam abgesetzt, und folglich der gantze Leib in seiner Grösse, Dauer, und Geschicklichkeit zu allen Bewegungen erhalten.

Weil aber alle diese Würckungen durch den Umlauf des Blutes hauptsächlich geschehen müssen, und dieser ohne dem Athemholen nicht von statten gehet; so erhellet die Ursache, warum auch bey der Ruhe die *Actiones vitales*, ob sie gleich langsamer geschehen, dennoch gantz und gar ohne Verlust des Lebens nicht aufhören können. Zugleich wird man auch hieraus begreifen, warum die willkürlichen Handlungen nicht in einen Weg können fortgesetzt werden, weil nemlich dadurch dasjenige zerstöhret wird, was die *Actiones vitales* in ihrer Dauer erhalten muß.

Indem also durch die Ruhe die hinlängliche Erzeugung einer guten Lympe, wie auch eines wohlgemischten Nahrungs- und Nerven-Saffts befördert wird: man aber auch wachend der Ruhe genießen kan: so fragt sichs: wozu denn der Schlaf nütze, ob er nicht könne entbehret werden?

Die Ruhe, die wir wachend genießen, erstreckt ihre Würckung hauptsächlich auf die musculösen Theile, als die Werckzeuge der natürlichen Bewegungen; die Sinnen aber bleiben, so lange wir wachen, in einer beständigen Würcksamkeit. Daher erfordern sie auch einer Ruhe, damit sie ihre schmeidige Biagsamkeit, welche sie bey ihrem Gebrauche nach und nach vermehren, wieder bekommen mögen.

Der Zustand aber,

darin ein lebendiger Mensch die willkürlichen Bewegungen und Sinnen nicht nach seinem Willen und auf gehörige Art brauchen kann, nennt man den Schlaf; und folglich ersiehet man, wie der Schlaf in Ansehung derer Sinnen, damit sie sich etwas erholen mögen, unentbehrlich sey. Und bis hieher gehet der Grund, welchen der oben angezogene **Follin** von der Nothwendigkeit des Schlags aniebt.

Es erstreckt sich aber diese Nothwendigkeit noch weiter, und zwar auf den gantzen Körper. Denn wir finden in der täglichen Erfahrung, daß, wenn auch jemand der Ruhe wachend genüsst, und dabey zu keinem Schlafe gelanget, er nach und nach in eben die beschwerlichen Zufälle verfallt, die von starcker und lange anhaltender Bewegung erfolgen; nur mit dem Unterscheide, daß die Bewegung den Leib geschwinder abzehrt, von blossem Wachen aber geschieht es langsamer. Daher läßt sich nicht ohne Grund schlüssen, daß das Wachen nur eine unvollkommene Ruhe hervorbringen kann; da hingegen beym Schlafe dieselbe vollkommen ist.

Da nun die Würckungen nothwendig unvollkommen seyn müssen, wenn deren Ursache unvollkommen ist, solche aber bey der Ruhe in genugsamer Erzeugung der Lympe, des Nahrungs- und Nervensaffts, und daher rührende Stärckung des gantzen Leibes beruhet: so folget, daß diese Würckungen beym Schlafe, als einer vollkommenen Ruhe, allerdings sich viel vollkommener äußern müssen, als bey der Ruhe im Wachen. Daher kommt es denn, daß ein zweystündiger rechter Schlaf den Körper viel muntrer und stärker macht, als wenn man etliche Tage in Ruhe, dabey aber in Wachen zugebracht.

Weil nun solcher gestalt der Hauptnutzen des Schlags darinn besteht, daß ein genugsamer Vorrath dererjenigen Feuchtigkeiten hervorgebracht werde, die dem Körper eine gehörige Nahrung, Munterkeit, Schmeidigkeit, und Geschicklichkeit zu seinen Verrichtungen zuwege bringen, und die, laut der Erfahrung von der Ruhe ohne Schlaf nicht in gehöriger Menge erzeugt werden können, so haben schon die ältesten Ärzte und Weltweisen auf die Frage: Wie lange man schlafen müsse? geantwortet, so lange bis der Körper sich leicht, munter, und zu allen Verrichtungen geschickt befände. Solchergestalt schreibt der uralte **Plato**, wie der berühmte **Hofmann** in seiner *Med. Syst. Tom. I. p. 419.* anführet, davon also:

*Qui vitae ac sapientiae curam gerit, plurimo tempore vigilet, id solum providens et observans, ut somnum tantum capiat, quantum ad sanitatem pertinet, ad cujus conservationem non multo somno opus est, si modo fuerat recte constitutus.*

Das ist: Wer sein Leben lieb hat, und sich dabey der Weißheit befleißigen will, soll eigentlich die meiste Zeit seines Lebens mit Wachen zubringen. und vom Schlafe nur so viel genießen, als zur Erhaltung seiner Gesundheit nöthig ist. Hierzu aber ist eben kein langer Schlaf nöthig, sondern man hat auch an einem kurtzen Schlafe genung, wenn er nur recht beschaffen ist.

Es ist dieses ein Satz, der durch vielfältige Erfahrung bekräftiget wird. Denn wie viele Menschen findet man nicht in der Welt, die nur etliche Stunden schlafen, und sich dabey wohl und munter befinden? Ja, die

Mit Recht sagt aber **Plato**, daß der Schlaf recht beschaffen seyn müsse. Was gehören denn nun zu einem solchen Schlaf für Eigenschaften? Wir halten dafür, daß deren hauptsächlich zweye sind; es muß nemlich der Schlaf ruhig und erquickend seyn.

Einen ruhigen Schlaf aber nennen wir denjenigen, darinn man 1) feste schläfet, und nicht so leicht aufgewecket werden kan, 2) wenn man erwachet, ehe es Zeit ist, daß man bald wieder einschlafe, und 3) darinn man keine schweren und schreckhaften Träume hat.

Ob nun gleich ein Schlaf, der diese Eigenschaften nicht hat, und folglich unruhig heisset, niemals erquickend seyn kan: so folget doch nicht, daß ein ruhiger Schlaf zugleich allemahl erquickend seyn sollte. Denn man findet unter andern vollblütige, schwindstüchtige, auch phlegmatische Personen, die ruhig und feste genug schlafen, und dennoch, nachdem sie erwachet, sich nicht erquicket, frisch und munter darauf befinden, sondern klagen, sie hätten noch nicht ausgeschlafen; je mehr sie schliefen je mehr wollten sie schlafen; sie könnten sich nimmermehr satt schlafen u. s. w.

Soll also der Schlaf ein Kennzeichen der Gesundheit vorstellen, und recht geartet seyn: so muß er ruhig und zugleich erquickend seyn.

Wenn die nach den Schlafe erlangte Leichtigkeit und Munterkeit des Leibes ein Merckmahl seyn sollen, daß man genug geschlafen: so möchte wohl mancher dieses Merckmahl sehr selten an sich finden, folglich auch selten genug schlafen.

Insonderheit wird diese diätische Regel dem Phlegmatico und Faulentzer sehr angenehm zu vermeynen seyn. Denn wenn dergl. Personen bey dem Erwachen noch eine Trägheit u. Schläfrigkeit an sich gewahr werden: so werden sie nach angeführter Regel ganz gewiß glauben, sie haben noch nicht genug geschlafen; und mit der Manier möchte man wohl gar zum Siebenschläfer werden, wenn nicht der Hunger nöthigte, wenigstens etliche Stunden des Tages über zu wachen.

Man muß also mercken, daß nur ein mäßiger und nicht über die Zeit genossener Schlaf die Kraft habe, den Körper leicht, frisch und munter zu machen, der bey dem Einschlafen schwer, träge, und müde gewesen; daß hingegen ein gar zu langer und übermäßiger Schlaf vielmehr eine grössere Trägheit zuwege bringe, und daher das gemeine Sprüchwort: Je mehr man schläft, je mehr man schlafen will, allerdings eintreffe.

Wie gehet aber dieses zu? Wie kömmts, daß ein mäßiger Schlaf erquicket, und ein übermäßiger noch müder mache?

Wir wollen hierauf kurz antworten. Der Schlaf erquicket

1) weil in demselben vorerwähnter massen ein genugsamer Vorrath von lymphatischen Feuchtigkeiten, mithin vom Nahrungs- und Nervensaft, erzeugt wird.

Hierdurch aber bekommen die Nerven und alle festen Theile eine gehörige Spannung und von solcher Spannung rührt die Munterkeit derselben her, die in nichts anders bestehet, als daß die Theile sondern zu allen ihren Verrichtungen und Bewegungen sonder Mühe, Beschwerde, und Bemerkung eines Widerstandes können gebracht werden, davon man das Gegentheil an denen Theilen, die erschlappet, oder gar gelähmet sind, antrifft.

2) Hiernächst geschieht im Schla-

fe die Nahrung am besten, nicht nur, weil unter demselben der meiste Nahrungssaft erzeugt, sondern auch, weil er wegen der alsdenn langsamern und gleichmäßigeren Circulation desto bequemer und reichlicher kan angesetzt werden.

Da nun solchergestalt währenden Schläfe dasjenige, was etwa bey dem Wachen abgerieben und abgenutzt worden, wiederum ersetzt wird: so ersiehet man leicht die Ursache, warum die festen Theile nach genossenen Schläfe geschickter zu ihren Verrichtungen sind, als vorhero.

- 3) Endlich gehet auch im Schläfe die Ausdünstung am gantzen Körper gut von statten.

Denn obgleich die Ausrechnung des **Sanctorii**, nach welcher er *Sect. IV. aph. 1.* vorgiebt, daß bey einem gesunden starcken Menschen währenden Schläfe binnen sieben Stunden über hundert Loth Feuchtigkeit ausgedünstet würden, nicht bey allen und jederzeit so genau kan zugegeben werden: so ist doch so viel gewiß, daß die Ausdünstung im Schläfe weit häufiger und stärker geschehe, als bey Wachenden; und zwar weil im Schläfe die Haut schlapper ist, die Schweißlöcher offen und erweitert sind, und die Circulation des Blutes im gantzen Körper gleichmäßig geschicht.

Daß aber eine genungsame Ausdünstung den Leib leicht und munter mache, und man von Unterdrückung derselben in allen Gliedern schwer werde, ist eine auch dem gemeinsten Manne bekannte Sache. Und aus diesem Grunde wird es für ungesund gehalten, an einem kühlen und feuchten Orte ohne genungsame Bedeckung zu schlafen, weil dadurch die Ausdünstung gehemmet wird.

Durch die Ausdünstung gehen zwar viele Unreinigkeiten mit weg; wenn sie aber zu lange dauret, werden auch viele der reinen, dünnen, wässerigen Feuchtigkeiten mit fortgetrieben, welche doch sollen zurück behalten werden, weil sie das Blut, die Lympe und alle Säfte in einer gehörigen Mäßigkeit erhalten.

Insonderheit wird aus der reinen, guten Lympe, wenn sie nicht mit genungsame wässerigen Feuchtigkeit vermischt ist, ein dicker und zäher Schleim, bey dessen Gegenwart weder guter Nahrungs- noch Nervensaft kan erzeugt werden. Wo aber das Geblüte verschleimet ist, und wo folglich kein guter Nervensaft gemacht wird, da bleiben die Glieder, insonderheit die denen Sinnen und willkürlichen Handlungen gewidmeten Theile schlapp, und hieraus folget eine Schwierigkeit, Trägheit des Leibes und beständige Schläffrigkeit.

Da nun bey übermäßigen Schlafen die Ausdünstung zu starck geschicht: so erhellet die Ursache, warum der Leib davon noch müder wird. Daher läßt sich auch begreifen, wie durch vieles Schlafen der Weg zu allerhand Flüssen oder katarrhalischen Beschwerden, zu cachectischen Kranckheiten, wässerigen Geschwülsten und schlafsüchtigen Zufällen gebahnet werde.

Was die Länge der Zeit anbetriefft, die man schlafen soll: so heißt die alte und fast jederman bekannte Regel: *Septem horas dormivisse, sat est juvenique senique.* Sieben Stunden wären für alte und junge Leute zum Schlafen genung. Ist denn nun diese Regel richtig und allgemein? Wir halten davor, daß, gleichwie man überhaupt nicht feste setzen kann, wie viel Speisen und Ge-

träncke ein Mensch täglich solle zu sich nehmen? Also gehe es auch nicht an, gewisse Stunden zu benennen, welche für alle Menschen, und zu allen Zeiten zum Schlafe sollen genung seyn.

Es ist zwar gewiß und unstreitig, daß ein gesunder und erwachsener Mensch mit einem Schlafe von sieben Stunden binnen Tag und Nacht vollkommen zufrieden seyn und dabey bestehen kan: Allein, es folget daraus keinesweges, daß nicht auch einige in wenigern Stunden ausschlafen könnten, oder daß bey andern und zu gewissen Zeiten nicht mehrere Stunden zu einem erquickenden Schlafe erfordert werden solten.

Man muß sich hierinn nach dem Alter, nach der Lebens-Art, und nach der übrigen Beschaffenheit eines Menschen richten. Und ob wir gleich unsere Meynungen keinem als feste Regeln aufzudringen suchen: so wird doch erlaubt seyn, dasjenige, was wir in dieser Materie nach unserer Einsicht der Gesundheit für zuträglich erachten, in folgende Regeln einzuschließen:

Zuförderst halten wir demnach davor, daß für einen gesunden erwachsenen Menschen sieben Stunden zum Schlafe vollkommen genung seyn. Wenn man sich um zehn Uhr niederlegt, und um fünf Uhr aufstehet: und in dieser Zeit eines festen, ruhigen Schlafs genüset: so wird er gewiß erquickend seyn, und man wird sich nach demselben am Leibe und Gemüthe munter, leicht und starck befinden, hierbey aber fallen folgende Ausnahmen vor:

1) Wer nicht sehr mager und hitziger Natur ist, wer den Tag über auch wachend einiger Ruhe genüßt, wer nicht beständig mit dem Kopfe arbeitet, und wer dabey würcklich vermercket, daß, wenn er nur fünf Stunden schläft, ihn sein Schlaf erquicket und so munter macht, daß er die übrigen neunzehn Stunden ohne sonderliche Müdigkeit zubringen kan, dem ist ein fünfständiger Schlaf genung, und er darff sich daher keines Schadens befürchten, dafern er nur sonst ordentlich lebet.

Wer aber den gantzen Tag mit Kopfarbeiten zubringet, und sich kaum so viel Zeit nimmt, als zum Essen und Trincken nöthig ist, wer dabey immer magerer wird und gleichsam auszehret, wenn er nur fünf Stunden schläfft, der muß länger schlafen, wenn er nicht erleben will, unvermerckt in eine auszehrende Kranckheit zu verfallen.

Kopfarbeiten schwächen den Leib vielmehr, als die stärcksten Bewegungen des Leibes; die Müdigkeit, die von letztern erfolget, läßt sich öfters durch eine Ruhe, die man auch wachend genüset, wieder heben, und man findet daher, daß ein Bauer, der den gantzen Tag über die schwersten Arbeiten gethan, sich durch einen Schlaf von wenigen Stunden wieder erholen kan.

Die Müdigkeit aber, die man nach den Kopfarbeiten empfindet, läßt sich durch eine Ruhe im Wachen nicht leicht vertreiben: sondern das eintzige Mittel, solche zu heben, ist ein ruhiger Schlaf, welcher auch deswegen länger seyn muß, weil solche Personen insgemein nicht sogleich einschlafen, weil sie nicht so feste schlafen, sondern auch in Träumen mit Gedancken arbeiten, und folglich länger ruhen müssen, wenn die Kräfte vollkommen ersetzt werden sollen.

Und eben dieses versteht sich auch bey denenjenigen, die in ihrem Gemüthe mit beständiger Unruhe und Betrübniß beschwe-

ret sind.

- 2) Ein anderer mag sieben Stunden noch so feste und ruhig geschlafen haben: so findet er doch, wenn er aufstehet, daß er matt, in Gliedern schwer, und schläfrig bleibet, und ein solcher wird vielleicht schlüssen, daß ihm ein längerer Schlaf nöthig sey.

Allein, wenn man sieben Stunden ruhig geschlafen hat, und man befindet sich hierauf nicht erleichtert: so wird man noch weniger munter noch leicht werden, wenn man auch zwölf Stunden schläft: sondern man schlüsset hieraus mit grossem Rechte, daß ein vorhandener Überfluß, oder Dickheit, oder Verschleimung der Säfte die Ursache sey, welche verhindert, daß der Schlaf seine gehörigen Würckungen nicht äussern könne.

Diese widernatürliche Beschaffenheit des Körpers wird durch den Schlaf nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert. Und wenn man daher für seine Gesundheit Sorge trägt: so muß man in solchem Falle durch gehörige Mittel das Blut zu verbessern suchen, und alsdenn wird man erfahren, daß ein siebenständiger Schlaf allerdings hinlänglich und erquickend sey.

- Noch andere bringen 3) diese Einwendung vor: Wir schlafen gewöhnlich nicht länger, als sieben Stunden, und befinden uns auch insgemein recht wohl und munter darnach. Bisweilen aber trägt sich dennoch zu, daß wir in solcher Zeit nicht recht ausgeschlafen haben, sondern wir befinden uns träger und müder, als wir alsden beym Schlafengehen gewesen, und wenn wir ein Paar Stunden länger schlafen: so werden wir erst recht munter.

Alles dieses gehet natürlich zu. Wenn solche Leute ihre sieben Stunden allemahl recht ruhig und feste schliefen und gegen Morgen eine Ausdünstung hätten: so würden sie sich auch allemahl munter daraus befinden, es sey denn gegen die Zeit, da sie etwan gewohnt sind Ader zu lassen. Zu solcher Zeit merckt man an, daß man schläfriger sey, und darwider ist das Aderlassen das beste Mittel.

Wenn man aber ausser dem eine unruhige Nacht hat, welches sich zutragen kan, wenn man sich entweder vor Schlafengehen durch starcke Getränke, oder währenden Schlaf durch warme Stuben, und vieles Zudecken erhitzt hat; oder wenn man des Abends viele und harte Speisen wider seine Gewohnheit genossen hat; oder wenn man des Tages vorher verdrießlichen Gedancken nachgehänget, oder zu viel mit dem Kopffe gearbeitet; oder auch wenn man dem Venusspiele überflüssige Zeit gewidmet; oder, wenn man beym Aufwachen sich nicht in der sonst gewöhl. Ausdünstung befindet: so ist freylich hieraus abzunehmen, daß man nicht lange genug geschlafen habe.

Und alsdenn ist es dienlich, noch ein Paar Stunden länger zu schlafen, um dadurch eines Theils einen genugsamen Vorrath von Lympe und Nervensaft zu erlangen, andern Theils aber der überflüssigen Feuchtigkeiten durch die Ausdünstung loß zu werden. Man hüte sich aber, daß man nicht damit fortfahre, und den langen Schlaf zu einer Gewohnheit mache.

Kinder und alte Leute werden billig ausgenommen. Wir bemerken, daß wenn ein Kind das Licht der Welt erblicket, es in den ersten Wochen seines Lebens, gleichsam aus einer besondern Eingebung der Natur, die meiste Zeit mit Schlafen zubringet, und je älter es wird, je mehr gewöhnt es sich von

selbst das Schlafen ab, und wird wachsamer.

Kan man in diesem Falle das Schlafen auch für gesund halten, und kan man hier auch sagen, daß sieben Stunden dazu genung sind? Keineswegs sondern einem Kinde ist vielmehr das lange Schlafen zur Erhaltung der Gesundheit und Beförderung des Wachsthums nothwendig. Denn je näher ein Mensch seiner Geburth ist, je mehr wächst er, je älter er wird, je sparsamer nimmt das Wachsthum seines Körpers zu; und wir finden, daß der Mensch die Hälfte seiner Grösse in denen ersten drey bis vier Jahren seines Lebens erhält, da er zu Erlangung der andern Hälfte wohl bey nahe zwanzig Jahre zubringen muß. Wenn also ein Kind bey dem Anfange seines Lebens am stärcksten wachsen soll: so muß auch zu der Zeit am meisten vom Nahrungssaft bey demselben erzeugt werden, und zu dem Ende ist ein längerer Schlaf nothig.

Alte Leute bedürfen auch eines längern Schlags und sieben Stunden sind für sie zu wenig. Denn es werden bey ihnen durch das Alter die festen Theile nach gerade zu starr, verlihren ihr Biagsamkeit und folglich die Geschicklichkeit zu den Bewegungen. Daher müssen alle Mittel, die man zur Erhaltung ihres Lebens anwendet, dahin abzielen, daß sie schlüpfrige, lymphatische Säfte hervorbringen, und dadurch die festen Theile in einer gehörigen Biagsamkeit bewahren, von welcher Art ofterwehnter massen der Schlaf ist.

Eben dieses versteht sich von Leuten, die eine schwere Kranckheit ausgestanden, und dabey ihre Säfte und Kräfte verlohren haben. Vor diese ist ein Schlaf von sieben Stunden nicht genung: sondern sie können wohl zwölf Stunden schlafen, weil hierdurch Nahrung und kraftgebende Säfte desto geschwinder ersetzt werden, und sie sich also desto eher erhohlen.

Einige, welche gerne schlafen, haben die Gewohnheit, daß sie des Abends um zehn Uhr zu Bette gehen, und früh Morgens um acht Uhr aufstehen, und folglich zehn Stunden schlafen. Allein wir halten dafür, daß diese Lebensart platterdings ungesund sey bey denen, die

- 1) zur Fettigkeit, oder gar zur Verschleimung des Bluts, und zu Flüssigkeiten geneigt sind,
- 2) die den Tag über wenig, oder gar keine Bewegung haben, und gleichwohl gut und essen und trincken,
- und 3) die in diesen zehn Stunden ohne aufzuwachen in einem weg ruhig schlafen.

Wenn dergleichen Personen in Kranckheiten verfallen, so können sie sicher glauben, daß ihr Schlafen vieles mit dazu beygetragen.

Hingegen halten wir beschriebenen Schlaf eben nicht für ungesund

- a) bey denen, die zwar zu benahmter Zeit zu Bette gehen, und aufstehen, gleichwohl aber nicht in einem wegschlafen, sondern manches Stündgen wachend zubringen, da man denn, wenn mans zusammen rechnet, bisweilen kaum sieben Stunden zum ruhigen Schlafe rechnen kan,
- b) die eine magere, trockene, schwächliche, und zur Auszehrung geneigte, nicht weniger hitzige und feurige Leibesconstitution besitzen,
- c) und die endlich den Tag über nicht müßig, sondern entweder mit vielen Kopf- oder Leibesarbeiten zubringen, zumahl wenn sie
- d) nach dem Schlafe sich leicht und munter befinden.

Denn dieses bleibt ein sicheres Merckmahl, daß man nicht zu viel geschlafen habe.

Wir wollen noch folgendes zu dieser Abhandlung vom Schlafe hinzu-  
setzen:

S. 862

### Schlaf

1690

- 1) Ein unruhiger Schlaf wird unter andern auch von allzu wenigen Trincken verursacht.

Denn durch weniges Trincken wird die Verdauung geschwächt und das Blut verdickt. Wenn das Blut zu dick ist: so kan es nicht durch die kleinen Gefäße frey durchkommen. Die in der äusserlichen Haut befindlichen Gefäße aber sind fast die kleinsten und engsten am gantzen Körper. Daher lassen sie um so viel weniger Blut in sich, je zäher und dicker dasselbe ist. Je weniger aber vom Blute sich in den äusserlichen Theilen aufhalten kan; je häufiger sammlet es sich in den innerlichen an. Wenn nun dieses im Kopfe geschieht: so erfolgt theils eine Neigung zum Schlafe, oder eine Schläfrigkeit, theils auch ein unruhiger Schlaf.

- 2) Das Schlafgemach muß nicht beständig zugeschlossen gehalten werden.

Denn die Dünste, die durch die Ausdünstung aus unsern Körpern weg gehen, zühen sich entweder in die uns umgebende Luft, oder Kleidungen. Wenn nun in einem Zimmer viele Menschen schlafen: so wird die darin enthaltene Luft mit allerhand unreinen Dünsten angefüllet und gleichsam gesättiget, wenn es immer zugeschlossen bleibt.

Da wir nun bey dem Athemholen die Luft in der Beschaffenheit, die sie hat, in uns zühen, und folglich auch die darinn enthaltenen Unreinigkeiten aus der ersten Hand bekommen: so siehet man, wie gesund es sey, ein Schlafgemach den Tag über, zumahl bey hellen schönen Wetter, offen zu lassen, damit eine reine helle Luft durchstreiche und die darinn enthaltenen Dünste mögen weggenommen werden.

- 3) Es ist auch ferner ungesund, in warmen Zimmern zu schlafen.

Denn bey dem Schlafe ist unser Körper ohnedem relaxirt, und zum Schwitzen geneigt, er wird durch die Wärme der Betten noch mehr zur Wallung, und zum Schweisse geschickt gemacht. Wie viel stärker muß nun dieses alles geschehen, wenn auch das Zimmer, darinn man schläft, zu warm, oder heiß ist.

Alle diejenigen schädlichen Würckungen, welche die allzuheiß gemachten Stuben hervorbringen, als eine überflüßige Zärtlichkeit ihres Körpers gegen die Kälte, eine Disposition desselben zu Schnupfen, Husten und allerhand flüßigen Krauckheiten, Brustkranckheiten, Ausschlag; Wallung und Erhitzung des Geblütes, alle diese sagen wir, müssen sich um so viel schleuniger und stärker einfinden, wenn man ganze Nächte schlafend darinn zubringet, und dazu mit dicken Federbetten über und über bedeckt ist.

Daher bemerckt man auch, daß Leute, die vorher in kühlen Zimmern zu schlafen gewohnt gewesen sind, vor Unruhe, Wallungen des Bluts, Herumwerffen im Bette, und ängstlichen Träumen, nicht schlafen können, wenn sie in eingeheizten Stuben liegen müssen. Ja selbst, die es gewohnt sind, darinn zu schlafen, werden öfters über dergleichen schlimme Nächte klagen.

Wir wollen die warmen Schlafgemächer überhaupt zwar nicht verwerfen, sondern wir wissen gar wohl, daß sie bey Kindern, die des Nachts öfters aufgenommen werden müssen, wie auch bey Patienten, die unruhig liegen, oder öfters aufstehen, ihren Nutzen haben, indem sie die sonst zu befürchtende Erkälungen des Leibes abwenden. Allein bey gesunden Personen halten wir es für zuträglicher, in kalten Stuben zu schlafen. Denn wenn man, wie gemei-

S. 863

1691

### Schlaf (allzuvieler)

---

niglich geschicht, einwenden wolte, daß man sich auf solche Art des Morgens erkälten und leicht Schaden thun könnte: so antworten wir hierauf, daß man ja das Schlafgemach in allem Falle des Morgens, ehe man aufstehet, könne einheizen lassen. Und wo dieses nicht statt findet, sondern man vielmehr aus einem Zimmer ins andere gehen muß: so wird dieses keinem, der auch in noch so starken Schweiß ist, schädlich seyn, es müßten denn die Stuben strassenlang von einander liegen.

4) Mancher kan für Freuden nicht schlafen.

Die Ursache ist diese: Weil theils wegen des häufigen zur Zeit der Freude abgesonderten Nervensafts die Nerven und festen Theile des gantzen Körpers gespannt und zur Empfindung bereit gehalten werden; theils auch, weil die vergnügten Gedancken die innerlichen Sinnen aufmuntern und die Schläfrigkeit abhalten.

5) Der Schlaf wird auch verhindert, wenn man sehr späte, oder gar des Nachts Caffee trinckt. Denn dieser bringet als ein warmes Geträncke das Blut in Wallung, wodurch so denn der Schlaf verhindert wird.

6) Viele können nicht eher einschlafen, als bis die vorher kalten Füße erwärmet worden; weil die in solchem Falle häufiger nach dem Kopf schüssende Säfte den Schlaf verhindern, oder wenigstens unruhig machen.

Daher kan man solchen Personen, die mit kalten Füßen ins Bette steigen, keinen bessern Rath geben, als daß sie des Abends vorher sich allemahl, durch fleißiges Reiben der Füße, und Fußbäder dieselben warm machen sollen.

Ob und wie ferne aber einer, der im Schlafe einen andern umbringt, zu bestrafen, siehe unter dem Artickel **Schlafende**.

Daß der Tod der Gläubigen ein Schlaf genennet werde, davon siehe den Artickel: **Schlafen**.

**Schlaf**, eine Gegend des Hauptes, siehe **Schläfe**.

**Schlaf**, Personen dieses Nahmens, siehe **Schlaff**.

**Schlaf (allzu vieler) in der Pest ...**

Sp. 1692 ... S. 1693

S. 864

---

### Schlaf (Mittags-)

1694

[Ende von Sp. 1693:] **Schlaf (geistlicher) ...**

**Schlaf (Kirchen-)** unter der Predigt oder bey dem öffentlichen Gottesdienste schlafen, ist in denen mehresten Kirchen-Ordnungen, wie billig und löblich, sowohl zu Vermeidung des öffentlichen Ärgernisses, als auch daß dergleichen unmässige Schläfer und Schläferin-

nen an Anhörung des göttlichen Wortes und ihrer daraus flüssenden Seelen-Erbauung um so weniger verhindert werden, verboten.

Insonderheit soll nach Maßgebung der **Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung**, *P. I. c. 1. tit. 5. von geistlichen Sachen*, wo an einem oder andern Orte, zu Verwehrung dessen bereits gewisse Personen bestellet sind, es darbey, nach wie vor, sein Bewenden haben.

Wo aber dergleichen Anstalt noch nicht im Gebrauch ist, sollen noch gewisse Personen verordnet werden, welche unter währenden Predigten in der Kirche herum gehen, aus die Schläffenden Achtung geben, und sie durch etwas anrühren mit einem Stabe aufwecken sollen.

Ebenmässig soll auch ein jeder seinen Nachbar in der Kirche, wenn er schläfet, durch bescheidentliche Maß aufwecken, oder auch die Leute von der Cantzel vermahnet werden, daß ein jeder seinen Nachbar, wenn er schliefe, durch Stossen, oder in andere Wege, aufwecken möchte.

Siehe die **Beyfugen zur gedachten Landes-Ordn.** *P. III. Lit. A. tit. 13. von der Eingepfarrten Leben und Wandel*, *n. 7.*

### **Schlaf (Mittags-).**

Bey Erörterung der Frage: Ob der Mittagsschlaf gesund sey? muß man allerdings einen Unterscheid unter den Temperamenten machen: denn, zum Exempel, den Cholericis werden ihn die Medici anrathen, und dennoch bedienen sie sich dessen nicht. Die Phlegmatici hingegen schliefen gerne Mittags, es will ihnen aber solches niemand rathen; ja, sie müssen auch selbst gestehen, daß, jemehr sie schlafen, je mehr sie schlafen wollen, und je träger und verdrossener sie werden.

Die eigene Empfindung und Erfahrung demnach ist schon hinlänglich darzuthun, daß den Phlegmaticis der Mittagsschlaf nicht gesund sey, weil sie, ihrer eigenen Aussage nach, sich nicht gut darauf befinden; und folget gar nicht, daß er den

S. 865

1695

### **Schlaf (Mittags-)**

---

Cholericis, ohngeachtet sie einerley Eltern haben sollten, deswegen auch nicht bekommen müsse; denn von einerley Eltern können vielerley Arten des Gehirns erzeuget werden. Ueberdem aber wollen wir auch aus den Gründen der Artzneykunst darthun, warum einem die Mittagsruhe zuträglich, dem andern aber schädlich sey?

Wenn man schläft: so sind alle feste Theile des Körpers ihrer natürlichen Spannung etwas erlassen, schlapper, und aufgedunsener. Dieses lehret in den äusserlichen Theilen der Augenschein. Denn wenn man die Schuhe fest zugezogen, die Knieriemmen starck gebunden, und das Halstuch dichte zugezogen hat, und in solcher Befestigung nur etliche Stunden schläft: so drücken die Schnallen, die Knieriemmen haben eingeschnitten, das Halstuch liegt zu feste an, und die Haut quillet um die Bänder, wie eine Wulst hervor.

Man kan es ja einem gleich ansehen, wenn er geschlafen hat, indem das Gesicht, insonderheit die Augenlieder aufgedunsen, der gantze Leib träge ist, und endlich durch Hojahren, Strecken, Gehen, und Bewegen wieder munter wird, weil nemlich die Theile dadurch ihre natürliche Spannung wieder erhalten.

Wie stehet es aber mit den innerlichen Theilen? Wir sagen, daß auch diese etwas erschlappt sind. Denn man findet, daß Leute, die wachend einen harten Puls, er sey natürlich, oder widernatürlich, haben, daß, sagen wir, bey denselben, wenn sie in den Schlaf kommen, der Puls

zwar voller, zugleich aber weicher werde. Wie aber ein harter Puls eine verstärkte Spannung bedeutet: so zeigt im Gegentheil der weiche eine Nachlassung derselben an. Und jedermann weiß ja, daß wider Krampf und schmerzhaftige Zufälle der natürliche Schlaf ein dienliches Mittel sey, weil unter demselben die krampfhaften Spannungen in etwas nachlassen.

Wenn nun dieses überhaupt wahr ist, so ist ins besondere gewiß, daß auch die Spannung des Magens unterm Schläfe etwas müsse erschlappt seyn. Die Verrichtung des Magens bestehet in der Verdauung der Speisen, und diese geschicht natürlich, wenn der Magen in gewissem Grade gespannt ist, folglich sich genugsam zusammenzühn, und dadurch die enthaltenen Speisen untereinander mischen, zerquetschen und in einen Brey vermischen kan. Daher nennet man das unverdaute Speisen, die in keinen Brey verwandelt sind.

Ob nun gleich diese Verdauung nicht eintzig und allein der zusammenzühenden Krafft des Magens beyzumessen ist: so bestehet doch darinn das vornehmste. Denn je gespannter der gantze Körper, und also auch der Magen ist, je besser und geschwinder geschicht die Verdauung, und desto härtere Speisen können ohne Schaden genossen werden.

Dahero haben mehrentheils junge Leute vor den alten, arbeitsame vor den stillsitzenden Weichlingen, die Einwohner kalter Länder vor denen, die in heissen wohnen, und überhaupt im Winter vor dem Sommer nicht nur grössern Appetit, sondern können auch gröbere Speisen ohne Beschwerden verdauen. Und daher würden die zärtlichen Franzosen übel zurechte kommen, wenn sie in solchen Ländern wohnen solten, wo sie statt ihrer Suppen oder Bouillions, Fricassees und zwieblichten Ragouts, geräucherte, gepekelte

S. 865

---

#### Schlaf (Mittags-)

1696

Speisen, oder Seefische genießen müßten.

Wenn nun der Schlaf die festen Theile unsers Körpers, und folglich auch den Magen erschlappt; dessen Erschlappung aber die Verdauung schwächet: so folget unwidersprechlich, daß die Mittagsruhe, oder der nach dem Essen angestellte Schlaf an und vor sich selbst und überhaupt der Gesundheit nicht zuträglich sey, weil er den Magen schwächet und die Verdauung langsamer geschicht.

**Brassavola**, ein berühmter Artzt, führt in seinem *Commentario ad Libr. II. Hippocratis de victus ratione in acutis* einen besondern Versuch an, der auf Befehl eines Römischen Kaysers an zweyen armen Sündern gemacht worden. Man hat ihnen beyden einerley zu essen gegeben; der eine hat hierauf brav arbeiten müssen, den andern hat man sitzen lassen, welcher denn eingeschlafen. Einige Stunden darauf hat man sie beyde enthauptet, und bey dem ersten nichts mehr, bey dem andern aber noch vieles im Magen gefunden, das unverdauet gewesen ist.

Die Wahrheit unsers Satzes bekräftigen die meisten, auch gemeinsten Menschen, wiewohl ihnen unwissende. Denn es eine sehr bekannte Gesundheitsregel ist: Man solle des Abends nicht mit vollem Magen zu Bette gehen; Man solle des Abends wenig, ja gar keine harten Speisen essen, weil man hierauf unruhig schliefe, Drücken im Magen bekäme, und der gantze Leib träge würde: so glauben wir, will man dadurch nichts anders sagen, als daß der Schlaf nach dem Essen nicht gesund sey.

Und es ist wohl unstreitig, daß es dem Mittagessen eben so ergehen werde, als dem Abendessen, wenn man gleich darauf schläft.

Dieses alles hat seine Richtigkeit, und es fraget sich nun nur noch, warum der Schlaf dem Cholerico bekommt? Leute von solcher Natur sind hager, ihr Körper ist derb, dichte und sehr gespannt, er hat viel Feuer in sich, sitzt wenig oder gar nicht stille, alle seine Handlungen treibt er mit einer bisweilen übereilten und ungestümen Heftigkeit; wenn er speiset, wird er mit vier Gerichten eher fertig, ehe sich ein Phlegmaticus an einem ergötzet hat; und wenn er einmahl nach Tische schläft, setzt er sich etwan in den Großvaterstuhl, und in einem Stündgen ist er schon wieder auf den Füßen.

Wie nun seine äusserliche willkührlichen Handlungen mit Heftigkeit geschehen: so kan man sicher glauben, daß auch die innerlichen also beschaffen seyn. Man muß sich, zum Exempel, die Spannung seines Magens, und die davon herrührende zusammenzühende Krafft desselben, noch zweymahl so starck vorstellen, als bey einem Phlegmatico. Daher geschicht auch die Verdauung noch einmahl so starck und geschwinde bey ihm. Ja sie wird öfters übereilet, daß der Brey, in welchen die Speisen verwandelt werden, gar zu flüssig seyn, und vieles mit hinein mag geknetet werden, was eigentlich nicht hinein gehöret. Darum wird er eben nicht fett, sondern bleibet hager, weil sich, so zu sagen, seine Natur nicht Zeit

S. 866

1697

#### Schlaf (Mittags-)

---

genug nimmt, aus dem Milchsafte oder *Chylo* einen Nahrungssaft zu machen, und weil die festen Theile zu dichte sind, u. folglich schwerlich zugeben, daß sich etwas frisches ansetzen könne.

Hieraus folget nun soviel, daß es vor ihn besser wäre, wenn seine Verdauung etwas langsamer geschähe; und da hierzu der Schlaf vieles beyträgt: so sieht man die Ursache leicht ein, warum dem Cholerico allerdings der Mittagsschlaf bekömmt.

Ein Cholericus schläft auch überdieses, wie wir schon angemercket haben, nicht lange, und verrichtet es sitzend. Beym Sitzen aber hängt der Magen mehr herunter nach den Gedärmen zu, und kan solchergestalt die hinter ihm liegenden grossen Blutgefässe nicht so sehr drücken, als wenn man liegt, und der Magen mehr hinterwärts nach dem Rücken zu hänget. Durch solchen Druck aber erwehnter Blutgefässe wird verursacht, daß das Blut häuffiger zum Kopfe schüsset. Und davon rühret die Trägheit, Dämlichkeit und Düsternheit her, die einige Leute nach dem Mittagsschlaf empfinden. Dieses Drucken kann bey einem Cholerico, der da sitzend schläft, um so viel weniger geschehen, weil wegen der dichten Spannung der festen Theile sein Magen nicht mit so vieler Luft kann angefüllt und ausgedehnet werden, als bey andern.

Betrachtet man aber einen Phlegmaticum dagegen: so findet man in allem das Gegentheil. Sein Körper ist schwammigt, schlapp, locker, sie thun nichts lieber, als sitzen, und es ist ihm ein grosses Hertzleid, wenn er seinen Füßen die Gewalt anthun, und einige Strassen weit gehen soll. Wenn er zu Tische kömmt; so hält es hart, daß er wieder aufstehen soll. Wenn er sich aber erhoben: legt er sich, so lang er ist, ins Bette, weil er befürchtet, es möchten ihm etwan die Füße schwellen, wenn er sitzend schliefe und dieselben also, herunter hänge. Wenn er eingeschlafen ist; mag er gerne drey, bis vier Stündgen unaufgeweckt liegen bleiben, damit er recht munter seyn möge, das bevorstehende Abendbrod einzunehmen.

Hieraus kann man weiter schlüssen, daß sich auch seine innerlichen Theile bey seinen Verrichtungen nicht übereilen. Er darf sich nicht befürchten, daß die Speisen bey ihm gar zu geschwinde verdauet, und der daraus gemachte Brey gar zu flüßig werden sollte. Es könnte vielmehr nicht schaden, wenn es etwas geschwinder und stärker geschähe.

Die Luft, die sich eintheils schon bey ihm aufhält, anderntheils mit den Speisen hinunter geschlucket wird, hat dagegen in seinem Magen und Gedärmen wegen ihres schwachen Widerstandes, mehr Gewalt als sie von Rechts wegen haben sollte, und kann daher unter der Verdauung seinen Magen gar leicht allzustarck ausdehen. Darum findet er, daß es ihm nach dem Essen sauer wird, frey Athem zu holen; weil der ausgespannte Magen nicht zuläst, daß die Luft seine Lunge genugsam ausdehnen könnte.

Dannenhero hat ein Phlegmaticus eben nicht Ursache zu wünschen, daß seine Verdauung langsamer geschehen möge; noch weniger hat er Ursache sich einiger Mittel darzu zu bedienen. Und da der Schlaf unter dieselben gehöret; so thut er wohl, wenn er sich dessen nach dem Mittagessen gar enthält, des Abends aber wenigstens zwey, bis drey Stunden nach dem Essen wartet, ehe er das Bette begrisset.

Noch mehr muß ihm

S. 866

---

### Schlaf (Mittags-)

1698

der Mittagsschlaf schädlich seyn, wenn er dabey lieget, da denn sein ausgespannter Magen nach hinten zu die drunterliegenden Blutgefäße drückt, das Blut stärker nach dem Kopfe treibet, und ihnen die Verdrüßlichkeit und Dämlichkeit zuwebringet, darüber er gemeinlich nach dem Mittags-Schlaf klaget, und glaubet, es käme daher, weil er nicht ausgeschlafen habe.

Wenn sich nun auch gleich ein Phlegmaticus, dem es fast unmöglich ist, vom Schlaf zu lassen, vornähme, sitzend zu schlafen, und zwar nicht eher, als etwan zwey oder drey Stunden nach dem Mittagessen: so würde ihm doch auch dieser schöne Vorschlag nichts helfen. Er kann sicher glauben, daß wenn er demselben eine Zeitlang auf besagte Weise nachhängen sollte, er sich dadurch eine grosse Verschleimung seiner Säfte, allerhand Arten von Flüssen, die Bleichsucht, oder Cachexie, geschwollene Füße, ja mit der Zeit wohl gar die Wassersucht auf den Hals zühen werde.

Und dieses geht auf folgende Weise zu: Wenn die Speisen im Magen und Gedärmen in einen guten Milchsaft sind verwandelt worden, wird derselbe in die Milchadern, so sich in die Gedärme öffnen, aufgenommen, in den Drüsen des Gekröses, oder *Mesenterii*, durch welche die Milch-Adern gehen, zerquetscht, flüßiger gemacht, und endlich dem Blute beygemischt, damit er in Blut selbst möge verwandelt werden. Diese Verwandlung des Milchsaftes in würckliches Blut, welche *Sanguificatio* genennet wird, geschieht nach der Meinung der meisten Ärtzte, wenn die Theilgen des Milchsaftes in die Enge gebracht, gleichsam in einander gekeilet, und einige derselben genau mit einander vereinigt werden. Denn also entsteht ein Tropfen Blut.

Da aber noch nicht alle Ärtzte dieser Meinung beypflichten: so wollen wir sie nicht einmahl zum Grunde unsers Beweises annehmen: sondern nur so viel behaupten, daß die Blutmachung, sie mag geschehen, wie sie nur will, in den kleinsten und engsten Zweigen aller Schlag-Adern des gantzen Körpers überhaupt, und ins besondere der Lungen

geschehe, und zwar eigentlich durch die zusammenziehende Kraft, oder *Systolen* dererselben verrichtet werde, durch welche zugleich der unreine und schleimige Ueberbleibsel, aus welchen kein Blut werden kann, durch besondere Örter abgesondert und weggebracht wird.

Je schlapper nun die Schlagadern und je schwächer ihre zusammenziehende Kraft ist, je langsamer und sparsamer geschicht die Blutmachung und Absonderung des vorhandenen wenigen Schleims, und alsdenn wird an statt eines guten und rothen Blutes ein weisses, oder mit einem Worte, ein Schleim erzeuget. Je länger solches dauret, je mehr hängt sich der Schleim an, und daraus entsteht die Verschleimung der Säfte, welche die Alten *cacochymiam pituitosam* nannten und welche die fruchtbare Mutter der Flüsse, der Geschwülste, der Bleich- und Wassersucht ist.

Wenn man nun erwäget,

- 1) daß der Schlaf wie alle Theile des gantzen Körpers, also auch die Schlagadern und ihre Zweige erschlappe und schwächer mache,
- 2) daß nach vollbrachter Verdauung die Blutmachung sich gleich anfängt: so kann man daraus leicht den Schluß machen, wie sich die Phlegmatici vor benannten Zufällen allerdings zu fürchten haben,

S. 867

1699

### Schlaf (Sünden-)

---

wenn sie ihre Mittagsruhe etliche Stunden nach dem Essen anstellen wollen.

Ein Phlegmaticus kann also sicher glauben, daß ihm der Mittagsschlaf überhaupt nicht gut sey.

Solchergestalt erhellet nun aus dem, was bisher gemeldet worden,

- 1) daß der Mittagsschlaf denenjenigen Personen, die an sich träger, stutziger und phlegmatischer Natur sind, mehr stille sitzen, als sich bewegen, und die des Nachts zur Gntüge schlafen, nicht dienlich sey. Denenjenigen aber, die von einer gar zu muntern, hitzigen, trocknen, und Cholerischen Natur sind, die sich zu viel und starck bewegen, die des Nachts wenige Stunden schlafen, und folglich den arbeitsamen und alten Leuten nicht schädlich sey.

Daher bemerckt man auch durch die tägliche Erfahrung, daß Bauern, Fuhrleute, Tagelöhner, und alle Handwercksleute, die starcke Arbeiten haben, sich nicht nur des Abends gleich nach dem Essen zur Ruhe legen, sondern auch bisweilen, wenns ihre Arbeit zulüßt, insonderheit Sonn- und Festtags nach der Mittagsmahlzeit einen derben Schlaf thun, und darauf munter werden.

Ja die Dünste, so ihnen währenden Wachens, wegen allzustarcker Zuschnürung der Gedärme bisweilen nicht recht abgehen wollen, pflegen sich in dem Schlafe durch verschiedene und häufige Tone nach und nach den Ausgang zu schaffen.

- 2) Daß, wer nach der Mittagsmahlzeit schlafen will, allezeit besser thue, daß er solches sitzend, als liegend verrichte.

Gleichwie aber niemahls eine Regel ohne Ausnahme ist? so verhält sichs auch mit dem Mittagsschlafe; da man Leute findet, denen derselbe sehr wohl bekömmt, ohnerachtet man, dem äusserlichen Ansehen nach es ihnen für schädlich erkennen sollte. Hier liegt es denn an der Gewohnheit, als der andern Natur. Denn gleichwie es für Zeiten möglich gewesen, daß sich Leute durch die Gewohnheit in den Stand gesetzt haben, die an sich schädlichsten, stärcksten, ja gar giftigen Mittel ohne Schaden zu vertragen: so ists ja kein Wunder, wenn es auch mit dem Schlafe angehet.

Doch damit sich keiner hierauf trügen, und in der Hoffnung, er werde es durch die Gewohnheit dahin bringen, daß ihm der Schlaf nicht schade, sich täglich im Schlafen üben möge: so wollen wir noch zuletzt die kluge Antwort eines ehemahligen tapfern Generals anführen, welche er einer Frau gegeben, die ihren Sohn zu ihm geführt. Er hat denselben zum Corporal gemacht, und als ihn die Mutter gefragt: ob er denn nicht auch General werden könnte? hat er ihr geantwortet: Wenn er sich gut hielte: so wäre es nicht unmöglich. Es wäre aber zu bedauern, daß so viele in den Lehrjahren verstürben. Und solchergestalt glauben wir, würde mancher, der sich durch Gewohnheit zum Meister im Schlafen machen wollte, ein kräncklicher Geselle bleiben. Die Ebräer liebten vor andern den Mittagsschlaf, und begaben sich gemeinlich nach dem Mittagsessen auf ihr Lager, weil sie sich also vor der grossen Hitze verbergen wolten, wie **Isboseth** 2 B. der Kön. *IV*, 7. **David** 2 Sam *XI*, 2.

Etliche bringen auch hieher die. Worte Christi, im Hoh. Lied Salom. *I*, 7. Sage mir an du, den meine Seele liebet, wo du weidest und wo du ruhest in dem Mittag.

**Schlaf (Sünden-) ...**